

# Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie

Herausgegeben von Prof. Dr. Frieder Dünkel  
Lehrstuhl für Kriminologie an der  
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Band 41



Wolfgang Stelly, Jürgen Thomas (Hrsg.)

## Erziehung und Strafe

Symposium zum 35-jährigen Bestehen  
der JVA Adelsheim

Forum Verlag Godesberg

# **Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie**

Herausgegeben von Prof. Dr. Frieder Dünkel  
Lehrstuhl für Kriminologie an der  
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

**Band 41**



Wolfgang Stelly, Jürgen Thomas (Hrsg.)

# **Erziehung und Strafe**

**Symposium zum 35-jährigen Bestehen  
der JVA Adelsheim**

MG 2011  
Forum Verlag Godesberg

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Forum Verlag Godesberg GmbH, Mönchengladbach  
Alle Rechte vorbehalten.  
Mönchengladbach 2011  
DTP-Satz, Layout, Tabellen: Kornelia Hohn  
Institutslogo: Bernd Geng, M.A., Lehrstuhl für Kriminologie  
Gesamtherstellung: Books on Demand GmbH, Norderstedt  
Printed in Germany

ISBN 978-3-936999-95-2  
ISSN 0949-8354

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort des Herausgebers der Schriftenreihe</b>	
<i>Frieder Dinkel</i> .....	VII
<b>Vorwort</b>	
<i>Wolfgang Stelly und Jürgen Thomas</i> .....	XI
1. <i>Micha Brumlik</i> .....	1
<b>Pädagogik, Strafe und Disziplin bei Kant</b>	
2. <i>Johannes Feest</i> .....	11
<b>Humanismus und Strafvollzug: ein Skizze</b>	
3. <i>Werner Nickolai</i> .....	19
<b>Ein Plädoyer zur Abschaffung des Jugendstrafvollzugs</b>	
4. <i>Heinz Cornel</i> .....	25
<b>Jugendhilfe statt Jugendstrafe und Jugendarrest für delinquente Jugendliche</b>	
5. <i>Heribert Ostendorf</i> .....	55
<b>Neuregelung des Untersuchungshaftvollzugsrechts</b>	
6. <i>Philipp Walkenhorst</i> .....	71
<b>Marginalien zur Mitarbeiteraus- und Fortbildung für den Jugendvollzug</b>	
7. <i>Joachim Walter</i> .....	95
<b>Jugendstrafvollzug heute und morgen</b>	
8. <i>Rüdiger Wulf</i> .....	119
<b>Zur Evaluation des Jugendstrafvollzugs</b>	
9. <i>Wolfgang Stelly, Jürgen Thomas</i> .....	127
<b>Die sozialen Lebenslagen von Jugendstrafgefangenen</b>	

10.	<i>Dieter Dölling</i> .....	145
	<b>Das Nachsorgeprojekt Chance: Einige Ergebnisse der Evaluation</b>	
11.	<i>Ineke Pruin</i> .....	159
	<b>Die Evaluation des Projekts BASIS in der JVA Adelsheim</b>	
	<b>Autorenverzeichnis</b> .....	173

---

## Vorwort des Herausgebers der Schriftenreihe

Der vorliegende Sammelband beruht – wie *Stelly* und *Thomas* in ihrer Einleitung vermerken – auf zwei Ereignissen. Zum Einen dem 35-jährigen Bestehen der Jugendstrafvollzugsanstalt Adelsheim, zum Anderen der Verabschiedung des langjährigen Leiters dieser Anstalt, Dr. *Joachim Walter*, in den Ruhestand. Es war letzteres Ereignis, das mich als langjährigen Weggefährten und Freund von *Joachim Walter* bewog, den Band in der Greifswalder Schriftenreihe aufzunehmen.

Mit wenigen Ausnahmen repräsentieren die Bände der Schriftenreihe Arbeiten, die am Lehrstuhl für Kriminologie in Greifswald entstanden sind. Auf den ersten Blick gibt es wenig Verbindungslinien zwischen der Jugendstrafanstalt Adelsheim und dem Greifswalder Lehrstuhl für Kriminologie. Auf den zweiten Blick kann im vorliegenden Fall jedoch ein personeller Bezug zur Strafvollzugsforschung in Greifswald über die von meiner wissenschaftlichen Mitarbeiterin *Ineke Pruin* realisierte Begleitforschung zum an der JVA Adelsheim entwickelten sog. BASIS-Projekt hergestellt werden, obwohl diese Forschung unabhängig vom Greifswalder Lehrstuhl mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds realisiert wurde (vgl. *Pruin* in diesem Band, S. 159 ff.).<sup>1</sup>

*Joachim Walter* hat als Anstaltsleiter mit seiner praktischen Tätigkeit immer auch ein wissenschaftliches Interesse am Strafvollzug verbunden. Mit seinem „Amtsantritt“ in Adelsheim übernahm *Walter* eine Anstalt, die sich hinsichtlich der formellen Disziplinierung durch einen besonders repressiven Sanktionierungsstil auszeichnete. Als Reformanstalt gegründet fiel die Anstalt Mitte der 1980er Jahre durch den höchsten Anteil von formellen Disziplinarmaßnahmen im gesamten Bundesgebiet auf bei gleichzeitig einer restriktiven Lockerungspraxis.<sup>2</sup> Mit *Joachim Walter* kam die radikale Kehrtwende und wiederholt wurde er von Seiten des Justizministeriums wegen seiner Auffassung, dass die formelle Disziplinarmaßnahme des Arrests jugendpädagogisch unsinnig bzw. kontraproduktiv sei, ermahnt. Trotzdem gelang es ihm eine Praxis durchzusetzen, die praktisch ohne den Arrest als Disziplinarmaßnahme auskam und auch im Übrigen informelle Konfliktregelungen der formellen Disziplinierung vorzog. In seiner 1998 veröffentlichten Dissertation hat er diese Praxisentwicklung

---

1 Vgl. hierzu auch *Walter, J., Fladausch-Rödel, A.-I.* (2008): Das Modellprojekt ISAB/BASIS in der JVA Adelsheim. In: *Dünkel, F., Drenkhahn, K., Morgenstern, C.* (Hrsg.): *Humanisierung des Strafvollzugs – Konzepte und Praxismodelle*. München-Gladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 55-63.

2 Vgl. *Dünkel, F.* (1990): *Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher*. Bonn: Forum Verlag Godesberg, S. 259, 299 f.



ausführlich beschrieben und begründet.<sup>3</sup> Am konsequentesten hat er seinen pädagogischen Ansatz in dem sog. Just Community-Projekt einer nach demokratischen Prinzipien strukturierten Wohngruppe in Adelsheim weiterentwickelt.<sup>4</sup>

*Joachim Walter* hat darüber hinaus – auch als Vertreter der Leiter von Jugendstrafanstalten in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen – neben *Philipp Walkenhorst* maßgeblich an der theoretischen und praktischen Entwicklung moderner Vollzugskonzepte mitgewirkt, die sich in den Landesgesetzen zum Jugendstrafvollzug unter dem Prinzip der Förderung der Entwicklung junger Gefangener (ansatzweise) wiederfinden.<sup>5</sup> In zahlreichen parlamentarischen Anhörungen hat er überzeugend mitgewirkt und die gesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzugs nach der Grundsatzentscheidung des BVerfG vom 31.5.2006<sup>6</sup> wesentlich mit beeinflusst.<sup>7</sup>

- 
- 3 Vgl. *Walter, J.* (1998): Formelle Disziplinierung im Jugendstrafvollzug. Frankfurt/M. u. a.: Peter Lang; zu ersten theoretischen Erörterungen zum Thema vgl. schon *Walter, J.* (1988): Disziplinarmaßnahmen, besondere Sicherungsmaßnahmen und Selbstbeschädigungen – Indikatoren für die Konfliktbelastung einer Vollzugsanstalt. *ZfStrVo* 37, S. 195-199; auf die vielfältigen Formen „apokrypher“ Disziplinierungsformen außerhalb des formellen Disziplinierungssystems weist er zutreffend in einem neueren Beitrag hin, vgl. *Walter, J.* (2005): „Apokryphe“ Disziplinarmaßnahmen im Strafvollzug. *Neue Kriminalpolitik*, S. 130-134.
  - 4 Vgl. *Walter, J., Waschek, U.* (2002): Die Peer Group in ihr recht setzen. das Just Community Projekt in der Justizvollzugsanstalt Adelsheim. In: Bereswill, M., Höynck, T. (Hrsg.): *Jugendstrafvollzug in Deutschland. Grundlagen, Konzepte, Handlungsfelder*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 191-214; *Walter, J.* (2003): Demokratie und Moralentwicklung im Jugendstrafvollzug? Das Just-Community-Projekt in der JVA Adelsheim – ein Praxisbericht. *Neue Kriminalpolitik* 15, S. 138-141; *Diinkel, F., Walter, J.* (2005): Young foreigners and members of ethnic minorities in German youth prisons. In: Quélou, N., u. a. (Hrsg.): *Youth Crime and Juvenile Justice. The challenge of migration and ethnic diversity*. Bern: Staempfli, S. 517-540.
  - 5 Vgl. z. B. *Walter, J.* (2006): Optimale Förderung oder was sollte der Jugendstrafvollzug leisten? *Neue Kriminalpolitik*, S. 93-98; *Walter, J.* (2007): Bedingungen bestmöglicher Förderung im Jugendstrafvollzug. In: Goerdeler, J., Walkenhorst, P. (Hrsg.): *Jugendstrafvollzug in Deutschland*. Godesberg, S. 184–221; *Walter, J.* (2008): Zwischen Erziehung und Strafe. Was kann Jugendstrafvollzug leisten? In: Brumlik, M. (Hrsg.): *Ab nach Sibirien? Wie gefährlich ist unsere Jugend?* Weinheim, Basel, S. 154-184; *Walter, J.* (2010): Erziehung – Reformnotwendigkeit des Jugendstrafvollzuges. In: Preusker, H., Maelicke, B., Flügge, C. (Hrsg.): *Das Gefängnis als Risiko-Unternehmen*. Baden-Baden, S. 89-103.
  - 6 Vgl. BVerfG NJW 2006, S. 2093 ff.; hierzu und zu den Konsequenzen für die Reform des Jugendstrafvollzugs *Walter, J.* (2006): Bedingungen bestmöglicher Förderung im Jugendstrafvollzug. Ein Diskussionsbeitrag in der Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 17, S. 236-244, 249-257.

Ich möchte *Joachim Walter* als Mitstreiter für einen humanen und zugleich wirksamen Jugendstrafvollzug danken und bin mir sicher, dass er nach dem Abschied von der Praxis des Vollzugs weiter für dessen Fortentwicklung engagiert bleibt. Dies wird sich nicht zuletzt in der geplanten gemeinsamen Kommentierung der Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder niederschlagen.

In freundschaftlicher Verbundenheit

Greifswald, im März 2011

*Frieder Dünkel*

---

7 Vgl. *Walter, J.* (2003b): Erwartungen der Praxis an ein künftiges Jugendvollzugsgesetz. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, S. 397-403; *Walter, J.* (2004): Der neue Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzuges aus praktischer Sicht. *Zentralblatt für Jugendrecht*, S. 397-405; *Walter, J.* (2005): Jugendstrafvollzugsgesetz: Ein Schritt nach vorn oder zurück in die Kleinstaaterei? *Neue Kriminalpolitik* 17, S. 17-18; *Walter, J.* (2008): Notizen aus der Provinz. Eine erste Bilanz der Gesetzgebung der Länder zum Jugendstrafvollzug. *Kriminologisches Journal* 40, S. 21-31.



## Vorwort

Im September 2009 trafen sich auf Einladung von *Joachim Walter* Kriminologen, Soziologen, Pädagogen, Psychologen, Juristen und Vollzugspraktiker in der JVA Adelsheim (Baden-Württemberg), um über das Thema „Erziehung und Strafe im Jugendstrafvollzug“ zu diskutieren. Offizieller Anlass des Symposiums war das 35-jährige Bestehen der JVA Adelsheim. Der eigentliche Beweggrund, der die illustre Runde von Wissenschaftlern und Vollzugspraktikern in das entlegene Adelsheim führte, war jedoch die anstehende Pensionierung von *Joachim Walter*.

*Joachim Walter* war über 30 Jahre im baden-württembergischen Jugendstrafvollzug tätig. Seit 1989 leitete er die JVA Adelsheim, die mit 470 Haftplätzen eine der größten Jugendstrafanstalten in Deutschland und Europa ist. Sie beeindruckt nicht nur durch ihr ausdifferenziertes Erziehungs- und Behandlungsangebot, sondern auch durch das von vielen Besuchern als offen und freundlich charakterisierte Anstaltsklima. In der Kriminologie und Strafvollzugsforschung ist die JVA Adelsheim sehr präsent. Dies ist nicht nur eine Folge der zahlreichen Veröffentlichungen von *Joachim Walter* selbst, sondern resultiert auch aus der Offenheit der Anstalt für wissenschaftliche Forschungsarbeiten. Für die Kriminologie und ihre Bezugswissenschaften war die „Ära Walter“ in Adelsheim ein Glücksfall. Denn *Walter* betrachtete die Wissenschaft nicht wie mancher seiner Vollzugskollegen als Störfaktor, der günstigstenfalls nur Mehrarbeit für die Anstaltsbeschäftigten bedeutet. Er hatte als Vollzugspraktiker immer ein besonderes Interesse, wissenschaftliche Erkenntnisse in die Praxis des Strafvollzugs einfließen zu lassen. Schon lange vor dem einschlägigen Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum Jugendstrafvollzug vom 31. Mai 2006 vertrat er die Idee eines theoriegeleiteten und evidenzbasierten Jugendstrafvollzugs, der sich in seiner Ausgestaltung am „Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse“ orientieren soll.

*Joachim Walter* musste als Anstaltsleiter einen breiten Spagat machen, um die Vorgaben der Wissenschaft einerseits und die Vorgaben der Justizverwaltung andererseits in der Praxis zusammenzuführen. Als Verfechter eines Erziehungsvollzugs, der auf Förderung und Angebote setzt, leitete er eine totale Institution, die durch ihren Zwangscharakter ein denkbar schlechtes pädagogisches Setting bietet. *Joachim Walter* musste den einschlägigen Vorgaben und eigenen Bedenken in Sachen Sicherheit gerecht werden, gleichzeitig aber, um den Erkenntnissen der Pädagogik zumindest annähernd Geltung zu verschaffen, den Vollzug möglichst offen gestalten. Er war nicht nur (Ver-)Walter des Rechts oder wie mancher seiner Wissenschaftskollegen reiner Beobachter der Vollzugspraxis, sondern auch aktiver Gestalter des Jugendstrafvollzugs. Als Anstaltsleiter ist es ihm gelungen, die bundesweit höchsten Lockerungsquoten und Quoten vorzeitiger Entlassungen auf Bewährung im Jugendstrafvollzug zu erreichen und die Zahl der Disziplinarmaßnahmen auf ein Minimum zu senken.

Bundesweite Beachtung fanden auch die von ihm unterstützten und initiierten Projekte, in denen es um pädagogische Alternativen zum geschlossenen Regellvollzug („just community“-Projekt, Jugendstrafvollzug in freien Formen) oder um eine stärkere Verbindung vollzuglicher Maßnahmen mit Angeboten nach der Haftentlassung (Projekte ISAB und BASIS) geht. In seinen Vorträgen und Veröffentlichungen verteidigt er den häufig als „Kuschelvollzug“ diffamierten angebotsorientierten Erziehungsvollzug gegen Kritik und tritt Forderungen nach einem Chancenvollzug, der vollzugliche Angebote von der Mitarbeitsbereitschaft des Gefangenen abhängig der eine Mitwirkungspflicht des Gefangenen abhängig, ebenso entgegen wie der schleichenden Therapeutisierung des Strafvollzugs. Besonderen Eindruck hinterlässt bei so manchem seiner Zuhörer, dass er sich trotz seiner jahrzehntelangen erfolgreichen Tätigkeit als Anstaltsleiter eine grundsätzliche Skepsis gegenüber der Sinnhaftigkeit der Institution Jugendstrafvollzug bewahrte und mit der Idee des Abolitionismus sympathisierte.

Der vorliegende Band beinhaltet sowohl Beiträge, die sich sehr grundlegend mit dem Thema „Erziehung und Strafe“ beschäftigten und den Jugendstrafvollzug als Institution komplett in Frage stellen, als auch Beiträge, welche die spezifischen Rahmenbedingungen für Erziehung im Jugendstrafvollzug thematisieren.

*Brumlik* diskutiert unter Bezug auf die Arbeiten von Immanuel Kant zur Pädagogik das Verhältnis von Autorität, Zwang und Freiheit in der Erziehung. Sein Beitrag ist eine Erwiderung auf derzeit populäre Konzepte einer Pädagogik der „Disziplin“ und ein Plädoyer für einen demokratischen nicht-autoritären Erziehungsstil.

*Feest* stellt sich die Frage nach dem Bedeutungsgehalt von Humanismus im Strafvollzug. Kritisch hinterfragt er dabei auch die Wirkung von Modellprojekten zur „Humanisierung“ des Strafvollzugs und verweist auf deren stabilisierende und disziplinierende Funktion für das vorhandene Strafvollzugssystem. Seine Überlegungen münden in einer „humanistischen Doppelstrategie“: Abbau des totalen Charakters der Gefängnisinstitution bei gleichzeitiger Entlegitimierung jedes längerdauernden Freiheitsentzuges.

Diese abolitionistische Grundidee vertritt auch *Nickolai* in seinem „Plädoyer zur Abschaffung des Jugendstrafvollzugs“. Er spricht dem Jugendstrafvollzug in seiner derzeitigen Ausgestaltung die Eignung als Erziehungseinrichtung strukturell ab. Der Jugendstrafvollzug verfehle nicht nur die angestrebte kriminalpräventive Wirkung. Durch seine Ausgestaltung als strafende und totale Institution komme es vielmehr zu Gewalt- und Deprivationserfahrungen der Jugendlichen, die abweichendes Verhalten verfestigen.

*Cornel* begründet in seinem Beitrag den Vorrang der Erziehung und der Jugendhilfe im Umgang mit delinquenten Jugendlichen. Er diskutiert in einem historischen Abriss das schwierige Verhältnis von Jugendhilfe und Jugendstrafvollzug in Deutschland und zeigt in internationaler Perspektive erzieherische Alternativen zum Jugendstrafvollzug auf. Eine solche erzieherische Alternative

skizziert er abschließend in sieben Vorschlägen zur Reform der Jugendgerichtsbarkeit und ihrer rechtlichen Grundlagen.

*Ostendorf* setzt sich in seinem Beitrag mit der Untersuchungshaft, insbesondere mit der Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden auseinander. Kritisch zu betrachten sind nach *Ostendorf* nicht nur die Haftbegründungen, sondern auch die Bedingungen, unter denen die U-Haft vollzogen wird. Sein Fokus gilt den Regelungen in den jüngst formulierten länderspezifischen Gesetzen, die sich auf den Vollzug der U-Haft an jungen Gefangenen beziehen. Die erzieherische Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzugs an Jugendlichen darf, so eine der Thesen, nicht dafür instrumentalisiert werden, die Handlungsspielräume der Jugendlichen weiter einzuschränken, sondern müsse als Hilfestellung bei der Entwicklung des Jugendlichen verstanden werden.

*Walkenhorst* beschreibt die Zielrichtung eines Erziehungsvollzugs als den Versuch der Vermittlung von Fähigkeiten und der Bereitschaft zu einer verantwortlichen Lebensführung. Dieser Zielsetzung stellt er die „bedrückende“ Vollzugswirklichkeit entgegen, in der es weniger um Erziehung für ein Leben in Freiheit als vielmehr um die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung gehe. Den zentralen Ansatzpunkt, diesen Gegensatz aufzulösen, sieht *Walkenhorst* bei den Beschäftigten im Jugendstrafvollzug. Notwendig sind Veränderungen des Berufsbildes, der Personalauswahl und der Aus- und Fortbildung der Vollzugsmitarbeiter.

Reformbedarf sieht auch *Joachim Walter* in vielen Bereichen des Jugendstrafvollzugs. Leitbild dieser Reformen müsse der entwicklungsfähige junge Mensch sein, dessen Erziehung nicht durch Zwang und Disziplinierung, sondern durch positive Lernanreize und Angebote erfolgt. Voraussetzung für eine gezielte Förderung sind insbesondere Erziehungsangebote im schulischen und beruflichen Bereich, Handlungsfreiräume, die soziales Lernen ermöglichen, Mitwirkungsmöglichkeiten der Jugendstrafgefangenen und eine möglichst weite Öffnung des Vollzugs nach außen. Die Struktur und Organisation des Jugendstrafvollzugs sind nach *Walter* ständig auf ihre „Jugendverträglichkeit“ zu überprüfen und die vollzuglichen Maßnahmen nach ihrer Wirksamkeit wissenschaftlich zu bewerten.

*Wulf* nimmt die Verankerung kriminologischer Forschung in den neuen Jugendstrafvollzugsgesetzen zum Ausgangspunkt seiner konzeptionellen Überlegungen zum adäquaten Vorgehen bei der Evaluation des Jugendstrafvollzugs. Die „klassischen“ Rückfallstudien ohne Kontrollgruppendesign lassen, so die Argumentation *Wulfs*, keine Rückschlüsse auf den Erfolg oder Misserfolg vollzuglicher Maßnahmen zu. Die Evaluation der Wirksamkeit des Jugendstrafvollzugs müsse vielmehr den Entwicklungsfortschritt des einzelnen Gefangenen abbilden und die lebensweltliche Integration in der Zeit nach der Haftentlassung erfassen.

Voraussetzung für die Abbildung eines möglichen Entwicklungsfortschrittes ist die genaue Kenntnis der Population, die in den Jugendstrafvollzug kommt.

Hier setzt ein aktuelles Forschungsprojekt mit Jugendstrafgefangenen der JVA Adelsheim an, das *Stelly* und *Thomas* vorstellen. In Abgrenzung von persönlichkeitsbezogenen Ansätzen nehmen die beiden Autoren Bezug auf die neueren soziologischen Konzepte der sozialen Ungleichheitsforschung und fragen nach den Faktoren der sozialen Selektion von Jugendstrafgefangenen. Die von *Stelly* und *Thomas* präsentierten Daten zeigen die schwierigen Lebensumstände hinsichtlich der Familieninteraktion, der sozialen Lage der Eltern, dem Wohnumfeld und dem Leistungsbereich, die Jugendstrafgefangene von repräsentativen Jugend- und Heranwachsenden deutlich unterscheiden.

*Dölling* und *Pruin* stellen die Evaluationsergebnisse zweier Projekte des Übergangsmanagements vor. In beiden Projekten wird jungen Gefangenen auf freiwilliger Basis von vollzugsexternen Mitarbeitern Unterstützung bei der Wiedereingliederung angeboten. *Dölling* beschreibt die Durchführung und Wirkungen des „Nachsorgeprojekts Chance“, mit dem die Nachhaltigkeit vollzuglicher Maßnahmen und Angebote durch eine sozialarbeiterische Betreuung nach der Haftentlassung erhöht werden soll. In dem von *Pruin* evaluierten Projekt BASIS steht die Haftentlassungsvorbereitung im beruflichen Bereich im Mittelpunkt. Das Projekt BASIS steht auch für den Versuch, die totale Institution Vollzug für die Jugendhilfe zu öffnen und die Lebenswelt der Jugendlichen nach ihrer Entlassung frühzeitig in den Fokus vollzuglicher Maßnahmen zu rücken.

Adelsheim, im März 2011

Wolfgang Stelly und Jürgen Thomas

# 1. Pädagogik, Strafe und Disziplin bei Kant

*Micha Brumlik*

## Vorbemerkung

Begriff, Theorie und Praxis einer gegen rigides Strafen und Triebunterdrückung angehenden antiautoritären Erziehung waren seit ihrem Entstehen konservativen bis reaktionären Einwänden ausgesetzt – etwa durch die Thesen des Bonner Forums „Mut zur Erziehung“ aus dem Jahr 1978.<sup>1</sup> Die damals gestellten und diskutierten Fragen nach dem Verhältnis von Pädagogik, Autorität und Disziplin sollten freilich mit den Bonner Thesen und den auf sie folgenden Erwidernungen keineswegs ein für allemal erledigt sein, sondern dreißig Jahre später noch einmal aufbrechen – zuletzt anhand der seit zwei Jahren geführten Debatte um *Bernhard Buebs* Pamphlet „Mut zur Disziplin.“<sup>2</sup> Nicht zuletzt dieses Pamphlets wegen hat sich auch die wissenschaftliche Pädagogik des Themas zum ersten Mal seit dreißig Jahren wieder grundsätzlich angenommen und es in ihren Zeitschriften gründlich erörtert.<sup>3</sup> So ist etwa im Rückgriff auf die von Bueb reklamierte reformpädagogische Tradition, unter Bezug auf *Siegfried Bernfeld* und *Janusz Korczak* der Nachweis gelungen, dass *Buebs* Begriff der Disziplin in äußerster, undifferenzierter Schlichtheit letztlich nur das umfasst, was man als „militärische Disziplin“ bezeichnen könnte: unbefragter Gehorsam gegenüber präzise umrissenen Befehlen.<sup>4</sup> Der Begriff der militärischen Disziplin impliziert jedoch deren Erzwingbarkeit und das heißt – nicht nur im äußersten Falle – der

- 
- 1 *Bausch* u. a., Mut zur Erziehung. Beiträge zu einem Forum am 9./10. Januar 1978 im Wissenschaftszentrum Bonn-Bad Godesberg, Stuttgart 1978; dazu kritisch *Benner* u. a., Entgegnungen zum Bonner Forum „Mut zur Erziehung“, Weinheim/Basel 1983.
  - 2 *Bueb*, Mut zur Disziplin, Berlin 2006.
  - 3 *Sünker*, Mündigkeit oder Disziplin. Gesellschaftliche Perspektiven von Erziehung und Bildung, in: NP 6/07, S. S. 574 – 584. *Claußen*, Pro und Contra Pädagogik der Disziplin – zur Regression und politischen Dimension im zeitgenössischen Erziehungsdenken, in: Sozialwissenschaftliche Literaturrundschau 2/07, S. 19-42.
  - 4 *Wyrobnik*, Disziplin bei Bernfeld und Korczak, in: Neue Praxis 6/2007, S. 567–573.



Androhung oder wirklichen Zufügung von Übeln an Personen, die sich den Befehlen verweigern. Eine Pädagogik der Disziplin wird daher mit einer gewissen Notwendigkeit auch die Thematik des Strafens wieder aufnehmen müssen.

Parallel dazu hat sich in systematischer Hinsicht – sowohl in den Arenen der Öffentlichkeit als auch innerhalb der wissenschaftlichen Debatte – gezeigt, dass das jahrelang eher vernachlässigte Problem der „Autorität“ in der Erziehung nach wie vor ungeklärt ist. Auch diese Thematik brach anlässlich der Debatte um *Buebs* „Lob der Disziplin“ erneut auf. So hielt dieser Autor seinen Kritikern erstens vor, das gewesen zu sein, dessen er sich selbst beschuldigte<sup>5</sup>: nämlich „Rousseauisten“, also Anhänger einer sträflich optimistischen Anthropologie, um zweitens, durch wiederholte Hinweise auf seine letztlich undemokratische Forderung nach „vorbehaltloser Anerkennung von Autorität“ gedrängt, einzuräumen, dass natürlich jede einzelne mit Autorität gegebene Anweisung zur Disposition gestellt und bestritten werden könne, sofern die grundsätzliche Bedeutung von Autorität als Basis aller Erziehung anerkannt werde. So sehr Zweifel daran erlaubt sind, dass das noch im Einklang mit dem steht, was *Bueb* im „Lob der Disziplin“ geschrieben hat, so sehr ist doch einzuräumen, dass damit ein lange Zeit vernachlässigtes systematisches Problem wieder aufgenommen wurde, mit dem sich auch kritische Autoren wie *Michael Winkler* und *Frank-Olaf Radtke* auseinandergesetzt haben.<sup>6</sup>

## Kant über Disziplin und Erziehung

So teilen diese Autoren bei aller sonstigen Kritik an *Bueb* zumindest eine seiner Überzeugungen, dass nämlich Erziehung ohne einen gewissen Zwang nicht möglich sei und beziehen sich dabei auf die gewiss beste Autorität, die man für diese Position finden kann, nämlich auf *Immanuel Kant*:

*„Eines der größten Probleme der Erziehung ist, wie man die Unterwerfung unter den gesetzlichen Zwang mit der Fähigkeit, sich seiner Freiheit zu bedienen, vereinigen könne. Denn Zwang ist nötig! Wie kultiviere ich die Freiheit bei dem Zwange? Ich soll meinen Zögling gewöhnen, einen Zwang seiner Freiheit zu dulden, und soll ihn selbst zugleich anführen, seine Freiheit gut zu gebrauchen“<sup>7</sup>*

---

5 *Kraushaar*, Achtundsechzig. Eine Bilanz, Berlin 2008, S. 254.

6 *Radtke*, Wiederaufrüstung im Lager der Erwachsenen, in: *Brumlik* (Hrsg.) Vom Missbrauch der Disziplin, Weinheim 2007, S. 204–242.

7 *Kant*, Über Pädagogik, in: ders. Werke, Bd. 10, Darmstadt, S. 695-761.

Eine Behauptung, die für *Radtke* das „konstitutive Strukturproblem der modernen Erziehung“<sup>8</sup> umschreibt. *Kants* Aussage basiert auf einer Reihe anthropologischer Annahmen, die zwar immer noch plausibel, aber keineswegs so unbestreitbar trivial sind, wie sie zunächst scheinen. So sehr nämlich *Kant* darin zustimmen ist, dass der Mensch das einzige Wesen ist, das erzogen werden muss und der ohne Erziehung nichts ist, so sehr ist umgekehrt zu fragen, was *Kant* genau damit meint, dass „Disziplin oder Zucht die Tierheit in die Menschheit“<sup>9</sup> umändere. Für *Kant* ist es jedenfalls die Aufgabe der „Disziplin“ zu verhüten, dass der Mensch ob seiner tierischen Antriebe von seiner „Bestimmung“, die ganze Naturanlage der Menschheit hervorzubringen, abgelenkt wird: Disziplin, so *Kant*

*„muß ihn (den Zögling, den Schüler, M.B.) Z. E. einschränken, dass er sich nicht wild und unbesonnen in Gefahren begebe. Zucht ist also bloß negativ, nämlich die Handlung, wodurch man dem Menschen die Wildheit benimmt, Unterweisung hingegen ist der positive Teil der Erziehung.“*<sup>10</sup>

Mit dieser Vorgabe und der Erläuterung des Begriffs der Zucht ist jedoch das Problem der Autorität noch gar nicht gestellt und es scheint, als ob *Kant* selbst die mit seiner Erziehungskonzeption verbundenen Widersprüche nicht habe lösen können: einerseits postuliert er nämlich, dass für die Bildung des Charakters die Gründung von Moralität unabdingbar sei, woraus eine strikte Handlungsanleitung folgt: „Wenn man Moralität gründen will: so muß man nicht strafen.“<sup>11</sup> Andererseits – und an dieser Stelle spielt nun das Autoritätsproblem ganz offensichtlich mit hinein – gehöre zum Charakter eines Kindes, zumal eines Schülers Gehorsam:

*„Dieser ist zwiefach, erstens: ein Gehorsam gegen den absoluten, dann zweitens aber auch gegen für vernünftig und gut erkannten Willen eines Führers. Der Gehorsam kann abgeleitet werden aus dem Zwange, dann ist er absolut, oder aus dem Zutrauen, und dann ist er von der andern Art. Dieser freiwillige Gehorsam ist sehr wichtig; jener aber auch äußerst notwendig; indem er das Kind zur Erfüllung solcher Gesetze vorbereitet, die es künftighin, als Bürger, erfüllen muss, wenn sie ihm auch gleich nicht gefallen.“*<sup>12</sup>

---

8 *Radtke*, Wiederaufrüstung im Lager der Erwachsenen, a. a. O., S. 205.

9 *Kant*, Über Pädagogik, in: ders. Werke, Bd. 10, Darmstadt, S. 697.

10 *Kant*, Über Pädagogik, in: ders. Werke, Bd. 10, Darmstadt, S. 698.

11 *Kant*, Über Pädagogik, in: ders. Werke, Bd. 10, Darmstadt 1970, S. 740.

12 *Kant*, Über Pädagogik, in: ders. Werke, Bd. 10, Darmstadt 1970, S. 741.

Es lohnt sich, *Kants* Bemerkungen genau zu lesen: demnach gibt es eine Form des Gehorsams, die auf Zutrauen beruht, nämlich auf dem Vertrauen in den für gut erkannten Willen des Pädagogen. „Vertrauen“ ist ein „moralisches Gefühl“<sup>13</sup>: es lässt sich als eine Haltung charakterisieren, die eigentümlich zwischen einer kognitiven gewonnenen Einsicht hier und einem intuitiv erworbenen Gefühl oszilliert. Vertrauen wird geschenkt und es wird erworben und zwar als „riskierte Verletzlichkeit“. Zudem postuliert *Kant* einen Gehorsam, der aus der Einsicht in den als vernünftig erkannten Willen eines „Führers“ resultiert, was seitens eines Kindes übrigens nur unter der empirischen Bedingung möglich ist, dass das Kind seinerseits bereits über Moralität, genauer über die vernünftige Fähigkeit, das vernünftige Urteilsvermögen verfügt, diesen guten Willen des Pädagogen auch als gut zu erkennen. Diese moralische Urteilsfähigkeit aber lässt sich gerade nicht durch bloß körperliche Übermacht oder die Androhungen oder das Zufügen von Übeln, also durch Autorität oder Strafe erzwingen. Diese Einsicht *Kants* hat mehr als hundert Jahre zuvor exakt jene später empirisch gut bestätigten Forschungen zur Entwicklung des moralischen Urteils im Sinne von Piaget und Kohlberg vorweggenommen.

Freilich hatte *Kant* vor seinem Postulat eines Gehorsams aus Einsicht und Zutrauen jedoch die Gestalt eines „Führers“ mit einem „absoluten Willen“ postuliert, dem zu gehorchen man gerade nicht durch eine Überprüfung des Sinns seiner Weisungen erlernen soll. Dieser Gehorsam hat mit Moralität nichts zu tun, sondern erweist sich als rein funktionale Gewohnheit, um in einem Untertanenstaat überleben zu können. *Kant* selbst hat an anderer Stelle, in einer politischen Perspektive, moralische Gründe dafür aufgeboten, warum den Gesetzen eines Staates auch dann, wenn sie als despotisch anzusehen sind, zu willfahren sei<sup>14</sup>, jedoch ebenso deutlich gemacht, dass es nach einer gegen einen derartigen Despotismus erfolgten Revolution nicht mehr statthaft ist, den alten, wenn auch unrechtmäßig überwundenen Zustand wieder einzusetzen. Der Gedanke, dass im Gegensatz zu dem ihm geläufigen Untertanenstaat eine Staatsform möglich sei, die auf dem moralisch begründeten Konsens der Individuen beruht, so wie sich das Rousseau im „Contrat social“ vorgestellt hat, scheint *Kant* in seinen pädagogischen Vorlesungen – anders als in anderen Schriften<sup>15</sup> – kaum gegenwärtig gewesen zu sein.

---

13 Vgl. *Brumlik*, „Vertrauen und Scham – Grundzüge einer Theorie moralischer Gefühle“, in; ders., *Bildung und Glück. Versuch einer Theorie der Tugenden*, Berlin 2002, S. 65-81.

14 *Kant*, *Zum ewigen Frieden*, in: ders., *Werke*, Bd. 9, Darmstadt 1970, S. 234.

15 *Maus*, *Zur Aufklärung der Demokratietheorie. Rechts- und demokratietheoretische Überlegungen im Anschluß an Kant*, Frankfurt am Main 1992.

Auf jeden Fall: eine moralisch begründete und moralisch akzeptable Forderung nach bedingungsloser Unterwerfung in der Erziehung kann es nach *Kant* nicht geben; im Rahmen einer politischen Demokratie und einer ihr entgegenkommenden demokratischen Alltagskultur, die *Kant* noch nicht vor Augen haben konnte, wird die Forderung nach absolutem Gehorsam und der ihr entsprechenden Befugnis, Gehorsam durch Strafen zu erzwingen, ohnehin obsolet. Ohne moralische Einsicht der Bürger in die Legitimität demokratischer Verfahren sind Demokratien gar nicht denkbar. Damit ist zweierlei gezeigt: Eine autoritäre Berufung auf *Kant* bei weiter vorgegebenem Anspruch, damit moralische Ziele zu verfolgen, ist selbstwidersprüchlich und erweist sich als mit einer demokratischen Kultur unverträglich. Wenn das zutrifft, dann sind auch aufgeweichte Vorschläge, bei grundsätzlicher Anerkennung von Autorität, jede einzelne Weisung zur Disposition zu stellen, ebenso gegenstandslos: Basis jeder demokratischen Kultur ist im Geiste *Kants* die Unterweisung in Moralität, die gerade ohne Strafe und Sanktion auskommen muss.

Im Übrigen fällt auf, dass „Autorität“ in den meisten derartigen Diskursen nicht weiter definiert wird. „Autorität“ ist aber nicht mit „Macht“, also mit Max Weber „der Chance, seinen Willen gegen den Willen anderer durchzusetzen, gleichviel, worauf diese Chance beruht“ gleichzusetzen, sondern eher mit der ebenfalls soziologischen Kategorie des „Einflusses“. „Autorität“, die nicht als solche anerkannt wird, ist nämlich keine, „Autorität“. Sie ist nichts anderes als schiere und brutale körperliche oder psychische Übermacht und beruht letztlich auf Angst. Anerkannte „Autorität“ erscheint bereichsspezifisch: als legitime und legitimierte Zuständigkeit. Im Falle des Eltern/Kind oder des Lehrer/Schüler Verhältnisses kann die Legitimation in gar nichts anderem bestehen, als in der erwiesenen und vertrauensvoll akzeptierten Erfahrung von Kind oder Schüler, dass Eltern oder Erzieher wohlwollend in seinem Interesse handeln. Diese Erfahrung lässt sich jedoch nicht auf einen nicht absehbaren, späteren Zeitpunkt verschieben, sondern muss bereits im Vollzug des Erziehungs- und Bildungsprozesses offenbar werden.

Entsprechend kritisch sind dann aber auch skeptische oder funktionalistische Beschreibungen von Erziehungspraxis zu nehmen, die einen eher willkürlich gewählten Ausschnitt aus *Kants* Überlegungen dazu nutzen, Paradoxien dort zu konstruieren, wo sie doch nach entwicklungspsychologischer Empirie gar nicht bestehen. *Kants* allzu bereitwillig übernommene Formel von der „Kultivierung der Freiheit bei dem Zwange“ muss durchaus nicht das letzte Wort in dieser Debatte sein. Moraltheoretisch und -psychologisch lässt sich nämlich durchaus fragen, ob es überhaupt im strengen Sinne möglich ist, Wesen die nicht über einen ihnen wenigstens teilweise bewussten Willen verfügen, zu zwingen. Jedenfalls ist ungeklärt, ob der Begriff des Zwangs überhaupt bei Wesen, die keinen ausweisbaren, freien Willen haben, anwendbar ist. Bedeutet „zwingen“ lediglich, ein Wesen mit irgendeinem Willen dem eigenen Willen zu unterwerfen oder heißt „zwingen“, Personen, die sich bewusst einen eigenen Willen

gebildet haben, einem anderen Willen zu unterwerfen? Zwingt man also einen Ochsen dazu, einen Karren zu ziehen? Und wie sind unter dieser Perspektive Kinder zu betrachten: als letztlich unansprechbare Naturwesen oder als Personen mit einem sich entwickelnden eigenen Willen, der Achtung verdient? Womöglich zeigt sich gerade im Rahmen einer entwicklungspsychologischen Betrachtung, dass *Kants* Kategorien nicht wirklich zureichen, das in Frage stehende Problem zu lösen, weshalb auch die Berufung auf ihn gar nicht angemessen wäre.

## Pädagogisches Strafen bei Kant

Tatsächlich stellen sich dem Problem „Strafe und Erziehung“ gerade in einer kantianischen Perspektive kaum lösbare begriffliche Schwierigkeiten. Versteht man unter „Strafe“ ganz allgemein und unspezifisch – in den Begriffen der Lerntheorie – negative Sanktionen, oder – in den Begriffen des Strafrechts – eine „Übelzufügung“ so ist im Weiteren zu unterscheiden, ob diese Übelzufügung im Sinne einer Dressur oder eines Appells an Einsicht verstanden werden soll. Versteht man nun unter Dressur die durch Zufügen von Übeln bewirkte Änderung eines Verhaltens, ganz gleichgültig ob dies mit Einsichten verbunden ist oder nicht, so, dass das negativ bewertete Verhalten einfach aufgrund der Angst vor weiteren Übeln unterlassen wird, kann – bei aller möglichen Effektivität – von der einsichtigen Veränderung fehlgeleiteten Verhaltens, und also von Erziehung keine Rede mehr sein. Mag man auch für den Begriff der Dressur an dieser Stelle auch den Begriff der „Zucht“ setzen, so ändert sich im Grundsatz nichts: es bleibt dabei, dass die zu züchtigende *menschliche* Personen hier gerade nicht als menschliche *Person*, sondern als konditionierbares Reflexbündel angesehen wird. Dass eine derartige Perspektive mit jener wesentlichen kantischen Maxime, Menschen jederzeit auch als Zwecke, niemals nur als Mittel zu behandeln<sup>16</sup>, unvereinbar ist, liegt auf der Hand. Versteht man die strafende Übelzufügung jedoch nicht als bloßen Akt der Dressur, sondern als schmerzgestützten Appell an eine bereits vorfindliche Einsicht, so muss, um einen Regress oder Zirkelschluss zu vermeiden, an eine bereits vorfindliche, nun eben gerade nicht durch Übelzufügung erzeugte Einsichtsfähigkeit appelliert werden – was aber nichts anderes heißt, als dass eine auf Einsicht bauende Theorie pädagogischen Strafens sich in gewisser Weise überflüssig macht. Es wäre hinzuzufügen, dass sich das gleiche Problem auch im Falle von Belohnungen, d. h. nicht Zufügungen von Übeln, sondern von Gütern stellt. Auch in diesem Fall muss zwischen Dressur und Appell an Einsicht unterschieden werden und zwar so, dass eine ihrerseits nicht durch Belohnungen erzeugte Einsicht schon vorausgesetzt werden muss. *Kant* hat das nicht anders gesehen, müsse man doch in der Erziehung folgendes beachten:

---

16 *Kant*, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, in: ders. Werke, Bd. 6, Darmstadt 1968, S. 61.

1. „...dass man das Kind, von der ersten Kindheit an, in allen Stücken frei sein lasse (ausgenommen in den Dingen, wo es sich selbst schadet, z. E. wenn es nach einem blanken Messer greift), wenn es nur nicht auf eine Art geschieht, dass es anderer Freiheit im Wege ist, z. E. wenn es schreiet, oder auf eine allzu laute Art lustig ist, so beschwert es andere schon.
2. Muß man ihm zeigen, dass es seine Zwecke nicht anders erreichen könne, als nur dadurch, dass es andere ihre Zwecke auch erreichen lasse, z. E. dass man ihm kein Vergnügen mache, wenn es nicht tut, was man will, dass es lernen soll etc.
3. Muß man ihm beweisen, dass man ihm einen Zwang auflegt, der es zum Gebrauch seiner eigenen Freiheit führt, dass man es kultiviere, damit es einst frei sein könne, d. h. nicht von der Vorsorge anderer abhängen dürfe.“<sup>17</sup>

Darüber hinaus hat *Kant* tatsächlich noch gezeigt, dass diese Form paternalistischer Einflussnahme dem möglichen Vorwurf eines Zirkelschlusses dadurch entgeht, dass er überhaupt nicht die Anlagen zur moralischen Freiheit des Kindes bestreitet, sondern lediglich auf einen Mangel an Weltwissen hinweist – die Kenntnis der sozialen Welt reicht bei Kindern einfach noch nicht zu, um zu verstehen, dass sie später einmal für sich selber sorgen müssen – ihr Weltwissen setzt wie selbstverständlich voraus, dass ihre Eltern und deren Sorge für immer für sie da sein werden. Schließlich hat *Kant* jedoch auch noch eine eigene Theorie „moralischen Strafens“ entwickelt, die tatsächlich auf eine bestimmte, schon beim Kind vorhandene Form des moralischen Selbstverständnisses zielt:

„Moralisch straft man, wenn man der Neigung, geehrt und geliebt zu werden, die Hilfsmittel der Moralität sind, Abbruch tut, z. E. wenn man das Kind beschämt, ihm kalt und frostig begegnet. Diese Neigungen müssen so viel als möglich erhalten werden. Daher ist diese Art zu strafen die beste; weil sie der Moralität zu Hülfe kommt, z. E. wenn ein Kind lügt, so ist ein Blick Verachtung Strafe genug, und die zweckmäßigste Strafe.“<sup>18</sup>

Liest man diese Passage durch die Brille etwa psychoanalytischer Theorien des kindlichen Narzissmus, wie sie etwa *Alice Miller*<sup>19</sup> vorgelegt hat, so mögen diese Passagen den Soupçon gegen eine „schwarze Pädagogik“ (*Katharina Rutschky*) der Aufklärung nur verstärken – situiert man sie hingegen in ihrer eigenen Zeit, in der die Prügelstrafe, also die Zufügung schmerzhaftester

---

17 *Kant*, Über Pädagogik, I. *Kant*, Über Pädagogik, in: ders. Werke, Bd. 10, Darmstadt 1970, S. 711.

18 *Kant*, Über Pädagogik, in: ders. Werke, Bd. 10, Darmstadt 1970, S. 742.

19 *Miller*, Das Drama des begabten Kindes. Frankfurt am Main 1989.

körperlicher Übel die Standardform erzieherischen Strafens war, so wird der darin enthaltene Fortschritt sofort deutlich: *Kant* wirbt für diese Form der Strafe noch mit dem zusätzlichen Argument, dass sie zugleich die zweckmäßigste sei. Der Sache nach aber findet sich hier zugleich der Kern einer Anthropologie, die als wesentliche Bedürfnisse empirischer Menschen – und zwar genau in dieser Reihenfolge – den Wunsch nach Respekt (d. h. nach Anerkennung) und nach Liebe konstatiert. Die Bedeutsamkeit dieser Wünsche für eine Theorie des Sozialen und eine ihr entsprechende Theorie der Bildung und Erziehung<sup>20</sup> ist im allgemeinen eher den Entwürfen *Hegels* und *Fichtes* zugeschrieben worden – tatsächlich zeigt sich jedoch, dass *Kant* das Problem schon genau gesehen hat. Die Neigungen, geliebt und respektiert zu werden, sind für *Kant* Hilfsmittel der Moralität und sollen daher erhalten bleiben, was im Umkehrschluss nichts anderes heißen kann, als dass im Umgang mit Kindern alles zu vermeiden ist, was in ihnen eine Haltung der Selbstverachtung oder der negativen Bewertung der eigenen Person, d. h. des Selbsthasses fördert. Respekt und Liebe erweisen sich dann in dieser Perspektive nicht nur als kategorische moralische Haltungen, sondern zugleich als effektive, durchaus sogar in sich selbst zu bejahende Mittel zum Zweck der Moralisierung.

## Die politische Dimension

Die Frage nach Sinn und Möglichkeit des Strafens enthält zugleich eine Antwort auf die Frage nach Sinn und Möglichkeit von Autorität: autoritärer Zwang – d. h. die Unterordnung unter den absoluten Willen eines „Führers“ soll eine vorbereitende Funktion haben: jener aber auch äußerst notwendig; indem er das Kind zur Erfüllung solcher Gesetze vorbereitet, die es künftighin, als Bürger, erfüllen muss, wenn sie ihm auch gleich nicht gefallen.“<sup>21</sup> Aber noch nicht einmal diese Formulierung führt zum erwünschten Schluss einer absoluten Autorität als Voraussetzung jeglicher Vergesellschaftung. Für den *Kant* seiner und damit unserer Zeit konnte nämlich gar kein Zweifel daran bestehen, dass die Bürger eines Gemeinwesens grundsätzlich Bürger einer Republik, d. h. eines demokratischen Gemeinwesens sein wollte und – vor allem auch – sein sollten.<sup>22</sup> Damit wäre zugleich gezeigt, dass die Forderung nach der vorbehaltlosen Anerkennung einer absoluten, gar noch strafbefugten Autorität schon im begrifflichen Ansatz geradezu antidemokratisch ist.

---

20 *Brumlik*, Anerkennung als pädagogische Idee, in: B. Hafenecker u. a. (Hrsg.), *Pädagogik der Anerkennung. Grundlagen, Konzepte, Praxisfelder*, Schönbach/Ts 2002, S. 13-25.

21 *Kant*, Über Pädagogik, in: ders. *Werke*, Bd. 10, Darmstadt 1970, S. 741 (A 101).

22 Vgl. *Maus. Maus*, Zur Aufklärung der Demokratietheorie. Rechts- und demokratietheoretische Überlegungen im Anschluß an Kant. Frankfurt am Main. 1992.

So zeigt sich: Die Diskussion um den Begriff der Autorität und auch die Auseinandersetzung mit einem Klassiker der Aufklärung, mit *Kant*, erweisen sich als alles andere denn als ein im Selbstzweck beharrendes Seminargeschäft: eine systematische Reflexion auf die Problematik der Autorität und des damit verbundenen Problems des Strafens in der Erziehung erweist schließlich einmal mehr die hohe Passgenauigkeit einer demokratischen, partnerschaftlichen, ja anti-autoritären Erziehung mit einer politischen Demokratie und deren Kultur wie sie das deutsche Grundgesetz vorsieht. Tatsächlich ist nämlich der vorgetragene Wunsch nach vorbehaltloser Anerkennung von Autorität nicht etwa, wie häufig vermeint, einfach „konservativ“<sup>23</sup>, sondern genau genommen „reaktionär.“

---

23 *Kaltenbrunner* (Hrsg.), Die Herausforderung der Konservativen. Absage an Illusionen, München 1974.





## 2. Humanismus und Strafvollzug: eine Skizze

*Johannes Feest*

### **Begrifflichkeit**

„Humanitär“, „Humanisierung“, „Humanismus“ sind große Worte, die im öffentlichen Diskurs nahezu austauschbar verwendet werden. Dabei liegt es nahe, sie in ihrem Bedeutungsgehalt zu unterscheiden.

- „Humanismus“ als eine Art Donnerwort, welches einen hohen, aufklärerischen und moralischen Anspruch verkörpert,
- „Humanisierung“ als eine vorsichtige Einführung derartig hoher Ansprüche in einen ihnen eher abträglichen Kontext,
- „Humanitär“ als vergleichsweise minimaler Ausdruck menschenfreundlicher Anwendungen.

Bei jedem dieser Begriffe tut man gut, Ideologie zu befürchten und daher Vorsicht walten zu lassen. Das gilt für humanitäre Einsätze der Bundeswehr wie für die Forderung nach humaner Durchführung der Todesstrafe und eben auch für eine Humanisierung des Strafvollzuges.

Wohlweislich möchte ich meinen Ausführungen keine Definition von Humanismus voranstellen. Der Streit um den Besitz und die Besetzung dieses Begriffs (*Olsen* 2004) dürfte durch eine Definition nicht entscheidbar sein (*Davies* 1997). Ich möchte mich meinem Thema stattdessen eher induktiv, gewissermaßen empirisch nähern und zwar auf fünf Ebenen:

- Humanitäre Mindeststandards
- Resozialisierung als Maximalstandard der Humanisierung
- Humanisierung durch Modellprojekte
- Humanisten im Strafvollzug
- Abolitionismus als Humanismus

## 1. Vermeidung von offener Inhumanität

Am wenigsten kontrovers ist, wenigstens auf den ersten Blick, eine Definition *ex negativo* der Humanität im Strafvollzug. Dies geschieht in zahlreichen nationalen und internationalen Mindeststandards, die vorgeben welche klaren Fälle von Inhumanität im Gefängnis definitiv verhindert werden sollen. In einigen Punkten herrscht dabei völlige Einigkeit:

- beim Verbot der Folter (Art. 3 EMRK)
- bei dem Gebot für ein Mindestmaß an Ernährung, Bekleidung, Hygiene etc. zu sorgen (siehe dazu vor allem die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen)
- das Recht auf mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien (§ 64 StVollzG)
- das Recht auf mindestens eine Stunde Besuch im Monat (§ 24 Abs. 1 Satz 2 StVollzG)
- das Recht, sich gegen Rechtsverletzungen zu beschweren und gerichtlichen Rechtsschutz zu suchen (§§ 108, 109 StVollzG).

Auf den zweiten Blick herrschen auch hier noch genügend Unklarheiten. Zum Beispiel ist in Art. 3 EMRK nicht nur die Folter verboten, sondern jegliche „unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe“. Und es ist alles andere als klar, was darunter zu verstehen ist. Immerhin haben wir das CPT, den Antifolterausschuss des Europarates, der alle fünf Jahre jedes Land des Europarates besucht und auf bedenkliche Örtlichkeiten, Situationen und Praktiken hinweist. Jeder, der die Arbeit des CPT verfolgt, kann nur froh sein, dass es diese Einrichtung gibt. Und dass sie demnächst auf nationaler Ebene durch einen hoffentlich ähnlich effektiven Mechanismus zur Verhütung von Folter ergänzt werden wird.

Aber: das kann doch nicht alles gewesen sein, wenn von Humanismus und Humanisierung die Rede ist.

## 2. Humanisierung durch Resozialisierung?

Neben den erwähnten *minimum standards* gibt es auf nationaler und internationaler Ebene *aspirational standards*, Maßstäbe des Erstrebenswerten.

So heißt es in § 2 Abs. 1 StVollzG: „Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel)“. Diese so genannte Resozialisierung ist damit ausdrücklich als Vollzugsziel vorgesehen und verfassungsgerichtlich abgesichert. Dieses Programm des Strafvollzugsgesetzgebers ist vielleicht etwas vollmundig ausgedrückt, aber es ist zweifellos „von einem ausgeprägten Bemühen um die

Gewährleistung eines humanen Strafvollzugs geprägt“ (*Lübbe-Wolff* 2009, 23). Selbst auf der normativen Ebene ist dieses humanistische Programm umstritten geblieben und unterschiedlich ausgelegt worden. Seit dem Übergang der Gesetzgebungszuständigkeit vom Bund auf die Länder sind jedoch deutliche Versuche zu beobachten, von diesem Ziel selbst abzurücken.

Wie aber steht es mit der Praxis der Resozialisierung im Strafvollzug? Einige wichtige Voraussetzungen dafür sind nie geschaffen worden (ein vernünftiges Arbeitsentgelt, Einbeziehung in die allgemeine Kranken- und Rentenversicherung). Die faktische Erfolglosigkeit des Systems ist schwer zu übersehen. Und die materiellen und personellen Ressourcen werden seit einigen Jahren deutlich heruntergefahren, ebenso wie die Aspekte des Systems, die noch am ehesten Erfolg versprechen: Vollzugslockerungen und offene Formen des Vollzuges. Kurzum: Resozialisierung muss als die große Lebenslüge unseres Strafvollzugsystems bezeichnet werden.

Angesichts dieser Situation muss man sich die Frage stellen, warum wir (d. h. auch der AK StVollzG 2006, vor § 2 Rn. 17) kontrafaktisch an diesem hohen Anspruch festhalten. Die richtige Antwort dürfte darin liegen, dass wir befürchten müssen, eine Abkehr vom Resozialisierungsprinzip könnte zu einem Rückfall in noch finstere Zeiten führen.

### 3. Humanisierung durch Modellprojekte?

Zwischen Minimal- und Maximalstandards gibt es jedoch eine ganze Menge von Modellprojekten, welche mehr oder weniger explizit zur Humanisierung des Strafvollzuges beitragen sollen. *Frieder Düinkel* und seine Mitarbeiterinnen haben kürzlich solche Projekte zusammengetragen und in einem Sammelband zugänglich gemacht. Das gibt einen Überblick über das, was derzeit als Beispiel für eine „Humanisierung des Strafvollzuges“ zu gelten hat und ist schon deshalb sehr dankenswert. Es enthebt allerdings nicht einer genaueren Prüfung dieser Modelle auf ihren Humanisierungsgehalt. Schon der Herausgeber *Düinkel* hält es für möglich, dass die Benutzung des Begriffs „Humanisierung“ „angesichts der häufig klein dimensionierten und regional begrenzten Projekte hypertroph“, auf deutsch: überzogen, sein könnte (*Düinkel/Drenkhahn/Morgenstern* 2008, 2).

Ein erster Versuch einer Klassifizierung führt mich zum Ergebnis, dass es sich um mindestens drei verschiedene Typen von Projekten handelt:

- erstens geht es um bürokratisch/technokratische Innovationen mit zweifelhaftem Humanisierungsgehalt. Dazu gehört die Renaissance des Stufenstrafvollzuges in zahlreichen Variationen. Dazu gehören aber auch Projekte, welche die Lücke zwischen Strafvollzug und Nachsorge schließen sollen und die auf den wenig humanistisch klingenden Namen „Entlassungsmanagement“ hören. Diese Projekte stabilisieren in erster Linie das vorhandene System. Nicht bezweifeln möchte ich den

- Humanisierungseffekt von Vollzugslockerungen und von „offenen“ bzw. „freien“ Formen des Strafvollzuges; aber auch sie enthalten ein hohes Maß an utilitaristischer Gängelung.
- zweitens finden sich privilegierte Sondervollzugsformen für spezielle Klassen von Gefangenen, die schon durch diese Beschränkung keinen Anspruch auf Generalisierung erheben. Dazu gehören historisch die Mutter-Kind-Stationen, die auf der Einsicht beruhen, dass die Trennung der Mütter von ihren Kleinkindern unmenschlich wäre. Eine Sondervollzugsform ist inzwischen unter dem Namen Seniorenvollzug auch für alte Menschen entwickelt worden, in der Vorstellung, dass im Regelvollzug zu wenig auf ihre speziellen Bedürfnisse eingegangen werden kann, ganz abgesehen von der gesteigerten Gefahr durch jüngere und kräftigere Mitgefangene brutalisiert zu werden. Nicht vergessen werden sollte an dieser Stelle, dass auch der Jugendstrafvollzug als eine solche Sondervollzugsform konzipiert wurde (wenn auch die Jugendlichen hier inzwischen nur noch eine kleine, durchaus gefährdete, Minderheit sind). In all diesen Fällen muss man sich fragen, ob ein völliger Verzicht auf Inhaftierung nicht konsequenter wäre.
  - drittens finden wir inmitten des Regelvollzugs mehr oder weniger originelle Nischen. Beispiele sind vor allem diverse Kunstprojekte (Bildhauerwerkstätten, Theatergruppen, Musik-Ensembles etc.), wo Gefangene, von Künstlern angeleitet, völlig neue Fähigkeiten an sich entdecken können. Ähnliches gilt auch für die „Just Community“ in der JVA Adelsheim, wo eine kleine Gruppe von Gefangenen ein bemerkenswertes Maß an Mitbestimmung praktizieren darf. Der Aufenthalt in solchen Nischen ist argumentierbar humaner, manchmal sogar die einzige Chance für schwierige und unangepasste Gefangene, einen längeren Freiheitsentzug zu überstehen. Der Nischenvollzug ist jedoch immer nur als Ausnahme gedacht und schon deshalb nicht generalisierbar.

Bei der Einschätzung all dieser Projekte sind allerdings auch die Grenzen der Humanisierung im Gefängnis zu bedenken. In der totalen Institution wird alles zum Mittel der Disziplinierung. Das gilt besonders für diejenigen Projekte, welche mit vollzugsöffnenden Maßnahmen als Anreiz zu konformen Verhalten arbeiten. Rückstufung, Rückverlegung in den Regelvollzug und Entzug von Lockerungen stellen informelle Sanktionen dar, welche von den Gefangenen mehr gefürchtet werden als die vom Gesetz vorgesehenen formellen Disziplinarmaßnahmen.

#### **4. Humanisten im Strafvollzug?**

Viele hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter im Strafvollzug versuchen, die Leiden der Gefangenschaft im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu lindern. Da-

für werden, seit dem Jahre 2000, einige von ihnen mit der „Theodor und Friederike Fliedner-Medaille“ für besonderes humanitäres Engagement ausgezeichnet. Das ist erfreulich, aber nicht identisch mit dem, was hier mit „Humanisten“ im Strafvollzug gemeint ist. Auch hier muss auf eine formelle Definition verzichtet werden zugunsten einer Aufzählung von Beispielen.

Beispiele echter Humanisten im Gefängniswesen finden sich schon vor den Anfängen des modernen Strafvollzuges. Ein erster wichtiger Name ist *Alexander Maconochie*, der Mitte des 19. Jahrhunderts in Norfolk Island/Australien mit den ihm anvertrauten Verbannten wahre Wunderdinge an Empowerment und Wiedereingliederung vollbrachte. In den USA hat *Tom Murton* in den 1960er-Jahren einen beherzten Versuch unternommen, den Strafvollzug in Arizona zu revolutionieren und die vor seiner Zeit an Gefangenen verübten Verbrechen aufzudecken (seine Geschichte ist in dem Spielfilm „Brubaker“ festgehalten worden). In Deutschland ist vor allem *Albert Krebs* zu nennen, der nach dem Ersten Weltkrieg in Untermaßfeld (Thüringen) zehn Jahre lang einen Vollzug mithilfe „dörflicher Einrichtungen“ (Kantine, Bücherei, Friseurstube etc.) dem normalen Leben anzunähern versuchte (*Sagaster* 1980). Nach dem Zweiten Weltkrieg kann der Fritz-Bauer-Preis der Humanistischen Union als Indikator für Humanismus im Strafvollzug dienen: unter den dreißig Preisträgern seit 1969 finden sich zwei Anstaltsleiter: *Helga Einsele* und *Heinz-Dietrich Stark*. Ihre Namen stehen für die Einführung von „Mutter-Kind-Stationen“ (Frankfurt), für eine Politik der offenen Zellentüren (Hamburg) und für eine Öffnung der Institution Gefängnis gegenüber der Zivilgesellschaft. Mit all dem haben diese beiden außergewöhnlichen Menschen vorbildlich für den Rest des deutschen Strafvollzuges gewirkt.

Humanisten im Strafvollzug sind also Veränderer und Vorbilder. Sie sind die „guten Leute“, von denen *Bert Brecht* ein Liedchen zu singen wusste: „Die guten Leute beschäftigen uns/Sie scheinen allein nichts fertig bringen zu können/Alle ihre Lösungen enthalten noch Aufgaben“. Sie versuchen, das Gefängnis im Kern zu verändern, die Gefangenen als echte Subjekte zu begreifen und mit ihnen zusammen das Leben im Gefängnis sinnvoll zu gestalten. Sie haben erstaunliche Veränderungen bewirkt und sind dafür nicht selten selbst gemäßregelt, wenn nicht gar entlassen worden. Maconochie wurde abberufen, erst nach vier Jahren, aber nur weil seine Vorgesetzten in London so weit weg waren. Tom Murton wurde nach nur einem Jahr entlassen und hat nie wieder eine Stellung im Strafvollzug gefunden. Dr. Stark konnte sich zwar bis zu seiner Pensionierung halten, wurde aber unter eine ungewöhnliche juristische Kuratel gestellt, indem ihm die Lockerungsentscheidungen entzogen wurden.

In der Rückschau ist jedoch auch festzuhalten, dass die totale Institution Gefängnis diese Humanisten relativ unbeschädigt überstanden hat. Das gilt natürlich ganz besonders für den Hamburger Strafvollzug seit *Kusch*.

## 5. Abolitionismus als Humanismus

Das führt zu der Überlegung, ob nicht die Institution Gefängnis selbst jedem Humanisten ein Gräueltat sein muss und seine letztliche Abschaffung ein Schritt zur Humanisierung unseres Strafwesens und unserer Gesellschaft wäre. Die wichtigsten Gründe für diese These sind über die Jahre immer wieder vorgebracht worden. Sie seien hier nochmals wiederholt. Das Gefängnis selbst ist eine menschenunwürdige, inhumane Institution:

- weil schon das längerfristige Einsperren von Menschen deren Würde verletzt;
- weil Gefängnisse notwendigerweise entwürdigende und erniedrigende Situationen implizieren;
- weil die Gefangenschaft unerträgliche Auswirkungen auf Dritte (z. B. Kinder, Partner, Eltern, Freunde etc.) hat;
- weil die Gefangenschaft Nebenfolgen hat, die weit über den Entzug der Bewegungsfreiheit hinausgehen (man denke an die Bestrafung der Sexualität der Gefangenen);
- weil eine „grausamst inhumane Seite des Strafvollzugs, auch des deutschen ...“ (*Lübbe-Wolff* 2009, 26) in der Gewalt und Erniedrigung besteht, welche Gefangene sich gegenseitig antun;
- und weil deshalb die Gefängnisstrafe (wie vor ihr die Todesstrafe) eine verrohende Wirkung auf die ganze Gesellschaft hat.

Der Abolitionismus als kriminalpolitisches Programm hatte bei uns in den 70er und 80er Jahren gewichtige Fürsprecher. Damals gab es auch einige, begrenzte aber viel beachtete praktische Erfolge: vor allem die Abschaffung der Jugendstrafvollzugsanstalten in Massachusetts. Aber weder die Argumente noch die praktischen Erfahrungen haben verhindert, dass die Zahl der Gefängnisinsassen heute wieder eher zu- als abnimmt. Trotz des Wiederauflebens abolitionistischer Bewegungen im Aus- und Inland (*Feest/Paul* 2008) hat das Gefängnis noch lange nicht ausgedient.

## 6. Fazit: Doppelstrategie

Was tun? Fazit meiner Überlegungen ist eine humanistische Doppelstrategie: Abbau des totalen Charakters der Gefängnisinstitutionen bei gleichzeitiger Entlegitimierung jedes längerdauernden Freiheitsentzuges.

Das bedeutet zum einen, die möglichste Öffnung der Anstalten und ihre Angleichung an normale Lebensverhältnisse. Letzteres gehört schon heute zum Programm aller in Deutschland geltenden Strafvollzugsgesetze. Es wird darauf ankommen, dieses Programm ganz konkret in vielen einzelnen Bereichen des

Anstaltslebens in die Praxis umzusetzen. Zugleich muss die zeitliche Begrenzung des Aufenthalts in Gefängnissen als humanistisches Programm vorangetrieben werden. Das gilt sowohl für die Gefangenen als auch für die Bediensteten. Gefängnisaufhalte von mehr als zwanzig Jahren sind bei uns keine Seltenheit (obwohl die Obergrenze zeitiger Freiheitsstrafen fünfzehn Jahre beträgt). Das ist skandalös und sollte als unmenschlich gebrandmarkt werden. Aber auch die Bediensteten sollten nicht große Teile ihres Arbeitslebens ausschließlich in einer geschlossenen Institution verbringen müssen. Sie sollten die Möglichkeit haben, alle fünf Jahre den Arbeitsplatz zu wechseln, sei es in den offenen Vollzug, sei es zu den sozialen Diensten der Justiz.

Parallel dazu muss Aufklärung über die Unnötigkeit der Gefängnisse geleistet werden. Denn die Fort-Existenz von Gefängnissen ist schwerlich zu erklären durch die immer noch gängigen offiziellen Begründungen der Freiheitsstrafe. Die Theorie, dass Gefängnisse Kriminalität verhindern, ist längst kriminologisch diskreditiert. Es geht also vor allem um die Aufdeckung der latenten Funktionen, welche Gefängnisse in unserer Gesellschaft haben. *Thomas Mathiesen* nennt das „Antifunktionsarbeit“ (*Mathiesen* 1989, 156 ff). Solange ein Großteil der Bevölkerung ernsthaft glaubt, dass ein Großteil der inhaftierten Personen eine Gefahr für die zivilgesellschaftliche Sicherheit darstellen, solange werden wir mit dieser Institution leben müssen. Erst wenn wir ein Bewusstsein für die Verzichtbarkeit von Gefängnissen geschaffen haben, werden diese Institutionen verschwinden.

## Literatur

*Davies, T.* (1997): *Humanism*. London.

*Dünkel, F., Drenkhahn, K., Morgenstern, C.* (2008) (Hrsg.): *Humanisierung des Strafvollzugs – Konzepte und Praxismodelle*. Mönchengladbach.

*Einsele, H.*: [http://www.kriminologie.uni-hamburg.de/wiki/index.php/Helga\\_Einsele](http://www.kriminologie.uni-hamburg.de/wiki/index.php/Helga_Einsele) (abgerufen: 02.10.2009).

*Feest, J., Paul, B.* (2008): Abolitionismus. Einige Antworten auf oft gestellt Fragen. *Kriminologisches Journal* 1/2008, S. 6-20.

*Lübbe-Wolff, G.* (2008): Humaner Strafvollzug – Anspruch und Wirklichkeit. *Iuratio*. *Die Zeitschrift für Stud. Iur.* II/2008, S. 22-27.

*Maconochie, A.*: [http://www.kriminologie.uni-hamburg.de/wiki/index.php/Alexander\\_Maconochie\\_\(Strafvollzugsreformer\)](http://www.kriminologie.uni-hamburg.de/wiki/index.php/Alexander_Maconochie_(Strafvollzugsreformer)) (abgerufen: 02.10.2009)

*Murton, T.*: [http://de.wikipedia.org/wiki/Thomas\\_Murton](http://de.wikipedia.org/wiki/Thomas_Murton) (abgerufen: 12.10. 2009)

*Mathiesen, T.* (1989): *Gefängnislogik. Über alte und neue Rechtfertigungsversuche*. Bielefeld.

*Olsen, G. W.* (2004): *Humanism. The Struggle to Possess a Word*. *Logos. A Journal of catholic thought and culture* 7/2004, S. 97-116.



*Sagaster, U.* (1980): Die thüringische Landesstrafanstalt Untermaßfeld in den Jahren 1923-1933. Frankfurt.

*Stark, H.-D.*: [http://www.jochen-fahrenberg.de/uploads/media/Dr.\\_Heinz\\_Dietrich\\_Stark\\_02.pdf](http://www.jochen-fahrenberg.de/uploads/media/Dr._Heinz_Dietrich_Stark_02.pdf) (abgerufen: 12.10.2009).

### 3. Ein Plädoyer zur Abschaffung des Jugendstrafvollzugs

*Werner Nickolai*

#### **Vorbemerkung**

Am 14.05.2009 besuchte die „Enquetekommission zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine effektive Präventionspolitik in Nordrhein-Westfalen (Enquetekommission III)“ den Deutschen Caritasverband, oder genauer, den Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfe e. V., der ein Fachverband des Deutschen Caritasverbandes ist. In meiner Rolle als Mitglied des wissenschaftlichen Beirates der Katholischen Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe und Professor der Katholischen Fachhochschule Freiburg wurde ich gebeten, an dieser Veranstaltung teilzunehmen. Ich habe bei dieser Besprechung die Position vertreten, dass der Jugendstrafvollzug nicht mehr zeitgemäß sei, sein erklärtes Ziel, die Resozialisierung, bei der Mehrzahl der Gefangenen nicht erreicht wird und deshalb über seine Abschaffung ernsthaft zu diskutieren sei. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass ich von 1974 bis 1989 als Sozialarbeiter in der Jugendstrafanstalt Adelsheim (Baden-Württemberg) tätig war, also durchaus auch aus einer Insiderperspektive heraus argumentiere.

In meiner Argumentation gehe ich, in aller Kürze, auf die Sanktionsforschung, auf das Verständnis von Erziehung, auf kriminologische Erkenntnisse hinsichtlich der Wirkung von Strafe und schließlich auf die „Totale Institution“ Jugendstrafvollzug ein.

**1.** Die kriminalpolitische Leitlinie der Katholischen Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe (KAGS), die auf einem christlichen Menschenbild beruht, lässt sich in zwei zentralen Aussagen kennzeichnen:

- Versöhnung statt Strafe
- Integration statt Ausgrenzung.

Seit vielen Jahren setzt sich die KAGS mit dem Jugendstrafrecht und insbesondere mit dem Jugendstrafvollzug auseinander. Bereits 1992 hat sie gemeinsam mit der Katholischen Akademie Trier eine Tagung zum Thema „Jugendstrafvollzug zwischen Erziehen und Strafe“ durchgeführt, die sich mit den pädagogischen Ansätzen, den Konzepten und Perspektiven des Jugendstrafvollzugs auseinandersetzte. Die Ergebnisse der jahrelangen Auseinandersetzung gipfeln heute in der Forderung, den Jugendstrafvollzug – jedenfalls für die (14- bis 18-jährigen) Jugendlichen – abzuschaffen und stattdessen verstärkt mit der Jugendhilfe, insbesondere der stationären Jugendhilfe, zusammenzuarbeiten.

**2.** Ein sehr ernstzunehmendes Argument dafür, den Jugendstrafvollzug abzuschaffen, sehe ich in der enorm hohen Rückfallquote. Schauen wir uns die Ergebnisse der Sanktionsforschung an, wie sie uns *Jehle, Heinz* und *Sutterer* 2003 in einer umfassenden Studie für alle Sanktionsformen nach dem Jugendgerichtsgesetz (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel, Jugendstrafe) vorgelegt haben, so ist zu konstatieren, dass der Jugendstrafvollzug, gefolgt vom Jugendarrest, die höchste Rückfallquote aufweist. So werden nach einer verbüßten Jugendstrafe 78 Prozent der Entlassenen erneut rückfällig und 45 Prozent kehren gar wieder in den Strafvollzug zurück.

Ohne polemisch zu werden, stellt sich damit für mich die Frage, warum an einer Veranstaltung wie der des Jugendstrafvollzugs, die so wenige Erfolge auszuweisen hat, festgehalten wird.

**3.** Die zentrale Problematik des Jugendstrafvollzugs liegt in seiner doppelten Funktion, die sich mit Erziehung und Strafe umschreiben lässt. Im Jugendgerichtsgesetz heißt es in § 2 Abs. 1 „Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.“

Für *Joachim Walter* (1993) steht fest, dass der Jugendstrafvollzug keine pädagogische Institution im eigentlichen Sinne des Wortes ist. Er verweist auf die *von Goffman* (1972) beschriebene „Totale Institution“ mit ihrem gestaffelten Autoritätssystem, das die Insassen nahezu umfassend bevormundet und vereinnahmt. Die fundamentale Trennung zwischen Insassen und Aufsichtspersonal geht im Prinzip so weit, dass es jedem Bediensteten gestattet ist, jeden Gefangenen zu disziplinieren. *Walter* kommt deshalb zu dem Schluss, dass der Jugendstrafvollzug eher ein Disziplinierungsinstrument als eine pädagogische Institution darstellt.

Dass der Jugendstrafvollzug keine Erziehungseinrichtung ist, wird auch bei der Betrachtung des Personals deutlich. Die größte Berufsgruppe, die zugleich auch die meisten Kontakte mit den Insassen hat, ist der allgemeine Vollzugs-

dienst. Gerade diese Mitarbeiter aber haben keine pädagogische Ausbildung, sind also für die Fragen der Erziehung nicht hinreichend qualifiziert.

Erziehung ist aus meiner Sicht Beziehungsarbeit. Nur dort wo Beziehung gelingt, hat Erziehung eine Chance. Für die Erziehungswissenschaft hat die Strafe in der Erziehung nur dort ihren Platz, wo sie erstens in die Beziehung von Erwachsenen und Kindern integriert ist, wo sie zweitens die Grundlage dieser Beziehung nicht zerstört und wo sie drittens die Möglichkeit der Auseinandersetzung mit der Verfehlung nicht blockiert (*Müller* 1993). Diese Kriterien treffen auf die Jugendstrafe gar nicht und auf die Disziplinarmaßnahmen innerhalb des Vollzugs kaum zu. Die Erziehungswissenschaft steht mit Recht der Strafe eher ablehnend gegenüber, denn Strafe erzeugt Angst vor der Bestrafung und steuert damit das Verhalten – wenn überhaupt – auf der untersten Stufe der Moralität.

Erstaunlich ist, dass selbst das Justizministerium Baden-Württemberg die erziehungsfeindlichen Grundbedingungen der totalen Institution Strafvollzug, ihre subkulturelle Problematik wie auch die Drogenproblematik durchaus sieht. Für *Rüdiger Wulf* (2004), Referent im oben genannten Ministerium, ist der jetzige Jugendstrafvollzug deshalb kein guter Ort für Jugendliche.

*Prof. Horst Viehmann* (1995), ehemals Referatsleiter für das Jugendstrafrecht des Bundesjustizministeriums, bezweifelt die Erziehungstauglichkeit der Jugendstrafe. „Für künftiges rechtsfreies Verhalten bestrafte junger Menschen haben vollstreckte Freiheitsstrafen“, so *Viehmann*, „eher gegenteilige Effekte, wirken eher kriminalitätsverfestigend ... Die Rückfallgefahr nach der Entlassung wird größer! Die Gefährlichkeit des Täters nimmt zu! Je länger, desto entsozialisierter.“ Vor dem Hintergrund dieses Befundes, kann ich die Forderung, die Höchstdauer der Jugendstrafe von 10 auf 15 Jahren anzuheben, vollends nicht nachvollziehen.

**4.** Es erstaunt mich immer wieder, wie resistent sich die Kriminalpolitik gegenüber den Erkenntnissen der Kriminologie erweist. Der Glaube, dass mit härteren Strafen Kriminalität zurückgedrängt werden kann, ist ein Irrglaube. Einige wenige Forschungsarbeiten hierzu will ich hier anführen:

*Gerhard Deimling* sprach bereits 1969 von der Funktionsuntüchtigkeit des Jugendstrafvollzugs und fuhr dann fort: „Die effektive Leistung des heutigen Jugendstrafvollzugs besteht darin, die jungen Gefangenen für die Dauer ihrer Strafverbüßung von der Außenwelt weitgehend zu isolieren und – im günstigsten Fall! – die schädlichen Wirkungen der Gefangenschaft auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die Erziehung als das bildende, konstruktive und korrigierende Element der staatlichen Strafe bleibt damit gegenüber dem an sich legitimen Zwang unwirksam“.

*Albrecht, Dünkler und Spieß* (1981) stellen fest: „Es findet sich keine empirische Rechtfertigung für die Erwartung, durch eine Verschärfung von Strafan drohung oder den Gebrauch härterer Sanktionsformen günstigere präventive Ef-

fekte erzielen zu können. Andererseits kann gegen Lockerungen oder die Ersetzung des herkömmlichen Strafvollzugs durch ambulante Reaktionsformen nach dem gegenwärtigen Forschungsstand kein empirisch belegbarer Einwand vorgebracht werden.“

Die Mitarbeiter(innen) eines Forschungsprojektes unter Leitung von *Horst Schüler-Springorum* kamen zu folgendem Ergebnis: „Als wesentliches Ergebnis der Untersuchung können wir festhalten, dass es nicht allein die 14-/15-Jährigen sind, für die der Strafvollzug die dankbar schlechteste staatliche Sanktion ist, sondern dass gerade die jüngsten Strafgefangenen am ungeschütztesten, am nachhaltigsten und folgenschwersten den deprivierenden Auswirkungen des Gefängnisses ausgesetzt sind“ (*Albrecht* u. a. 1983).

*Dieter Dölling* (1989) vom Kriminologischen Institut der Universität Heidelberg stellt fest: „Nach kriminologischen Erkenntnissen ist von Sanktionsverschärfungen weder unter spezial- noch unter generalpräventiven Gesichtspunkten eine Reduzierung von Jugendkriminalität zu erwarten“.

Noch kürzer formuliert es *Kunz* in seinem Kriminologielehrbuch aus dem Jahr 1994 „Dem Glauben an die instrumentelle Nützlichkeit eines „harten“ Strafrechts fehlt heute mehr denn je die erfahrungswissenschaftliche Basis“.

*Wolfgang Heinz* (1996) von der Universität Konstanz stellt fest: „Auf Jugendkriminalität verschärft zu reagieren, verschärft regelmäßig lediglich das Problem. Die in der Praxis immer noch übliche Sanktionierung nach dem „Prinzip des Strengerwerdens“ hat im besten Fall keinen, im schlimmsten Fall einen negativen Effekt auf die Legalbewahrung junger Menschen“.

„Die Forderung nach mehr oder härteren strafenden Eingriffen“, so resümiert der Zweite Periodische Sicherheitsbericht der Bundesregierung (2006), „findet in den – nationalen wie internationalen – vorliegenden Befunden jedenfalls keine Rechtfertigung.“

**5.** Der Jugendstrafvollzug ist eine Institution, die physisch wie psychisch Gewalt ausübt, die, hierarchisch gegliedert, den Jugendlichen an den untersten Platz verweist. Diese gesellschaftliche Position kennt er bereits. Diese Erfahrung hat mit dazu beigetragen, dass er heute so ist, wie er ist. Gewalt, Diskriminierung, Ausgegrenztsein und Ausgegrenztwerden sind alltägliche Erfahrungen der Jugendlichen in allen Lebensbereichen. Gewalt gebiert immer wieder neue Gewalt.

Aus Untersuchungen zur Subkultur im Strafvollzug wissen wir, dass die Welt der Insassen nicht gewaltfrei ist. Insassenhierarchien scheinen insbesondere auf Gewalt aufgebaut. So weist etwa *Hürlimann* (1993) nach, dass unter den von ihm beschriebenen drei Führertypen – Gewalt-Führer, Aufgaben-Führer, Sozial-Führer – der Gewalt-Führer, jedenfalls in der von ihm untersuchten Jugendvollzugsanstalt Rockenberg (Hessen), häufiger anzutreffen war als in der Erwachsenenanstalt Butzbach (Hessen). Von den Gewalt-Führern, so *Hürlimann*, sei ein negativer Einfluss auf das soziale Klima in der Wohngruppe zu

erwarten und sie setzen offenbar andere Gefangene verbal und physisch unter Druck und agieren insgesamt aggressiv.

*Walkenhorst* (2007) beschreibt die Situation im Jugendstrafvollzug wie folgt: „Gewalttätige Subkulturen, Überlastung des Personals, die gewalttätige Struktur des Gefängnisses, extreme Konzentration hochproblematischer Menschen auf engstem Raum, Drogenkonsum, Geschäftemacherei und aggressive Schuldeneintreibung vor dem Hintergrund allgegenwärtiger Verknappung alltäglicher Verbrauchsgüter, vielfach unausgefüllte Zeit und Langeweile, ein großes Dunkelfeld ausgeübter, aber nicht bekannt gewordener oder auch ignorierter Gewaltausübung sind ebenso Kennzeichen des (Jugend-) Vollzuges wie sicher auch all seine engagierten Bemühungen um die Integration der jungen Inhaftierten“.

**6.** Eine abschließende Bemerkung: In dem Band „Sozialpädagogik im Jugendstrafvollzug“, der 1985 erschienen ist, schreibt der renommierte Kriminologe *Hans-Jürgen Kerner* in seinem Vorwort: „Insofern der Jugendstrafvollzug „da“ ist (und noch lange existieren wird), ist die Perspektive seiner Überwindung nicht direkt praxisrelevant. Insofern junge Strafgefangene mit ihren oft massiven Problemkonstellationen aus Biographie und Persönlichkeitsprägung „da“ sind (und nach Hilfe verlangen oder sie benötigen), ist der Gedanke eitel, dass man mit erfolgreicher Prävention den Vollzug hätte vermeiden können. Also gilt es, sich den konkreten Menschen zu stellen, deren Lebenschancen nach der Haft nicht gemindert sein dürfen, eigentlich verbessert sein müssten, wenn das Wort vom Erziehungsvollzug nicht bloß ideelle bis ideologische Hülse für Zwecke der Verwahrung und Strafvergeltung sein soll.“ Heute, mehr als 20 Jahre später, halte ich es vor dem Hintergrund einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Jugendstrafvollzug für dringend angezeigt, darüber nachzudenken, ob es nicht Hilfsangebote geben kann, ja geben muss, die den Jugendstrafvollzug ablösen können.

Beim Besuch der Enquetekommission in Freiburg fragte mich ein Mitglied am Schluss der Debatte, was ich mir, wenn ich einen Wunsch frei hätte, wünschen würde. Ich wünschte mir, „dass man den Jugendstrafvollzug nicht reformieren möge, sondern ihn abzuschaffen, da er strukturell nicht reformierbar ist.“

## Literatur

*Albrecht, H.-J., Dünkel, F., Spieß, G.* (1981): Empirische Sanktionsforschung und die Begründung von Kriminalpolitik. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrecht, 64, S. 310-326.

*Albrecht, P.-A. u. a.* (1983): Jugendstrafvollzug und Kriminalprävention. In: Schüler-Springorum, H. (Hrsg.): Jugend und Kriminalität. Frankfurt.

- Bundesministerium des Innern und der Justiz* (Hrsg.) (2006): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin.
- Goffman, E.* (1972): Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt.
- Deimling, G.* (1969): Theorie und Praxis des Jugendstrafvollzugs in pädagogischer Sicht. Neuwied/Berlin.
- Dölling, D.* (1989): Mehrfach auffällige junge Straftäter – Kriminologische Befunde und Reaktionsmöglichkeiten der Jugendstrafrechtspflege. In: Zentralblatt für Jugendstrafrecht und Jugendwohlfahrt, S. 318.
- Heinz, W.* (1996): Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht. DVJJ-Jornal 2, S. 105-119.
- Hürlimann, M.* (1993): Führer und Einflußfaktoren in der Subkultur des Strafvollzugs. Pfaffenweiler.
- Jehle, J.-M., Heinz, W., Sutterer, P.* (2003): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine kommentierte Rückfallstatistik. Berlin.
- Kerner, H.-J.* (1985): Vorwort. In: Nickolai, W. u. a. Sozialpädagogik im Jugendstrafvollzug. Freiburg, S. 7-9.
- Kunz, K.-L.* (1994): Kriminologie. Bern, Stuttgart, Wien.
- Scherr, A.* (2007): Jugendhilfe, die bessere Form des Jugendstrafvollzugs? Chancen und Risiken. In: Nickolai, W., Wichmann, C. (Hrsg.): Jugendhilfe und Justiz. Gesucht: Bessere Antworten auf Jugendkriminalität. Freiburg, S. 68-83.
- Viehmann, H.* (1995): Verschärfung des Strafrechts – Eine geeignete Antwort auf neue Dimensionen der Jugendkriminalität? In: Reindl, R., Kawamura, G., Nickolai, W. (Hrsg.): Prävention – Entkriminalisierung – Sozialarbeit. Alternativen zur Strafverschärfung. Freiburg.
- Walkenhorst, P.* (2007): Über Siegburg. Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, S. 82-83.
- Walter, J.* (1993): Jugendstrafvollzug auf dem Weg zu einer pädagogischen Institution? In: Elbing, W., Gehl, G., Nickolai, W., Reindl, R. (Hrsg.): Jugendstrafvollzug zwischen Erziehen und Strafe. Pädagogische Ansätze – Konzepte – Perspektiven. Saarbrücken, S. 104-120.
- Wulf, R.* (2004): Umgang mit jungen Mehrfach- und Intensivtätern im Jugendstrafrecht und Jugendstrafvollzug. Vortrag am 21. März 2004 in der Evangelischen Akademie Arnoldshain.  
[www.evangelische-akademie.de/materialien/045758/Wulf.pdf](http://www.evangelische-akademie.de/materialien/045758/Wulf.pdf)

## 4. Jugendhilfe statt Jugendstrafe und Jugendarrest für delinquente Jugendliche

*Heinz Cornel*

Anlässlich des Symposiums in Adelsheim im September 2009, präsentierte ich zu Ehren des langjährigen Anstaltsleiters Dr. Joachim Walter den hier in der schriftlichen Fassung vorliegenden Vortrag, mit dem ich anregen möchte, 100 Jahre nach dem Entstehen der ersten Jugendgerichte und Jugendgefängnisse über das Sanktionensystem des Jugendkriminalrechts, seine kriminalpräventive Wirkung und das Verhältnis zur Jugendhilfe neu zur Beantwortung der Frage nachzudenken, ob die Vollstreckung von Strafen in Gefängnissen bei Jugendlichen zu rechtfertigen ist. An dieser fachlichen Debatte hat sich Joachim Walter immer wieder beteiligt und dadurch zugleich deutlich gemacht, dass es kein Widerspruch ist, sich alltäglich mit großem Engagement für jeden einzelnen Gefangenen und strukturelle Verbesserungen im Jugendstrafvollzug einzusetzen und gleichwohl Alternativen zu entwickeln. So will ich auch meinen Beitrag verstehen als Anregung und Anstoß zu realistischen Alternativen, über deren kriminalpolitische Umsetzungswahrscheinlichkeit in naher Zukunft ich mir gleichwohl keine Illusionen mache. Gleichzeitig möchte ich Wertschätzung für die Arbeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Vollzug zum Ausdruck bringen, habe selbst immer wieder an wissenschaftlichen und kleinen praktischen Projekten im Jugendstrafvollzug mitgewirkt<sup>1</sup> und weiß, dass trotz der im Folgenden referierten Kritik die Verhältnisse und Perspektiven für die jungen Menschen ohne deren Bemühen noch schlechter, oft auch verzweifelter wären.<sup>2</sup>

---

1 Vgl. zuletzt „Schmieden hinter Gittern – ein Lernprojekt in der Jugendstrafanstalt Berlin“, *Cornel* 2009a.

2 Dieser Beitrag erscheint entsprechend einer Absprache auch in der Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe. Ich danke den Herausgebern und der Redaktion für Ihr Interesse.



## 1. Rechtliche Ausgangslage

Der Gesetzgeber hat im Dezember 2007 in § 2 Jugendgerichtsgesetz festgelegt: „Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegen wirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen... vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.“<sup>3</sup> Das Bundesverfassungsgericht hat die Unterschiede zwischen Erwachsenen und Jugendlichen deutlich herausgearbeitet. In seiner Entscheidung des 2. Senats vom 31.5.2006 ist von dem biologischen, psychischen und sozialen Stadium des Übergangs die Rede, das typischerweise mit Spannungen, Unsicherheit und Anpassungsschwierigkeiten verbunden sei<sup>4</sup>. Das Bundesverfassungsgericht zieht daraus Schlüsse für die selbständige Regelung der Rechtsgrundlage des Jugendstrafvollzugs und betont vor allem das völlig Andersartige. Wenn dem so ist, dann lohnt die Frage, ob nicht nach 100 Jahren der gesellschaftliche Wandel, die verlängerte Jugendphase, andere Erziehungsstile, und der Trend stationäre durch ambulante Maßnahmen zu ersetzen, auch Konsequenzen für minderjährige Straftäter haben sollte.

Gem. § 17 Abs. 2 kann Jugendstrafe als Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt nur aufgrund der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, wenn Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wegen der Schwere der Schuld verhängt werden, wenn dies erforderlich ist. *Ostendorf* kritisiert den Begriff der schädlichen Neigungen als „provokierend, da damit eine biologische Zuneigung zum Verbrechen unterstellt wird“, als kränkend und stigmatisierend für die Betroffenen.<sup>5</sup> Der Begriff der schädlichen Neigung kam 1943 im Zuge einer nationalsozialistischen Reform und gestützt auf die Ideologie der Kriminalbiologie in das Jugendgerichtsgesetz. Diese Grundlegung ist somit heute mehr als fraglich.

Auch die Bundesregierung teilt die Vorbehalte gegenüber dem Begriff der „schädlichen Neigungen“, bezeichnet ihn als problematisch und nicht zeitgemäß, weil „er einseitig an individualbezogenen Erklärungszusammenhängen und an das kriminologischen Erkenntnissen zuwiderlaufende Bild einer anlagebe-

---

3 In der Antwort der Bundesregierung vom 26.5.2009 auf die Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat die Bundesregierung unterstrichen, dass es „um die bestmögliche und jugendgemäße Vermeidung künftiger Straffälligkeit“ geht; vgl. Bundestags-Drucksache 16/13142, S. 5.

4 Vgl. *BVerfGE*, Band 116, S. 69ff., hier S. 85.

5 Vgl. *Ostendorf* 2009, § 17 Rn. 3; vgl. auch *Eisenberg* 2007, § 17 Rn 18 und 18a; *Streng* 2008, S. 206 nennt den Begriff der schädlichen Neigung „aus der Zeit des Dritten Reichs stammend, wenig glücklich anmutend“; ähnlich *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 219 f.

dingt fest verankerten kriminellen Persönlichkeit anknüpft. Der Begriff ist deshalb in besonderem Maße geeignet, stigmatisierende Wirkungen zu entfalten.“<sup>6</sup>

Die höchstrichterliche Rechtsprechung will auch bei der 2. Voraussetzung, der Schwere der Schuld, Jugendstrafe nur zulassen, „wenn diese aus erzieherischen Gründen zum Wohle der Jugendlichen erforderlich ist“.<sup>7</sup> Es muss also hier um erzieherische Gründe und das Wohl des Jugendlichen gehen – nicht vorrangig und allein um die Erwartungen einer Öffentlichkeit, die eine Schuldstrafe sehen möchte. *Brunner/Dölling* stellen deshalb zu Recht fest, dass „mit dem Primat des Erziehungsgedankens die zweite Anwendungsvoraussetzung für eine Jugendstrafe leer laufe“.<sup>8</sup> Was als Kritik dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung gemeint war muss als strenges Kriterium ernst genommen werden – ein angebliches gesellschaftliches Bedürfnis auf Schuldgleich allein darf nicht genügen.<sup>9</sup> Wenn dem aber so ist, so muss fachlich diskutiert werden, ob uns heute angesichts unseres Kenntnisstandes der Kriminalprävention, Sozialpädagogik und Lernpsychologie wirklich nichts anderes einfällt als vor 100 Jahren, so dass wir aus erzieherischen Gründen und zum Wohl des Jugendlichen Jugendstrafe vollstrecken müssen.

Franz Streng hat zu Recht kritisiert, dass bei Verhängung von Jugendstrafen wegen schädlicher Neigungen die Voraussetzung der Erziehungsfähigkeit des Verurteilten regelmäßig lediglich unterstellt wird ohne überhaupt in eine Prüfung einzutreten.<sup>10</sup> Wenn dies nicht geschieht, fehlt es regelmäßig an einer Voraussetzung zur Verurteilung. Ostendorf spricht in diesem Zusammenhang von „Erziehungsideologischem Anspruchsdenken“.<sup>11</sup> Das Bundesverfassungsgericht hat in der oben genannten Entscheidung im Übrigen eine regelmäßige Evaluation der Wirksamkeit angemahnt und insbesondere darauf hingewiesen, dass bei Minderjährigen auch andere, wie z. B. Eltern, aber auch die gesellschaftlichen Verhältnisse, für ihre Entwicklung verantwortlich seien und dass negative Auswirkungen der Strafe auf die Persönlichkeit des Bestraften möglichst minimiert werden müssten.<sup>12</sup>

---

6 Antwort der Bundesregierung vom 26.5.2009 auf die Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Bundestags-Drucksache 16/13142, S. 64.

7 BGHSt Band 15, 224, hier S. 224; vgl. auch BGHSt Band 16, 261, hier S. 263.

8 Vgl. *Brunner/Dölling* 2002, § 17 Rn. 14a; vgl. auch *Petersen* 2008, S. 182, der auf S. 187 die Anwendungsfälle stark eingeschränkt sieht.

9 Vgl. auch *Eisenberg* 2007, § 17 Rn 10; dagegen *Petersen* 2008, S. 182 f.

10 *Streng* 1984, S. 160. *Streng* zitiert die amtlichen Richtlinien, nach denen die Unerziehbarkeit in der Hauptverhandlung in aller Regel noch nicht festgestellt werden könne (a. a. O.) – eine durchaus angemessene Einschätzung, die aber zu Begründungsproblemen für die Jugendstrafe führt.

11 Vgl. *Ostendorf* 2009, § 17 Rn. 4.

12 Vgl. *BVerfGE*, Band 116, S. 69 ff., hier S. 85.

## 2. Historische Entwicklung

Seit knapp 100 Jahren gibt es den Jugendstrafvollzug, aber schon vorher zeichneten sich Schritte ab, junge Menschen von älteren Gefangenen innerhalb der Gefängnisse zu separieren.<sup>13</sup> Mit Beginn der Jugendgerichtsbewegung in den letzten zwei Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts wurde auch diskutiert, Jugendliche ganz aus den Gefängnissen herauszuhalten – die Strafmündigkeitsgrenze und das Verhältnis von Strafe und Fürsorge waren lange umstritten. So forderten beispielsweise die Eisenacher Vorschläge, verfasst von *Franz von Liszt*, dem preußischen Vollzugspraktiker *Karl Krohne* und dem Berliner Staatsanwalt *Hugo Appellius* im Jahre 1891 im Auftrag der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (Gruppe Deutsches Reich), die Strafmündigkeit auf die Vollendung des 16. Lebensjahres festzulegen. Diese Forderung wurde vor knapp 120 Jahren erhoben, als die meisten jungen Menschen mit 14 Jahren ihre Ausbildungsphase bereits beendet hatten und im Berufsleben standen.<sup>14</sup> Auch Marie Raschke, deren Broschüre über die strafrechtliche Behandlung der Kinder und Jugendlichen 1904 in der Jugendgerichtsbewegung stark diskutiert wurde, setzte sich für eine Strafmündigkeitsgrenze von 16 Lebensjahren ein.<sup>15</sup>

1927 forderte die SPD im Rechtsausschuss des Reichstags „in Angleichung an entwicklungspsychologische Erkenntnisse“ das Strafmündigkeitsalter auf das 20. Lebensjahr hoch zu setzen – die KPD wollte sogar das 21. Lebensjahr.<sup>16</sup> Im gleichen Jahr sprach sich der Frankfurter Psychiater *Ernst von Düring* im Rechtsausschuss vom 13. Oktober für eine Strafmündigkeit ab 16 aus.<sup>17</sup>

Der Leiter des Instituts für Vormundchaftswesen *Heinrich Webler* forderte 1929 in seiner Streitschrift ‚Wider das Jugendgericht‘ die Strafmündigkeit erst mit dem 18. Lebensjahr beginnen zu lassen, um den Jugendrichter durch den Vormundschaftsrichter zu ersetzen, weil nur dieser pädagogisch entscheiden könne.<sup>18</sup>

Die „Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzugs“ forderte 1952 die Heraufsetzung des Strafmündigkeitsalters auf 16 Jahre. Dieser Arbeitsgemeinschaft gehörten u. a. die langjährige Leiterin der Frauenvollzugsanstalt Frankfurt am Main *Helga Einsele*, der Leiter der Strafvollzugsabteilung in Hessen *Albert Krebs*, der Sozialpädagoge *Wilhelm Mollenhauer* und die Strafrechtler und Kri-

---

13 Vgl. *Cornel* 1984, S. 56 ff.

14 Vgl. Punkt I der *Eisenacher Vorschläge* 1891, S. 557 und *Liszt* 1905, S. 426 ff.

15 Vgl. *Raschke* 1904, S. 14 ff.

16 Vgl. *Dörner* 1991, S. 75.

17 Vgl. Protokolle des Strafrechtsausschusses des Reichstags, III. Wahlperiode; 32. Ausschuß, 15. Sitzung vom 13.10.1927; vgl. auch *Düring* 1927, S. 203.

18 *Webler* 1929, S. 213.

minologen *Eberhardt Schmidt* und *Thomas Würtemberger* an.<sup>19</sup> Auch *Karl Peters* sprach sich für eine Heraufsetzung des Strafmündigkeitsalters „auf 16 Jahre und die Beschränkung der Anwendung des JGG bis zum Alter von 18 Jahren auf besonders schwerwiegende Fälle“ aus.<sup>20</sup> *Bernd-Rüdeger Sonnen* stellt diese Forderung wohlwollend in den Raum und weist darauf hin, dass die Konferenz der Jugendminister und -senatoren 1980 – wenn auch vergeblich – eine solche Heraufsetzung der Strafmündigkeit befürworteten und zumindest das Strafvollstreckungsalter entsprechend auf das 16. Lebensalter hochsetzen wollten.<sup>21</sup> Das wäre im System des Jugendstrafrechts ein wesentlich radikalerer Schritt, hätte die Anzahl minderjähriger Jugendstrafgefangener um mindestens 75% reduziert und galt gleichwohl nicht als System sprengend.

Jenseits der schon genannten Befürwortung einer Strafmündigkeitsgrenze von 16 Jahren meinte *Max Busch*, dass „die Frage einer Heraufsetzung der unteren Strafmündigkeitsgrenze auf 18 Jahre ...durchaus ein ernst zu nehmendes Diskussionsthema“ ist.<sup>22</sup>

*Heinz Müller-Dietz* berichtete 1986 vom Scheitern der Vorschläge einer erweiterten Zuständigkeit der Jugendhilfe und vermutet, dass das vor allem daran gelegen habe, weil es an einem geschlossenen Konzept gefehlt habe, das über die ‚Nonintervention‘ hinausgehe.<sup>23</sup>

Die Diskussion um die Strafmündigkeitsgrenze mit der Folge der alleinigen Zuständigkeit der Jugendhilfe zur Verwirklichung des Rechts auf Erziehung bei delinquenten Jugendlichen war und ist aber nicht der alleinige Ansatzpunkt. In den letzten Jahrzehnten wurden, ganz im Sinne der Forderungen, die eine Strafmündigkeit für Minderjährige völlig ablehnte (vgl. *Webler*), auch Konzeptionen befürwortet, die sich spezifisch nur auf die Vollstreckung von freiheitsentziehenden Sanktionen erstrecken. So führte beispielsweise der Psychoanalytiker *August Aichhorn*, der in Wien über lange Zeit Erziehungsberatungsstellen und Erziehungsheime leitete, Folgendes im Jahre 1934 aus: „Wir wagen zu behaupten, dass der jugendliche Rechtsbrecher vor allem der Möglichkeit bedarf, das ihm fehlende Stück seiner Entwicklung nachzuholen, und dass dies durch Fürsorgeerziehung, nicht aber durch den Strafvollzug vermittelt werden kann. Dass die Fürsorgeerziehung in ihrer heutigen Entwicklung noch nicht in der Lage ist, den Strafvollzug überflüssig zu machen, ändert nichts an unserer Behauptung. Es kann nur eine Frage der Zeit sein, bis durch den Ausbau der Fürsorgeerzie-

---

19 Vgl. *Mollenhauer* 1952, S. 92 ff. und *Kraft* 2004, S. 122 f., die solche Forderungen mehrfach zwischen 1949 und 1952 belegt.

20 Vgl. *Peters* 1969, S. 246 und zustimmend *Busch* 1985, S. 396 sowie später *Nickolai* 2006, S. 3 f.

21 Vgl. *Diemer/Schoreit/Sonnen* 2008 § 2 Rn.4 und *Busch* 1985, S. 396 f.

22 *Busch* 1985, S. 397.

23 Vgl. *Müller-Dietz* 1986, S.104 f.

hung die strafgerichtliche Verurteilung jugendlicher Rechtsbrecher nicht mehr notwendig erscheinen wird“.<sup>24</sup>

Auf dem 13. Jugendgerichtstag 1965 forderte *Karl Peters* „das Jugendstrafrecht in einem Jugendkonfliktrecht aufgehen“.<sup>25</sup>

1967 unterbreitete die Arbeiterwohlfahrt Vorschläge für ein erweitertes Jugendhilferecht und wollte darin das Jugendwohlfahrtsgesetz und das Jugendgerichtsgesetz vereinheitlichen und dadurch die Kriminalstrafe völlig abschaffen.<sup>26</sup> Auch der Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit aus dem Jahre 1973 strebte noch die Integration des Jugendstrafrechts in ein erweitertes Jugendhilferecht an<sup>27</sup> – ganz im Sinne der Vorschläge der Arbeiterwohlfahrt. Der Referentenentwurf aus dem Jahr 1974 kehrte dann allerdings bereits zur Zweispurigkeit mit einem Jugendhilfegesetz bei Belassung des Jugendgerichtsgesetzes zurück.<sup>28</sup> *Günther Kaiser* schrieb 1982 im Strafvollzugslehrbuch von *Kaiser/Kerner/Schöch*, dass das Reformziel einer „Einbeziehung des Jugendstrafrechts in ein Jugendhilferecht“ und „die Bestrebungen zur vollständigen oder teilweisen Ablösung der Jugendstrafe durch Maßnahmen oder Hilfen eines neu zu schaffenden Jugendhilferechts zumindest vorerst gescheitert sind“.<sup>29</sup>

*Heinz Müller-Dietz* stellte nach sehr differenzierter Abwägung vor mehr als 30 Jahren fest: „An sich spricht manches dafür, den gesamten Personenkreis dissozialer und delinquenten Jugendlicher in ein System sorgfältig abgestufter und differenzierter pädagogischer und therapeutischer Hilfen einzubeziehen. Indessen fehlt es sowohl an entsprechenden Einrichtungen und Fachkräften innerhalb der Jugendhilfe, als auch an hinreichend und wissenschaftlich abgesicherten Erfahrungen mit einem solchen Reformkonzept. Es bedarf deshalb erst vermehrter Modellversuche mit Heimerziehung, Wohngemeinschaften und pädagogisch-therapeutischen Einrichtungen, ehe eine gänzliche Umstrukturierung des gegenwärtigen Reaktionensystems überhaupt verantwortet werden könnte.“<sup>30</sup>

---

24 *Aichhorn* 1969, S. 119.

25 Vgl. *Müller-Dietz* 1975, S. 193.

26 Vgl. *Cornel* 1984, S. 116 ff. und *Müller-Dietz* 1975, S. 194.

27 So hieß es im Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes von 1973: „Das weitgehend zusammenhanglose Nebeneinander von Jugendhilferecht und Jugendstrafrecht widerspricht den vertieften Einsichten der Psychologie, Pädagogik, Soziologie, insbesondere der Tiefenpsychologie und anderen Bereichen der Wissenschaft.“ (S. 78).

28 Vgl. *Cornel* 1984, S. 116.

29 Vgl. *Kaiser/Kerner/Schöch* 1982, S. 251.

30 *Müller-Dietz* 1975, S. 206; *Busch* 1985, S. 396 sah „keinen Unterschied zwischen Jugendverwahrlosung und Jugendkriminalität“.

Der Arbeitsentwurf zum Jugendgerichtsgesetz zur Neuregelung des Jugendstrafvollzugs des Bundesministeriums der Justiz von 1980 sah für vierzehn- bis sechszehnjährige Strafgefangene grundsätzlich die Strafaussetzung und Unterbringung in einem Erziehungsheim vor, wenn zu erwarten sei, dass dort die Erziehung des Jugendlichen besser als in einer Jugendvollzugsanstalt gefördert werden kann.

Der Arbeitskreis Junger Kriminologen forderte 1981, dass Personen unter 18 Jahren nicht mit Freiheitsentzug bestraft werden dürfen und dass das Jugendstrafrecht gegenüber der Jugendhilfe zurücktreten muss.<sup>31</sup>

*Peter Alexis Albrecht* und *Horst Schüler-Springorum* sprachen sich für eine Herausnahme der Vierzehn- und Fünfzehnjährigen aus dem Strafvollzug aus, weil ansonsten „die jüngsten und zugleich hoffnungslosesten Rekrutierungsjahrgänge für den Fortbestand gesellschaftlich produzierter Abweichungen bleiben.“<sup>32</sup>

Die Vorschläge der DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts unter dem Vorsitz von *Horst Schüler-Springorum* von 1991 votierten für den Vorrang von Jugendhilfeleistungen,<sup>33</sup> sprachen von den „Bestrebungen, den Freiheitsentzug gegenüber Jugendlichen zu verhindern“ und forderten eine Bestrafungsmündigkeit ab dem 16ten Lebensjahr.<sup>34</sup> In einem Sondervotum dazu wurde die Heraufsetzung der Strafmündigkeit auf 18 Jahre gefordert.<sup>35</sup>

Der Abschlussbericht der 2. Jugendstrafrechtsreformkommission der DVJJ über die Beratungen vom März 2001 bis August 2002 votierte für ein „Verbot freiheitsentziehender Maßnahmen für 14- und 15-Jährige“<sup>36</sup> und sprach von „nachweisbar schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs“.<sup>37</sup> Die 2. Jugendstraf-

---

31 Vgl. Kriminologisches Journal 1982, S. 83.

32 *Albrecht/Schüler-Springorum* 1983, S. 16; Sie betonen die Notwendigkeit „zeitlich und lokal vor den Mauern ein Angebot an sozialen Diensten zur Verfügung zu stellen, das mit nichtrepressiven Methoden den Jugendlichen reale Lebensmöglichkeiten eröffnet und gleichzeitig zum Abbau überindividueller kriminogener bzw. kriminalisierender Strukturen beiträgt“, a. a. O. S.16; vgl. auch a. a. O. S. 8.

33 Vgl. Für ein neues Jugendgerichtsgesetz 1992, S. 14.

34 Vgl. a. a. O., S. 12.

35 Vgl. a. a. O., S. 16.

36 Abschlussbericht der 2. Jugendstrafrechtsreformkommission der DVJJ über die Beratungen vom März 2001 bis August 2002, 2002, S. 65; bei schwersten Gewaltdelikten sollten Ausnahmen möglich sein. In der Antwort der Bundesregierung vom 26.5.2009 auf die Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wurde die Forderung nicht völlig abgelehnt, sondern sie wird als „nicht ausreichend diskutiert“ eingeschätzt. Vgl. Bundestags-Drucksache 16/13142, S. 66.

37 Abschlussbericht der 2. Jugendstrafrechtsreformkommission der DVJJ über die Beratungen vom März 2001 bis August 2002, 2002, S. 65.

rechtsreformkommission wollte die Verhängung von Jugendstrafe nur unter folgenden Bedingungen für zulässig halten:

- wiederholtes Begehen von schweren Delikten
- schwerste Gewalttaten
- andere Maßnahmen waren erfolglos und reichen auch künftig nicht zur Verhinderung von vergleichbarer Taten aus.<sup>38</sup>

### 3. Jugendstrafvollzug im Urteil der Fachliteratur

In der Fachliteratur sind die Meinungen zum Jugendstrafvollzug meist skeptisch und die Erwartungen an die Erziehung minimal. *Ostendorf* schrieb jüngst in der Festschrift für *Artur Kreuzer*: „... das Jugendstrafrecht (wird) als Erziehungsstrafrecht bezeichnet. Ob dieses Ziel erreicht wird, ist angesichts der Rückfallzahlen fraglich.“<sup>39</sup> *Joachim Walter* möchte „nicht dahingehend missverstanden werden, als ob das Jugendgefängnis generell in eine günstige Sozialisationsrichtung transformiert werden könne. Es ist ... immer diejenige Sozialisationsinstanz, die wegen der zahlreichen mit dem Freiheitsentzug verbundenen Einschränkungen die bei weitem ungünstigsten Voraussetzungen von allen aufweist.“<sup>40</sup> 1998 schrieb *Walter*, dass die Jugendstrafanstalt verstanden werden könne „als ein Apparat, der institutionell letztlich nichts anderes als Disziplinierung seiner Insassen bezweckt.“<sup>41</sup>

*Gerhard Deimling* sprach bereits 1969 von der Funktionsuntüchtigkeit des Jugendstrafvollzugs und fuhr dann fort „... die effektive Leistung des heutigen Jugendstrafvollzugs besteht darin, die jungen Gefangenen für die Dauer der Strafverbüßung von der Außenwelt weitgehend zu isolieren und – im günstigsten Fall! – die schädlichen Wirkungen der Gefangenheit auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die Erziehung als das bildende, konstruktive und korrigierende Element der staatlichen Strafe bleibt damit gegenüber dem an sich legitimen Zwang unwirksam.“<sup>42</sup>

*Thilo Eisenhardt* kritisierte, dass das Personal der Jugendstrafanstalt „nur die Probleme bearbeitet, die durch die Vollzugsorganisation neu für die Insassen geschaffen worden sind.“<sup>43</sup>

*Joachim Kersten* und *Michael Wolffersdorf-Ehlert* stellten in einer vernichtenden Bilanz fest, dass im Jugendstrafvollzug „die Folgen der Haftstrafe die

38 Vgl. a. a. O.

39 Vgl. *Ostendorf* 2008, S. 544.

40 *Walter* 2006, S. 237.

41 *Walter* 1998, S. 1.

42 *Deimling* 1969, S. 287.

43 *Eisenhardt* 1978, S. 148 f.

Bedingungen für eine soziale Existenz des Gefangenen außerhalb des Gefängnisses praktisch mit jedem Tag verschlechtern.“<sup>44</sup>

„Herauslösung des Verurteilten aus seiner Lebenswelt, begleitet von auffälligen Degradierungen seines sozialen Status ....; Isolation des Verurteilten und Beschneidung seiner Selbstbestimmung; Kontrolle seiner Privatsphäre, d. h. Entzug persönlicher Rückzugsmöglichkeiten. Diese und weitere Restriktionen bewirken die Transformation des Verurteilten in ein Objekt bürokratischer Verwaltung: Gleichmäßigkeit, Disziplin, Gehorsam, Regelmäßigkeit.“<sup>45</sup>

*Richard Reindl* fasst zusammen, dass „die Realität im Jugendstrafvollzug nach wie vor hinter dem gesetzlichen Anspruch eines Erziehungsvollzugs zurückbleibt.“<sup>46</sup>

*Horst Viehmann*, damals Leiter des Referats Jugendstrafrecht im Bundesministerium der Justiz, forderte bereits 1994 „dass wir den Erziehungsgedanken endlich so begreifen müssen, wie er im Strafrecht nur begriffen werden kann: Nicht als die Aufforderung an Staatsanwalt und Richter selbst als pädagogisch orientierte Zwangserzieher aufzutreten, sondern als ein Gebot an die Beteiligten der Justiz, jungen Menschen auch im Strafverfahren nicht in erster Linie strafrechtlich, sondern jugendgemäß, was nicht nur verhältnismäßig meint, zu begegnen und Erziehung, wenn sie denn erforderlich erscheint, denjenigen zu ermöglichen, die von Ausbildung und Kapazitäten her dazu besser geeignet erscheinen, nämlich der Jugendhilfe.“<sup>47</sup>

1995 sprach *Günther Kaiser* von der mangelnden Eignung der konventionellen jugendstrafrechtlichen Sanktionsmittel und stellte fest, dass „derartige Interventionen im Rahmen des formalisierten Jugendstrafverfahrens erzieherisch nicht optimal (sind), mitunter sogar dysfunktional.“<sup>48</sup> 2002 forderte er in seinem Handbuch für Strafvollzug „dass der Jugendstrafvollzug sich in der Wahl seiner Erziehungs- und Behandlungsmethoden den Erkenntnissen der Erziehungswissenschaft anpasst.“<sup>49</sup>

*Daniela Hosser* kritisiert, dass durch die Inhaftierung die Gefangenen in ihren bisherigen Kontakten beschnitten und auf ein Minimum reduziert werden und dass dies zu psychischen Belastungen führt, was „nicht nur für die Betroffenen selbst mit negativen Folgen verbunden sein (dürfte), sondern ... auch einer erfolgreichen Sozialisierung insofern abträglich sein (dürfte), als eine gewisse

---

44 *Kersten/Wolffersdorf-Ehlert* 1980, S. 390.

45 a. a. O., S. 281.

46 *Reindl* 1991, S. 84.

47 *Viehmann* 1995, S. 239.

48 *Kaiser* 1995, S. 16.

49 *Kaiser/Schöch* 2002, S. 437.



psychische Stabilität die Voraussetzung für langfristig stabile Lern-, Veränderungs- und Entwicklungsprozesse bietet“.<sup>50</sup>

*Walkenhorst* beschreibt die Situation im Jugendstrafvollzug wie folgt: „Gewalttätige Subkulturen, Überlastung des Personals, die gewalttätige Struktur des Gefängnisses, extreme Konzentration hochproblematischer Menschen auf engstem Raum, Drogenkonsum, Geschäftemacherei und aggressive Schuldeneintreibung auf dem Hintergrund allgegenwärtiger Verknappung alltäglicher Verbrauchsgüter, vielfach unausgefüllte Zeit und Langeweile, ein großes Dunkelfeld ausgeübter, aber nicht bekannt gewordener oder auch ignoriertes Gewaltausübung sind ebenso Kennzeichen des (Jugend-)Vollzuges wie sicher auch all seine engagierten Bemühungen um die Integration der jungen Inhaftierten“.<sup>51</sup>

*Joachim Walter* bilanziert, dass es in der Literatur bzw. der empirischen Forschung keinerlei Belege dafür gäbe, dass „härtere Sanktionen oder gar die vollstreckte Jugendstrafe eine bessere präventive Wirkung hätten“ als beispielsweise Verfahrenseinstellungen.<sup>52</sup> *Charlotte Köttgen* spricht von der „überfrachteten Vorstellung von der erzieherischen Potenz des Strafvollzugs“<sup>53</sup> und *Heribert Ostendorf* stellt zusammenfassend fest: „Dementsprechend wird heute allgemein der Jugendstrafe die Eignung für eine (Re-)Sozialisierung von Jugendlichen im Alter von 14 bis 16 Jahren abgesprochen.“<sup>54</sup>

Ich beziehe mich hier bewusst nicht auf die dutzendfach kritisierten hohen Rückfallquoten des Jugendstrafvollzugs, weil diese oft nicht sorgfältig ermittelt wurden oder auf unzuverlässigen Angaben beruhten, manchmal mit Rückkehrquoten verwechselt wurden und vor allem ohne Vergleich zu Kontrollgruppen ohne jegliche Aussagekraft sind. Je nach Rückfalldefinition, spezifischen Deliktgruppen, Einbeziehung des Dunkel- oder nur des Hellfeldes, Fristen nach der Haftentlassung und Einbeziehung ausgewiesener entlassener Gefangener lassen sich Quoten zwischen 40% und mehr als 80% konstruieren. Wolfgang Heinz weist mit genauen Definitionen eine Quote von 77,8% Rückfall nach 4 Jahren aus.<sup>55</sup> Diese Quote sagt aber bezüglich der Wirksamkeit des Jugendstrafvoll-

50 *Hosser* 2001, S. 320.

51 *Walkenhorst* 2007, S. 83.

52 Vgl. *Walter* 2002, S. 134 mit Hinweis auf *Kerner* 1996, S. 35. Vgl. auch *Walter* 2006, S. 237; *Streng* 1984, S. 149 sieht „keinen Beleg für eine nennenswerte (re-)sozialisierende Wirkung dieser Sanktion.“

53 *Köttgen* 2007, S. 188.

54 *Ostendorf* 2009, § 17 Rn 11, S. 156 mit Hinweis auf *Brunner/Dölling* 2002, § 17 Rn 4 und *Eisenberg* 2007, § 17 Rn 26.

55 Vgl. *Heinz* 2004, S. 42; in meiner eigenen Rückfallstudie bezogen auf den Entlassungsjahrgang 2004 in Berlin und Brandenburg waren es 71,99%, wobei zum Zeitpunkt der Ersterhebung der Rückfälle im Jahr 2008 noch nicht alle 48 Monate entlassen waren, so dass die beiden Quoten nicht exakt vergleichbar sind.

zugs wenig aus, wenn man nicht weiß, wie sich die jungen Menschen ohne Androhung und Vollstreckung von Jugendstrafen oder mit anderen Angeboten und Interventionen verhalten hätten.

#### 4. Internationale Perspektive

Die internationale Perspektive zeigt uns zunächst viele Länder, die ähnlich punitiv gegen junge Menschen vorgehen und in vielen Staaten geht es repressiver zu, sind die Gefängnisse überfüllter, die Strafen länger und die Ausgrenzungsprozesse differenzierter. Das ist im internationalen Vergleich zu konstatieren, soll hier aber nicht weiter Thema sein. Von Interesse sind Beispiele für die Reduzierung der Anwendung von Haftstrafen für junge Menschen, insbesondere für Minderjährige. Verwiesen werden kann hier insbesondere auf Skandinavien, die frühen Erfahrungen aus Massachusetts mit der Abschaffung des Jugendstrafvollzugs und ganz aktuell auf die Schweiz, deren Strafrechtssystem ansonsten in vielerlei Hinsicht mit dem unseren vergleichbar ist.<sup>56</sup>

In Dänemark wurde das Jugendgefängnis 1973, in Norwegen 1975 und in Schweden 1980 abgeschafft. In sehr seltenen Ausnahmefällen werden jedoch auch gegenüber Jugendlichen Freiheitsstrafen verhängt, die dann im Erwachsenenvollzug, meist in kleinen offenen Anstalten, vollstreckt werden.<sup>57</sup> In Norwegen werden jugendliche Straftäter regelmäßig an so genannte Fürsorgeausschüsse überwiesen, die zwar alle möglichen Formen von Unterstützung und Aufsicht einleiten können und als letztes auch eine Unterbringung des Jugendlichen außerhalb des Elternhauses, nicht aber Freiheitsentzug.<sup>58</sup>

In Massachusetts wurden 1972 per Erlass plötzlich alle Jugendstrafanstalten abgeschafft, nachdem man vorher über mehrere Jahre vergeblich versucht hatte, einen erfolgreichen Behandlungsvollzug zu implementieren. Dadurch wurden etwa 1000 Jugendstrafgefangene entlassen und zum einen in verschiedene alternative Erziehungs- und Therapieeinrichtungen gebracht, zum anderen aber vor allem ambulant gemeindenah betreut. Zwar ließen sich dadurch nicht – wie erhofft – die Rückfallzahlen senken, es ergab sich aber auch keinerlei Kriminalitätsanstieg. Die völlige Schließung der Jugendgefängnisse wurde nach einiger Zeit trotz der Erfolge rückgängig gemacht, die meisten Betreuungsprogramme bestehen aber bis heute und Massachusetts hat bis auf den heutigen Tag eine erheblich geringere Einsperrquote als vorher und als alle vergleichbaren Bun-

---

56 Auch in den Niederlanden, auf die hier ansonsten nicht eingegangen wird, sind die Höchststrafen für junge Menschen wesentlich kürzer, vgl. Antwort der Bundesregierung vom 26.5.2009 auf die Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Bundestags-Drucksache 16/13142, S. 67 f.

57 Vgl. *Stangeland* 1985; vgl. insgesamt auch *Schumann/Voss/Papendorf* 1981, S. 55 ff.

58 a. a. O.

desstaaten der USA. Gleichzeitig erbrachte ein Vergleich mit 7 weiteren Bundesstaaten 1991 die geringsten Rückfallraten für Massachusetts.<sup>59</sup>

In der Schweiz gab es im Jahr 2003<sup>60</sup> insgesamt 13.483 Jugendstrafurteile (2007 waren es 14.404<sup>61</sup>), die in 11.823 Fällen (88%) eine Strafe enthielten. Ansonsten gab es, abgesehen von Maßnahmen, Aufschub der Sanktion und Erziehungsmaßnahmen, wovon es in 157 Fällen zu Einweisungen in Erziehungsheime kam. Das sind etwa 1,16%. Dies betraf 20 Kinder und 137 Jugendliche – 93% davon männlich.

Die Strafen lauteten 2003 in etwa 3% (306 Fälle) auf unbedingte Einschließung. Ansonsten bestand je 1/3 aus Arbeitsweisungen und Verweisen sowie 21% aus Bußen.

Von den 306 unbedingten Einschließungen (2007 waren es 242<sup>62</sup>) hatten 79% (243 Fälle) eine Dauer von bis zu einem Monat, entsprachen also eher unserem Jugendarrest.<sup>63</sup> Die bei weitem häufigste Strafe bei Einschließungen lautete auf 14 Tage. 17 Jugendstrafurteile lauteten 2003 auf unbedingte Einschließung von mehr als 6 Monaten. Eine Einschließung von 1 Jahr gab es insgesamt in der Schweiz 5 Mal – und das war damals die Höchststrafe. Geht man davon aus, dass Deutschlands Bevölkerung zwölf Mal so groß ist, entspräche das 60 Verurteilungen zu Jugendstrafen von einem Jahr pro Jahr – und keine einzige für eine längere Zeit.<sup>64</sup> Die Schweiz hat die Höchststrafe seit 2007 verlängert. 2007 gab es insgesamt 16 Jugendstrafurteile mit einer Dauer des unbedingten Freiheitsentzugs von mehr als 6 Monaten – weniger als 2003, aber eine leichte Steigerung gegenüber den Jahren zuvor. Wie viele davon eine Dauer von einem Jahr und mehr hatten, ließ sich nicht ermitteln.<sup>65</sup>

Auch die Anzahl der minderjährigen Personen in Untersuchungshaft ist mit insgesamt 37 Personen in der Schweiz anteilmäßig deutlich geringer als in Deutschland, wo die Quote mit meist über 900 Personen doppelt so hoch ist. Befürchtete Verschiebungen und Ersatzinhaftierungen in der Untersuchungshaft scheint es offensichtlich also nicht zu geben.

59 Vgl. *Kerner* 1996, S. 89 ff., insb. S. 91 f.; vgl. auch *Schumann/Voss* 1980; *Spörer* 1987; *Kaiser/Kerner/Schöch* 1982 und *Schweppe* 1984.

60 Für die Folgejahre waren nur noch weniger detaillierte Daten zugänglich, so dass ich neben den aktuellen Daten immer die aus dem Jahr 2003 nenne.

61 Vgl. Bundesamt für Statistik der Schweiz, Statistik der Jugendstrafurteile, Stand 15.9.2008.

62 49 davon waren „teilbedingt“, eine Kategorie die es vorher nicht gab, so dass ein Teil der Statistiken nur 193 unbedingte Freiheitsstrafen ausweist.

63 2007 betrug diese Quote 71,5% bei einer insgesamt deutlich geringeren Anzahl.

64 In Deutschland wurden 2006 7813 Jugendstrafen von einem Jahr und länger verhängt; vgl. *Streng* 2008, S. 205.

65 Vgl. *Rossi* 2007, S. 106 und S. 108.

Auch heranwachsende Straftäter werden in der Schweiz wesentlich seltener inhaftiert, selbst bei schwerwiegenden Straftaten. Der Arxhof als Maßnahmezentrum für junge Erwachsene in der Schweiz bietet ohne Sicherheitsvorkehrungen, d. h. völlig offen, ein therapeutisches Milieu mit den Elementen Sozialpädagogik, Ausbildung und Psychotherapie für Personen mit teils erheblichen Gewaltdelikten<sup>66</sup> und Suchtproblemen, von denen mehr als die Hälfte einen ungesicherten Aufenthaltsstatus aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit besitzen. Offensichtlich ist es möglich, mit attraktiven Angeboten auch Straftäter in schwierigen Lebenslagen zu erreichen. Die aktuellen Zahlen nach der Strafverschärfung in der Schweiz beweisen, dass auch dieser symbolische Akt hier keine grundsätzliche Änderung herbeigeführt hat.

## 5. Inhaftierungsquoten im Vergleich der Bundesländer

Häufig wird die Inhaftierung Minderjähriger damit erklärt und legitimiert, dass diese Gefangenenpopulation nun wirklich eine kleine Minderheit sei, bei der einem trotz aller Hilfsangebote und ambulanter Maßnahmen nichts anderes übrig bleibe. Gegen dieses generalisierende Argument in Deutschland spricht allein schon die Tatsache, dass die Gefangenenraten des Jugendstrafvollzugs in den unterschiedlichen Bundesländern trotz der einheitlichen Strafrechtsnormen sehr unterschiedlich sind und das obwohl niemand ernsthaft argumentieren wird, dass dies mit unterschiedlichem Verhalten junger Menschen direkt korrespondiere. Abgesehen von Besonderheiten der Stadtstaaten gibt es auch keinen Zusammenhang zwischen der polizeilich registrierten Kriminalität junger Menschen und deren Inhaftierungsquote. Es handelt sich also um kriminalpolitisch gestaltete Formen und Zahlen, zu denen es meines Erachtens Alternativen gibt. Vergleicht man die Quoten so stellt man fest, dass pro 100.000 von den 15- bis 25-jährigen Personen der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mehr als doppelt so viele Menschen im Strafvollzug inhaftiert sind als in Schleswig-Holstein, Hessen und Baden-Württemberg. In Niedersachsen und Bayern sind es ebenso viele wie in Brandenburg, in Rheinland-Pfalz aber 30% mehr als im benachbarten Nordrhein-Westfalen.

Die Zahlen machen auch deutlich, dass diese Quoten wenig mit Ost und West, Nord oder Süd zu tun haben. Wenn die Quoten so signifikant voneinander abweichen, dann heißt das ganz konkret, dass in Brandenburg hunderte junge Menschen in Freiheit bleiben, die im benachbarten Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Sachsen inhaftiert würden. Solche Quoten sind übrigens nicht statisch, was die Veränderbarkeit unterstreicht. In Bremen konnte die Ge-

---

66 Neben Körperverletzungen und Raub, auch Vergewaltigungen, Mord und Brandstiftungen; vgl. Rossi 2007, S. 106 ff.

fangenenrate in der genannten Altersgruppe zwischen 2000 und 2005 um mehr als 40% reduziert werden.<sup>67</sup>

## 6. Analyse der Strafanstaltspopulation

Etwa 90% der Insassen des Jugendstrafvollzugs sind keine Jugendlichen. Der Anteil der 14– bis 18-Jährigen, der zwischen 1980 – 1990 von 11,7 auf 7,3% gesunken war, stieg bis zum Jahr 2000 auf 12,3% an und sank nun wieder auf 10,4%. Auch in absoluten Zahlen sank die Anzahl der Jugendlichen im Jugendstrafvollzug von über 800 auf zuletzt 663 am 31.03.2008. Die Anzahl der 14- und 15-Jährigen lag am gleichen Tag bei 47 für 16 Bundesländer in ganz Deutschland. Am 31.03.2006 war kein einziger 14-Jähriger im Jugendstrafvollzug inhaftiert (am 31.03.2008 einer) – kein sehr überzeugendes Zeichen der Bedrohung und kein gutes Argument gegen die Erhöhung der Grenze des Vollstreckungsalters, wie es immer wieder gefordert wurde. Insgesamt verbüßten am 31.03.2008 in Deutschland 193 Jugendliche Jugendstrafen mit einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von mehr als 2 Jahren – 12 davon mit mehr als 5 Jahren.<sup>68</sup>

Schaut man sich allein die 14- und 15-Jährigen an, so gab es zwei Jugendstrafgefangene in ganz Deutschland mit einer Strafe von mehr als 5 Jahren. Das sind sicher meist sehr schwierige Lebenslagen, ein hoher Erziehungsbedarf und oft schwere Schädigungen bei den Opfern – aber es sind überschaubare Zahlen. Insgesamt sprechen wir übrigens von 43 weiblichen Jugendlichen deutschlandweit im gesamten Bundesgebiet, keine davon 14 Jahre alt und zwei Personen 15 Jahre alt.<sup>69</sup>

Obwohl die Gesamtzahl der Jugendstrafgefangenen bei einigen Schwankungen nur langsam sinkt, zeigen sich doch strukturell starke Verschiebungen in der Zusammensetzung. Der Anteil einfacher Eigentumskriminalität als Anlassdelikte ging in den letzten Jahren zurück, spielt aber weiterhin eine bedeutende Rolle und außerdem zeigt sich, dass „die Zahl der deutschen 14– bis 25-jährigen Insassen des Jugendstrafvollzugs von 56 pro 100.000 der Altersgruppe im Jahr

---

67 Vgl. *Dünkel* 2007, S. 3 ff.

68 Zweifellos ist die Relevanz verhängter Jugendstrafen gegen Jugendliche höher, weil diese Strafen weiterhin vollstreckt werden, auch wenn die Personen bereits heranwachsend oder voll erwachsen sind. Es soll aber hier zunächst zentral um die Vollstreckung von Jugendstrafen gegen Minderjährige gehen.

69 Stark gesunken ist in den letzten 8 Jahren auch die Anzahl jugendlicher Untersuchungsgefängener von 923 am 31.3.2001 auf 435 am 31.3.2009. Auch bei den Untersuchungshaftstrafen bei nach Jugendstrafrecht Verurteilten gibt es beachtliche Unterschiede zwischen den Bundesländern; bezogen auf die Anzahl der Verurteilten sind sie in Berlin und Hamburg fast 7mal so hoch wie in Niedersachsen und Schleswig-Holstein; Vgl. *Heinz* 2008, S. 251.

1971 auf 40 im Jahr 2001 um 25% abnahm“.<sup>70</sup> Dass die Quote bei den Nicht-deutschen gleichzeitig anstieg, macht die Problematik deutlich und zeigt wo sie zu lösen ist: Nicht im Jugendstrafvollzug. Es geht um ganz spezifische Integrationsprobleme einer verfehlten Zuwanderungspolitik, die den gesellschaftlichen Wandel einer Zuwanderungsgesellschaft einerseits leugnete, andererseits auf Probleme repressiv reagierte. Mit Erziehung hinter Gittern lässt sich das nicht lösen.

Die Elemente einer frühen Prävention sind bekannt und reichen beispielsweise von der Propagierung gewaltfreier Erziehung über eine breite und frühe Integration in das Bildungssystem (statt Selektion und Ausgrenzung) bis zur Thematisierung hegemonialer Männlichkeit in den Familien, insbesondere solchen mit patriarchalischen Strukturen und Erziehungsstilen.

Häufig wird davon ausgegangen, dass sich die jugendlichen Jugendstrafvollzugsinsassen, abgesehen von ihrem Delikt, weshalb sie verurteilt wurden, auch hinsichtlich der sozialen Lebensgeschichte wesentlich von den Klienten und Klientinnen der Erziehungshilfen unterscheiden und dass diese Delikte einen hohen prognostischen Wert für die weitere Entwicklung haben. Beide Annahmen lassen sich heute empirisch nicht mehr belegen.

*Albert Scherr* bemerkt zu Recht, dass die Übergänge fließend sind und „dass sich in den Biografien eines Teils der Klientel Ereignisse finden, die durchaus gleichermaßen als Ausdruck eines krisenhaften Entwicklungsverlaufs wie als strafrechtlich relevanten Tuns interpretiert werden können.“<sup>71</sup>

44% aller über 14-jährigen Personen der Gesamtstichprobe der Evaluationsstudie erzieherische Hilfen (EVAS) des Instituts für Kinder- und Jugendhilfe aus Mainz, dessen Fragebogen sowohl polizeilich ermittelte Straftaten als auch Verurteilungen nach Jugendstrafrecht erhoben<sup>72</sup>, die Hilfe zur Erziehung erhielten, waren bereits straffällig geworden. Unter den 3.316 ermittelten Fällen waren 16-mal Mord und Totschlag, 259-mal Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, 1.119 Körperverletzungen und 437-mal Raub und Erpressung. Gleichzeitig saßen wegen Mord und Totschlag am 31.03.2007 insgesamt 27 Jugendliche im Jugendstrafvollzug und wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung 28, wobei letztere natürlich wegen des breiten Spektrums möglicher Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gravierendere Straftaten gewesen sein können.

*Michael Macsenaere* und *Jens Arnold* haben in ihrer Sonderauswertung ‚Hilfe zur Erziehung‘ festgestellt, dass die straffälligen Klienten in den Hilfen zur Erziehung gegenüber den (noch) nicht straffällig gewordenen häufiger

---

70 *Walter* 2002, S. 132.

71 *Scherr* 2007, S. 71.

72 Vgl. *Macsenaere/Knab* 2004, S. 72 und Wirkungsforschung in der Kinder- und Jugendhilfe 2007, S. 219.

männlich sind, deutlich mehr Klassenwiederholungen und einen deutlich höheren Drogenkonsum aufweisen (90% statt 66%), also insgesamt signifikant höhere Defizite und geringere Ressourcen zeigen. Gleichzeitig stellen sie aber auch fest, dass es durchaus der Jugendhilfe gelingt, eine gute Kooperation mit dem Jugendlichen und seiner Familie zu erreichen und dass positive Effekte erreicht werden, insbesondere bei Hilfen mit höherer Verweildauer. Sie konnten bei den Wirkungen der Heimerziehung u. a. auch Effekte hinsichtlich zukünftiger Delinquenz feststellen.<sup>73</sup>

Auch hinsichtlich der prognostischen Identifizierung möglicher künftiger schwerer Gewalttäter und deren Inhaftierung sollte man vorsichtig sein, weil ein rechtstaatlich verantwortliches Maß an Treffsicherheit nicht erreicht werden kann. Sowohl die Rückfallstudie Harrendorfs, die u. a. zeigte, dass sich 55% aller Gewalttäter innerhalb von 4 Jahren nach ihrer Entlassung oder Verurteilung bewährten, d. h. nicht rückfällig wurden,<sup>74</sup> als auch die Münsteraner Längsschnittstudie von Jost Reineke und Klaus Boers zu Delinquenz im Jugendalter zeigte, dass sich zahlreiche Prozesse der Spontanbewährung nachweisen lassen, d. h. dass auch nach mehreren Gewaltdelikten kriminelle Karrieren beendet werden. „Dass Kriminalität ganz überwiegend ein passageres Entwicklungsphänomen des Jugendalters ist, zeigte sich im Dunkelfeld viel früher als im Hellfeld. Denn hier setzte nach einer starken Zunahme im 13. Lebensjahr der aus dem Altersverlauf der Kriminalität grundsätzlich bekannte starke Rückgang spätestens im 16. Lebensjahr und somit bereits im zweiten Jahr der Straf­müdigkeit ein. Der Anteil der Mehrfachtäter (mit 5 und mehr im vorher gegangenen Jahr berichteten Gewaltdelikten) lag in der erwarteten Größenordnung von max. rund 5% im 15. Lebensjahr. Kriminologisch, jugendstrafrechtlich und kriminalpräventiv ist diese Gruppe von besonderer Bedeutung, da diese Täter die Hälfte aller und rund 4/5 aller Gewaltdelikte begangen haben (Intensität). Von einer häufig vermuteten, weit ins Erwachsenenalter reichenden Karriere­persistenz dieser Tätergruppe, also einer langandauernden kriminellen Karriere, ist indessen nicht generell auszugehen, da auch deren Anteil bereits im 16. Lebensjahr deutlich zurückging. Selbst hier konnten mithin (wie im Übrigen in Duisburg) Prozesse der Spontanbewährung beobachtet werden.“<sup>75</sup>

## 7. Verantwortlichkeit für delinquente Jugendliche

Ein Grundproblem der jetzigen Regelungen sind Überschneidungen der Verantwortlichkeiten und das Fehlen klarer Zuständigkeiten, wobei der teils schwammige Gebrauch des Erziehungsbegriffs im Jugendgerichtsgesetz eine nicht unbe-

---

73 Vgl. Wirkungsforschung in der Kinder- und Jugendhilfe 2007, S. 219.

74 Vgl. Harrendorf 2006, S. 318 und Harrendorf 2007, S. 188.

75 Boers/Reineke 2007, S. 360.

deutende Rolle spielt. Im ausgehenden 19. Jahrhundert und bis in die Auseinandersetzungen der 20er und 30er Jahre des 20. Jahrhunderts mag „Strafe oder Erziehung“ als eine plakativ vorgetragene Alternative noch produktiv gewesen sein – heute ist die rechtsstaatlich gebotene Beschränkung auf das Ziel des Legalverhaltens ebenso Konsens<sup>76</sup> wie die Tatsache, dass sich die Erziehungswissenschaft und Erziehungsmethoden in allen Bereichen, einschließlich der Jugendhilfe, in den letzten 100 Jahren stark weiter entwickelt haben. Hinzu kommt, dass es eine Erziehungsmethode, die sich auf die Erreichung eines Erziehungsziels, Legalverhalten' beschränkt, faktisch nicht gibt. Zwar sind die Beschränkungen der Zielsetzung rechtsstaatlich geboten, es lässt sich aber weder ein pädagogisches Alltagshandeln noch ein Sozialkompetenzerwerb vorstellen, der seine Zielsetzung in dieser Art inhaltlich beschränkt. Nur negativ lassen sich beispielsweise weltanschauliche Orientierungen als Erziehungsziel ausschließen – für öffentliche Jugendhilfe eine Selbstverständlichkeit.

Die mangelnden Abstimmungsmöglichkeiten, die es heute zwischen Jugendstrafvollzug, Erziehungsberechtigten und Jugendhilfe gibt, sind ohne Schuldzuweisungen zu konstatieren. Dabei ergeben sich Probleme bereits dann, wenn sich Kinder der Strafmündigkeitsgrenze nähern, weil es viele Hinweise dafür gibt, dass Jugendhilfe ihre Bemühungen um besonders bedürftige Kinder, bei denen die Polizei viele Delikte registriert, bereits reduziert, in Erwartung einer baldigen Inhaftierung. Der Jugendgerichtshilfe kommt hier eine wichtige Scharnierfunktion zu. Sie hat aber institutionell gesehen nicht die Machtposition, um kostenträchtige Entscheidungen für die Durchsetzung bedarfsgerechter erzieherischer Hilfen in allen Fällen durchzusetzen, die Personensorgeberechtigten angemessen zu aktivieren oder durch die Gerichte das Sorgerecht wegen Gefährdung des Kindeswohls einschränken zu lassen und erst recht später auf die Sozialisationsbedingungen in einer Jugendarrestanstalt oder Jugendstrafanstalt in erforderlichem Maße einwirken zu können.

Eine Abschaffung der stationären Sanktionen für alle Minderjährigen würde eine eindeutige Verantwortlichkeit der Jugendhilfe hinsichtlich des Wächteramtes mit sich bringen. Die Träger der Jugendhilfe können dann im Zusammenwirken mit den Personensorgeberechtigten nach Regeln sozialpädagogischer Fachlichkeit mit ihren erprobten Methoden und Instrumenten Erziehungsprozesse planen, begleiten und durchführen. Jugendhilfe wird dann nicht nur mehr Verantwortung für die Jugendlichen übernehmen können, sondern auch müssen. Sie wird die Erziehung keines Jugendlichen ablehnen können und die Entzugsbemühungen einzelner Jugendlicher mit Erziehungsbedarf in Abstimmung mit den Sorgeberechtigten als Auftrag zur Motivation sehen müssen, wie das Eltern üblicherweise mit ihren Kindern auch tun. Zweifellos wird sie dafür

---

76 Vgl. *Petersen* 2008, S. 38; *Trenczek* 2003, S. 40; *Eisenberg* 2007 § 5 Rn 5 und *Ostendorf* 2009, Grundlagen zu §§ 1 und 2 Rn 5; *Streng* nennt als Ziel künftige Straffreiheit, *Streng* 1994, S. 89.



ihre stationären und ambulanten Angebote ausdifferenzieren müssen. Es geht allein um Erziehungsbedarf, Förderung von Handlungskompetenzen oder allgemein persönlicher Entwicklung. Straffälligkeit – auch soweit sie sich in schweren und häufigen Straftaten äußert – kann ein wichtiges Indiz dieses Bedarfs sein, niemals ein Gegenargument. Zwar sehe ich nicht jede Jugendstraftat als Ausdruck eines interventionsbedürftigen Erziehungsdefizits, das zu einem subsidiären staatlichen Erziehungseingriff führen muss.<sup>77</sup> Ein solcher Erziehungsbedarf ist in jedem Fall fachlich zu prüfen und entsprechend den Regelungen des SGB VIII in einem entsprechenden Verfahren, in dem die Art der Interventionsmaßnahmen und die zu beteiligenden Institutionen und Personen festgehalten sind, festzulegen. Mehrfache und fortgesetzte Begehungen von Straftaten deuten auf Schwierigkeiten in der Lebensbewältigung hin, die gegebenenfalls die Förderung von sozialen Handlungskompetenzen und eines Ausgleichs sozialer Desintegrationslagen bedarf. Es müssen aber die Leistungsvoraussetzungen der Jugendhilfe vorliegen, um diese anbieten und durchführen zu dürfen.<sup>78</sup>

Die Institutionen der stationären Erziehungshilfe sehen sich in der Lage, auch mit den Jugendlichen zu arbeiten, die bisher im Jugendstrafvollzug untergebracht sind. Es gibt keinen überzeugenden Erfahrungssatz des Inhalts, dass Jugendstrafgefangene desintegrierter wären als Jugendliche in stationärer Jugendhilfe oder dass die Erstgenannten pädagogisch grundsätzlich nicht durch stationäre Erziehungshilfe erreicht werden könnten. Die Jugendhilfe arbeitet bereits heute in vielfachen Formen genau mit dieser Klientel. Straffälligkeit ist kein diagnostisches Kriterium, das die allgemeine Jugendhilfeklientel von den zur Jugendstrafe verurteilten Personen unterscheidet. In den letzten Jahrzehnten sind zudem viele ambulante Formen der Erziehungshilfe für junge Menschen hinzugekommen, von denen man Jahre vorher noch meinte, man müsse sie in Anstalten im Zwangskontext unterbringen. Dabei haben sich Angebote und Institutionen der Erziehungshilfen immer wieder auf neue Problemlagen und Personengruppen eingestellt – warum sollten sie das nicht beispielsweise auch mit entsprechendem Know how für desintegrierte Zuwanderer, hochaggressive Straftäter und junge Suchtkranke tun?

Jugendhilfe und Sozialpädagogik in Bezug auf Minderjährige, die Strafgesetze verletzen, folgen damit nur einer Entwicklung, die dem Erkenntnisgewinn der letzten 100 Jahre in Entwicklungspsychologie, Lernpsychologie und Pädagogik entsprechen sowie den gewandelten Erziehungsstilen in Familie, Schule und sonstiger Jugendhilfe. Die Formen sozialen Lernens, des Trainings in Sport-

---

77 Anders das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit der Arbeitsweisung; vgl. BVerfGE 74, S. 124.

78 Vgl. *Trenchzek* 2007, S. 37.

Insofern geht es gerade nicht um eine Grenzverwischung zwischen Jugendhilfe und Strafvollzug, vor der *Scherr* zurecht warnt, sondern um eine deutliche Verschiebung der Grenze; vgl. *Scherr* 2007, S. 68 f.

vereinen, in Schulen und Kindertagesstätten haben sich ebenso gewandelt wie die Erziehungshilfen, die immer mehr ambulante Formen entwickelten, Methoden der Beratung und Psychotherapie oder auch die Öffnung der psychiatrischen Anstalten. Dies alles war begründet durch erhöhte Fachlichkeit und eine Differenzierung der Methoden.

„Während sich das gewandelte Erziehungsverständnis der Jugendhilfe auch im normativen Konzept des SGB VIII niedergeschlagen hat und durch dieses ausgestaltet wird, kann das Jugendstrafrecht auf eine derartige Zäsur nicht zurückblicken ... Das bedeutet aber auch, dass das heutige Jugendstrafrecht die Geschichte des zeitweise autoritär-obrigkeitsstaatlichen Erziehungsverständnisses mit sich herumschleppt.“<sup>79</sup>

Es sei dabei nicht unterschlagen, dass es gerade in der stationären Heimerziehung auch heute noch Formen fortgesetzter Ausgrenzung, der Abschiebung von Problemfällen und des Institutionswechsels zur Disziplinierung gibt, wo Kontinuität nach Diagnose und Anamnese und verlässliche Angebote auch bei Fehlverhalten notwendig wären. Der Vorrang der Erziehung und Jugendhilfe für alle straffälligen Jugendlichen müsste also auch diese verändern – ein zusätzliches wünschenswertes Ergebnis.

Aus all diesen Gründen sollte der Vorrang der Erziehung bzw. einer fachlich begründeten modernen Jugendhilfe sich dahingehend auswirken, dass auf stationäre Strafen, d. h. Jugendstrafe und Jugendarrest bei Jugendlichen grundsätzlich völlig verzichtet wird.

Neben der deutschen Tradition und dem Bestehen auf Einschluss als strengstes Element der Tatvergeltung um seiner selbst willen, gibt es Bedenken dagegen, die hier zunächst erörtert werden sollen, bevor in sieben Punkten ganz konkrete Vorschläge unterbreitet werden.

Für Befürchtungen hinsichtlich eines Anstiegs der Delinquenz aufgrund sinkender generalpräventiver oder spezialpräventiver Effekte gibt es keine fachlich begründeten Anhaltspunkte – zweifellos aber wird zu befürchten sein, dass in populistischen Kampagnen genau dieses behauptet wird. Ein Argument gegen die Umsetzung von Maßnahmen, die man für fachlich geboten und kriminalpolitisch richtig hält, kann dies jedoch nicht sein.

Ein wichtiges Argument wäre zweifellos, wenn der Schutz potentieller Opfer, insbesondere von erheblichen Rechtsgütern, vermindert würde. Aber auch hierfür gibt es bei einer Gesamtbetrachtung, die nicht nur die Zeit einer Inhaftierung im geschlossenen Vollzug einbezieht, keinen Anlass – es sei denn, dass eine lebenslange Jugendstrafe oder Sicherungsverwahrung zum Vergleich erwogen wird. Die Bundesregierung schließt aus der Tatsache, dass empirische Untersuchungen zeigen, „dass es in der Praxis häufiger zu Verurteilungen wegen ‚schädlicher Neigungen‘ als wegen ‚Schwere der Schuld‘ kommt ... dass es auch jenseits des Vorliegens der Schwere der Schuld Fälle gibt, in denen

---

79 Köttingen 2007, S. 185.

Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel nicht oder nicht mehr ausreichen, um den Jugendlichen oder Heranwachsenden von der Begehung weiterer, erheblicher Straftaten abzuhalten.“<sup>80</sup> Die empirische Basis dieser Feststellung bezieht sich jedoch nur auf die quantitative Verteilung der Begründungen der Jugendstrafe – die Einschätzung selbst über den Bedarf nehmen im Einzelfall hunderte Jugendrichter vor, zu deren fachlicher Kompetenz nicht unbedingt die kriminalpräventive Prognose in Bezug auf unterschiedliche Sanktionen und sozialpädagogische Maßnahmen gehört. Insofern erscheint der Hinweis auf empirische Untersuchungen eher irreführend.

Zweifellos besteht eine Gefahr darin, dass Untersuchungshaftvollstreckungen gegenüber Jugendlichen dazu missbraucht werden, Jugendstrafen zu ersetzen, d. h. dass ihnen sanktionierender Charakter zukommt. Dieses Problem besteht schon heute, denn manche Jugendrichter billigen solchen „Kurzstrafen“, die der Tat auf den Fuß folgen, Erziehungscharakter bei. Solche apokryphe Haftgründe sind bereits heute illegal und sie können auch kaum durch restriktive Untersuchungshaftregelungen begrenzt werden, da die Sicherung der Strafverfolgung durchaus ein legitimes Ziel ist. Die Regelungen der Strafprozessordnung und des Jugendgerichtsgesetzes zur Untersuchungshaft sollen deshalb bestehen bleiben – der Rest ist Aufklärung und strafprozessuale Kontrolle.

Für einen sehr kleinen Teil der sich rechtswidrig verhaltenen jungen Menschen gibt es nicht nur eine Zuständigkeit von Jugendhilfe und Justiz, sondern auch der Jugendpsychiatrie. Daraus ergibt sich ein Dreiecksverhältnis dieser Organisationen mit ihrer jeweils eigenen Problemsicht und Arbeitsmethodik. Es besteht deshalb die Gefahr des Abschiebens und Stigmatisierens und des Missbrauchs der Jugendpsychiatrie für Maßnahmen, die insgeheim Strafcharakter haben. Andererseits sind die unterschiedlichen Sichtweisen und Kompetenzen auch in der Lage, zum Wohle der jungen Menschen zusammenzuwirken. Psychiatrische Diagnosen können grundsätzlich keine Strafmaßnahmen legitimieren.

Der Vorrang der Erziehung und Jugendhilfe, die fachliche Kompetenz und die Verantwortung in einer Hand für alle delinquenten Jugendlichen – all dies lässt sich auf der Basis des jetzigen Jugendgerichtsgesetzes durchaus umsetzen. Nicht nur § 17 Abs. 2, sondern vor allem die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs lassen dafür durchaus Raum – das gilt entsprechend auch für den Jugendarrest. Die sehr unterschiedlichen Verurteilungsquoten sind dafür ein deutliches Zeichen. Die kriminalpolitische Erfahrung zeigt aber, dass die Jugendgerichtsbarkeit die Weiterentwicklung der Pädagogik nicht zur Kenntnis nehmen will oder sich von ihrer Strafrechtspraxis nicht verabschieden kann.

---

80 Vgl. Antwort der Bundesregierung vom 26.5.2009 auf die Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Bundestags-Drucksache 16/13142, S. 65.

Deshalb ist der Gesetzgeber gefragt und dafür werden im Folgenden Vorschläge unterbreitet.<sup>81</sup>

## 8. Vorschläge

### 8.1 Rechtsfolgen der Straftat für Jugendliche

Die Dreispurigkeit des Jugendstrafrechts in Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmittel und Jugendstrafen wird aufgehoben – es gibt nur noch einen Katalog der Rechtsfolgen der Straftat. In diesem Katalog werden die bisherigen Weisungen, die Entschuldigung und die Geldauflage aufgenommen. Eine Weisung kann auch sein, sich in einem Jugendhilfediagnosezentrum im Zuge der Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren hinsichtlich des Erziehungsbedarfs untersuchen zu lassen und während dieser Zeit das Jugendhilfediagnosezentrum nicht zu verlassen. Jugendstrafen und Jugendarrest sind für Jugendliche ausgeschlossen. Unabhängig davon kann das Jugendgericht familien- und vormundschaftsrichterliche Maßnahmen anordnen. Die Strafmündigkeitsgrenzen bleiben ebenso unverändert wie das Jugendstrafverfahren und die grundsätzliche Möglichkeit, schuldangemessene Rechtsfolgen im Urteil auszusprechen. Die Vorschläge bedeuten also nicht die Abschaffung des Jugendstrafrechts, sondern schränken nur die Möglichkeiten zur Verhängung freiheitsentziehender Sanktionen bei Betonung der Zuständigkeit und Ausweitung der Verantwortlichkeit der Jugendhilfe ein.

Soweit es der Erziehungsbedarf bzw. die Kindeswohlgefährdung erfordert, kann Heimerziehung nach den Regeln des SGB VIII angeordnet werden nach Gesichtspunkten der Jugendhilfe.

### 8.2 Verantwortlichkeit von Strafjustiz, Jugendhilfe und Sorgeberechtigten

Die Jugendgerichte können bei Jugendlichen nur die vorgesehenen Rechtsfolgen der Straftaten einschließlich der zeitlich befristeten Unterbringung in einem Jugendhilfediagnosezentrum anordnen. Alle erzieherischen Maßnahmen erfolgen in Verantwortung der Jugendhilfe, die selbst keinerlei Zwangsmaßnahmen vollstreckt oder anwendet. Über Art und Dauer der Unterbringung entscheidet die Jugendhilfe im Zusammenwirken mit den Sorgeberechtigten gemäß Erziehungsbedarf. Dies gilt auch für die Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren,

---

81 Die Vorschläge wurden im Anschluss an eine Tagung „Jugendhilfe und Justiz“ im Jahr 2005 von einer Arbeitsgruppe erörtert, der vor allem Praktiker und Praktikerinnen aus der Straffälligenhilfe und Jugendhilfe, insbesondere der Heimerziehung angehörten. Dieser Arbeitsgruppe gehörten neben mir an: *Brünner, Danek, Förderer, Halbhuber-Gassner, Igel, Kaser, Manzeneder, Nickolai, Perschke, Scheiwe, Schneider, Stadler, Weiß* und *Wichmann*. Mehr über den Hintergrund vgl. *Cornel* 2009b, S. 402, Fn. 1.

deren Ergebnisse dem Jugend- bzw. gegebenenfalls Vormundschaftsgericht berichtet werden.

Gem. § 34 Abs. 2 und 3 JGG darf der Jugendrichter auch die Maßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung des Jugendlichen gem. §§ 1666 und 1666a BGB übernehmen, also auch eine Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe anordnen, soweit dies dem Jugendwohl entspricht. Gem. § 1631b BGB kann dies sogar mit Freiheitsentziehung verbunden sein.

Der Rechtsweg mit seinen Garantien steht allen Beteiligten sowohl hinsichtlich der familienrechtlichen Entscheidungen als auch denen des SGB VIII offen, wobei über den verstärkten Einsatz von Verfahrenspflegern nachzudenken ist.

### 8.3 Jugendhilfediagnosezentren

Nicht immer kann im Zuge des Jugendstrafverfahrens der Erziehungsbedarf und die angemessene Hilfeform ermittelt werden. Deshalb wird die Einrichtung so genannter Jugendhilfediagnosezentren vorgeschlagen, in die sich die Verurteilten auf richterliche Weisungen im Urteil begeben müssen. In diesen Jugendhilfediagnosezentren, die als Teil der Jugendhilfe beim Jugendamt angesiedelt sind, wirken im Rahmen der Jugendhilfe Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, Pädagoginnen und Pädagogen, Psychologen und Psychologinnen und bei Bedarf Psychiater und Psychiaterinnen interdisziplinär zusammen. Sie sind mit anderen Organisationseinheiten der Jugendhilfe gut zu vernetzen.

Jugendhilfe hat die sozialrechtlich definierte Aufgabe, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern. § 52 SGB VIII will die Einbindung der Aufgaben der Jugendgerichtshilfe in den Verantwortungsbereich der Jugendhilfe betonen.<sup>82</sup> Gem. § 38 Abs. 3 S. JGG ist die Jugendgerichtshilfe im gesamten Strafverfahren gegen Jugendliche heranzuziehen. Soweit gem. § 105 Abs. 1 JGG bei Heranwachsenden Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt, gilt das gem. § 107 JGG auch für diese. Die damit verbundenen diagnostischen und prognostischen Aufgaben sind nicht immer im ambulanten Setting zu erledigen – deshalb sind diese Jugendhilfediagnosezentren ein Element zur Durchsetzung des Vorrangs der Erziehung. Sie sollen über die Diagnose hinaus den Hilfeprozess selbst unterstützen und gegebenenfalls einleiten – eine fachliche Selbstverständlichkeit in der Sozialpädagogik.

Die Unterbringung in einem Jugendhilfediagnosezentrum, in dem im Zuge der Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren der Erziehungsbedarf und insbesondere der Bedarf an stationärer Jugendhilfe abgeklärt werden kann, darf bis zu 4 Wochen dauern. Diese Jugendhilfediagnosezentren sind nur geschlossen, soweit zu befürchten ist, dass sich der Verurteilte der Maßnahme durch Flucht entziehen wird (analog zur Unterbringung gem. § 73 JGG zur Begutachtung des Reifegrades und § 126 a StPO). Jegliche Ähnlichkeiten mit Gefängnissen und

---

82 Vgl. Bundestagsdrucksache 11/5948, S. 89.

jeglicher Strafcharakter sind in diesen Jugendhilfediagnosezentren zu vermeiden. Die regionale Verteilung und die Erreichbarkeit sollen Desintegrationsprozessen entgegen wirken. Hinsichtlich des Zeitpunktes und der Dauer ist auf die Belange von Schule und Ausbildung Rücksicht zu nehmen.

Auf Antrag eines Untersuchungsgefangenen kann die Untersuchungshaftzeit durch die Unterbringung in einem Jugendhilfediagnosezentrum vor dem Hauptverfahren unterbrochen werden, so dass die Untersuchungsergebnisse dem Gericht und der Hauptverhandlung bereits vorliegen.

## **8.4 Jugendliche mit Weisungen nach Beendigung ihrer Minderjährigkeit**

Da Erziehungsbedarf und Erziehung selbst nur auf die Zukunft gerichtet werden kann, wird es häufig Fälle geben, bei denen eine Straftat als 16- oder 17-Jähriger begangen wurde, das Urteil kurz vor oder nach dem 18. Geburtstag gefällt wird und eine Jugendhilfemaßnahme in Teilen in die Zeit der Volljährigkeit fällt. Jegliche Einschränkungen der Freiwilligkeit zur Maßnahme insgesamt oder einzelner pädagogischer Entscheidungen über das Sorgerecht entfallen damit. Die Garantstellung des Jugendamtes für Minderjährige fällt vollständig weg.

Deshalb wird es in diesen Fällen für sinnvoll gehalten, dass der Jugendrichter Weisungen über den Tag der Erreichung des Volljährigkeitsalters hinaus erteilen kann und deren Befolgung auch durch Androhung einer Beugehaft unterstützen kann. Die Hilfe selbst ist entsprechend den Leistungsvoraussetzungen des SGB VIII als Hilfe für Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung (vgl. § 41 SGB VIII) zu gewähren.

## **8.5 Heranwachsende**

Für Heranwachsende, bei denen gem. § 105 JGG Jugendstrafrecht angewandt wird, gibt es als Rechtsfolge auch die Jugendstrafe, wobei auf den Begriff der schädlichen Neigungen aus den oben genannten Gründen verzichtet wird. Der Jugendarrest bleibt auch bei ihnen ausgeschlossen. Auch bei Heranwachsenden sollte möglichst auf die Vollstreckung der Freiheitsentziehung als Sanktion verzichtet werden, weil ein großer Teil der kritisch bilanzierenden Argumente für sie ebenfalls gelten. Eine völlige Gleichstellung mit den Jugendlichen erscheint aber unrealistisch und sie würde die Volljährigkeit und damit das Ende der Personensorge mit den sich daraus ableitenden Rechten und Pflichten ignorieren.

Deshalb gilt für Heranwachsende, bei denen gem. § 105 JGG Jugendstrafrecht angewandt wird, zunächst der Katalog der Rechtsfolgen der Straftat wie bei Jugendlichen. Auch ihnen kann stationäre Erziehungshilfe als Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gem. § 41 SGB VIII gewährt werden, soweit die Voraussetzungen des SGB VIII vorliegen. Auch bei Heranwachsenden kann der Jugendrichter die Weisung aus-

sprechen, dass sich im Rahmen der Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren der Verurteilte der Untersuchung in einem Jugendhilfediagnosezentrum unterziehen muss. Soweit in dem Jugendhilfediagnosezentrum der Bedarf an Jugendhilfeleistungen festgestellt wird, kann das Jugendgericht dem Heranwachsenden die Weisung geben, solche ambulante oder stationäre Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Kommt der Heranwachsende einer Weisung nicht nach, so kann das Jugendgericht die Unterbringung in Beugehaft anordnen. Dies gilt insbesondere auch in den Fällen, in denen trotz festgestelltem Bedarf der Verurteilte sich jeglicher Mitwirkung entzieht und insbesondere weigert, stationäre Erziehungshilfe anzunehmen oder eine stationäre Einrichtung der Drogenhilfe aufzusuchen. Diese Beugehaft darf bis zu 4 Wochen dauern, ist zur Motivierung pädagogisch zu nutzen und darf wegen einer Verurteilung höchstens drei Mal angeordnet werden. Sie ist sofort abzubrechen, wenn der Heranwachsende glaubhaft macht, dass er nun den Weisungen des Gerichts nachkommen wird.

Sieht das Gericht aufgrund mehrerer Straftaten keine andere Möglichkeit, die Gefährdung erheblicher Rechtsgüter durch den Verurteilten zu verhindern, kann es zu Jugendstrafe verurteilen. Soweit dies nicht zur Bewährung ausgesetzt werden kann, soll sie möglichst in freien Formen durchgeführt werden. Die Jugendstrafvollzugseinrichtungen in freien Formen sollen von erfahrenen Trägern der Jugendhilfe übernommen und nach fachlichen Grundsätzen der Sozialpädagogik betrieben werden. Die heranwachsenden Bewohner dieser Einrichtungen sind Gefangene und ihre Aufenthaltsdauer zählt als Strafvollstreckungszeit.

Weigert sich der zu Jugendstrafe verurteilte Heranwachsende, sich im Jugendstrafvollzug in freien Formen aufzuhalten, entzieht er sich dort durch Flucht oder besteht Fluchtgefahr, so wird die Jugendstrafe in einer Anstalt des Erwachsenenenvollzugs vollstreckt. Dort ist er – wie alle anderen volljährigen Gefangenen – individuell durch Resozialisierungsmaßnahmen zu fördern. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich (erneut) als für den Jugendstrafvollzug der freien Formen geeignet zu zeigen und sie werden dann zu einem geeigneten Zeitpunkt verlegt. Die gegen Heranwachsende verhängten Maßnahmen können bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres fortgesetzt werden.

## 8.6 Weibliche Jugendliche

Mädchen verbüßten seit mehr als 80 Jahre rechtswidrig Jugendstrafe nicht in eigenständigen Jugendstrafanstalten wie es das Jugendgerichtsgesetz vorschrieb. Es wurde immer argumentiert, dass dies wegen der geringen Anzahl ohne Alternative sei. In der Tat sind in den letzten Jahrzehnten selten mehr als 40 weibliche Jugendliche im Jugendstrafvollzug inhaftiert gewesen – oft sogar deutlich weniger. Am 31.03.2007 waren es insgesamt 39 weibliche Jugendliche aus 16 Bundesländern.<sup>83</sup> Oft waren es nur insgesamt zwei 14- und 15-Jährige aus ganz

83 Am 31.3.2008 waren es 43.

Deutschland. Aufgrund dieser geringen Anzahl und deren nicht vorhandener Gefährlichkeit sowie dem möglichen Erziehungsbedarf ist die Abschaffung der Jugendstrafen für Jugendliche und deren Ersetzung durch Erziehungshilfe in den dafür geeigneten Jugendhilfeeinrichtungen eine gute Alternative. Für zwei bis drei weibliche Jugendliche pro Bundesland müsste das möglich sein.

## 8.7 Jugendhilfe für alle Minderjährigen mit Hilfebedarf

Jugendhilfe folgt einem Recht der Kinder und Jugendlichen und kann zugleich kriminalpräventiv wirken. Den Vorrang der Erziehung bei delinquenten Jugendlichen ernst nehmen bedeutet, diesen Vorrang der Prävention durch Jugendhilfe schon früh und damit vor der Strafmündigkeit zu seinem Recht zu verhelfen. Erziehungsbedarf und das Wächteramt des Staates enden weder noch beginnen sie mit dem Strafmündigkeitsalter und sie sind auch nicht von der öffentlichen Kassenlage abhängig. Es geht um ein Gesamtkonzept von Jugendhilfe, das Hilfebedarf erkennt und Hilfe in fachlicher und ethisch angemessener Weise anbietet – einschließlich ambulanter Nachsorge bei stationärer Jugendhilfe, die durchaus kriminalpräventiv wirken kann. Das wird insgesamt Delinquenz vermeiden und kriminelle Karrieren reduzieren.

## 9. Ausblick

Diese Forderungen werden nicht demnächst in Gesetze gegossen werden und insofern möglicherweise kurzfristig folgenlos bleiben. Aber das dahinter stehende Konzept soll im fachlichen, interdisziplinären und kriminalpolitischen Diskurs deutlich machen, dass Kriminalprävention, Opferschutz und Erziehung durchaus ernst genommen werden können, ohne auf den Primat der Freiheitsentziehung zur Tatvergeltung zu bestehen. Nach 100 Jahren kann die Jugendgerichtsbewegung neue Schritte gehen.

Die hier aufgestellten Forderungen sind auch keine praxisfernen Utopien. Sie beruhen auf internationalen Erfahrungen und kritischen Bestandsaufnahmen aus der Praxis. Sie wurden von Praktikern und Praktikerinnen aus Straffälligenhilfe und Jugendhilfe erstellt, inzwischen auf vielen Veranstaltungen präsentiert und diskutiert und die Vorstände des Bundesverbandes katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen und der katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe im deutschen Caritasverband, die die Arbeitsgruppe zum Thema Jugendhilfe und Justiz initiiert und installiert hatten, haben sie 2008 zustimmend zur Kenntnis genommen. Die damalige Bundesministerin der Justiz *Brigitte Zypries* sprach in ihrer (verlesenen) Rede auf der 24. Bundestagung des Bundesverbandes katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen am 19. Mai in Limburg mit Bezug auf mein Referat mit den hier entwickelten konzeptionellen Überlegungen und Vorschlägen von einem großen, starken, mutigen Ansatz und einer fachlichen Vision für die Zukunft und



von einem konstruktiven Weg. Gleichwohl bekannte sie mit Hinweis auf das Beispiel eines Heranwachsenden, der einen 17-Jährigen misshandelt, tötet und dessen Leiche zerstückelt, dass sie sich nicht recht vorstellen könne, völlig auf die Jugendstrafe zu verzichten.<sup>84</sup> Und sie wies dabei auf den zu erwartenden Unmut der Bevölkerung hin. Gleichzeitig erläuterte sie, dass bei Einführung des Reichsjugendgerichtsgesetzes die Höchststrafe von 10 Jahren das Äquivalent für die Todesstrafe oder lebenslanges Zuchthaus war. Sie sprach sich für ein „mutiges Hinausdenken über den Status Quo“ hinaus aus.

Es war zu erwarten, dass die Meinungen über die Vorschläge auseinander gehen – die Jugendgerichtsbeziehung der letzten 125 Jahre war immer ein Diskussionsprozess und wenn statt der Umsetzung der vorgestellten Konzeption 1:1 etwas Besseres für Rechtsfrieden, Opferschutz und Entwicklungschancen junger Menschen herauskommt, so hat sich der Diskurs gelohnt.

---

84 Da sich der völlige Verzicht auf Jugendliche bezieht kann das Beispiel als Einwand eigentlich nicht gelten – aber natürlich kann man es auf einen 17-jährigen Täter übertragen und fragen, ob das eine Gesellschaft aushalten kann.

## Literatur

- Abschlussbericht der 2. Jugendstrafrechtsreformkommission der DVJJ über die Beratungen vom März 2001 bis August 2002* (2002). DVJJ-Extra, Nr. 5.
- Aichhorn, A.* (1969): Kann der Jugendliche straffällig werden? Ist das Jugendgericht eine Lösung? In: Simonsohn, B. (Hrsg.): *Jugendkriminalität, Strafjustiz und Sozialpädagogik*. Frankfurt am Main, S. 100 ff.
- Albrecht, P.-A. u. a.* (1983): Jugendstrafvollzug und Kriminalprävention. In: Schüler-Springorum, H. (Hrsg.): *Jugend und Kriminalität*. Frankfurt am Main, S. 156 ff.
- Böhm, A., Feuerhelm, W.*, (2004): *Einführung in das Jugendstrafrecht*. München.
- Boers, K., Reinecke, J.* (2007): *Delinquenz im Jugendalter – Zusammenfassung und Ausblick*. In: Boers, K. und Reinecke, J. (Hrsg.): *Delinquenz im Jugendalter – Erkenntnisse einer Münsteraner Längsschnittstudie*. Münster u. a., S. 359 ff.
- Brunner, R., Dölling, D.* (2002): *Jugendgerichtsgesetz*. Berlin und New York.
- Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit* (1973) (Hrsg.): *Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes*. Bonn.
- Busch, M.* (1985): *Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Justiz*. Zentralblatt für Jugendrecht, S. 393 ff.
- Cornel, H.* (1984): *Geschichte des Jugendstrafvollzugs*. Weinheim und Basel.
- Cornel, H.* (2009a): *Schmieden hinter Gittern – ein Lernprojekt in der Jugendstrafanstalt Berlin*. *Kriminalpädagogische Praxis*, Heft 46, S. 52 ff.
- Cornel, H.* (2009b): *Den Vorrang der Erziehung bei delinquenten Jugendlichen ernst nehmen – Vorschläge zur Abschaffung des geschlossenen Jugendstrafvollzugs und Begründung*. *Unsere Jugend*, S. 402 ff.
- Deimling, G.* (1969): *Theorie und Praxis des Jugendstrafvollzugs in pädagogischer Sicht*. Neuwied, Berlin.
- Diemer, H., Schoreit, A., Sonnen, B.-R.* (2008): *Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen*. Heidelberg.
- Dörner, C.* (1991): *Erziehung durch Strafe*. Weinheim und Basel.
- Dünkel, F.* (2007): *Der Jugendstrafvollzug in Deutschland*. In: Northoff, R. (Hrsg.): *Handbuch Kriminalprävention*. Baden-Baden, Punkt 5.2.2.
- Eisenacher Vorschläge über die Behandlung jugendlicher Verbrecher vom 18. und 19. Juli 1891* (1897). In: Berger, A.: *Jugend-Schutz und Jugend-Besserung*. Leipzig, S. 557 ff.
- Eisenberg, U.* (2007): *Jugendgerichtsgesetz*. München.
- Eisenhardt, T.* (1978): *Strafvollzug*. Stuttgart u. a.

- Für ein neues Jugendgerichtsgesetz. Vorschläge der DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts* (1992). DVJJ-Journal, Heft 1-2, S. 4 ff.
- Harrendorf, S.* (2006): Gefährliche Gewalttäter? Bewährungshilfe, S. 308 ff.
- Harrendorf, S.* (2007): Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern. Ergebnisse einer bundesweiten Rückfalluntersuchung. Göttingen.
- Heinz, W.* (2004): Die neue Rückfallstatistik – Legalbewährung junger Straftäter. ZJJ, S. 35 ff.
- Heinz, W.* (2008): Gleiches (Straf-)Recht = ungleiche Handhabung?(!), kriminalpolitischer Föderalismus und seine Folgen. In: Görgen, T. u. a. (Hrsg.): Interdisziplinäre Kriminologie, Festschrift für Arthur Kreuzer zum 70. Geburtstag. Frankfurt am Main, S. 231 ff.
- Hermesen, T. und Macsenaere, M.* (2007) (Hrsg.): Wirkungsforschung in der Kinder- und Jugendhilfe Mainz.
- Hosser, D.* (2001): Jugendstrafe im Spannungsfeld zwischen Integration und Desintegration, Soziale Beziehungen und Haftfolgen im Jugendstrafvollzug. In: Bereswill, M. und Greve, W. (Hrsg.): Forschungsthema Strafvollzug. Baden-Baden, S. 319 ff.
- Kaiser, G.* (1995): Ist der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht wirklich veraltet? In: Busch, M., Müller-Dietz, H. und Wetzstein, H. (Hrsg.): Erziehung und Strafe. Pfaffenweiler, S. 9 ff.
- Kaiser, G., Kerner, H.-J., Schöch, H.* (1982): Strafvollzug. Heidelberg.
- Kaiser, G., Schöch, H.* (2002): Strafvollzug. Heidelberg.
- Kerner, H.-J.* (1996): Legalbewährung im Spiegel kriminologischer Evaluationsforschung. In: Kerner, H.-J. Dolde, G. und Mey, H.-G. (Hrsg.): Jugendstrafvollzug und Bewährung. Bonn, S. 3 ff.
- Kersten, J. von, Wolffersdorff-Ehlert, Ch.* (1980): Jugendstrafe, Innenansichten aus dem Knast. Frankfurt am Main.
- Köttgen, Ch.* (2007): Ausgegrenzt und mittendrin – Jugendliche zwischen Erziehung, Therapie und Strafe. Frankfurt am Main.
- Kraft, B.* (2004): Tendenzen in der Entwicklung des Jugendstrafrechts seit der Jugendgerichtsbewegung. Frankfurt am Main
- Liszt, F. von* (1905): Kriminalpolitische Aufgaben. In: derselbe, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Band 1. Berlin, S. 290 ff.
- Macsenaere, M., Knab E.* (2004): Evaluationsstudie erzieherische Hilfen. Freiburg.
- Mollenhauer, W.* (1952): Reform des Jugendstrafrechts. Stellungnahme der ‚Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzugs‘. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, S. 92 ff.
- Müller-Dietz, H.* (1975): Jugendhilferecht oder Jugendkriminalrecht? Goldammer Archiv, S. 193 ff.

- Müller-Dietz, H.* (1986): Jugendhilfe und Jugendkriminalrechtspflege. Zum Beitrag der Jugendhilfe zur Einschränkung jugendstrafrechtlicher Konfliktlösungen. In: Ostendorf, H. (Hrsg.): Integration von Strafrechts- und Sozialwissenschaften, Festschrift für L. Pongratz, S. 102 ff.
- Nickolai, W.* (2006): Kriminalpolitische Anmerkungen zum Thema Jugendhilfe und Justiz. Neue Kriminalpolitik, S. 3 ff.
- Ostendorf, H.* (2008): Hilfen mit Freiheitsentzug bei schwer dissozialen Kindern und Jugendlichen. In: Görgen, T. u. a. (Hrsg.): Interdisziplinäre Kriminologie, Festschrift für Arthur Kreuzer zum 70. Geburtstag. Frankfurt am Main, S. 531 ff.
- Ostendorf, H.* (2009): Jugendgerichtsgesetz. Baden-Baden.
- Peters, K.* (1969): Die Grundlagen der Behandlung junger Rechtsbrecher. In: Simonsohn, B. (Hrsg.): Jugendkriminalität, Strafjustiz und Sozialpädagogik. Frankfurt am Main, S. 224 ff.
- Petersen, A.* (2008): Sanktionsmaßstäbe im Jugendstrafrecht. Baden-Baden.
- Raschke, M.* (1904): Die strafrechtliche Behandlung der Kinder und Jugendlichen. Berlin.
- Reindl, R.* (1991): Offener Jugendstrafvollzug als Sozialisationsorganisation. Pfaffenweiler.
- Rossi, R.* (2007): Jugendstrafrechtliche Sanktionen in der Schweiz – Praxis, Konzeption und Perspektive. Neue Kriminalpolitik, S. 106 ff.
- Scherr, A.* (2007): Jugendhilfe, die bessere Form des Strafvollzugs? Chancen und Risiken. In: Nickolai, W. und Wichmann, C. (Hrsg.): Jugendhilfe und Justiz. Freiburg, S. 68 ff.
- Schumann, K. F., Voß, M.* (1980): Jugend ohne Kerker. Über die Abschaffung der Jugendgefängnisse im Staat Massachusetts im Januar 1972 und die Entwicklung seither. Bremen.
- Schumann, K. F., Voß, M.; Papendorf, K.* (1981): Über die Entbehrlichkeit des Jugendstrafvollzugs. In: Ortner, H. (Hrsg.): Freiheit statt Strafe. Frankfurt am Main, S. 33 ff.
- Schweppe, C.* (1984): Es geht auch ohne Jugendgefängnis. Weinheim/Basel.
- Spörer, T.* (1987): Die Abschaffung der Jugendgefängnisse. Leinfelden.
- Stangeland, P.* (1985): Freiheitsentziehende Reaktionen und Alternativen zur Gefängnisstrafe bei Minderjährigen in Norwegen. In: Dünkler, F. und Meyer, K. (Hrsg.): Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug, Teilband 1. Freiburg, S. 463 ff.
- Streng, F.* (1984): Jugendstrafe wegen „schädlicher Neigungen“ (§ 17 Abs. II 1. Alt. JGG). Goldammer's Archiv, S. 149 ff.
- Streng, F.* (1994): Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht. Zeitschrift für gesamte Strafrechtswissenschaft, Jahrgang 106, S. 60 ff.

- Streng, F.* (2008): Jugendstrafrecht. Heidelberg.
- Trenczek, T.* (2007): Jugendgerichtshilfe: Aufgaben und Steuerungsverantwortung. ZJJ, S. 31 ff.
- Viehmann, H.* (1995): Chancen einer rationalen Kriminalpolitik – das Jugendkriminalrecht zwischen gesellschaftlichen Erwartungen und dem ultima-ratio-Grundsatz. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Das Jugendkriminalrecht als Erfüllungsgehilfe gesellschaftlicher Erwartungen? Bonn, S. 230 ff.
- von Düring, E.* (1927): Jugendzeit und Strafmündigkeit. Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, S. 203 ff.
- Walkenhorst, P.* (2007): Über Siegburg. Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, S. 82 f.
- Walter, J.* (1998): Formelle Disziplinierung im Jugendstrafvollzug. Frankfurt am Main.
- Walter, J.* (2002): Jugendvollzug in der Krise? DVJJ-Journal, S. 127 ff.
- Walter, J.* (2006): Bedingungen bestmöglicher Förderung im Jugendstrafvollzug. ZJJ, S. 236 ff.
- Webler, H.* (1929): Wider das Jugendgericht. In: Fürsorge als persönliche Hilfe, Festgabe für Prof. Dr. Ch. Jasper-Klumker. Berlin, S. 211 ff.

## 5. Neuregelung des Untersuchungshaftvollzugsrechts

*Heribert Ostendorf*

### 1. Die Verbindung von U-Haft und Strafhaft

Die Geschichte der U-Haft ist eng mit der Geschichte des Strafvollzugs verknüpft, weil die U-Haft in Strafvollzugsanstalten vollzogen wurde und heute ganz überwiegend auch noch in Strafvollzugsanstalten, z. T. in denselben Hafthäusern vollzogen wird. So werden beispielsweise in der größten Justizvollzugsanstalt Schleswig-Holsteins, in der JVA Lübeck mit 477 Haftplätzen für Männer die U-Gefangenen zusammen mit den Strafgefangenen – zunächst – im Hafthaus D untergebracht. Die enge Verknüpfung von U- und Strafhaft zeigt sich auch darin, dass einmal die U-Haft häufig – zu 53,7% im Jahre 2006 – in die Strafhaft nach rechtskräftiger Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe „einemündet“, zum anderen umgekehrt darin, dass mit Rücksicht auf eine verbüßte U-Haft auf eine Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verzichtet wird. Gerade für die Anordnung der U-Haft gegen junge Menschen wird sogar begründet vermutet, dass – contra legem – die U-Haft angeordnet wird, um später auf eine unbedingte Jugendstrafe verzichten zu können.<sup>1</sup> Allerdings beginnt die Geschichte der U-Haft vor dem Strafvollzug, vor dem Vollzug der Freiheitsstrafe. Diese wurde erst um 1600 „erfunden“<sup>2</sup>, während die U-Haft in Form der Kerkerhaft schon seit dem Mittelalter vollzogen wurde.<sup>3</sup>

---

1 Zu den so genannten apokryphen Haftgründen im Jugendstrafrecht siehe *Ostendorf*, JGG, 8. Aufl., § 72 Rn. 4 m. w. N.

2 Siehe hierzu *Rusche/Kirchheimer*, Sozialstruktur und Strafvollzug, 1981, S. 89 ff. In Frankreich fand der Übergang zur Freiheitsstrafe an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert statt, s. *Foucault*, Überwachen und Strafen, in dt. Übersetzung 1976, S. 294.

3 Siehe *Schild*, Alte Gerichtsbarkeit, 2. Aufl., 1985, S. 210.

Insofern passt das Thema in ein Symposium, mit dem der von mir hoch geachtete Leiter der JVA Adelsheim verabschiedet wird.

## 2. U-Haft – Stiefkind der Strafrechtspflege

In der wissenschaftlichen wie in der kriminalpolitischen Diskussion haben immer die Voraussetzungen für die Anordnung der U-Haft im Mittelpunkt gestanden. Der U-Haft-Vollzug hat wenig Interesse gefunden, er gilt als „Stiefkind der Strafrechtspflege“. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der U-Haft bestimmen naturgemäß den U-Haft-Vollzug: Werden die Möglichkeiten, die U-Haft anzuordnen sowie die Dauer zu verlängern, ausgeweitet, wächst die U-Haft-Population, umgekehrt verringert sich die U-Haft-Population, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung und Verlängerung erschwert werden. Die Formulierung gesetzlicher Voraussetzungen der U-Haft, insbesondere auch die Einführung der richterlichen Entscheidungskompetenz<sup>4</sup> sind das Ergebnis der Aufklärung und der Formulierung der Menschenrechte. So hat Cesare Beccaria in seinem Traktat über Verbrechen und Strafen (*dei delitti e delle pene*) im Jahre 1764 die Untersuchungshaft im Kapitel XXIX thematisiert. Er fordert, dass die Voraussetzungen für die U-Haft gesetzlich bestimmt sein müssen und beklagt, dass „man unterschiedslos Untersuchungshäftlinge und Strafgefangene in dasselbe Verlies wirft“ (S. 134).

Während die rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung der U-Haft häufig vom Gesetzgeber verändert wurden, hat der Vollzug der U-Haft seit 1879 bis zum Jahre 2009 keine gesetzliche Änderung erfahren. Grundlage war durchgehend der § 119 StPO. Mit dem Strafvollzugsgesetz vom 16.3.1976 wurden zusätzlich das Arbeitsentgelt während der U-Haft (§ 177) sowie der unmittelbare Zwang (§ 178 i. V. m. den §§ 94-101) gesetzlich geregelt. Ansonsten galt die Verwaltungsvorschrift der Untersuchungshaftvollzugsordnung vom 12.2.1953, in der Fassung vom 15.12.1976. Dieser Rechtszustand wurde seit Jahren als rechtsstaatliches Manko kritisiert. So hat die Strafvollzugskommission bereits im Jahre 1971 gefordert, den Vollzug der Untersuchungshaft umfassend zu regeln. Allerdings hat das BVerfG in der Regelung des § 119 Abs. 3 StPO noch 1981 „eine verfassungsrechtlich zureichende gesetzliche Grundlage für Einschränkungen grundrechtlicher Freiheiten des Untersuchungsgefangenen“ gesehen.<sup>5</sup>

---

4 S. hierzu *Ollinger*, Die Entwicklung des Richtervorbehalts im Verhaftungsrecht, 1997; hierauf stützend *Amelung Jura* 2005, S. 447 ff.

5 BVerfGE 57, 170 (177); s. auch bereits BVerfGE 35, 311 (316).

### 3. Grundrechtseingriffe durch die U-Haft

In der Tat wird mit dem Untersuchungshaftvollzug in eine Vielzahl von Grundrechten des gefangenen Bürgers eingegriffen, vornehmlich natürlich in das Grundrecht auf Freiheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG). Hassemer hat es drastisch formuliert: „Untersuchungshaft ist Freiheitsberaubung gegenüber einem Unschuldigen“<sup>6</sup> – moderater formuliere ich: Untersuchungshaft ist legalisierter Freiheitsentzug gegenüber einem dringend Tatverdächtigen, für den aber die Unschuldsvermutung weiter gilt. Die Durchbrechung der Unschuldsvermutung im Wege des Freiheitsentzuges wird vom Bürger zur Sicherung des Strafverfahrens abverlangt, das als Sonderopfer bezeichnet wird.<sup>7</sup> Dementsprechend erlaubt auch die Europäische Menschenrechtskonvention (Art. 5 Abs. 1 S. 2 c) ausdrücklich einen solchen Freiheitsentzug. Im Weiteren wird mit der Trennung vom Ehepartner und der Familie in Art. 6 GG, mit der Brief- und Paketkontrolle, mit der Regelung des Telefonverkehrs in Art. 10 GG, mit der Anstaltsordnung in Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 GG eingegriffen. Auch kann die freie Meinungsäußerung gem. Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG betroffen sein, wenn Briefe angehalten werden.<sup>8</sup> Mit dem Vorenthalt von Zeitungen und Zeitschriften wird die Informationsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG eingeschränkt.<sup>9</sup> Mit der Anwendung unmittelbaren Zwangs ist die körperliche Unversehrtheit gem. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG betroffen. Mit Durchsuchungen der Zelle, mit visueller und akustischer Überwachung kann die Unverletzlichkeit der Wohnung betroffen sein, wenn der Zelle ein Wohnungscharakter zukommt.<sup>10</sup> Untersuchungen im Intimbereich (Anus-Inspektion) bei Aufnahme in die U-Haft können das Persönlichkeitsrecht des Gefangenen verletzen.<sup>11</sup> Bei zu geringer Haftraumgröße, insbesondere auch bei nicht abgetrenntem Waschbecken und nicht abgetrennter Toilette, kann ein Verstoß gegen die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) vorliegen.<sup>12</sup>

---

6 *Hassemer* StV 1984, S. 38 (40).

7 Siehe *Meyer-Goßner*, 51. Aufl., vor § 112 Rn. 3; *Hassemer* StV 1984, 38 (40); Arbeitskreis Strafprozessreform, Die Untersuchungshaft, 1983, S. 30; a. *Paeffgen*, Vorüberlegungen zu einer Dogmatik des Untersuchungshaftrechts, S. 211 ff.

8 BVerfGE 35, S. 5.

9 Siehe hierzu BVerfG NStZ 1994, 145; BVerfG NStZ-RR 1996, 55; BVerfGE 34, 384 (402); BVerfGE 35, S. 321.

10 Abgelehnt von BVerfG NJW 1996, 2643; a. M. *Bernsmann* in: FS für *Schwind*, 2006, S. 515 ff.

11 BVerfG StV 2009, S. 253.

12 BVerfGE 45, 187 (228); 72, 105 (115); OLG Karlsruhe StV 2006, 706; OLG Hamm StV 2006, S. 706.



Eingriffe mit ausgewiesenem Strafcharakter verbietet die Unschuldsvermutung, die neben der Normierung im Art. 6 Abs. 2 EMRK verfassungsrechtlich ebenfalls mit dem Rechtsstaatsprinzip verbürgt ist.<sup>13</sup> Eingriffe im U-Haftvollzug müssen somit möglichst auf den damit notwendigerweise verbundenen Freiheitsentzug begrenzt werden. Die Unschuldsvermutung verbietet, „im konkreten Strafverfahren ohne gesetzlichen, prozeßordnungsgemäßen – nicht notwendigerweise rechtskräftigen – Schuldnachweis, Maßnahmen gegen den Beschuldigten zu verhängen, die in ihrer Wirkung einer Strafe gleichkommen und ihn verfahrensbezogen als schuldig zu behandeln.“<sup>14</sup> Mit der Unschuldsvermutung ist zwar der verfassungsrechtlich verbürgte Resozialisierungsauftrag für Strafgefangene<sup>15</sup> nicht vereinbar, das Sozialstaatsprinzip verlangt aber, auch für U-Gefangene soziale Hilfen anzubieten, die insbesondere aufgrund der Inhaftierung erforderlich werden. Diese besondere Fürsorgepflicht erfasst auch den Schutz der U-Gefangenen vor Übergriffen anderer Gefangener.<sup>16</sup> Das Sozialstaatsprinzip verpflichtet den Staat zur Verwirklichung von Chancengleichheit und zu staatlicher Vor- und Fürsorge für solche Gruppen, die in ihrer persönlichen oder sozialen Entfaltung behindert sind. Hierzu zählen gerade auch (U-)Gefangene.<sup>17</sup> Sie werden in der Regel von Heute auf Morgen daran gehindert, ihre persönlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten zu regeln. Hinzu kommen in nicht wenigen Fällen der Inhaftierungsschock und die psychische Belastung der Ungewissheit über den Ausgang des Strafverfahrens. Dementsprechend hoch ist die Suizidrate: Nach einer Länderumfrage für das Jahr 2008 wurden in den Bundesländern ohne Bayern, das keine gesonderte Erhebung zur U-Haft durchführt, 27 Suizide verübt.<sup>18</sup> U-Gefangene haben so einen gesteigerten Anspruch auf soziale Betreuung und Hilfe.<sup>19</sup>

#### 4. Daten zur U-Haft

Bevor ich auf einige bedeutsame Inhalte der geplanten Untersuchungshaftvollzugsgesetze eingehe, einige Daten zur U-Haft:

---

13 BVerfGE 35, 311 (320); 82, 106 (114); *Kindhäuser*, Strafprozessrecht, 2006, § 18 Rn. 3.

14 BVerfGE 74, S. 358 (371).

15 S. hierzu *Ostendorf*, Jugendstrafvollzugsrecht, 2009, Vorbem. Rn. 13.

16 S. BVerfG NJW 2006, 2093 (2096).

17 BVerfGE 35, 202 (236).

18 Zur Suizidrate im Straf- und U-Haftvollzug zusammen s. *Ostendorf*, Jugendstrafvollzugsrecht, 2009, Vorbem. Rn. 25.

19 *Seebode*, Der Vollzug der Untersuchungshaft, 1985, S. 13.

**Tabelle 1: Belegungsentwicklung in der BRD**

<b>Jahr</b>	<b>Gefangene insges.*</b>	<b>U- Gefangene</b>	<b>U-Haft in%</b>	<b>Erwach- sene</b>	<b>Heran- wachsende</b>	<b>Jugend- liche</b>
1980	51889	14929	28,8	12267	2040	622
1981	53597	15636	29,2	12743	2141	752
1982	57277	16539	28,9	13638	2040	861
1983	55816	14600	26,2	12269	1714	617
1984	53166	13303	25,0	11313	1513	477
1985	50255	12254	24,4	10346	1446	462
1986	45666	11373	24,9	9687	1319	367
1987	44903	11527	26,1	9922	1188	417
1988	44804	11.703	26,1	10314	1010	379
1989	43900	12222	27,8	10811	1087	324
1990	44355	14070	31,7	12380	1309	381
1991**	45892	14415	31,4	12480	1532	403
1992	49106	18370	37,4	15354	2323	693
1993	59833	21787	36,4	18516	2359	912
1994***	60289	20203	33,5	17159	2210	834
1995	61108	19787	32,3	16696	2199	892
1996	64680	20440	31,6	17274	2232	934
1997	68029	19935	29,3	16848	2154	933
1998	69917	19049	27,2	15979	2216	854
1999	69214	17661	25,5	14633	2135	893
2000	70252	17524	24,9	14501	2120	903
2001	70203	17431	24,8	14411	2097	923
2002	70977	16853	23,7	14175	1864	814
2003	79153	16785	21,2	14206	1837	742
2004	79452	15783	19,8	13512	1586	685

Jahr	Gefangene insges.*	U- Gefangene	U-Haft in%	Erwach- sene	Heran- wachsende	Jugend- liche
2005	78664	15228	19,3	13029	1547	652
2006	76629	13330	17,3	11414	1319	597
2007	72656	12357	17,0	10608	1205	544
2008	72259	11577	16,0	9915	1166	496

Quelle: Strafvollzugsstatistiken der Jahre 1980 bis 2002, Statistisches Bundesamt Fachserie 10/Reihe 4.2, ab 2003 Statistisches Bundesamt, Rechtspflege, Bestand der Gefangenen und Verwahrten. (Stichtag bis 2002 jeweils 31.12, ab 2003 jeweils 30.11.)

- \* Straf- und Untersuchungshäftlinge
- \*\* früheres Bundesgebiet ohne Hamburg
- \*\*\* Gesamtdeutschland

Die Zahl der U-Gefangenen ist in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen, gegenüber 1994 um 42,7%, bei Erwachsenen um 42,2%, bei Heranwachsenden um 47,2% und bei Jugendlichen um 40,5%. Auch der prozentuale Anteil an den Gefangenen hat mit 16,0% im Jahr 2008 den niedrigsten Wert. Die frühere Kritik „Es wird viel zu schnell in der BRD verhaftet“<sup>20</sup> sowie die einschränkende Rechtsprechung der Beschwerdeinstanzen und die Haftprüfungen durch die Oberlandesgerichte haben offensichtlich eine rechtsstaatlich heilsame Wirkung gezeigt.

---

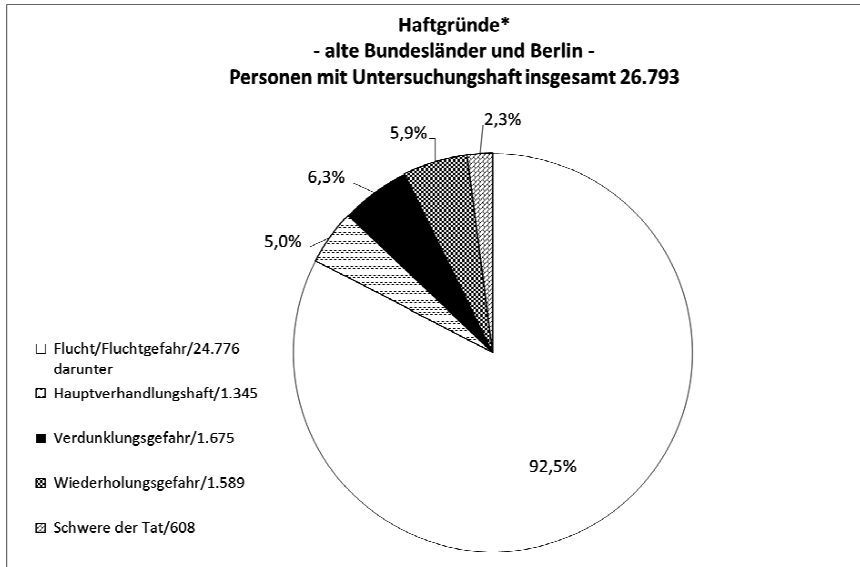
20 Forum des Deutschen Anwaltsvereins 1983, s. Stab NJW 1983, 1039; s. auch *Bleckmann* StV 1995, 552; *Deckers* NJW 1994, 2261.

**Tabelle 2: Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene in Untersuchungshaft**

<b>Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene in Untersuchungshaft pro 100 000 der Altersgruppe</b>						
<b>Jahr</b>	<b>Jugendliche</b>		<b>Heranwachsende</b>		<b>Erwachsene</b>	
	<b>absolut</b>	<b>pro 100 000</b>	<b>absolut</b>	<b>pro 100 000</b>	<b>absolut</b>	<b>pro 100 000</b>
1970	761	23,4	1754	71,2	10523	24,8
1980	822	19,3	2124	61,7	12267	27,6
1990	381	15,1	1309	53,2	12380	25,0
1995	892	24,9	2199	85,4	16696	26,4
2000	903	24,7	2120	74,3	14501	22,7
2005	652	17,2	1545	53,9	13029	20,0
2006	597	16,4	1319	45,0	11414	17,5
2007	544	15,5	1205	41,0	10608	16,2

Quelle: Statistisches Jahrbuch 2008, Tabellen 2.8, 10.17 Gebiet: bis 1990 alte Länder; ab 2000 Gesamtdeutschland.

Die Heranwachsenden weisen die höchste U-Haft rate auf, fast 3-mal so viel wie bei den Jugendlichen und Erwachsenen. Auch bei Berücksichtigung demographischer Veränderungen sind die U-Haft raten für alle 3 Altersgruppen stark gesunken.

**Abbildung 1: Haftgründe (2007)**

Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2007 (Fachserie 10 Reihe 3), hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tabelle 6.1; Strafgerichte 2007 (Fachserie 10 Reihe 2.3), hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tabelle 2.1

\* Auch mehrere nebeneinander möglich; deshalb ergibt das Gesamt der Haftgründe mehr als 100%.

Bei den Haftgründen dominiert der Haftgrund der Flucht/Fluchtgefahr, obwohl faktisch eine Flucht auf Grund der heute möglichen und internationalen Fahndungsmethoden immer schwieriger geworden ist.

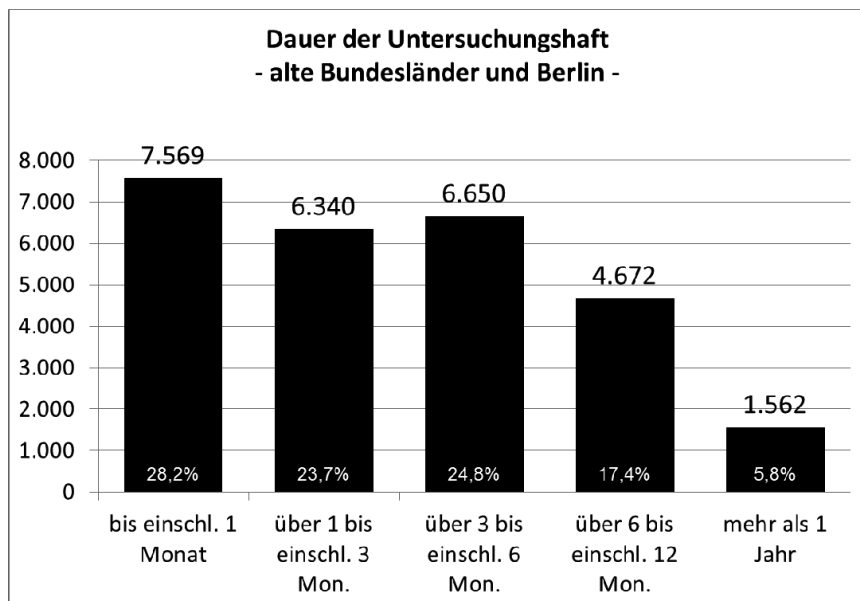
Als Flucht/Fluchtgefahr wird auch die sog. Hauptverhandlungshaft registriert.

Bemerkenswert ist, dass Haftbefehle gem. § 112 Abs. 3 StPO wegen Schwere der Tat in den letzten Jahren deutlich angestiegen sind: Im Jahr 2000 waren es 275 Haftbefehle (0,7%), im Jahr 2006 1124 Haftbefehle (4,6%). Zu den offiziellen Haftgründen, die im Haftbefehl angegeben werden, kommen sog. apokryphe Haftgründe, verdeckte unechte Haftgründe.<sup>21</sup> Dies gilt insbesondere im Jugendstrafrecht, wo das Erziehungsstrafrecht seit eh und je eine scheinbare Legitimation lieferte, was heute als Krisenintervention bezeichnet wird, womit contra legem der Haftgrund der Wiederholungsgefahr des § 112a StPO ausge-

21 *Schlothauer/Weider*, Untersuchungshaft, 3. Aufl., Rn 633 ff.

dehnt wird.<sup>22</sup> Weitere Gründe sind ein mit einkalkulierter „Geständniszwang“<sup>23</sup> sowie das fürsorgliche Anliegen, mit Rücksicht auf die Erfahrung des Freiheitsentzuges im Strafurteil noch eine Bewährungsstrafe zu ermöglichen.

**Abbildung 2: Dauer der Untersuchungshaft (2007)**



Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2007, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden.

Die Dauer der U-Haft erscheint zu lang. Damit wird nicht dem Beschleunigungsgebot entsprochen, das mit Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG, dem Grundrecht auf Freiheit, verfassungsrechtlich abgesichert ist.<sup>24</sup> Mit § 121 Abs. 1 StPO macht der Gesetzgeber deutlich, dass eine U-Haft nur ausnahmsweise länger als 6 Monate dauern darf. Diese Ausnahmeregelung wird mit 23,2% der Verfahren, die über 6 Monate dauern und hiervon 5,8%, die über 12 Monate dauern, nicht eingehalten.

22 Heinz BewH 1987, 5, 24; Ostendorf, JGG, 8. Aufl., § 72 Rn 4.

23 Seebode, Der Vollzug der Untersuchungshaft, 1985, S. 66.

24 So nachdrücklich BVerfG StV 2006, 249 m. w. N.

**Tabelle 3: Dauer der Untersuchungshaft in% der abgeurteilten Untersuchungsgefangenen in den Jahren 1980, 1990, 2000, 2006 und 2007**

<b>Haftdauer</b>	<b>1980</b>	<b>1990</b>	<b>2000</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>
bis 1 Monat	40,7	37,8	35,6	25,8	28,2
1 bis 3 Monate	26,6	24,0	23,3	24,1	23,7
3 bis 6 Monate	18,6	19,5	22,4	25,6	24,8
6 bis 12 Monate	11,2	13,0	14,5	18,4	17,4
mehr als 12 Monate	3,4	4,9	4,3	6,1	5,8
U-Haft insgesamt (N=100%)	37.238	27.553	36.683	24.352	26.793
davon mehr als 6 Monate	14,6	17,9	18,8	24,5	23,2

Quelle: Statistisches Bundesamt Strafverfolgungsstatistiken der jew. Jahrgänge (Fachserie 10/Reihe 3)

Die Dauer der U-Haft hat sich seit 1980 deutlich verlängert. Im Jahr 1980 betrug die U-Haftdauer zu 40,7% nur bis zu 1 Monat, im Jahr 2007 verringerte sich dieser Prozentsatz auf 28,2%. Umgekehrt war die Haftzeit im Jahr 1980 in 3,4% der Verfahren mehr als 12 Monate lang, im Jahr 2007 aber in 5,8% der Verfahren. Allerdings wird dieses Ergebnis durch die verringerte Anzahl der U-Haft relativiert, da davon auszugehen ist, dass vormals eine kurze U-Haft in Verfahren registriert wurde, in denen heute überhaupt keine U-Haft angeordnet wird. Diese Relativierung gilt aber nicht für die längeren U-Haftzeiten, für die nur die Erhöhung des Schwierigkeitsgrades der Ermittlungen angeführt werden kann.

## **5. Grundsätzliche Anmerkungen zur geplanten Neuregelung des Vollzugs der U-Haft**

Es ist zu begrüßen, dass – endlich – der Vollzug der Untersuchungshaft gesetzlich im Einzelnen geregelt werden soll. Damit wird ein verfassungsrechtliches Gebot eingelöst, weil für Eingriffe in Grundrechte von Gefangenen eine detaillierte gesetzliche Grundlage notwendig ist.<sup>25</sup> Es ist auch zu begrüßen, dass sich 12 Bundesländer zusammengetan haben, um eine möglichst einheitliche Regelung zu schaffen und um so einer Rechtszersplitterung aufgrund der so genannten Förderalismusreform entgegenzuwirken. Allerdings werden auch so unter-

25 Siehe BVerfGE 33, 1; 58, 358; zuletzt BVerfG NJW 2006, 2093 zur Verfassungswidrigkeit des früheren Jugendstrafvollzuges; so auch die Gesetzesbegründung, S. 51.

schiedliche Gesetze in den Bundesländern verabschiedet werden, was auch zu einer unterschiedlichen Praxis führen wird.

Hinzu kommt, dass aufgrund der „Restzuständigkeit“ des Bundes in Zukunft zwei Gesetze für den Vollzug der Untersuchungshaft zu beachten sind.<sup>26</sup> Insbesondere im Hinblick auf Einschränkungen der Außenkommunikation (Besuche, Telekommunikation, Brief- und Paketverkehr), die sowohl auf Grundlage des Bundesgesetzes als auf Grundlage der Landesgesetze angeordnet werden können, verkompliziert sich die Rechtslage.

Damit ist eine weitere grundsätzliche Problematik angesprochen. Während Beschränkungen der Außenkommunikation auf der Grundlage des Bundesgesetzes von den Richtern angeordnet werden müssen, kann die Beschränkung der Außenkommunikation auf der Grundlage der Landesgesetze zukünftig von der Anstalt angeordnet werden. Darüber hinaus war der Richter in der Vergangenheit für die schwerwiegenden Beschränkungen zuständig (§ 119 Abs. 6 StPO). Mit der Einlösung des Rechtsstaatsgebots durch eine detaillierte gesetzliche Regelung erfolgt somit gleichzeitig eine Kompetenzverlagerung von der dritten justiziellen Gewalt auf die Exekutivgewalt der Anstalt. Bezeichnend ist die Formulierung von Schneider (Forum Strafvollzug 2009, 25), wonach die geplante neue Kompetenzverteilung im bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetz „für die Anstalten gegenüber dem Status quo ein deutlicher Gewinn“ bedeutet.

Eine solche generelle Kompetenzverschiebung kann für schwerwiegende, über den Freiheitsentzug hinausgehende grundrechtsrelevante Eingriffe nicht akzeptiert werden.<sup>27</sup> Die Möglichkeit, eine gerichtliche Entscheidung von Seiten des U-Gefangenen zu beantragen (§ 119a StPO neu), stellt kein ausreichendes Äquivalent dar, da die Beschwerdemacht der U-Gefangenen faktisch im Allgemeinen, wenn auch unterschiedlich eingeschränkt ist.

In diesem Zusammenhang ist die Gefährdung der Anstaltsordnung das Einfallstor für die Beschränkung von Gefangenenrechten, wobei diese Gefährdung der Anstaltsordnung von der Anstaltsleitung bzw. von den Anstaltsbediensteten festgestellt wird, z. B. für die Untersagung von Besuchen gem. § 33 Abs. 5 des Musterentwurfs, wobei grundsätzlich auch gem. der Überschrift ein „Recht auf Besuch“ proklamiert wird, z. B. für die vorübergehende Versagung von Paketempfang gem. § 41 Abs. 3. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass nach einer – umstrittenen – Rechtsprechung zu § 119 Abs. 3 StPO a. F. für die Feststellung der Gefährdung der Anstaltsordnung „die hohe Belegung und die angespannte Personalsituation in den Haftanstalten ... zunehmend Berücksichtigung finden“ muss: „Angesichts der ständigen, inzwischen teilweise auch dramatischen Ab-

---

26 Gegen eine solche „Restzuständigkeit“ des Bundes *Seebode* Forum Strafvollzug 2009, S. 9 ff.

27 Siehe demgegenüber *Kirschke/Brune* Forum Strafvollzug 2009, 19: „verfassungsrechtlich unbedenklich“.



nahme staatlicher Ressourcen, die bei großen Teilen der Bevölkerung zu spürbaren Einschnitten führt, kann der Bereich des U-Haftvollzuges keine Ausnahmen beanspruchen.“<sup>28</sup>

Soweit in § 4 des Gesetzesentwurfs sowie in der Gesetzesbegründung zu Recht auf die Beachtung der Unschuldsvermutung hingewiesen wird, so muss diese Beachtung auch für Einzelregelungen Auswirkungen haben. Ein U-Gefangener, der als unschuldig gilt und als Unschuldiger, soweit es unter den Bedingungen des Freiheitsentzuges möglich ist, zu behandeln ist, muss mehr Rechte haben als ein verurteilter Strafgefangener. Seine Rechtsposition muss möglichst der Rechtsposition in Freiheit angeglichen werden<sup>29</sup>, ja es müssen die besonderen Zwangswirkungen der U-Haft für die Rechtsposition des U-Gefangenen gegensteuernd Berücksichtigung finden.

## 6. Zu einzelnen Regelungen entsprechend dem Musterentwurf<sup>30</sup>

In dem Abschnitt Arbeit, Bildung, Freizeit finden sich wesentliche Verbesserungen im Vergleich zum bisherigen Vollzug. So wird nunmehr klargestellt, dass auch junge U-Gefangene nicht zur Arbeit verpflichtet sind. Stattdessen soll ein Arbeitsangebot entsprechend den Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen des U-Gefangenen gemacht werden (§ 24 Abs. 1, Abs. 2; § 71 Abs. 4). An der Arbeitspflicht halten aber fest Baden-Württemberg (§ 75 Abs. 2 E-JVollzGB) und Niedersachsen (§ 161 Abs. 1 S. 1 NJVollzG). Positiv ist weiterhin, dass die Höhe des Arbeitsentgelts dem Strafvollzug angepasst wird (9% der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV), anders für erwachsene U-Gefangene die Regelungen in Baden-Württemberg und Niedersachsen gem. § 35 Abs. 2 S. 1 E-JVollzGB BW, § 152 Abs. 3 S. 1 NJVollzG sowie generell in Nordrhein-Westfalen (§ 11 Abs. 3 E-GVUVS NRW). Positiv sind weiterhin zu bewerten die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen bei Teilnahme an Bildungsmaßnahmen sowie von Taschengeld, wenn weder Arbeit noch die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme angeboten werden und wenn Bedürftigkeit vorliegt (§ 25 Abs. 6, 7). Taschengeld wird aber nicht in Baden-Württemberg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen gewährt.

Ich greife im Weiteren einige Spezifika für den Vollzug der U-Haft an jungen Gefangenen auf. Fraglich erscheint es, welche Rechtfertigung es dafür gibt,

28 OLG Köln StV 2006, 537; ablehnend hierzu *Seebode* StV 2006, 552 ff. Auch nach BVerfG NJW 1955, 1478 darf eine Erhöhung der Besuchszeit für den Ehepartner „nicht mit der allgemeinen Erwägung abgelehnt werden, die Anstalt verfüge weder über zureichendes Personal noch über entsprechende Räume“ (Leitsatz 1).

29 So im Grundsatz auch § 5 Abs. 1 Musterentwurf.

30 Ausführlicher *Ostendorf/Rose*, Schleswig-Holsteinische Anzeigen 2009, S. 203 ff.

dass auf junge Untersuchungshaftgefangene<sup>31</sup>, für die wie für erwachsene Untersuchungshaftgefangene die Unschuldsvermutung gilt, nach § 67 Abs. 1 erzieherisch eingewirkt werden darf. Ebenso wie eine Schlechterstellung von Jugendlichen gegenüber Erwachsenen unter Berufung auf den Erziehungsgedanken im gerichtlichen Verfahren bis zum Urteil unzulässig ist<sup>32</sup>, muss dies auch für die Situation des Untersuchungshaftvollzuges gelten. Dies leuchtet jedenfalls für die Verhängung von Untersuchungshaft gemäß § 112 StPO unmittelbar ein, denn diese bezweckt gerade die ordnungsgemäße Durchführung des Strafverfahrens – hier gegen einen Jugendlichen – sicherzustellen, so dass aufgrund der Akzessorietät des Untersuchungshaftvollzuges zum Strafverfahren eine Schlechterstellung hier wie dort unzulässig ist.<sup>33</sup>

Die Legitimation für eine erzieherische Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzuges an Jugendlichen, wie sie auch § 93 Abs. 2 JGG a. F. vorsah, kann deshalb zutreffender Weise nicht als zusätzliche Eingriffsermächtigung verstanden werden<sup>34</sup>, sondern nur als Hilfestellung bei der Entwicklung des Jugendlichen<sup>35</sup>. Die erzieherische Einwirkung auf den Untersuchungshaftgefangenen ist nur aus der sozialstaatlichen Verpflichtung abzuleiten, die in der Haftsituation bestehende akute Gefährdung des Jugendlichen auszugleichen, soweit die Eltern ihr Erziehungsrecht nicht wahrnehmen können.<sup>36</sup> Die Deduktion der Erziehungsbefugnis der Mitarbeiter des Untersuchungshaftvollzuges aus dem elterlichen Erziehungsrecht nach Art. 6 Abs. 2 und 3 GG verdeutlicht gleichzeitig, dass diese Kompetenz mit der Volljährigkeit des Untersuchungshaftgefangenen endet und deshalb die Ausweitung in § 66 Abs. 1 auf bis zu 24 Jahre alte Gefangene erheblich zu weit geht.

Grundsätzlich zustimmenswert ist die in § 69 Abs. 2 S. 1 zu Beginn des Vollzuges vorgesehene Konferenz zur Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarf sowie der daraus folgenden Maßnahmen. Bei minderjährigen Gefangenen müssen an dieser aber – wenn möglich persönlich, jedenfalls aber schrift-

---

31 Hierunter sind nach § 66 Abs. 1 Untersuchungshaftgefangene zu verstehen, die zur Tatzeit das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

32 Vgl. hierzu *Ostendorf*, JGG, 8. Aufl., § 5 Rn. 13a sowie *Rose* NSTz 2003, 588 und *ZJJ* 2007, 217 jeweils zu der bei Jugendlichen ebenso wie bei Erwachsenen gebotenen Berücksichtigung von Verfahrensverzögerungen.

33 Für § 112a StPO ist eine solche Ableitung verfahrenssichernder Grundsätze aus dem gerichtlichen Verfahren für die Untersuchungshaft nicht möglich, da der Zweck der Untersuchungshaft hier keinen derivativ-verfahrenssichernden Charakter hat, sondern unmittelbar präventiv geprägt ist. Gerade dies bestätigt aber die bereits oben (Fn. 11) angesprochene Systemwidrigkeit des § 112a StPO.

34 So aber *Brunner/Dölling*, 11. Aufl., § 93 Rn. 5.

35 *Ostendorf*, JGG, 8. Aufl., § 93 Rn. 6; *Rothhaus* NJW 1973, 2269 (2272).

36 *Ostendorf*, JGG, 8. Aufl., § 93 Rn. 8.

lich – die Eltern beteiligt werden. Ich bin mir bewusst, dass in den meisten Fällen, in denen Jugendliche in U-Haft kommen, sich die Eltern kaum oder gar nicht um ihre Kinder kümmern. Manche sind sogar froh, wenn sie eingesperrt sind. Nichtsdestotrotz muss der Versuch gemacht werden, die Eltern einzubeziehen, sie hierbei auch auf ihre Verantwortung hinzuweisen. Es ist nicht ausreichend, wenn den Eltern nach § 69 Abs. 2 S. 2 die von der Konferenz für richtig erkannten Maßnahmen nur nachträglich auf Verlangen mitgeteilt werden. Zum einen spricht rechtlich hiergegen, dass den Eltern nur dann die ihnen aus Art. 6 Abs. 1 GG zukommende Möglichkeit der Ausübung ihres Erziehungsrechts effektiv zugestanden wird, wenn sie bereits am Entscheidungsprozess beteiligt und nicht vor vollendete Tatsachen gestellt werden. Zum anderen ist es tatsächlich so, dass die Eltern häufig über relevante Informationen für die Planung der Förderung und Erziehung ihres Kindes verfügen. Diese können aber nur von der Vollzugskonferenz berücksichtigt werden, wenn die Eltern beteiligt werden.

Nach § 70 Abs. 1 können junge Untersuchungsgefangene mit Jugendstrafgefangenen oder Gefangenen, die im Anschluss an eine Jugendstrafe in Abschiebehafte sind, gemeinsam untergebracht werden, wenn dies aus erzieherischen Gründen geboten ist. Damit wird der für erwachsene Gefangene in § 11 Abs. 1 normierte Trennungsgrundsatz für junge Gefangene durchbrochen. Hiermit wird zwar bezweckt, dass die Untersuchungsgefangenen in den Genuss der Angebote des Jugendstrafvollzuges kommen<sup>37</sup>, es erscheint aber kaum vorstellbar, dass hierbei die Voraussetzung erfüllt wird, dass eine „schädliche Einflussnahme nicht zu befürchten ist“. Im Falle der Untersuchungshaft gegen junge Gefangene sollte statt einer Eingliederung in den Jugendvollzug versucht werden, nach § 72 Abs. 1 JGG die Untersuchungshaft zu vermeiden oder jedenfalls abzukürzen. Die dargestellte überlange Dauer, dieses rechtsstaatliche Manko darf nicht zur Rechtfertigung für eine weitere rechtsstaatliche Beeinträchtigung herangezogen werden.

Äußerst problematisch erscheint es, dass junge Untersuchungsgefangene nach § 70 Abs. 3 in der Ruhezeit „vorübergehend“ und aus „zwingenden Gründen“ gemeinsam mit anderen jungen Untersuchungsgefangenen oder Jugendstrafgefangenen untergebracht werden können. Diese Voraussetzungen sind durch normative Begriffe geprägt, welche eine klare Begrenzung vermissen lassen. Spätestens nach den tödlich endenden Übergriffen in der Jugendanstalt Siegburg, die während der gemeinsamen nächtlichen Unterbringung begangen wurden, hätte man jedenfalls bei Jugendlichen auf diese Ausnahmemöglichkeit verzichten sollen. Diese wenigen Hinweise sollten genügen, um die Brisanz zu erkennen, die in den Untersuchungshaftvollzugsgesetzen steckt. Hierbei bin ich mir im Klaren, dass Gesetze das eine sind und die Vollzugswirklichkeit das andere ist. Gute Gesetze können mit zu wenig Personal, mit nicht entsprechend

---

37 S. 87 der Gesetzesbegründung.

ausgebildetem Personal nicht gut umgesetzt werden. Aber schlechte Gesetze können auch mit dem besten Personal nur bedingt wettgemacht werden.

Wir sind alle aufgefordert, den Gesetzgebungsprozess in den Bundesländern kritisch zu begleiten, um so rechtsstaatliche wie sozialstaatliche Anforderungen durchzusetzen. Im Hinblick auf die weiter geltende Unschuldsvermutung dürfen nur unbedingt notwendige Eingriffe legitimiert werden, gleichzeitig müssen Hilfen zur Kompensation von persönlichen und sozialen Nachteilen, die mit der Unschuldvermutung regelmäßig verknüpft sind, angeboten werden. Nur dann wird der Unschuldsvermutung, die auch und gerade für U-Gefangene gilt, Genüge getan.

## Literatur

- Amelung, K.* (2005): Die Entstehung des Grundrechtsschutzes gegen willkürliche Verhaftung. *Jura* 27, S. 447-455.
- Arbeitskreis Strafprozessreform* (1983). Die Untersuchungshaft. Gesetzentwurf mit Begründung. Heidelberg.
- Bernsmann, K.* (2006): „Der wohnungslose Gefangene“. Anmerkungen zu einem fast vergessenen Problem. In: Feltes, T., Pfeiffer, C., Steinhilper, G. (Hrsg.): Kriminalpolitik auf wissenschaftlicher Grundlage. Festschrift für Hans-Dieter Schwind. Heidelberg, S. 515-524.
- Bleckmann, A.* (1995): Verbotene Diskriminierung von EG-Ausländern bei der Untersuchungshaft. *Strafverteidiger* 15, S. 552-555.
- Brunner, R., Dölling, D.* (2002): Jugendgerichtsgesetz. 11. Aufl., Berlin.
- Foucault, M.* (1976): Überwachen und Strafen: die Geburt des Gefängnisses. (Dt. Übersetzung). Frankfurt a. M.
- Hassemer, W.* (1984): Die Voraussetzungen der Untersuchungshaft. *Strafverteidiger* 4, S. 38-40.
- Heinz, W.* (1987): Recht und Praxis der Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland. Zur Disfunktionalität der Untersuchungshaft gegenüber dem Reformprogramm im materiellen Strafrecht. *Bewährungshilfe* 34, S. 5-31.
- Kindhäuser, U.* (2006): Strafprozessrecht. Baden-Baden.
- Kirschke, B., Brune, U.* (2009): Der gemeinsame Gesetzentwurf der länderübergreifenden Arbeitsgruppe zum Untersuchungshaftvollzugsgesetz. *Forum Strafvollzug* 58, S. 18-20.
- Meyer-Gossner, L.* (2008): Strafprozessordnung: Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen. 51. Aufl., München.
- Ollinger, T.* (1997): Die Entwicklung des Richtervorbehalts im Verhaftungsrecht. Von den Anfängen bis zur Paulskirchenverfassung. Berlin.
- Ostendorf, H.* (2009a): Jugendgerichtsgesetz. 8. Aufl., Baden-Baden.

- Ostendorf, H.* (2009b): Jugendstrafvollzugsrecht. 1. Aufl., Baden-Baden.
- Paeffgen, H.-U.* (1986): Vorüberlegungen zu einer Dogmatik des Untersuchungshaft-Rechts. Köln.
- Rose, F.* (2003): Die Berücksichtigung von Verfahrensverzögerungen bei der Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 23, S. 588-592.
- Rose, F.* (2007): Zur Anwendbarkeit des Kompensationsgebots nach Verfahrensverzögerungen bei der Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 18, S. 217-219.
- Rusche, G., Kirchheimer, O.* (1981): Sozialstruktur und Strafvollzug. Frankfurt a. M.
- Schild, W.* (1980): Alte Gerichtsbarkeit: vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtsprechung. München.
- Seebode, M.* (1985): Der Vollzug der Untersuchungshaft. Berlin.
- Seebode, M.* (2006): Härtere Untersuchungshaft. *Strafverteidiger* 26, S. 552-555.
- Seebode, M.* (2009): Wer regelt den Justizvollzug? Vollzugsgesetze und formelles Verfassungsrecht. *Forum Strafvollzug* 58, S. 7-12.
- Schlothauer, R., Weider, H.-J.* (2001): Untersuchungshaft. Heidelberg.
- Schneider, R.* (2009): Überlegungen zu einem Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetz. *Forum Strafvollzug* 58, S. 24-26.
- Stab, U.* (1983): *Forum des Deutschen Anwaltvereins: Recht der Untersuchungshaft.* *Neue juristische Wochenschrift* 36, S. 1039.

## 6. Marginalien zur Mitarbeiteraus- und Fortbildung für den Jugendvollzug

*Philipp Walkenhorst*

### 1. Zum Grundverständnis von Erziehung und Förderung

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 31.5.2006 in verdienstvoller Weise die Gültigkeit und Bedeutung des Erziehungsgedankens als Förderung der jungen Inhaftierten, als Befähigung für ein Leben in Freiheit, in sozialer Verantwortung und ohne Straftaten bestätigt. Fachwissenschaftlich besteht, bei allen Interpretationsdifferenzen, Konsens darüber, dass professionelles pädagogisches Handeln, um das es ja hier geht, mit der Absicht der Förderung des jungen Menschen verbunden ist. Dabei geht es um die Bewahrung und den Ausbau der vorhandenen, im Sinne des gesetzlichen Erziehungsziels positiv zu bewertenden Verhaltensressourcen, das neu Lernen von noch nicht vorhandenen, aber zur Zielerreichung notwendigen Wahrnehmungs-, Verarbeitungs- und Verhaltensmustern und Kenntnissen. Und schließlich geht es um die Verhütung bzw. den Abbau negativer Verhaltensmuster (vgl. dazu *Brezinka* 1995, 196 f., 218).

Konsens dürfte auch dahingehend bestehen, dass es dazu dreier organisatorisch-institutioneller Hauptkomponenten einer nachhaltig wirksamen Förderung bedarf:

1. der vorinstitutionellen und diagnostischen Komponente, d. h. der Nutzung der Erfahrungsbestände „abgebender“ Einrichtungen wie Schulen und Förderschulen, Heime, sonstige Jugendhilfeeinrichtungen und des Einsatzes aktueller, möglichst dialogisch angelegter diagnostischer Verfahren zur Abklärung des bildungsbezogenen wie psychosozialen Förderbedarfs,
2. der institutionellen Komponente, d. h. der differenzierten, ressourcenorientierten, aber auch an Defiziten ansetzenden Förderung entspre-

chend den festgeschriebenen Inhaltsbereichen der Förderung, durch entsprechende Unterbringungsformen sowie durch eine Begleitung und Betreuung durch angemessen qualifiziertes Personal und schließlich

3. der nachinstitutionellen Komponente, d. h. qualifizierter Entlassungsvorbereitung sowie einzelfallorientierter Nachbegleitung nach Haftentlassung, bei Haftentlassung auf Bewährung durch die Bewährungshilfe, bei Entlassung nach Verbüßung der Endstrafe durch den Vollzug in Kooperation mit Einrichtungen und Trägern der freien Straffälligenhilfe sowie den freiwilligen Verbleib in der Anstalt zum Abschluss einer Bildungsmaßnahme oder auch als Übergang bis zur Beschaffung einer Wohnung und Regelung der sonstigen persönlichen Dinge.

Die auch im Jugendvollzug zu praktizierenden Grundformen professionellen pädagogischen Handelns, wie sie *Herrmann Giesecke* (1996, 76ff.) differenziert hat, sind das Unterrichten (vorzugsweise, aber nicht ausschließlich Aufgabe des Pädagogischen Dienstes und des Werkdienstes), das Informieren und das Beraten (vorzugsweise, aber nicht ausschließlich die Aufgabe des Sozialdienstes, aber auch des AVD) sowie das Arrangieren und das Animieren (Aufgabe aller MitarbeiterInnen, insbesondere und auf die Gestaltung des Alltags bezogen, des AVD).

Die Mittel dieser Entwicklungsförderung sind im Sinne der Systematik von *Erich Geissler* (1982, 106 ff.) die Ermutigung als unterstützendes und aufbauendes Lenkungsmittel, die Erinnerung, die Ermahnung, der Tadel sowie die Disziplinar- und die Erziehungsstrafe als gegenwirkende Lenkungsmittel. Hinzu kommen noch das Spiel, der Sport, Wetteifer, Konkurrenz und Kooperation (kritisch zum Mittel-Begriff *Brezinka* 1995, 238 ff.).

Ein Wesenskern pädagogischen Handelns ist das „Intervenieren in unabhängig davon ablaufende Lebensgeschichten; es konstituiert keine Persönlichkeiten beziehungsweise deren Bildungsgeschichten, sondern es ist eine Dienstleistung dafür, damit diese sich durch Lernen entwickeln können.“ (*Giesecke* 1996, 45). Erziehung ist, so *Geißler* (1982, 19), letztlich ein absichtlicher Beitrag zur Selbstständigkeit eines noch Unselbständigen. Das Besondere von Erziehung besteht in der Aufhebung ihrer Notwendigkeit (ebd., 20). So ist das Ziel der Vollzugsgestaltung zu interpretieren als Versuch der Vermittlung der Fähigkeiten und der Bereitschaft (der „psychischen Dispositionen“) zu einer verantwortlichen Lebensführung. Die Inhaftierten sollen sich in Zukunft unter den Bedingungen einer freien Gesellschaft ohne Rechtsbruch behaupten, ihre Chancen wahrnehmen und ihre Risiken bestehen können. Dabei ist Bescheidenheit hinsichtlich des durch pädagogisches Handeln Machbaren angebracht: Erziehung ist lediglich „der Versuch einer fallweise notwendig erscheinenden Ergänzung anderer Bedingungen. Ihre Erfolgchancen sind dann am größten, wenn als Ziele Überzeugungen, Einstellungen, Haltungen oder Fähigkeiten angestrebt werden, die von den Sozialpartnern der Educanden bereits verwirklicht oder zumindest

glaubhaft zu verwirklichen versucht und durch allgemeine Hochschätzung ausgezeichnet werden...Wo diese Voraussetzungen in der Moral, in der Sitte, in den Institutionen, in den Lebensformen einer Gruppe fehlen, kann Erziehung kaum etwas anderes sein als eine Sisyphusarbeit, die den Erzieher überfordert.“ (Brezinka 1995, 291 f.).

Gerade im Hinblick auf das System des Strafvollzugs ist immer wieder darauf aufmerksam zu machen, dass die Zielrichtung pädagogischen Handelns nicht die Anleitung der jungen Inhaftierten zur Einhaltung von Anstaltsroutinen ist. Es geht auch nicht um diszipliniertes Verhalten um seiner selbst willen, sondern um Lernen für ein Leben in Freiheit ohne Beschädigung Anderer und mit einer lebenswerten Perspektive. Es geht in erster Linie um die Förderung verschiedenster Qualifikationen zum Bestehen in einer schwierigen, uneindeutigen, verführenden und konflikthafter Freiheit, ohne erneut Straftaten zu begehen. Und es geht um das ständige Anrennen gegen die meist wenig erfreulichen, dafür umso mehr desillusionierenden Lebenserfahrungen vieler junger Inhaftierter, an denen viele der wohlmeinenden, einer Weltsicht des Bildungsbürgertums entstammenden Appelle, optimistischen Vorstellungen über die Machbarkeit und erfolgreiche Gestaltbarkeit des Lebens, die aus guten Elternhäusern, guten Erziehungsbedingungen, guten Freundschaften und einem bislang halbwegs erfolgreichen Lebensweg erwachsen, abprallen und erst einmal Verständigung gesucht werden muss über das Denkbare und das Machbare (vgl. dazu weiterführend Hiller 1991). Dies alles beinhaltet im Vollzugsalltag ebenso wie in der mit diesen Sachverhalten ebenfalls hinreichend vertrauten Heimerziehung eine Menge von Konflikten, Auseinandersetzungen, Widerstand, Uneinsichtigkeit und fast grenzenlose Durchhaltedynamik, mit welchen die wichtigsten und vermutlich für den Fördererfolg entscheidenden Mitarbeitergruppen des Vollzugs, AVD und Werkdienst, jeden Tag, jede Woche, jeden Monat und jedes Jahr ihres Berufslebens immer wieder neu konfrontiert sind und welche die sozialen Beziehungen der Beteiligten auf eine immerwährende harte Probe stellen. Dies ohne Schaden an der eigenen Seele auszuhalten und das Engagement für die jungen Inhaftierten zu bewahren, bedarf einer besonderen Würdigung, intensiver fachlicher Begleitung und vor allem Ermutigung der MitarbeiterInnen seitens des Dienstherrn.

Die eigentliche Leistung des jungen Gefangenen, die verantwortungsbewusste Lebensführung in einer „schwierigen Freiheit“ (Fest 1993), kann letztlich nur von ihm selbst (ggf. mit Hilfe und Begleitung) erbracht werden und ist faktisch auch von ihm allein zu verantworten. Dieser Tatbestand markiert auch die klare Grenze aller pädagogischen Bemühungen: wie der junge Mensch die Erkenntnisse, ob verpflichtend oder freiwillig, letztlich in der Freiheit nutzt, ist nicht mehr in die Macht der Einrichtungen gestellt und hängt ganz wesentlich sowohl von individuumspezifischen Variablen als auch tatsächlichen Möglichkeiten, Chancen und Grenzen in seiner Umgebung ab.



Erzieherisches Handeln vollzieht sich im konkreten Fall auf der Basis relativen Nichtwissens. Wir können, so *Brezinka* (1995, 272 f.), aus „Mangel an bewährten Gesetzhypothesen wie aus mangelnder Kenntnis der Bedingungen, die in einer Situation wirksam sind, selten hinreichend genau klären, *warum* das so gewesen ist. Ebenso wenig können wir verlässlich voraussagen, dass es wieder so sein wird ... es ist häufig nicht sicher entscheidbar, ob dass dem Zweck entsprechende Verhalten eines Educanden *dank* oder *trotz* dieser Erziehung eingetreten ist (bzw. ob es auch *ohne* Erziehung eingetreten wäre).“

So macht es auch Sinn, die in den Jugendstrafvollzugsgesetzen angesprochenen Erziehungs-, Förder- oder Vollzugspläne tatsächlich wie auch gesetzlich eingefordert, in regelmäßigen Abständen neuen Entwicklungen anzupassen und sie fortzuschreiben, da die darin beschriebenen zweckrationalen erzieherischen und therapeutischen Handlungen jeweils den Status bloßer Handlungsentwürfe haben, die niemals der komplexen Wirklichkeit innerhalb und außerhalb des Vollzuges wie auch jeder anderen Fördereinrichtung gerecht werden können. Was tatsächlich machbar ist, erfährt man eben erst, wenn man es zu machen versucht (vgl. *Brezinka* 1995, 285).

Erziehung ist grundsätzlich auf Hoffnung gegründet. Angenommen wird, dass Förderung möglich, unabdingbar und auch ethisches Gebot ist. Misserfolge dispensieren pädagogisches Bemühen nicht, sondern sind grundsätzlich ein Ansporn zu erneutem Anlauf, vielleicht mit anderen Mitteln und Personen. Dies muss sich auch in der täglichen Arbeit mit den jungen Menschen verdeutlichen. Hilfreich sind dabei sicher auch Erfahrungen der Perspektivübernahme, z. B. dadurch, dass man in der Ausbildung selbst einmal für zwei Tage das Leben in einem Haftraum unter Realbedingungen kennen lernt oder auch, indem man sich verdeutlicht, wie schnell man selbst zum Straftäter werden kann oder wie viel Glück dabei war, dies bisher nicht geworden zu sein. Förderliche Arbeit im Jugendstrafvollzug mit nach wie vor eher ungewissen bis teilweise sehr begrenzten Erfolgsaussichten ist, abgesehen von der Vorwerfbarkeit der Tatschuld, des verwerflichen Handelns und der Frage der Verantwortlichkeit für dieses Handeln hinsichtlich der Anforderungen an Menschenbild, Motivation, soziale Sensibilität, entwicklungsförderliche Handlungskompetenzen und Durchhaltevermögen der Mitarbeiter vergleichbar mit dem, was in Krankenhäusern, Altersheimen, Einrichtungen für Demenzkranke, Jugendpsychiatrien, Palliativstationen und Hospizen geleistet wird. Im einen wie im anderen Fall geht es darum, respektvoll, geduldig, spiegelnd, nachdenklich, einfühlsam, auch in aller notwendigen Deutlichkeit und mit der gebotenen Realistik bezüglich der vorhandenen Möglichkeiten Menschen zu begleiten, in ihren Hoffnungen, Zweifeln, ihrer Skepsis, auch ihrem schwierigen, uneinsichtigen Verhalten anzunehmen und das Beste aus der jeweiligen Situation zu machen. Nun mag der Vergleich des Strafvollzugs mit den anderen Einrichtungen auf den ersten Blick weit hergeholt zu sein, und die jeweiligen Aufgaben unterscheiden sich zweifellos sehr deutlich voneinander. Es verbindet sie jedoch alle miteinander das sorgende Bemühen um

Menschen. Davon trennt den Strafvollzug letztlich nur der Umstand, dass dort Menschen aufgrund wiederholter und/oder schwerer Straftaten einsitzen mit der gesetzlichen Zielbestimmung der Befähigung für ein Leben ohne Straftaten. Insofern macht es schon Sinn, sich die Umgangsformen mit schwierigen Menschen in diesen sehr unterschiedlichen Einrichtungen anzusehen, entsprechende Forschungserkenntnisse zur Beziehungsgestaltung zwischen Mitarbeiterschaft und Klienten auch in den Pflegewissenschaften, der Psychiatrie und der Heimerziehung auszuwerten und ggf. für den (Jugend-) Strafvollzug fruchtbar zu machen.

## **2. Erziehung in der Vollzugspraxis: Fortsetzung des Strafens mit anderen Mitteln?**

Die Auseinandersetzung mit der vollzugsspezifischen Frage des Verhältnisses von Strafe und Förderung/Erziehung und ihrer Rolle bei der Gestaltung des Jugendvollzuges und des dortigen Lebensalltags ist wahrlich nicht neu. Und bemerkenswert ist auch, dass selbst heute noch vielen pädagogischen Gestaltungsbemühungen entgegengehalten wird, dass der Strafcharakter dabei aber nicht zu kurz kommen dürfe. Dies nicht zuletzt von Vollzugspraktikern im täglichen Geschäft. Diese Beobachtung hatte schon Walter Herrmann (1923, 33 f.) gemacht, als er im Hinblick auf seine jugendpädagogische Arbeit in Hahnöfersand schrieb: „Selbst wenn man die Forderung deutlich ausspricht, dass Erziehung, wenigstens der jungen Straffälligen, als notwendiger Bestandteil zum Strafvollzug hinzukommen müsste, betont man meist ängstlich, dass nirgends dadurch der Charakter der Strafe verwischt werden dürfte. Aber weder Theoretiker noch Praktiker sprechen klar aus, worin denn eigentlich das Kriterium dieser Strafe liegt, wo das Wesentliche zu suchen ist, das man nicht antasten darf, wenn die Strafe nicht ihren Charakter als Strafe verlieren und `einfach Fürsorgeerziehung` werden soll.“ (zur Kritik des Disziplinierungsgedankens vgl. z. B. *Oelkers* 2007).

Sicher ist man bei der Zielformulierung des Jugendvollzuges jetzt gesetzlich deutlich weiter, Förderung ist der Maßstab. Nur: die von Herrmann gestellte Frage ist auf fast jeder Fortbildung gerade für den AVD immer noch Thema. Tenor: aber etwas wehtun muss es doch, Vollzug ist doch keine Bespaßungseinrichtung, und schon gar keine Jugendherberge. Freude, Glück, miteinander fröhlich sein? Ob der Vollzug ein Ort für diese Lebenselixiere sein soll, darüber gehen die Meinungen in der Praxis nach wie vor deutlich auseinander, auch wenn der Angleichungsgrundsatz hier eine klare Landmarke setzt und die Angleichung natürlich die gesamte Bandbreite des irgendwie Möglichen auch an Emotionalität unter Vollzugsbedingungen umfasst.

### 3. Günstige Rahmenbedingungen pädagogischen Handelns

Was sind unverzichtbare Voraussetzungen für Erfolg versprechende pädagogische Bemühungen? Die Ausgangslage der Förderung in geschlossenen Zwangsettings wird nicht zuletzt in der Jugendhilfe sehr kontrovers und teilweise auch ideologisch diskutiert. Überträgt man neuere Studien zur Therapie unter Zwangsbedingungen auf den Jugendvollzug, so scheint die Situation der Zwangsunterbringung für sich genommen eher wenige Effekte auf den Fördererfolg aufzuweisen. Dagegen scheinen Effekte des Personalengagements, der Führung sowie der umgesetzten inhaltlichen Förderprogramme größeren Einfluss auf die Wirksamkeit der Maßnahmen auszuüben (vgl. z. B. *Kähler* 2005, 83 ff.).

*Herrmann* (1923, 36) sprach von der besonderen „pädagogischen Atmosphäre“, welche die wichtigste Voraussetzung für jede sinnvolle Erziehungsarbeit im Gefängnis zu sein schein. *Mittermaier* (1954, 63) verwies in seiner Gefängniskunde darauf, dass gerade von der Einstellung des Beamten zu den Inhaftierten viel abhängt. Beide stehen mit dieser Erkenntnis im Einklang mit neuen Ergebnissen der Schulwirkungsforschung, die allesamt den „Human Factor“ als wesentlich für die Arbeit mit jungen Menschen hervorheben: Erwartungen – Führung – Klima/Atmosphäre (vgl. z. B. *Austin & Holowenzak* 1990). Diese Atmosphäre ist menschengemacht und beeinflussbar, wenn man denn will und dies gewünscht wird. Soziale Grundlagen vollzoglicher Entwicklungsförderung sind ganz wesentlich die Beziehungen zwischen den jungen Inhaftierten und den jugendvollzuglichen MitarbeiterInnen. Zweck dieses idealiter „pädagogischen Verhältnisses“ ist es, Lernen zu fördern (*Giesecke* 1996, 124), im vollzuglichen Kontext also einen förderlichen Beitrag zur Annäherung an die gesetzlichen Vorgaben des Jugendvollzugs zu leisten und zu einer Lebensführung weitgehend ohne (gravierende und die Freiheitsrechte anderer Menschen beeinträchtigende) Straftaten beizutragen.

### 4. Pädagogisches Handeln und Mitarbeiterschaft

Man kann nun lange darüber streiten, ob ein Gefängnis ein angemessener Ort für die Erziehung und Förderung junger Menschen in erschwerten Lebenslagen ist. Vieles spricht dagegen: seine Größe, seine Abgeschottetheit, die teilweise langjährigen Biografien abweichenden Verhaltens seiner Bewohner, die extreme Konzentration hoch problematischer junger Menschen auf engstem Raum, die viele unausgefüllte Zeit, die Künstlichkeit des Milieus, die teilweise sehr eigenartigen Routinen des Alltags in der Haft, der Sprachgebrauch. Aber diese Institutionen sind nun einmal in der Welt, und wir müssen alles daran setzen, dass sie mehr Nutzen bringen als Schaden anrichten. Hier kommt neben Anderem das menschliche Potential der Mitarbeiterschaft als hilfreicher und protektiver Faktor ins Spiel.

Innerhalb dieser, und darüber besteht nach meiner Kenntnis weitgehend Konsens, sind der Werkdienst und der Allgemeine Vollzugsdienst die wohl in ihrer Wirkung für das Anstaltsleben und auch das Gelingen der Förderung der jungen Inhaftierten bedeutendste Mitarbeitergruppe (vgl. dazu *Lehmann & Grewe* 2003, 7). Die Gruppe des Allgemeinen Vollzugsdienstes stellt den nach wie vor größten Teil der bundesdeutschen Vollzugsbediensteten (*Walter* 1999, 214). *Kirchner* (2009, 744) rechnet etwa 70 % des Personals in den deutschen Jugendanstalten dem AVD zu. Diese Gruppe ist für den gesamten Vollzug prägend. Sie hat zudem den meisten Kontakt zu den Inhaftierten (*Walter* 1999, 214). *Böhm* (1986, 74) konstatierte kurz und knapp: „Der Weg einer Verbesserung des Strafvollzugs und einer Beeinflussung der Gefangenen geht nur über den Allgemeinen Vollzugsdienst.“ Und (1992, 275): „Diese Beamten tragen nicht nur den Schlüssel, sie sind auch der Schlüssel für die Institution.“

Der Werkdienst zeichnet sich durch sein meisterliches Können, seine handwerkliche Tradition und den ihm auch von den Inhaftierten gezollten Respekt ob dieses Könnens aus. Häufig repräsentieren die Meister das Berufsideal der Inhaftierten, weshalb diese Gruppe die weitaus geringsten Konflikte mit den Gefangenen wie auch die spannungsrärmsten Kontakte zu diesen aufweist (vgl. *Eisenhardt* 1978, 217; auch *Pönitz* 1975, 215 f.). Konflikte ergeben sich hier vor allem bei mangelhaften Arbeitsleistungen, Disziplinlosigkeiten und, eher selten, bei Arbeitsverweigerungen (vgl. *Walter* 1999, 217).

Der Allgemeine Vollzugsdienst wiederum teilt das tägliche Leben, die Sorgen und Nöte, das Glück und die Freude mit den jungen Inhaftierten.

Er ist für ihre materielle Versorgung ebenso zuständig wie für die Tagesstrukturierung, die Stimmung und Atmosphäre auf der Abteilung oder in der Wohngruppe. Er ist faktisch Stimmungsmacher, kann viele Gespräche zwischen Tür und Angel führen, kann Unterstützung geben für sozial erwünschtes und den Menschenrechten und –pflichten entsprechendes Leben in der Freiheit. Er kann den jungen Inhaftierten moralisch klar positioniert entgegentreten, deutlich signalisieren, was geht im menschlichen Umgang miteinander und was nicht, und weshalb nicht. Er kann den jungen Inhaftierten mit Respekt und sogar Zuneigung entgegentreten, wohl wissend, dass all dies auch enttäuscht werden kann. Er kann ermutigend, korrigierend, lenkend, grenzsetzend in die täglichen Gruppenprozesse und das tägliche Lerngeschehen der Wohngruppe, der Abteilung eingreifen, Prozesse strukturieren, eine Idee des jeweiligen Tages, der Woche, des Monats, des Jahres entwickeln, eine Kultur des humanen alltäglichen, strukturierten Miteinanders in seinem Team pflegen und mit den jungen Inhaftierten zusammenleben. Die gerechte Gemeinschaft der JVA Adelsheim ist ein solcher durchdachter Ansatz.

Und der Bedienstete steht mit seiner Uniform, wenn diese Bekleidung denn überhaupt einen Sinn machen soll, auch für den Staatsbeamten, der zutiefst von den Grundwerten der Demokratie, den ihr zugrunde liegenden Menschenrechten und –pflichten überzeugt ist, der in seinem wie dafür geschaffenen Arbeitsfeld

die Überzeugung auch vermitteln und verdeutlichen will, dass bei allen Fehlentwicklungen, oft benannten Schwierigkeiten und offensichtlichen Grenzen dieses Staatswesens und seiner europäischen Verankerung wir doch in einer Gesellschaft leben, die dem Einzelnen im historischen Vergleich ausgesprochen große Möglichkeiten der Selbstentwicklung und Selbstentfaltung bereitstellt. Eine Chance, die allerdings mit zweifellos großen individuellen Anstrengungen verbunden ist und die eine hohe individuelle Lernanstrengung ohne Erfolgsgarantie erfordert. Eine Chance aber auch, für die es sich lohnt, zu lernen, zu arbeiten und eine Vision zu haben.

## 5. Bedrückende Vollzugswirklichkeiten

Andererseits ist der Allgemeine Vollzugsdienst zum einen unmittelbar konfrontiert auch mit den Niederungen menschlichen Daseins, mit enttäuschem Vertrauen, gebrochenen Versprechungen, nicht erfüllten Erwartungen, nicht erbrachten Leistungen, Rückfällen in alte negative Verhaltensmuster der ihm Anvertrauten. Er ist Blitzableiter für viele Konflikte der Inhaftierten untereinander, soll, dem Förderauftrag der Jugendstrafvollzugsgesetze entsprechend, dennoch ruhig, besonnen und deeskalierend-förderlich intervenieren. Gleichzeitig arbeiten die BeamtInnen des AVD nach Verwaltungsvorschriften, den Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DSVollz), die Sicherungsbelange in den Vordergrund rücken. Eine ihrer wesentlichen Aufgaben ist, und das zu Recht, die Gewährleistung der Sicherheit in der Anstalt (Durchsuchungen, Hinderung der Flucht bei Begleitung auf Ausführungen, Verhinderung von Straftaten und Übergriffen innerhalb der Anstalt). Sicherheit und Ordnung sind kein Selbstzweck, sie dienen aus gutem Grunde der Sicherung der Möglichkeit, in der Anstalt ohne Angst leben und lernen zu können, aber auch dem Schutz der Mitarbeiterschaft vor Übergriffen Inhaftierter sowie dem Schutz der Allgemeinheit vor Ausbruchsversuchen und erneuter Straftatbegehung. Gleichzeitig wird mit den DSVollz eine Perspektive vorgegeben, die durch Hinweis auf das Ziel der Förderung und Reintegration nur eingeschränkt modifiziert oder relativiert werden kann. Die BeamtInnen sind für Verstöße gegen diese Ordnung persönlich verantwortlich wie auch bei Beurteilungen, insbesondere Beförderungen, regelmäßig der korrekte vorschriftsmäßige und unauffällige Dienst zählt (vgl. *Walter* 1999, 216). Weitergehende Funktionen, die ihnen in Dienstbesprechungen manchmal nahe gebracht werden und dem Förderauftrag zuzuordnen sind, sind in der Regel nicht schriftlich abgesichert. In aller Deutlichkeit formulierte es *Eisenhardt* (1978, 106): ‚Zielsetzung dieses Untersystems heißt Sicherheit und Ordnung. Alle anderen Auffassungen, die in der Literatur zu dem Verhältnis Aufsichtsbeamten – Behandlungsvollzug geäußert werden, bleiben auf die betroffene Gruppe ohne Wirkung...Änderungen, die praxiswirksam sind, können nur von der Landesjustizverwaltung kommen. Sie ist verantwortlich für ihre Beamtschaft. Sie erlässt die ‚Richtlinien‘, nach denen diese arbeiten

muss. Sie kann nicht ihre Beamten eindeutig auf Sicherheit und Ordnung festlegen und gleichzeitig ein Verhalten erwarten, das ganz andere Gesichtspunkte berücksichtigt und das auch nicht von ihr belohnt wird.“ Unter dieser Perspektive wäre daran zu denken, die Dienst- und Vollzugsordnung einer gründlichen Revision zumindest bezüglich der Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder zu unterziehen und auf mögliche Dysfunktionalitäten im Hinblick auf die Umsetzung eines förderlichen Jugendvollzuges anzupassen.

Im Laufe der Jahre wird das eigene Durchhaltvermögen stark belastet, die jungen Straftäter werden nicht einfacher, die eigenen Kräfte, der eigene, so unverzichtbare Optimismus werden, wenn er jemals vorhanden war, auf zunehmend harte Proben gestellt, der Zeitgeist tut ein Übriges, Anstaltsleitungen kommen und gehen, einige entschwinden nach relativ kurzer Zeit auch wieder, der Jugendvollzug ist nicht unbedingt karriereförderlich. Auch Förderkonzepte kommen und gehen, der Eine präferiert konfrontative Pädagogik, der Andere will unbedingt die Wohngruppe als zentrales pädagogisches Feld betonen, der Dritte sieht wiederum die Freizeitgestaltung als Dreh- und Angelpunkt an, der Vierte will dann noch die Öffnung der Anstalten vorantreiben, dann wiederum sollte alles wie in Glen Mills laufen. Als Praktiker vor Ort entwickelt man im Laufe der Zeit dann seine eigenen Routinen im Umgang mit solchen Strömungen des Zeitgeistes. Und manche Verbesserungen für die jungen Inhaftierten werden auch so kommentiert: „Immer mehr für die Spitzbuben, immer weniger für uns.“ (*Anonymus* 1987, 72).

*Kirchner* (2009, 744 f.) verweist zum anderen auf die faktisch in den gegebenen Strukturen überhaupt möglichen Betreuungs- und Kommunikationszeiten, die den Bediensteten bleiben. So seien etwa 20–30% des AVD mit Aufgaben überwiegend im Bereich von Organisations- oder Sicherheitsleistungen betraut (Außenpforte, Zentrale, Dienstplan, Dienstaufsicht, Nachtdienst, Kammer etc.). Selbst für die Mitarbeiter in den Abteilungen bzw. Unterkunftshäusern bleibe wenig Zeit, um dem Förderauftrag gerecht zu werden. Einerseits sollten die Inhaftierten werktags bei der Arbeit, in der Schule oder der Ausbildung sein, d. h., sie sind dann nicht auf der Wohngruppe oder Abteilung. Zudem sind vom AVD weitere Aufgaben wie Umschlüsse, Essensausgaben („Auspeisungen“), die Beaufsichtigung der Freistunde sowie vorgeschriebene Sicherheitsaufgaben zu erbringen. Letztlich komme als Betreuungszeit nur die Freizeit der Inhaftierten infrage, abzüglich der Erledigung persönlicher Angelegenheiten, der Gespräche mit dem Sozialdienst oder des Duschens (vgl. auch *Pönitz* 1975, 213 f.).

Die dann noch verbleibende Zeit in den Abendstunden wird wiederum faktisch von den Bediensteten des AVD genutzt, um Organisations- und Beaufsichtigungsaufgaben zu erledigen. Anzutreffen sind sie, so *Kirchner* (ebd.), in der Aufsichtskabine und nicht bei den Inhaftierten. Insofern sind die Bediensteten des AVD kaum bei den zentralen Betreuungsaufgaben eingebunden. Zum Teil beschränkt sich der einzige Kontakt mit den Inhaftierten auf Umschlüsse, Ausfüllen von Anträgen etc. Auch kommen die Inhaftierten in vielen Fällen von

sich aus nicht auf die Beamten zu, um ein Gespräch einzufordern. Und somit besteht eine Unsicherheit bei den Beamten, ob die Inhaftierten überhaupt an einer ernsthaften Gesprächsführung interessiert sind („Man möchte sich nicht aufdrängen“).

Die Arbeit ist zudem umstellt von Erlassen und Verfügungen, den Letzten beißen ohnehin die Hunde, und so wird der eigene Innovationswille, die Bereitschaft, sich über den Durchschnitt zu engagieren, doch zeitweise auf eine harte Probe gestellt oder erlahmt auch beizeiten. Darauf deutet auch der Hinweis *Böhm's* (1986, 72) hin, wenn er von der schwersten und unbefriedigendsten Aufgabe des eingearbeiteten Anfängers spricht, der nach beendeter Laufbahnausbildung vielleicht (sic!) seinen Dienst „motiviert“ beginnt, oft jedoch erst verheizt werden und resigniert sein müsse, bis er einen Dienstposten erreicht hat, der ihm einen Arbeitsplatz sichert, wie ihn alle anderen Vollzugsbediensteten in Verwaltungs- und Sozialdienst für selbstverständlich halten. *Eisenhardt* (1978, 106) verwies darauf, dass die Nachwuchskräfte zum größten Teil mit der Bereitschaft in die Anstalten kämen, auch Behandlungsvollzug mit verwirklichen zu helfen: „Sie erkennen aber bald, dass ihre vorgesetzten Kollegen dies nicht wünschen. Das kann diesen wiederum auch nicht angelastet werden, weil auch sie die entsprechende Erfahrung in ihrer Anfangszeit gemacht haben. Sie haben sich mittlerweile mit der traditionellen Rolle abgefunden, wie sie von der Justizverwaltung vorgezeichnet worden ist“ (ebd.). So spricht *Laubenthal* (2007, 135) angesichts der vorgegebenen Aufgabenpluralität von Beaufsichtigung, Betreuung, Versorgung und Behandlung von einer realen Gefahr der Überforderung, die auch mit dem strukturell gegebenen und nicht lösbaren Rollenkonflikt zwischen notwendiger Beziehungsgrundlage und gleichzeitig gegebener „Missstrauensbarriere“ zusammenhängt. *Mittermaier* (1954, 63) sah zudem die Gefahr der Abstumpfung in der Routine und der nur noch mechanischen Verletzung seiner Pflichten. Andererseits soll nicht verkannt werden, dass die Chancen einer positiven Einflussnahme auf junge Inhaftierte sehr wohl auch auf der Ebene des unmittelbaren und alltäglichen Verhältnisses von Inhaftierten und Bediensteten gegeben sind, wie u. a. *Hofmann* (1975, 123) sehr schön am Beispiel des Anfangsvollzuges illustrierte. Voraussetzung dazu ist allerdings die individuelle Bereitschaft des je einzelnen Bediensteten, sich aus dem Teufelskreis gegenseitiger Missverständnisse im Verhältnis geradezu widerspenstigen und abwehrenden Inhaftierten zu befreien und die Funktion solchen Verhaltens zu erkennen, einzuordnen und angemessen, d. h. in jedem Fall nicht unmittelbar mit Disziplinierung und Eskalation zu antworten (vgl. hier auch zum Problem der Mitwirkungspflicht als Disziplinierungsinstrument *Pollähne* 2008, 140 ff.; *Hosser* 2008, 87).

Bemerkenswert, aber nicht ganz erwartungswidrig ist die Beobachtung, dass bei manchen Personalfortbildungen zum Thema der pädagogischen Alltagsgestaltung auch immer wieder darauf hingewiesen wird, dass nicht zuletzt die eigenen Kolleginnen und Kollegen die Arbeit deutlich erschweren. Der anstalts-

und/oder abteilungsinterne „Schnitt“, sprich das vorhandene Tätigkeitsniveau, sollte nicht kaputtgemacht werden, Übereifer schadet, ist bedrohlich, zeigt, was möglich wäre, bedeutet vielleicht (noch) mehr Arbeit und muss deshalb zurückgeschnitten werden. Man kennt solche Prozesse zu genüge. *Bögemann* (2003, 86 f.) berichtet in seiner eigenen Befragung von Unzufriedenheit der Bediensteten mit der Führungskultur, dem Klima in der Anstalt, dem latent vorhandenen Desinteresse sowie der Resignation und inneren Distanzierung von der beruflichen Tätigkeit. Der Flut von Vorschriften und der Unmöglichkeit, sie einzuhalten, wenn der Betrieb aufrechterhalten werden soll, dem großen Misstrauen unter Kollegen und gegenüber Vorgesetzten, welches die mitmenschlichen Beziehungen in der Anstalt prägte, Kränkungs- und Verletzungserfahrungen bei Versuchen, Verbesserungen in die Praxis umzusetzen (von Vorgesetzten als Kritik an ihrer Person interpretiert), geringe Lust, selbst Initiative zu entwickeln, um Verbesserungen umzusetzen, streckenweise eine kommunikative Ohnmacht aufgrund vieler ungeklärter, z. T. schon lange zurückliegender Konflikte zwischen Bediensteten und Vorgesetzten und gleichzeitig ein ausgesprochen großes Bedürfnis nach Reden und Zuhören bzw. nach Zuwendung und Betreuung beim Personal. Ähnlich skeptisch stimmende Ergebnisse hatte schon *Dolde* (1990) bei ihrer Umfrage unter Bediensteten des baden-württembergischen AVD ermittelt (vgl. auch *Lehmann & Grewe* 2003, 8 f.).

Die Tätigkeit und Verantwortung der Bediensteten wird zudem in der Öffentlichkeit durch eine häufig unglückliche Tätigkeitsbezeichnung als „Gefängniswärter“ oder „Schließer“ nicht unbedingt angemessen gewürdigt. Das Verhältnis zwischen den Bediensteten des AVD und den Fachdiensten ist je nach Anstalt und Führung auch nicht immer zum Besten bestellt.

Leider wird oftmals auch eine Entfremdung der Mitarbeiterschaft vom eigenen, aber in nicht wenigen Fällen auch geteilten Förder- und Erziehungsauftrag sichtbar. Die Gesetzgebungsprozesse laufen in fernen Welten ab, man hat das, was in den Ministerien ausgebrütet und den Parlamenten verabschiedet wurde, mit der gehörigen Skepsis zur Kenntnis genommen, denkt sich: „Die Minister kommen und gehen, der AVD bleibt bestehen.“ Und tut das, was man schon immer getan hat, weil man vieles von dem, was nun in den zum Teil gut gelungenen und inhaltlich wegweisenden Ländergesetzgebungen verabschiedet wurde, nicht versteht, ratlos sich fragt, was soll das nun, und auch wenig Verständnis-hilfen und Handhaben für die Umsetzung des Geistes der Gesetze an die Hand gegeben wurden. So wird immer wieder aus der Praxis berichtet, dass viele Neuerungen als „Rundverfügungen“ in Umlauf kommen, jedoch ohne Erklärung für deren Hintergründe und Umsetzung in der alltäglichen Praxis.



## 6. Wozu also eine eigenständige jugendpädagogische Ausbildung?

Die Ausbildung des Allgemeinen Vollzugsdienstes dauert zwei Jahre. Nach einem bis zu halbjährigen Lehrgang an der Justizvollzugsschule des jeweiligen Bundeslandes erfolgt eine praktische Ausbildung in verschiedenen Bereichen des Vollzuges (Freiheitsstrafe, Jugendvollzug, Untersuchungshaft, offener und geschlossener Vollzug). Im Anschluss erfolgt wieder ein halbjähriger Lehrgang an der Justizvollzugsschule mit Laufbahnprüfung. NRW weist wesentlich kürzere Lehrungszeiten auf. Sie betragen hier maximal 3 zusammenhängende Monate. Pro Ausbildungsjahr befinden sich die AnwärterInnen 5 Monate an der JVS. Insgesamt beträgt hier die schulische Ausbildung also 10 Monate inklusive Prüfungsphasen. Hinzu kommt die abschließende Laufbahnprüfung. In diesen Lehrgängen wird neben umfänglicher Vermittlung von Rechtsnormen nach Verwaltungsvorschriften zwar auch Unterricht in Kriminologie, Psychologie und Pädagogik erteilt. Dies erfolgt jedoch regelmäßig vor allem als in Klausuren abfragbares Wissen, weniger als Handwerkszeug für die konstruktive und förderliche Bewältigung des Vollzugsalltags und des Vollzugszieles (vgl. zusammenfassend *Walter* 1999, 220). Ich habe schon den Eindruck, dass ein Teil der Bediensteten des AVD die Inhalte bzw. den Geist der Ausbildung (wenn dieser überhaupt in der JVS vermittelt wurde) letztlich nicht für sich angenommen hat, dass eine eigene explizite Berufsethik jenseits schöngefärbter Internet-Auftritte eigentlich auch nicht existiert und auch nicht in den Lehrgängen reflexiv vermittelt und bearbeitet wird. Eine Art Selbsterfahrung in der Ausbildung, eine Eignungsprüfung für die angestrebte Tätigkeit, eine kritische Auseinandersetzung mit den eingebrachten und handlungsleitenden eigenen Alltagstheorien erfolgt in der Regel nicht (vgl. zum Verhältnis von wissenschaftlichen und Alltagstheorien z. B. *Hierdeis & Hug* 1992). Man tut sich auch sehr schwer, sich von als ungeeignet erweisenden Auszubildenden zu trennen und sehr deutlich als Dienstherr auch das zu vertreten, was den Auftrag des Jugendvollzuges ausmacht, nämlich schwierige, aber hoffnungsvolle junge Menschen für das Leben in einer schwierigen und unübersichtlichen Freiheit zu befähigen und zu ermutigen. In den Personalfortbildungen, die ich selbst mit Mitarbeitern von Jugendanstalten durchführe, beobachtete ich immer wieder die durchschlagende Wirkung der schon vor der Ausbildung vorhandenen, manchmal sehr einfach gestrickten und nicht immer auf dem Boden des demokratischen Staatsverständnisses verorteten Alltagstheorien und –annahmen, die schon vor der Ausbildung zum AVD in Elternhaus und Familie, bei der Bundeswehr und in der ersten Berufsausbildung erworben wurden, dann jedoch mehr oder weniger ungebrochen und unreflektiert auf die Arbeit und den eigenen Tätigkeitsauftrag im Jugendvollzug übertragen wurden. Während z. B. in der Heimerziehung die grundsätzliche erzieherische Motivation der MitarbeiterInnen von vornherein als gegeben angenommen wird, dies durchaus faktisch auch zutrifft, ist die Berufstätigkeit des

AVD, wie schon angemerkt, ein typischer, aus sehr unterschiedlichen, meist weniger pädagogischen Motivationen resultierender Zweiterberuf, dessen materieller Kern vermutlich in der damit verbundenen Arbeitsplatzsicherheit zu suchen ist.

Dies ist völlig legitim, steht aber immer auch, gerade in Verbindung mit den o. g. Zurichtungsprozessen, in der großen Gefahr, das pädagogisch Erforderliche in den Hintergrund treten zu lassen, weil dieses immer, wirklich immer, auch Mehrarbeit, intensivere Arbeit, ein Sich-Einlassen auf den jungen Inhaftierten mit allen damit verbundenen Risiken ist. Ein Sich-Einlassen, welches getragen ist von der Grundhaltung „Du kannst es schaffen, und wir tun alles, damit Du es schaffst, ein anderes Leben zu führen“, von der Suche nach vielen Gelegenheiten im Alltag, den jungen Inhaftierten Denkanstöße zu vermitteln, sie mit vielen ihnen neuen und unbekanntem, für das Überleben in der Freiheit notwendigen Dingen vertraut zu machen. Genau dies ist der Kerngedanke der „Förderung“, mit dem sich viele Bedienstete immer noch sehr schwer tun, nämlich nicht verlängerter Arm des Gerichts zu sein, nicht noch weiter zu strafen, sondern vor allem Aufbauhilfe zu leisten, demokratisches Gedankengut zu vermitteln, den Begriff eines menschenwürdigen Zusammenlebens im Alltag auch erfahrbar zu machen, konkrete Überlebenshilfe zu leisten, aber auch Kulturgüter zu vermitteln, freie Zeit aktiv mit den Inhaftierten zu gestalten, die Inhaftierten eine klar strukturierte, aber vom Gedanken der gegenseitigen grundsätzlichen Anerkennung getragene Lebensumwelt im Rahmen des im Vollzug Möglichen zu schaffen und zu erhalten. Allerdings ist im Alltag auch häufig die Bereitschaft der Inhaftierten, Denkanstöße etc. anzunehmen, nur sehr begrenzt ausgeprägt. Es ist eine ständige Selbstanstrengung, nach Gesprächen mit Inhaftierten, die eben nicht positiv verliefen, Hoffnung zu erhalten und sich immer wieder neu aufzuffressen. Es besteht die latente Gefahr, durch Resignation in Folge ausbleibender Erfolgserlebnisse die Arbeit auf das zu reduzieren, was man leisten muss, ohne wirklich das zu tun was man leisten könnte.

## **7. Die rechtlichen Bestimmungen zur Aus- und Fortbildung des Personals**

Die Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder haben letztlich auch nicht viel an dieser Ausgangslage geändert. Zwar wird immer wieder die Eignung und Ausbildung für die Erziehung junger Gefangener betont (BW, § 11 Abs. 3; Bayern Art. 157; Berlin, Brandenburg, Bremen, MVP, Rh.-P., Saarl., Schleswig-Holstein, Thür., Sachsen-Anhalt § 102; Hessen § 72 Abs. 4; Niedersachsen § 177 Abs. 2; NRW § 119; Sachsen § 102 Abs. 2;). Hamburg betont nur die Eignung (§ 106 Abs. 2).

Ebenso wird die regelmäßige Fortbildung eingefordert (in BW vor allem zur Identifizierung und Bekämpfung subkultureller Strukturen, § 11 Abs. 5; ansonsten allgemein zur regelmäßigen Fortbildung und Praxisberatung z. B. Berlin

§ 102; Hessen § 72 Abs. 3; Niedersachsen mit dem Hinweis auf die Förderung der besonderen Eignung durch Fortbildung § 177 Abs. 2; NRW § 119 Abs. 1; Sachsen § 102 Abs. 2).

Bayern und Hamburg gehen nicht weiter auf Fortbildung und Praxisbegleitung ein. Am weitesten ging noch der Entwurf der Bundesregierung 2006, der immerhin als Zulassungsvoraussetzung für die Arbeit im Jugendvollzug eine mindestens 6-monatige zusätzliche pädagogische Ausbildung vorsah, alternativ eine zum Zeitpunkt der Gesetzesverkündung mindestens zweijährige Praxis im Jugendvollzug. Für die Betreuung weiblicher Inhaftierter wäre eine besondere Qualifikation vorzuweisen gewesen (§ 41 Abs. 4). Ansonsten wurde auch hier eine regelmäßige Fortbildung sowie Praxisberatung und -begleitung vorgesehen (§ 41 Abs. 5).

## 8. Fraglichkeiten der Personalauswahl

Was sind nun die Alleinstellungsmerkmale, die die Beschäftigung von Bediensteten des AVD im Jugendvollzug als jugendpädagogischer Einrichtung legitimieren im Unterschied beispielsweise zum Einsatz von Erziehern mit Fachschulabschluss, Sozialpädagogen mit FHS-Abschluss oder den künftigen BA's mit erziehungswissenschaftlichem Abschluss? *Böhm* (1986, 73) stellte dem Argument, die erzieherische Einwirkung auf Inhaftierte könne nur durch gut ausgebildete Fachkräfte erfolgen, die Beobachtung entgegen, ein Mensch, der die Schule durchlaufen und eine Lehre absolviert habe, bringe oft mehr Verständnis auf für die Probleme Gefangener als jemand, der die ersten 25-30 Jahre seines Lebens nur Schulen und Universitäten gesehen habe. Dies ist auf den ersten Blick nachvollziehbar, auf den zweiten jedoch auch zu hinterfragen. Fach- oder hochschulische Ausbildung bedeutet nicht automatisch Lebensferne, die materielle Situation vieler Studierender hat sich deutlich geändert, auch hier weht ein rauerer Wind und auch die Ausbildungsgänge haben sich deutlich in Richtung einer engeren Verzahnung von Theorie und Praxis verändert. Auf der anderen Seite bedeutet die Tätigkeit in einem Zweitberuf nicht unbedingt eine Zunahme an Lebensklugheit. Erfahrungen können auch wenig produktiv verarbeitet und strukturiert werden. Die Berufswahlmotive sind nicht durchweg Helfermotive, Selbsterfahrung steht in der Ausbildung in der Regel nicht auf dem Programm und die Arbeitsbedingungen in einer JVA sind nicht unbedingt dem Behandlungs- und Förderauftrag zuträglich.

*Joachim Walter* verwies in seinem Beitrag „Bedingungen bestmöglicher Förderung...“ (*Walter* 2007) auf die Notwendigkeit einer pädagogischen Ausbildung des AVD und eigentlich der gesamten Mitarbeiterschaft. Ich denke, es wird eine zukünftige Aufgabe sein, sich mit allen Beteiligten an einen Tisch zu setzen und zu überlegen, wie man einerseits eine jugendpädagogisch fundierte Ausbildung in den Jugendvollzug integriert und wie man andererseits die Arbeitsplatzgestaltung des AVD so justiert, dass eine befriedigende pädagogische

Tätigkeit überhaupt möglich wird. Eine eigenständige pädagogische Ausbildung des AVDs halte ich für sinnvoll, da der Bereich „Pädagogik“ (insbesondere des Jugendalters) an den JVS absolut zu kurz kommt, sei es wegen der kurzen Lehrgangphasen oder dem Mangel an Fachkräften, die das Fachgebiet engagiert vermitteln können. Mir wurde von Auszubildenden berichtet, dass an der JVS Pädagogik von AVD-Beamten vermittelt wird, die selbst aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit im Vollzug resigniert haben. Festzustellen, ob das ein Einzelfall ist oder eher verbreitet, bleibt empirischer Forschungsarbeit vorbehalten.

Gefängnisreformen versuchen gemeinhin, bei der Gruppe der Aufsichtsbediensteten anzusetzen, da diese schon aufgrund ihrer zahlenmäßigen Bedeutung die Wahrscheinlichkeit der Akzeptanz und Realisierung solcher Veränderungen im Alltagshandeln deutlich beeinflussen (vgl. *Walter* 1999, 220). Allerdings warnte u. a. *Böhm* (1986, 69 f.) vor zu hochgespannten Erwartungen an eine solche Ausbildung wie auch eine entsprechende Ausbildungsreform. Die Vorstellung, Aus- und Fortbildung des Aufsichtspersonals sei der Angelpunkt einer Veränderung des Strafvollzugs, erscheine ohnehin verfehlt (ebd.). Die Auffassungen der Aufsichtsbediensteten lassen sich eher schwer beeinflussen, zumindest längerfristig nicht allein durch Fortbildungsmaßnahmen ändern. Dem ist insoweit zuzustimmen, als die Leitungsebenen, insbesondere die Anstaltsleitungen, hier zweifellos eine zentrale Rolle spielen und die Möglichkeiten und Grenzen abstecken, innerhalb derer eine Entfaltung und Nutzung der pädagogischen Spielräume erst möglich wird (vgl. auch *Walter* 1999, 221). Und dieses Argument wird zudem plausibel, wenn man die Hinweise *Kirchner's* zur tatsächlichen Betreuungsrealität des AVD in die Überlegungen einbezieht. Zu erinnern ist weiterhin an die oben schon angesprochene Letztverantwortlichkeit der Landesjustizverwaltungen, bei der die Fragen des Pädagogischen – von Ausnahmen abgesehen – in eher wenig überzeugender Fachlichkeit aufgehoben scheinen.

## 9. Eigene Versuche der Personalqualifizierung

Ich darf in diesem Zusammenhang in aller Bescheidenheit auf die Versuche hinweisen, die wir selbst sowohl in meiner Zeit an der Universität Dortmund als auch nunmehr an der Uni Köln erprobt haben.

Seit 1999 führen wir zusammen mit der DVJJ alle drei Jahre die „Bundesweite Praktikertagung Jugendstrafvollzug“ durch (jetzt wieder im November 2011). Dies ist ein zumindest bisher gelungener Versuch, eine „Allianz der Willigen“, sprich der am Jugendvollzug Interessierten, sich um seine Pädagogisierung und konstruktiv-förderliche Entwicklungen Bemühenden in ihrem Wirken einander bekannt zu machen, sich fachlich auszutauschen, sich gegenseitig der Unterstützung zu versichern und sich gegenseitig Mut zu machen. Hier werden in Vorträgen und Workshops an je unterschiedlichen Standorten von Jugendanstalten die Grenzen überschritten und Nachbardisziplinen wie Kinder- und Ju-

gendpsychiatrie, Jugendhilfe und Heimerziehung sowie Förderschulpädagogik in die Diskurse mit einbezogen.

In Zusammenarbeit mit der JVA Iserlohn setzten wir eine sonderpädagogische Zusatzqualifizierung für Beamtenanwärter des AVD um. Inhaltlich ging es dabei um eine elementare Einführung in sonderpädagogisches Denken und die Modelle des zugeordneten Handelns, gerade im Kontext einer Pädagogik bei Verhaltensstörungen. Zusammen mit Studierenden des Förderschwerpunktes „Emotionale und soziale Rehabilitation“ führen wir Fortbildungen für die unterschiedlichen Dienste der JVA Ottweiler durch. Meine Mitarbeiterin Anne BIHS ist selbst Lehrerin an der JVS in Wuppertal, lehrt dort das Fach „Jugendkriminologie“ und engagiert sich mit einigem Erfolg in der Erweiterung des Horizontes der Lehre, u. a. durch den Besuch von Jugendhilfeeinrichtungen oder Förderschulen für Erziehungshilfe, um dort praktizierte Erziehung erlebbar und am konkreten Beispiel diskutierbar zu machen. Ebenso ist sie Mitautorin eines neuen Studienskripts zur Kriminologie, welches an der JVS die Grundlage eines aktualisierten Curriculums „Kriminologie und Jugendkriminologie“ darstellt (vgl. *Bihs u. a.* 2010). Ebenfalls haben wir jetzt mit gutem Erfolg erste Schritte unternommen, Studierende der Pädagogik bei Verhaltensstörungen für bestimmte, eng umschriebene Themen im Unterricht der JVS einzusetzen. Ebenso werden, offensichtlich ungewöhnlich für das bisherige Ausbildungsprocedere, mit den AnwärtlerInnen Exkursionen in Heimeinrichtungen, Schulen für Erziehungshilfe und Jugendpsychiatrien unternommen, um eine weite Bandbreite von Einrichtungen kennen zu lernen, die sich bei ähnlichen Ausgangslagen in zum Teil völlig anderer Weise um ihre Schützlinge kümmern. Zurzeit denken wir mit der Leitung der JVA Iserlohn das Modell einer „Akademischen Lehranstalt“ an, welches das gemeinsame Lehren und Lernen von AnwärtlerInnen des AVD und BA-Studierenden der erziehungswissenschaftlichen Studiengänge der Uni Köln vor Ort ermöglichen soll. Thematisch können in der ohnehin in Iserlohn vorhandenen Lernwerkstatt Lerngruppen von AVD-AnwärtlerInnen und Studierenden der Erziehungswissenschaft gemeinsam einführende und grundlegende Seminarveranstaltungen zu Fragen der pädagogischen Gestaltung des Alltags in stationären Settings besuchen wie auch gemeinsame Projekte im Bereich der Heimerziehung und auch des Jugendvollzuges durchführen. Offen bleibt, ob diese Projekte nicht nur Angebot bleiben, sondern vorgeschrieben werden müssten, da sonst wieder die Gefahr besteht, dass diese „Mehrarbeit“ dankend abgelehnt wird.

Interessant wäre es, einmal zu erfahren, WAS eigentlich, auf welchem Kenntnisstand und in welcher Auswahl in den JVS Deutschlands zum Jugend- und Heranwachsendenalter gelehrt wird, WIE diese Inhalte vermittelt werden, Welche Inhalte davon überhaupt behalten werden, was alles davon in der Praxis konterkariert, neutralisiert und eingedampft wird und was schließlich von alledem übrig bleibt.

## 10. Schlussfolgerungen und Perspektiven

Wozu das Ganze? Meine Grundannahme ist, nicht zuletzt gestützt durch viele Beiträge aus der einschlägigen Literatur, dass, wenn man überhaupt den Willen des Gesetzgebers ernst nimmt, die erzieherische Arbeit im Jugendvollzug nicht nur die von Böhm erwähnte Lebenserfahrung voraussetzt, sondern Wissen und Handlungskompetenzen um die Hintergründe des Denkens und Verhaltens der jungen Inhaftierten und seine Veränderung, nicht, um ihre Straftaten zu entschuldigen oder zu verharmlosen, sondern um deren Funktionen zu verstehen und angemessen reagieren zu können. Dazu gehört die an konkreten Fallbeispielen illustrierte Genese abweichender Entwicklungen und ihrer vielgestaltigen Verläufe aus der Sicht unterschiedlicher Disziplinen, ebenso eine Einführung in Quer- und Längsschnittdiagnostik, die Erstellung von Hilfe- und Förderplänen, animative Alltags- und Freizeitgestaltung. Dazu gehören Einführungen in die Entwicklungspsychologie und –pädagogik des Jugendalters (z. B. *Fend* 2005), Einführungen und Praxisbeispiele für eine moralische Erziehung junger Menschen (z. B. *Edelstein, Oser & Schuster* 2001), kritische Auseinandersetzungen mit Konzepten einer „Konfrontativen Pädagogik“, die Auswertung von Erfahrungen von „Klassikern“ des Jugendstrafvollzugs wie der schon zitierte *Walter Herrmann* (1923) und *Curt Bondy* (1925), aber auch Klassikern der Heimerziehung wie *August Aichhorn* (1925, zuletzt 2005), um nur einige Beispiele zu nennen.

Und dazu gehört eine Grundhaltung in dem Sinne, dass allen Professionellen klar ist, was professionelle Erziehung bedeutet, welche Erziehungsziele konkret für die vollzugliche Arbeit von Bedeutung sind, insbesondere das Ziel der Selbstständigkeit und Mündigkeit in sozialer Verantwortung, welche Erziehungsmittel es gibt und wie sie einzusetzen sind (insbesondere die Ermutigung). Und: dass Erziehungsprozesse Zeit brauchen und manchmal die Haftzeit zu kurz ist, um sie zu erreichen, dass es immer Rückschläge geben wird, Enttäuschungen, Vertrauensmissbräuche, dass dies in keinem Fall Gründe sind, einen jungen Menschen aufzugeben, sondern ggf. mit anderen Personen und wieder neu anzufangen. Und das Schwierigste: dass man als professioneller Erzieher auch die notwendigen Konfrontationen und Forderungskonflikte niemals persönlich nehmen darf, Fehlverhalten sehr deutlich thematisieren muss, ggf. auch disziplinarisch mit Sanktionen, möglichst Erziehungsstrafen, reagieren muss, dann aber wieder erneut Chancen zur Verfügung stellt und einen erneuten Anlauf versucht.

Es wird noch ein großes Projekt werden, trotz aller hier auch vorgetragenen einschränkenden Momente die jugendpädagogische Dimension der Auswahl sowie der Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterschaft in Jugendanstalten einschließlich der Führungsebenen näher auszuleuchten, entsprechende Curricula zu schreiben, dazugehörige, handlungs- und projektorientierte Methodiken zu entwickeln, den „Unterricht“ in den JVS deutlich umzukrempeln und hilfreiche

Querverbindungen zu entsprechenden Aus- und Fortbildungsstätten der Jugendhilfe herzustellen.

*Joachim Walter* (2002) eröffnete in seinem Beitrag „Jugendstrafvollzug in der Krise“ eine weitere Perspektive. Ich zitiere: „Da gleichwohl zu besorgen ist, dass die Primärausbildung insbesondere des Allgemeinen Vollzugsdienstes, in der Sicherheit und Ordnung deutlich im Vordergrund stehen, ein Hindernis auf dem Weg zu einem Erziehungsvollzug sein könnte, der diesen Namen verdient, sollte mittels einer Öffnungsklausel ermöglicht werden, dass auch pädagogisch ausgebildete Erzieher und Erzieherinnen mit der Aufgabe stationärer Erziehung Jugendstrafgefangener betraut werden können. Diese Absolventen der Fachschulen für Erzieher müssten sich dann umgekehrt für die besonderen Bedingungen des Jugendvollzugs durch Ablegung einer Laufbahnprüfung zusätzlich qualifizieren und könnten im Laufe der Zeit eine Verschiebung hin zu einem stärker pädagogisch orientierten Allgemeinen Vollzugsdienst bewirken.“ Zu fragen ist allerdings, woher die Motivation der ausgebildeten Erzieher kommen soll, im Jugendvollzug zu arbeiten. Die Arbeit im AVD ist im Vergleich zur Arbeit als ErzieherIn häufig freizeitfeindlicher und in gewissen Punkten sicherlich auch nervenaufreibender. Hinzu kommt, dass das Berufsbild des Erziehers in der Öffentlichkeit weit mehr angesehen ist als das eines Beamten im Vollzugsdienst.

Es bleiben meinem Erachten nach im Gefolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts einige, teilweise schon lange bekannte Baustellen, die es zukünftig im Rahmen der Weiterentwicklung des Jugendvollzuges anzugehen gilt (vgl. zu Teilaspekten auch Landtag NRW 2010):

- Hinsichtlich der *Grundlegungen vollzoglicher Arbeit* geht es um die Entwicklung und Präzisierung eines verbindlichen Berufsbildes des Beamten des AVD bzw. des Erziehers im Jugendvollzug und die Entwicklung eines zugehörigen handlungsfeldspezifischen Berufsethos und einer entsprechenden Berufsmoral, worauf u. a. *Böhm* (1992, 278) hinwies. Kern eines solchen, einzufordernden Selbstverständnisses sind die individuelle Bereitschaft und die institutionelle Voraussetzung, Haftbedingungen für junge Menschen so zu gestalten, dass altersentsprechende Entwicklungsprozesse nicht unnötig beeinträchtigt werden. Tragfähige soziale Beziehungen sind, darauf wies *Hosser* (2008, 84f.) eindringlich hin, „eine notwendige Voraussetzung, um autonom zu werden. Es braucht eine differenzierte und unvoreingenommene Auseinandersetzung mit einem Gegenüber..., um zu lernen, sich reflektiert und differenziert von anderen Ansichten abzugrenzen und nicht nur reflexartig oppositionell zu reagieren...Wo immer Konflikte und Prozesse des Aushandelns unterdrückt, negativ bewertet oder sanktioniert werden, ist eine solche Beziehungsarbeit nicht möglich. Einem ausreichenden Personalschlüssel, der Zuweisung eines verlässlichen festen Ansprechpartners für jeden Gefangenen sowie einer qualitativ hoch-

wertigen Aus- bzw. Weiterbildung und Supervision des Anstaltspersonals ist daher größte Bedeutung zuzumessen.“

- Hinsichtlich der *Auswahl* des infrage kommenden Kreises geeigneter Auszubildender wäre es eine Möglichkeit, schon vor Beginn der Anwärterzeit gewisse Filter einzubauen. Z. B. könnte nachgewiesen werden müssen, dass man eine gewisse Zeit in einer Einrichtung mit Jugendlichen gearbeitet hat, um wirklich zu erfahren und zu erleben, was es bedeutet mit Jugendlichen zu agieren und auch im Vorfeld positive Erfahrungen zu erleben, damit „die Jugend“ von heute nicht immer so gesehen wird, wie sie häufig in den Medien dargestellt wird. Auch eine Erzieherausbildung oder sozialpädagogisches BA-Studium käme sicher als wesentliche Qualifikation infrage. Ebenso müssen die Ausbildungsstätten den Mut aufbringen, sich von offensichtlich sich als unfähig oder untauglich erweisenden Auszubildenden zu trennen.
- Hinsichtlich des *Ausbildungscurriculums* geht es um die Vermittlung der Grundthemen des pädagogischen Denkens und Handelns, der zugehörigen Haltung, um Handlungsmuster einer Pädagogik des Jugend- und Heranwachsendenalters, die Grundformen pädagogischen Handelns sowie die Spezifika der Erziehung in stationären Settings als auch Zwangsbedingungen. Wissens- und evidenzbasierte Handlungskompetenz entsprechend dem aktuellen Erkenntnisstand der Fachwissenschaften wäre zu vermitteln. Aktuell ist die Ausbildung deutlich auf Gesetze und Vorschriften gegründet, wirkliches Hintergrundwissen sowie kontrollierte methodische Praxiserfahrung in Bezug auf Pädagogik und ihre Grundlagen fehlen weitgehend. Ebenso ginge es um Kenntnisse der Ausprägung des Verhaltens junger Menschen unter günstigen und ungünstigen Bedingungen aus interdisziplinärer, nicht nur kriminologischer oder psychologischer, sondern aus pädagogischer und sozialpädagogischer Sicht sowie zugeordnete entwicklungsförderliche pädagogische Handlungsperspektiven und –muster. Zu behandeln wären weiterhin Inhalte und Methoden der Gestaltung des Alltags in Wohngruppen und auf Abteilungen, ganz besonders unter dem Bildungs- und Freizeitaspekt. Einen zentralen Stellenwert nehmen ebenso der Umgang mit schwierigen Situationen, Konflikten unter den Inhaftierten, zwischen Inhaftierten und Bediensteten sowie der konstruktive Umgang mit Störungen des Sozialverhaltens ein. Dies gilt auch für die Themen der einzusetzenden Erziehungs- und Lenkungsmittel, und zwar nicht eingengt auf die bürokratische Klassifikation der Disziplinarmaßnahmen.
- Hinsichtlich der Methodik ginge es um ein deutlich erweitertes Methodenrepertoire der vollzugsschulischen jugendpädagogischen Ausbildung. Handlungs- und Projektorientierung, Entwicklung und Umsetzung selbst entwickelter Freizeit- und/oder Förderangebote und deren Auswertung, Theaterpädagogik und Schauspielkunst als Beiträge zur Wahr-



nehmung der Chancen, die durch die eigene Person und ihre suggestive Kraft gegeben sind, Übung von Gesprächen zwischen Tür und Angel als Beitrag zur Wertbildung und Werterziehung (vgl. dazu u. a. Oser 2001), praktische Erfahrung und Übung erlebnispädagogischer Handlungskompetenz oder Übertragung von Ergebnissen und Erkenntnissen des Classroom-Managements (z. B. Eichhorn 2008) auf den Schul-, Abteilungs- und Wohngruppenalltag.

- Hinsichtlich der *Ausbildungsstruktur* geht es um die spezifische jugend- und heranwachsendenorientierte Ausbildung, ggf. als zweistufiges Modell mit einer einjährigen Grundausbildung sowie einer ebenfalls einjährigen jugendspezifischen Ausbildung, möglichst in enger Kooperation mit Erzieherfachschulen, Fachhochschulen für Sozialwesen und Universitäten.
- Hinsichtlich der *Fortbildung* als Stabilisierungshilfe für die in der Ausbildung gelegten pädagogischen Grundlagen steht die methodische Auseinandersetzung mit Fragen der Erweiterung eigener Handlungsmöglichkeiten um situationsorientiertes Training, Strategien der Deeskalation, der Konflikt- oder erzieherischen Gesprächsführung, Grundgedanken und Methoden einer animativen Alltags- und Freizeitpädagogik, Methoden der Teamarbeit und Qualitätssicherung, Einzelverfahren und Methoden der Alltagsgestaltung, der Hilfeplanung etc. im Mittelpunkt.
- Hinsichtlich der *Supervision und Praxisberatung* ginge es um eigene Erfahrungen, Betroffenheiten, Verletzungen, aber auch der Erfolge der eigenen Tätigkeit sowie die konkrete, am Einzelfall orientierte Vermittlung von Bewältigungshilfen für das anständige berufliche Überleben im Alltag und die Gelegenheit zur Aussprache über viele Themen, die in der Alltagsroutine zu kurz kommen, aber dringend der Bearbeitung bedürfen.
- In *Einzelvorträgen und punktuellen Veranstaltungen* wäre der Austausch mit hochschulischen Ausbildungsstätten, das Gespräch mit Studierenden der pädagogischen Fachwissenschaften, mit anderen, im Feld und mit den Zielgruppen tätigen Professionen wie Erziehern, Fördereschullehrern, Jugendpsychiatern, Krankenpflegern psychiatrischer Einrichtungen o. ä. zu suchen.
- Hinsichtlich der *materiellen Widerspiegelung* dieser Bildungsbemühungen ginge es angesichts von Beförderungen um die Setzung von Anreizen zur „Belohnung“ fachspezifischer Qualifizierungsbemühungen.
- Hinsichtlich der *Öffentlichkeitsarbeit* ist über die Entwicklung über eine positiveren Lobbyarbeit für den Beruf des Vollzugsmitarbeiters in der Öffentlichkeit nachzudenken. Wenn über den Vollzug berichtet wird, sind es selten positive Schlagzeilen, eher haarsträubende Geschichten.

Der Bereich des Vollzugs ist immer noch nicht angemessen in der Öffentlichkeit angekommen. Über den AVD ist wenig bis gar nichts bekannt. Wer bewirbt sich dann aufgrund welcher Informationen?

Und es bleibt die eine, nur von jedem Einzelnen zu leistende Aufgabe, sich mit dieser Interpretation der pädagogischen Arbeit im Vollzug zu identifizieren, sie für sich als Leitlinie des Vollzugsbeamten im demokratischen Staat zu übernehmen und in etwa auch danach zu handeln. Dies ist nicht möglich aus der Situation eines individuell wunschlosen Unglücks heraus, sondern nur, wenn man selber auch etwas zu bieten hat, für etwas einsteht, nicht nur meckert über all das, was schlecht läuft, sondern sich aktiv engagiert für das eigene Gemeinwesen, wenn man erkennt und für sich auch angenommen hat, dass wir in einem ausgesprochen lebenswerten Staatswesen leben, dass es sich lohnt, dafür zu leben und zu arbeiten, dass, um eine solche Gesellschaft zu ermöglichen und jedem Einzelnen die Freiheit seiner eigenen Entwicklung zu ermöglichen, dies auch des Rechts und der Gesetze bedarf, dass diese Freiheit aber auch harte Arbeit an sich selbst bedeutet, dass es sich immer lohnt, dies für sich anzunehmen und etwas aus sich zu machen, ohne dabei sich selbst und/oder andere zu schädigen oder zu ruinieren.

Jugendvollzug stellt hohe Anforderungen an die Belastbarkeit des Personals. Die erzieherische Leitlinie des dortigen pädagogisch-professionellen Handelns kann man mit *Fend* (2005, 471 f.) inhaltlich kaum treffender beschreiben: „In der Summe hat eine Jugendpädagogik auf die Förderung positiver Entwicklungsprozesse ausgerichtet zu sein. Dies kann sie nur dann, wenn sie die besonderen Chancen dieses Lebensabschnittes als einer herausragenden Reflexionsphase, Erlebnisphase und Handlungsphase berücksichtigt. Dazu gehört eine Unterstützung des Bemühens, sich und die Welt zu verstehen, dazu gehören sinnvolle Aufgaben und Aktivitäten, und dazu gehören gute soziale Beziehungen...Eigenständigkeit und Selbstverantwortung, Mündigkeit und Solidarität mit anderen sind Zielperspektiven, die nicht von außen aufgepfropft werden können, sondern von innen kommen müssen. Es gilt, nie aus den Augen zu verlieren, dass sich Entwicklung im heranwachsenden jungen Menschen abspielt und der Eigenbeteiligung durch diesen bedarf“ (für den Jugendvollzug ähnlich *Hosser* 2008, 83 f.). So ist es umgekehrt jedoch Sache des Arbeitgebers, wenn er denn ernsthaftes Interesse an der Umsetzung der politischen Willensbildung hat, für ein Arbeitsumfeld zu sorgen, in dem die Aufrechterhaltung dieser erzieherisch-hoffnungsorientierten und auch optimistischen Motivation der Mitarbeiterschaft neben der Arbeit mit den jungen Inhaftierten das zweite wesentliche Unternehmensziel darstellt. Dies umso mehr, da ja der Vollzug anders als privatwirtschaftliche Unternehmen im Wesentlichen auf das hier so dringend notwendige und nur intrinsischer Motivation entspringende Eigenengagement seiner Mitarbeiter angewiesen ist, die ja ansonsten die Möglichkeit des Rückzugs auf den Krankenschein haben. Leider ist dieser als „Urlaubsgarant“ allem Anschein nach

alltägliche Praxis. Sobald aus ihrer Sicht unzumutbare Mehrarbeit droht, wird je nach Anstaltsklima auch darauf zurückgegriffen.

*Joachim Walter* hat in einer fast unüberschaubaren Fülle von Beiträgen zu den unterschiedlichsten, immer auf die Förderung junger Inhaftierter zielender Beiträge entscheidend den Boden vorbereitet für die rechtlichen, organisatorischen und inhaltlichen bzw. methodischen Bereicherungen des Jugendstrafvollzugs in Deutschland und Europa. Sein Wirken ist schon vielfach gewürdigt worden, sodass ich all dem einfach nur noch zustimmen kann. Es ist schade, dass ein solcher Lotse von Bord geht, aber er wird uns schreibend und vortragend weiterhin erhalten bleiben, da bin ich mir ziemlich sicher. Ich danke ihm für die vielen Stunden gemeinsamer Gespräche und Gedankenaustausche, die hilfreichen Kritiken und Ergänzungen zu dem, was ich selbst so alles versucht habe, zum Thema zu Papier zu bringen und wünsche ihm noch viele schöne Jahre zwischen dem Ländle und seinem Domizil in den Cevennen.

## Literatur

- Aichhorn, A.* (1925): Verwahrloste Jugend: Die Psychoanalyse in der Fürsorgeerziehung; 10 Vorträge zur ersten Einführung (Vorwort von Sigmund Freud), Wien (zuletzt: 11. unveränd. Auflage Bern, 2005).
- Anonymus* (1987): Ausbildung für den Allgemeinen Vollzugsdienst und Praxis des Anstaltslebens. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 36, Heft 2, S. 72–75.
- Aurin, K.* (Hrsg.) (1990): Was ist eine gute Schule? Bad Heilbrunn/Obb.
- Austin, G. R., Holowenzak, S. P.* (1990): Erwartungen – Führung - Schulklima. In: Aurin (Hrsg.), a.a.O., S. 46-63.
- Bihs, A., Stippel, U., Tressel, M.* (2010): Straffälligkeit junger Menschen. Skript für den kriminologischen Bereich der „Fachausbildung Jugendstrafvollzug“ des Allgemeinen Vollzugsdienstes an der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen. Wuppertal.
- Bögemann, H.-D.* (2003): Gesundheitsförderung in totalen Institutionen am Beispiel einer geschlossenen Justizvollzugsanstalt. Bielefeld (Dissertation; Fakultät für Gesundheitswissenschaften).
- Böhm, A.* (1986): Strafvollzug. 2. Aufl., Frankfurt.
- Böhm, A.* (1992): Das Berufsbild der Strafvollzugsbediensteten im Wandel der Zeit. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 41, Heft 5, S. 275–280.
- Bondy, C.* (1925): Pädagogische Probleme im Jugendstrafvollzug. Mannheim (zuletzt: Lüneburg 1997, Neuauflage).

- Brezinka, W.* (1995): Erziehungsziele – Erziehungsmittel – Erziehungserfolg. München, Basel.
- Dolde, G.* (1990): Die Arbeitszufriedenheit des Allgemeinen Vollzugsdienstes und Werkdienstes im Langstrafenvollzug – ein Problem für die Vollzugsorganisation. Zeitschrift für Strafvollzug 39, Heft 6, S. 350–355.
- Eichhorn, C.* (2008): Classroom-Management: Wie Lehrer, Eltern und Schüler guten Unterricht gestalten. 2. Aufl., Stuttgart.
- Eisenhardt, Th.* (1978): Strafvollzug. Stuttgart u. a.
- Fest, J.* (1993): Die schwierige Freiheit. Berlin.
- Giesecke, H.* (1996): Pädagogik als Beruf. Grundformen pädagogischen Handelns. 5. überarb. Aufl., Weinheim, München.
- Geißler, E.* (1982): Erziehungsmittel. Bad Heilbrunn/Obb.
- Herrmann, W.* (1923): Das Hamburgische Jugendgefängnis Hahnöfersand. Ein Bericht über Erziehungsarbeit im Strafvollzug. Hamburg. In: Liepmann, M. (Hrsg.): Hamburgische Schriften zur gesamten Strafrechtswissenschaft, Heft 4.
- Hiller, G. G.* (1991): Ausbruch aus dem Bildungskeller. Pädagogische Provokationen. 2. Aufl., Langenau-Ulm.
- Hierdeis, H., Hug, Th.* (1992): Pädagogische Alltagstheorien und erziehungswissenschaftliche Theorien. Bad Heilbrunn.
- Hofmann, Th.* (1975): Totale Institution Jugendgefängnis. In: Hofmann, Th., Pönitz, H., Herz, R. (Hrsg.): Jugend im Gefängnis. München, S. 15-198.
- Hosser, D.* (2008): Was bewirkt die Strafhaft im Jugendalter? In: Benzler, S. (Hrsg.): Jugendstrafvollzug. Neue Gesetze – Neue Perspektiven? Rehbürg-Loccum, S. 81–89 (Loccumer Protokolle 19/07).
- Ittel, W.* (1987): Ziele der Ausbildung an der Justizvollzugsschule. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 36, Heft 2, S. 69–72.
- Kähler, H.* (2005): Soziale Arbeit in Zwangskontexten. München, Basel.
- Kirchner, G.* (2009): Organisation. In: Ostendorf, H. (Hrsg.): Handbuch Jugendstrafvollzugsrecht. Baden-Baden, S. 715–757.
- Landtag Nordrhein-Westfalen* (2010): Bericht der Enquetekommission zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine effektive Präventionspolitik in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf (zugleich Landtagsdrucksache 14/10700).
- Laubenthal, K.* (2007): Strafvollzug. Berlin, Heidelberg, New York.
- Lehmann, A., Grewe, W.* (2003): Justizvollzug als Profession. Herausforderungen eines besonderen Tätigkeitsbereichs. Hannover (KFN-Forschungsberichte Nr. 90).
- Lehmann, A.* (2004): Beruf: Vollzugsbeamter. Selbst- und wahrgenommenes Fremdbild von Justizvollzugsbediensteten und mögliche Auswirkungen.

- Hagen (Abschlussarbeit im Weiterbildungsstudiengang „Arbeits- und Organisationspsychologie“ der Fern-Universität Hagen.
- Mittermaier, W.* (1954): Gefängniskunde. Berlin.
- Oelkers, J.* (2007): Mehr Disziplin? Keine Antwort auf Erziehungsprobleme! = Vortrag vor dem Heimverband Bern am 11.09.2007 in der Mensa der BFF Bern (Internet-Dokument; Zugriff vom 19.08.2010; [http://paed-services.-uzh.ch/user\\_downloads/601/282\\_BernHeimverband.pdf](http://paed-services.-uzh.ch/user_downloads/601/282_BernHeimverband.pdf)).
- Plewig, H.-J.* (1986): Ist das Jugendstrafrecht durch die Sozialpädagogik zu retten? In: Müller, S., Otto, H.-U. (Hrsg.): Damit Erziehung nicht zur Strafe wird. Sozialarbeit als Konfliktschlichtung. Bielefeld, S. 253–270.
- Pönitz, H.* (1975): Zehn Jahre Reform im Jugendstrafvollzug. In: Hofmann, Th., Pönitz, H., Herz, R. (Hrsg.): Jugend im Gefängnis. München, S. 199–228.
- Pollähne, H.* (2008): Wie viel fördern, wie viel fordern? In: Benzler, S. (Hrsg.): Jugendstrafvollzug. Neue Gesetze – Neue Perspektiven? Rehburg-Loccum, S. 131-148 (Loccumer Protokolle 19/07).
- Walter, J., Ostheimer, W.* (1999): Zusatzausbildung für Bedienstete des Jugendstrafvollzugs in Baden-Württemberg. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 48, Heft 2, S. 92–96.
- Walter, J.* (2002): Jugendstrafvollzug in der Krise? DVJJ-Journal, Nr. 176, S. 127-139.
- Walter, J.* (2007): Bedingungen bestmöglicher Förderung im Jugendstrafvollzug. In: Goerdeler, J., Walkenhorst, P. (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland. Godesberg, S. 184–221.
- Walter, M.* (1999): Strafvollzug, 2. neubearb. Aufl., .Stuttgart u. a.

## 7. Jugendstrafvollzug heute und morgen

*Joachim Walter*

### 1. Begriff

Jugendstrafvollzug bezeichnet – etwas unscharf – sowohl die Institution, die für den Vollzug der Jugendstrafe, das heißt Freiheitsentzug in einer dafür vorgesehenen Einrichtung (§ 17 Abs. 1 JGG) zuständig ist, also die Jugendstrafanstalt, wie auch den Prozess der Strafverbüßung als solchen.

Die Jugendstrafe stellt die einzige echte Kriminalstrafe des Jugendstrafrechts dar. Ungeachtet dessen ist bereits die Frage ihrer Verhängung vorrangig am *Erziehungsgedanken* (und nicht etwa an generalpräventiven Zielen) auszurichten (§§ 2 Abs. 1, 18 Abs. 2 JGG), erst recht der nachfolgende Vollzug der Strafe. Nach geltendem Recht (§ 17 Abs. 2 JGG), der Rechtsprechung und internationalen Vorgaben<sup>1</sup> hat Jugendstrafe außerdem *Ultima Ratio* zu sein, d. h. allerletztes Reaktionsmittel, wenn alle anderen jugendstrafrechtlichen Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel) sich entweder als unwirksam erwiesen haben oder von vornherein keinen Erfolg versprechen. Erhebliche Unterschiede zwischen den Gefangenziffern der deutschen Bundesländer sowie enorme Unterschiede in der gerichtlichen Sanktions- und Zumessungspraxis (*Heinz* 2008, *Buckolt* 2009) zwischen den Ländern<sup>2</sup> und auch innerhalb derselben, die nicht mit Tat- oder Tätermerkmalen erklärt werden können, lassen jedoch Zweifel aufkommen, ob dieser Grundsatz immer hinreichend Beachtung findet.

---

1 Z. B. nach dem in Deutschland mit Gesetzeskraft geltenden Art. 37 der UN-Kinderrechtskonvention.

2 So erhielten im Jahre 2006 von 1000 nach Jugendstrafrecht Verurteilten in Mecklenburg-Vorpommern 272 eine Jugendstrafe, in Schleswig Holstein dagegen weniger als die Hälfte, nämlich 113 (Deutscher Bundestag, Drucksache 16/13142, S. 135).

## 2. Rechtliche Grundlagen

Verfassungsrechtlicher Ausgangspunkt für das Recht des Jugendstrafvollzugs ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 (NSTZ 2007, 41). Weil es bis dahin eine ausreichende gesetzliche Regelung für den Vollzug der Jugendstrafe nicht gab, hat das Verfassungsgericht dem Gesetzgeber mit dieser Entscheidung aufgegeben, in einem formellen Gesetz Rechtsnormen aufzustellen, „die auf die besonderen Anforderungen des Vollzugs von Strafen an Jugendlichen ... zugeschnitten sind“. Zur Begründung und auch schon als Vorgabe für die inhaltliche Ausgestaltung des Gesetzes hält das Gericht fest: „In dem der Staat in diese Lebensphase durch Entzug der Freiheit eingreift, übernimmt er für die weitere Entwicklung des Betroffenen eine besondere Verantwortung. Dieser gesteigerten Verantwortung kann er nur durch eine Vollzugsgestaltung gerecht werden, die in besonderer Weise auf Förderung – vor allem auf soziales Lernen sowie die Ausbildung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die einer künftigen beruflichen Integration dienen – gerichtet ist.“ Das Urteil verpflichtet den Jugendstrafvollzug, bei der *Entwicklung eines wirksamen Erziehungs- und Resozialisierungskonzepts* die Besonderheiten des Jugendalters zu berücksichtigen. „Der Gesetzgeber muss vorhandene Erkenntnisquellen, zu denen auch das in der Vollzugspraxis verfügbare Erfahrungswissen gehört, ausschöpfen (vgl. BVerfGE 50, 290[334]) und sich am Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse orientieren (vgl. BVerfGE 98, 169[201]).“ Einen theoriegeleiteten und evidenzbasierten Jugendstrafvollzug zu entwickeln ist damit die dem Gesetzgeber und der Praxis gestellte Aufgabe.

Nachdem in Folge der Föderalismusreform die Gesetzgebungskompetenz für den Jugendstrafvollzug vom Bund auf die Länder übergegangen war, haben diese inzwischen die geforderten *Jugendstrafvollzugsgesetze* erlassen und überwiegend zum 1.1.2008 in Kraft gesetzt (für Einzelheiten siehe *Ostendorf* 2009).

## 3. Anstalten, Insassen, Vollzugsformen

**3.1** In Deutschland gibt es derzeit 27 selbständige Jugendstrafanstalten. Am Stichtag 31.03.2008 verbüßten dort 6557 Gefangene eine Jugendstrafe (Statistisches Bundesamt 2008; Fachserie 10, R 4). Dabei handelt es sich bei rund 96% um junge Männer. Die wenigen jugendlichen und heranwachsenden weiblichen Gefangenen sind in besonderen Jugendabteilungen der Frauengefängnisse untergebracht.

**3.2** Die *Gefangenenziffer* drückt aus, wie viele Personen auf 100 000 der 15–bis 25-jährigen Altersgruppe inhaftiert sind und ermöglicht damit Vergleiche. Diese Messziffer hat im Jahr 2006 für Deutschland 90,6 betragen, im europäischen Vergleich ein mittlerer Wert; sie variiert jedoch zwischen 55,5 für

Schleswig-Holstein als Bundesland mit der niedrigsten und 152,9 für Sachsen-Anhalt mit der höchsten Gefangenenziffer (Greifswalder Inventar für Strafvollzug).

Das *Durchschnittsalter* der Jugendstrafgefangenen lag im Jahre 2008 in Baden-Württemberg ähnlich wie in anderen Bundesländern bei 19,2 Jahren; ein vergleichsweise hoher Wert, der sich daraus erklärt, dass die unter 18-jährigen Gefangenen nur zwischen 10 und 20% der Gesamtpopulation ausmachen. Trotz des hohen Altersdurchschnitts verfügt nur knapp die Hälfte der Jugendstrafgefangenen über einen *Hauptschulabschluss*. Mit höheren schulischen Qualifikationen kommt nur selten ein junger Mann ins Jugendgefängnis. Eine *berufliche Ausbildung* vollendet haben bei Antritt der Strafe gerade einmal 3%. Die meisten haben eine solche Ausbildung noch nicht einmal begonnen; immerhin rund 30% haben zwar schon einmal angefangen, aber im weiteren Verlauf abgebrochen.

Bei den *Delikten*, für die die Gefangenen verurteilt sind, stellt Diebstahl (einschließlich des schweren Diebstahls) immer noch das häufigste Delikt dar. An zweiter Stelle folgt Körperverletzung, an dritter Drogendelinquenz und auf dem 4. Platz Raub. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder Tötungsdelikte spielen im Jugendstrafvollzug anteilmäßig nur eine geringe Rolle (Datenquelle: Kriminologischer Dienst der JVA Adelsheim).

**3.3** Unter *offenen Einrichtungen* des Strafvollzugs versteht man solche, bei denen im Gegensatz zu geschlossenen Anstalten Vorkehrungen gegen Entweichen gar nicht vorhanden oder jedenfalls vermindert sind. Viele dieser offenen Anstalten besitzen keine Umfassungsmauer oder Zaun; zuweilen werden einfach größere Wohnhäuser in Städten, ehemalige Kinderheime, Kasernen, Krankenhäuser o. ä. genutzt. Zum einen Teil handelt es sich beim offenen Vollzug um Einrichtungen, in denen – von der verminderten Außensicherung und geringen Sicherheitsstufe abgesehen – ganz normaler Strafvollzug stattfindet; zum anderen Teil um so genannte *Freigängerhäuser*. Die zu der Vollzugslockerung des Freigangs zugelassenen Gefangenen verlassen die Anstalt tagsüber ohne Aufsicht zur Arbeit in der Privatwirtschaft und kehren nur abends zurück. Mit einem Ausdruck aus der Schweiz könnte man diese Vollzugsform auch als „Halbgefangenschaft“ bezeichnen.

Zurückgehend auf § 91 Abs. 3 JGG a. F. gibt es seit einigen Jahren – zunächst nur in Baden-Württemberg, inzwischen auch in einigen anderen Bundesländern – eine weitere Vollzugsform, den „*Jugendstrafvollzug in freier Form*“: Gefangene, die bestimmte Kriterien hinsichtlich Haftdauer, Vorgeschichte und Motivation erfüllen, erhalten die Erlaubnis ihre Strafe in einer Einrichtung der Jugendhilfe zu verbüßen und werden dorthin verlegt. Es handelt sich dabei meist um Heime, die von einem freien Träger der Jugendhilfe geführt werden. Sie kennen keine Vorkehrungen gegen Entweichungen, haben sich bereit erklärt, ausgewählte Jugendstrafgefangene aufzunehmen und sind von der Justizbehörde



dafür zugelassen. Durch ein intensives, gruppenpädagogisch orientiertes Erziehungs- und Trainingsprogramm sollen die Jugendlichen gefördert und zu einem gesetzestreuen Lebenswandel befähigt werden. Am Entlassungstag kehren sie in die Jugendstrafanstalt zurück und werden von dort entlassen (näher *Walter 2009, Dölling/Stelly 2009* und [www.projekt-chance.de](http://www.projekt-chance.de)).

## 4. Erziehung im Jugendstrafvollzug

### 4.1 Begriff und Inhalt

Seit 01.01.2008 gilt als Bundesrecht der neu gefasste § 2 Abs. 1 JGG, der als Ziel des Jugendstrafrechts *Legalverhalten* bestimmt und den Erziehungsgedanken als Leitprinzip für das gesamte Jugendstrafrecht festschreibt. Auch nach dem erwähnten Urteil des Bundesverfassungsgerichts und den Jugendstrafvollzugsgesetzen der Länder soll der Verurteilte im Jugendstrafvollzug dazu *erzogen* werden, künftig ein Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung zu führen. Das Ziel ist also Legalbewährung; es soll mittels erzieherischer Gestaltung des Jugendstrafvollzuges erreicht werden. Jugendstrafvollzug muss also Erziehungsvollzug sein.

Was ist darunter zu verstehen? In negativer Abgrenzung zunächst einmal, dass im Jugendvollzug weder Unrecht vergolten noch Dritte abgeschreckt, erst recht nicht ein Exempel statuiert oder die Gefangenen drangsaliert werden sollen. Sie sollen erzogen werden – nichts anderes. Dass dabei immer auch die begangenen Straftaten zu berücksichtigen sind, versteht sich von selbst. Im Jugendvollzug geht es also nicht mehr, wie im Strafverfahren, darum, Straftäter zur Verantwortung zu ziehen – das ist bereits durch das Urteil erfolgt – sondern sie zur Verantwortlichkeit zu erziehen (vgl. *Streng 2008, Rz. 23*).

In der Pädagogik wird Erziehung heute nahezu einmütig als Entwicklung im Sinne der Entfaltung der Persönlichkeit beschrieben. Dementsprechend gibt § 1 Abs. 1 SGB VIII jedem jungen Menschen in Deutschland „ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Ähnliche Formulierungen finden sich in den Jugendstrafvollzugsgesetzen. Dies entspricht überdies dem in Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention normierten „Vorrang des Kindeswohls“. Dieser Grundsatz gebietet u. a., bei jeder Entscheidung dem Wohl des Jugendlichen, also seiner gedeihlichen Entwicklung, Priorität vor anderen Belangen und Gesichtspunkten einzuräumen.

Allerdings bietet eine Jugendstrafanstalt wegen des Entzuges der Freiheit ihrer Insassen und wegen der (nicht selten überzogenen oder undifferenzierten) Sicherheitsvorkehrungen, mitunter auch wegen der Einstellung des Personals eher *ungünstige Rahmenbedingungen* für erzieherische Arbeit. Von allen bekannten erzieherischen Institutionen weist das Jugendgefängnis wohl das un-

günstigste pädagogische Setting auf. Das Grundproblem liegt darin, dass Erziehung zur Freiheit und Verantwortlichkeit unter Bedingungen des Freiheitsentzuges und weitgehendem Ausschluss von Verantwortung für das alltägliche Leben, womöglich auch noch ohne jedes Risiko, erfolgen soll.

Andererseits widerspricht es jeder Erfahrung, dass im Vollzug der Jugendstrafe überhaupt nicht erzogen werden könne. Im Gegenteil, der Mensch wird immer und überall erzogen. *Max Busch* (1992, 17) hat vor Jahren zu Recht daran erinnert, dass man, wie immer man es auch versuchen mag, nicht nicht kommunizieren kann (*Watzlawick* 1969, 53: „Metakommunikatives Axiom“), dass man also immer andere beeinflusst und – als Vollzugsbeamter, Lehrer, Ausbildungsmeister – deshalb auch immer erzieht, selbst wenn man es bewusst nicht wollte. Genau genommen ist ein Jugendstrafvollzug ohne Erziehung deshalb nicht vorstellbar. Selbst in einem reinen Verwahrvollzug für Jugendliche fände Erziehung statt, aber eben ohne bewusste Konzeption und fachliche Kontrolle. Eine solche Vollzugsgestaltung wäre im Hinblick auf das aus Art. 20 GG folgende Sozialstaatsprinzip im Übrigen auch verfassungswidrig. Denn nach der Rechtsprechung des BVerfG (35, 236) muss der Vollzug die Voraussetzungen schaffen, die die Chancen sozialer Eingliederung erhöhen und zur Vermeidung des Rückfalls geeignet erscheinen. Dieses Verfassungsgebot wird in dem bereits wörtlich zitierten § 1 Abs. 1 SGB VIII konkretisiert. Jeder andere als ein Erziehungsvollzug würde das in dieser Vorschrift statuierte gesetzliche und verfassungsmäßige Recht junger Menschen auf Erziehung und auf resozialisatorische Angebote missachten.

Erziehung und Förderung haben allerdings immer den Charakter des Versuchs. Auch dem noch so professionell handelnden Erzieher stehen nur sehr begrenzte Möglichkeiten offen, die Persönlichkeitsentwicklung eines Jugendlichen zu beeinflussen. Junge Menschen sind nun einmal keine „Trivialmaschinen“, die auf die gut gemeinten Bemühungen ihrer Erzieher eindeutig vorhersehbar reagieren. Schon *Bollnow* (1959, 132 ff) hat deshalb darauf hingewiesen, dass der Wagnischarakter zum innersten Wesen der Erziehung selbst gehört, sofern diese als Umgang mit in ihrer Handlungsfreiheit grundsätzlich unberechenbaren Wesen über ein bloß handwerkliches Tun hinausgeht.

Erziehung im Jugendstrafvollzug ist demnach zwar schwierig, aber nicht unmöglich, falls man bereit ist, die dafür erforderlichen Risiken einzugehen – und sich nicht, wie häufig – auf die Erzwingung äußerlich angepassten Oberflächenverhaltens beschränkt. Eine Alternative dazu ist auch nicht ersichtlich. Denn was allgemein für die gedeihliche Sozialisation junger Menschen für erforderlich angesehen wird, nämlich erzieherische Förderung in der Entwicklung, kann nicht ausgerechnet für junge Straffällige entbehrlich sein (*Kaiser* 1995, 16).

Inhaltliche Grundvoraussetzungen einer erzieherischen Gestaltung des Jugendstrafvollzuges sind m. E. die *Orientierung an der Entwicklungsfähigkeit* und *Angebotsorientierung*. Ein pädagogisch ambitionierter Jugendvollzug sollte nicht in erster Linie an den Schwächen und Defiziten seiner Insassen ansetzen,

sondern an ihren Begabungen und Stärken, um ihnen auf diese Weise ermutigende Erfolgserlebnisse zu ermöglichen. Leitbild ist nicht mehr der defizitäre, sondern der entwicklungsfähige junge Mensch. Die entscheidende Frage ist also, ob der Jugendliche als Defizitwesen wahrgenommen wird, der mit paternalistischem Druck zu seinem Glück gezwungen werden muss – oder wird unter Gewährung weitgehender Mitwirkungsrechte weniger an den Schwächen und Defiziten als an den Begabungen und Stärken des Jugendlichen angesetzt („Empowerment“). Im einen Falle wird eher vergangenheitsorientiert vorgegangen und deshalb versucht, die präsumtiven Schwächen und Defizite zu korrigieren, im anderen Falle eher die Bewältigung der Zukunft ins Auge gefasst und daher an den Begabungen, Fähigkeiten und Ressourcen des Gefangenen angesetzt. Ohne dass die notorischen Belastungen und Defizite der Jugendstrafgefangenen bestritten werden sollen, liegt darin eine bedeutende Akzentverschiebung in der Herangehensweise.

Erziehung wird nicht Menschen übergestülpt, sondern dem Menschen angeboten und angeboten mit der Aufforderung zum Mitmachen (*Peters*, 1965, 238). Die Frage ist also, ob der Gefangene gesehen wird als Subjekt und Mitwirkender am Erziehungsprozess und an der Gestaltung seiner Haftzeit oder als Objekt korrigierender erzieherischer Eingriffe. Es geht um Förderung des Gefangenen in seiner Entwicklung mittels Angeboten, die sich an seinen persönlichen Ressourcen orientieren, auf der Basis eines Wahl- und Mitwirkungsrechts – wie es fast jede Pädagogik außerhalb des Vollzuges formulieren würde. Auch wenn Jugendgefängnisse nach wie vor totale Institutionen sind, gilt auch für die Erziehung dort das Sprichwort: „Man kann den Hund nicht zum Jagen tragen“. Zwangsweise Gelerntes, soweit es das überhaupt gibt, hat bestenfalls kurzzeitig Bestand. Im Gedächtnis dominant abgespeichert wird dann nämlich weniger der erwünschte Inhalt als die angewandte Methode: Der Zwang. Der freilich bleibt im Gedächtnis und wird schlimmstenfalls als Methode der Wahl gelernt. Das bedeutet freilich nicht, dass man es an Motivation und Stimulation fehlen lassen darf. Im Gegenteil: Erziehung ohne Lernanreize im Sinne positiver Sanktionen wird keinen Erfolg haben.

Allerdings ist mehr als eine *Förderung des Gefangenen in seiner Entwicklung* faktisch nicht möglich und im Übrigen rechtlich auch nicht zulässig (BVerfG NStZ 2007, 41). Damit wird einerseits dem viel zu anspruchsvollen Postulat der „nachholenden Gesamterziehung“, wie es der Bundesgerichtshof mehrfach formuliert hat (grundlegend BGHSt 11, 169), eine Absage erteilt, andererseits aber auch der recht kurzen tatsächlichen Verweildauer im Vollzug Rechnung getragen: Obgleich das Mindestmaß der Jugendstrafe immerhin 6 Monate beträgt, werden die allermeisten Jugendlichen und Heranwachsenden doch zu eher kurzen Strafen verurteilt, in Baden-Württemberg im Jahre 2004 im Durchschnitt zu 1 Jahr und 9 Monaten. Und sie werden zu einem vergleichsweise hohen Prozentsatz gem. § 88 JGG vorzeitig zur Bewährung oder gemäß

§ 35 BtMG in Therapie entlassen.<sup>3</sup> Für die *tatsächliche Verweildauer* bedeutet dies, dass die Gefangenen sich im Mittelwert ca. *11 Monate* im Jugendstrafvollzug befinden. Die Hälfte bleibt sogar weniger als 10 Monate. Dass in solch kurzer Zeit in der großen Mehrzahl der Fälle eine „nachholende Gesamterziehung“ gar nicht möglich ist, sondern allenfalls eine begrenzte Förderung, liegt auf der Hand. Selbstverständlich sind auch damit erzieherische Maßnahmen gemeint; ihre Reichweite und Zeitdauer wird aber von vornherein als begrenzt gedacht. Unter der notwendigen Einschränkung begrenzter Zuständigkeit in jeder staatlichen Erziehung geht es daher nur um einzelne Maßnahmen und bestimmte, genau definierte Interventionen.

## 4.2 Rechtsstellung der Gefangenen

Auch im Hinblick auf die *Rechtsstellung* seiner Insassen bestehen nicht unerhebliche Bedenken gegen eine totale Pädagogisierung des Jugendstrafvollzugs. Eine vollständige Umwandlung der Persönlichkeit wird nicht angestrebt und wäre auch rechtlich nicht zulässig (Ostendorf 2007 §§ 91-92 Rz. 11, Pollähne 2005, 79, FN 32). Insbesondere darf der Erziehungsgedanke nicht dafür instrumentalisiert werden, die Rechte und die Handlungsräume der Jugendlichen weiter einzuschränken oder sie gar zu stigmatisieren. Denn dazu ist er – oft bei bester Absicht – ohne Zweifel geeignet. Die gängige, aber gefährlich unbestimmte Formel „mangelnde Mitarbeit an der Erreichung des Erziehungszieles“ dient nicht selten solchen Zwecken. „Wie alle sozialen Beziehungen können auch pädagogische Beziehungen nur gelingen, wenn die Beteiligten sich gegenseitig positiv wertschätzen, den Sinn ihres Tuns aus einem gemeinsamen Verständnis ableiten und wenn keiner den anderen nur oder vorwiegend als Objekt, sondern immer als *Subjekt* der Beziehung betrachtet“ (Prim 1988, 76). Art. 12 UN-KRK verlangt daher, dass Jugendliche in allen sie berührenden Angelegenheiten gehört werden; nicht nur, wenn eine Maßnahme sie belasten könnte oder bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Das ist auch im Jugendstrafvollzug zu gewährleisten.

---

3 Baden-Württemberg 2005: Entlassung zur Bewährung 49,7%, § 35 BtMG 13,8% Abschiebung (§ 456 a StPO) 7,7%, Strafende 28,8%. In früheren Jahren höhere Werte für Entlassung zur Bewährung (1991 = 79,8%).

### 4.3 Unterbringung

Alle Jugendstrafvollzugsgesetze sehen die *Unterbringung* möglichst im Einzelhafttraum<sup>4</sup> und in Wohngruppen (im Idealfall 8-12 Gefangene) vor. Gleichwohl ist die Privatsphäre der Gefangenen zu achten. Zu diesem Konzept, das Individualisierung als Voraussetzung gezielter Förderung und soziales Lernen in der Gruppe mit größtmöglichem Schutz vor Übergriffen Anderer verbindet, besteht keine wirkliche Alternative. Nach den bereits vor Jahrzehnten von der Jugendstrafvollzugskommission herausgearbeiteten Vorteilen ermöglichen kleinere Gruppen die besondere Förderung einzelner Gefangener auch über einen längeren Zeitraum. Sie können Tendenzen der Vermassung und der damit verbundenen Entstehung unerwünschter Subkulturen entgegen wirken. Ist die Wohngruppe größer, wächst außerdem die Gefahr, dass eine unmittelbare Kommunikation der Gruppenmitglieder nicht mehr möglich ist oder sich einzelne in die Unauffälligkeit zurückziehen oder gar depressives Rückzugsverhalten entwickeln.

### 4.4 Erziehungsplan

Auf der Grundlage einer zu Beginn der Haftzeit von einem Team erfahrener Vollzugspraktiker (z. B. Psychologe, Pädagoge, Sozialarbeiter, Vollzugsbeamter) zu erarbeitenden Förderdiagnose ist unter Beteiligung des Gefangenen ein *Erziehungsplan* zu erstellen. Dieser sollte Endergebnis eines fairen Diskussions- und Aushandlungsprozesses mit dem Gefangenen sein und ggf. als schriftlich fixierte Zielvereinbarung zwischen diesem und der Anstalt abgeschlossen werden. Als richtungweisende Planung ist er in regelmäßigen Abständen auf seine Umsetzung zu überprüfen und fortzuschreiben. Besonders wichtig ist, dass diese Planung als integrierten Bestandteil auch einen Eingliederungsplan für die Vorbereitung der Entlassung und für die Zeit danach umfasst.

### 4.5 Einzelne Erziehungsangebote

Auf einen einfachen Nenner gebracht kann man sagen, dass alles, was außerhalb des Jugendstrafvollzugs für die gedeihliche Entwicklung junger Menschen für unverzichtbar angesehen wird, gerade für Straffällige nicht entbehrlich sein kann – und das sind bekanntlich schulische Bildung, berufliche Ausbildung und soziales Lernen (näher *Walter* 2006).

---

4 So auch die „Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen“, REC (2008)11, vom 5.11.2008, Ziff. 63.1 und 63.2.

4.5.1 Im deutschen Jugendstrafvollzug findet sich ein enorm hoher Anteil an Schulversagern und Schulfüchtlingen. Schon deshalb besteht bei einer großen Anzahl von Gefangenen erheblicher *schulischer Nachholbedarf*. Allerdings erscheint Unterricht im herkömmlichen Klassenverband wenig sinnvoll, weil die Jugendlichen in diesem Kontext langjährig gescheitert sind, zum Teil auch die Konkurrenz fürchten. Notwendig sind daher eine individuelle Förderung und ein speziell auf den betreffenden Jugendlichen zugeschnittenes Lernprogramm. Dabei ist an den Begabungen und Stärken des Jugendlichen anzusetzen, um ihm (wieder) Fortschritte und Freude am Lernen zu ermöglichen. Auch muss das Lerntempo seinem Leistungsvermögen angepasst sein.

Ziel sollte sein eine formelle schulische Qualifikation, z. B. der Hauptschulabschluss, notfalls geeignete Schritte in diese Richtung. Zu erreichen ist dieses durch Ganztagesunterricht, betreute Hausaufgaben, gegenseitige Hilfe der Schüler in der Schule, keine Bindung der Lehrkräfte an die Lehrpläne der Kultusministerien. Für die Organisation und Struktur der Anstalt ist zu fordern, dass Schule, Unterricht und berufliche Bildung oberste Priorität genießen: Der gesamte Anstaltsalltag muss auf die Ermöglichung von Lernen ausgerichtet sein. Deshalb braucht jede Jugendstrafanstalt eine selbständige Schule bzw. Schulabteilung, eine ausreichende Zahl ausgebildeter und motivierter Lehrer, einen Schulleiter, Schulräume und die dazugehörige sächliche Ausstattung.

4.5.2 Optimal wäre, wenn die Gefangenen, die auf der Grundlage hinreichender Schulbildung für eine *berufliche Ausbildung* in Betracht kommen, in einem geeigneten Beruf bis zum Ausbildungsabschluss gefördert werden könnten. Angesichts einer realen Haftdauer von durchschnittlich ca. einem Jahr wird dies jedoch oft nur dann möglich sein, wenn auf eine bereits außerhalb angefangene Ausbildung aufgebaut werden kann. Im anderen Fall sollte wenigstens mit einer qualifizierten Berufsausbildung begonnen werden. Möglicherweise kann der Gefangene in der zur Verfügung stehenden Zeit zumindest bis zur Zwischenprüfung gefördert werden. Auch ist an Förderlehrgänge kürzerer Dauer oder an aufbaufähige Kurzausbildungen zu denken wie Staplerfahrer, Schweißlehrgänge.

Um überhaupt auf dem Arbeitsmarkt Chancen zu eröffnen, sollte die Berufsausbildung auf höchstem Qualitätsstandard durchgeführt werden, muss professionelles Arbeiten gelehrt werden. Das bedeutet, dass die Lehrwerkstätten modern ausgestattet und die Lehrmeister bestens ausgebildet sein müssen.

4.5.3 Um *soziales Lernen* zu stimulieren, sollte der gekonnte, gewaltfreie Umgang mit Problemen und Konflikten im Alltag der Jugendstrafanstalt erfahrbar und erlernbar sein. Das ist aber eher selten der Fall, denn das Leben im Strafvollzug ist meist total reglementiert. Darüber hinaus herrscht im Jugendstrafvollzug häufig noch ein strafrechtlich verstandenes Erziehungssystem vor, dem es nicht gelungen ist, sich den Grunderkenntnissen der wissenschaftlichen Pädagogik anzuschließen (Peters 1965, 235). Der Erziehungswissenschaftler

Müller (1995, 148) trifft in diesem Zusammenhang die Feststellung, dass der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht „den repressiven Charakter einer wilhelminischen Kadetten-Pädagogik nie ganz überwunden hat“. Übernahme von Verantwortung für sich selbst und andere wird in der „totalen Institution“ des Gefängnisses, bei gleichzeitiger Vollversorgung, von den Gefangenen nicht nur nicht verlangt; sie wird ihnen sogar weitgehend unmöglich gemacht. Wie soll soziale Verantwortung gelernt werden, wenn sie im Vollzugsalltag kaum erlebt werden kann? Die Antwort ist theoretisch einfach, in der Praxis jedoch schwierig umzusetzen: Wenn der Vollzug in der Gestaltung des Alltags vom normalen Leben abweicht, so muss eben eine Angleichung des Lebens im Vollzug an die allgemeinen Lebensverhältnisse angestrebt werden. Diese „Angleichungsgrundsatz“ genannte Maxime ist ein in den Jugendstrafvollzugsgesetzen verankerter Gestaltungsgrundsatz. Sein Hauptziel ist die Zurückdrängung tradierter, aber dem Resozialisierungsziel des Strafvollzugs oft widersprechender Besonderheiten des Anstaltslebens sowie der Import von Normalität. Daneben sollte Angleichung auch darin bestehen, dass eine Gerechtigkeitsstruktur in der Anstalt geschaffen wird, die von den Insassen als fair, legitim und gerecht wahrgenommen werden kann (Kohlberg/Scharf/Hickey 1978, 207).

Wenn somit die Gestaltung des Alltags in der Anstalt das Entscheidende und niemals zu vernachlässigende Lernfeld ist, so gibt es darüber hinaus doch eine ganze Anzahl von speziellen Veranstaltungen, die dem sozialen Lernen dienen. Hierher gehört das soziale Training im engeren Sinne, innerhalb dessen die Gefangenen im Rahmen besonderer Veranstaltungen in den Themenbereichen Geld und Schulden, Rechtsfragen des Alltags, Arbeits- und Berufswelt, Freizeitgestaltung, Suchtabhängigkeit und soziale Beziehungen trainiert werden. Dazu zählt auch das in verschiedenen Spielarten angebotene Antiaggressivitätstraining, in dessen Rahmen die jungen Gefangenen lernen sollen, Konflikte ohne Gewaltanwendung zu lösen.

Soziales Lernen findet ebenso statt im Rahmen des Sports, der im Jugendstrafvollzug schon aus Altersgründen eine wichtige Rolle spielen sollte, aber auch im Rahmen der zahlreichen anderen Freizeitangebote, seien sie musischer oder kreativer Art. Schließlich gibt es in einigen Jugendstrafanstalten besondere sozialtherapeutische Abteilungen, in denen junge Gewalt- und Sexualstraftäter, bei denen eine entsprechende Indikation vorliegt, in spezifischer und individualisierter Weise von Fachleuten wie Psychotherapeuten, Sozialarbeitern usw. in Bezug auf die ihren Straftaten zugrunde liegende Symptomatik behandelt werden.

## 4.6 Beziehungen nach außerhalb

Je geschlossener die Haftsituation ist, in der sich der Jugendliche befindet, umso wichtiger sind für ihn *Beziehungen nach außerhalb*. Dass soziale Unterstützung durch Angehörige schon für die Bewältigung der Haftsituation eine wichtige Funktion hat, ist seit langem anerkannt. Darüber hinaus kann Außenkontakten

eine kriminalprotektive Wirkung zugeschrieben werden. So besteht ein positiver Zusammenhang zwischen solchen Netzwerkkontakten und gesellschaftskonformen und sozial verantwortlichen Einstellungen der Gefangenen (Hosser 2001: 335, 339). Deshalb verlangt das Bundesverfassungsgericht Besuchsmöglichkeiten für familiäre Kontakte, „die ein Mehrfaches über denen im Erwachsenenvollzug“ liegen (BVerfG NStZ 2007, 196).

*Schriftverkehr* ist unbeschränkt möglich; er kann aber aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder aus erzieherischen Gründen überwacht werden. *Telefonate* werden in den meisten Anstalten gestattet, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im Haftraum sind allgemein zugelassen Radio- und Musikwiedergabegeräte sowie in der Mehrzahl der Anstalten TV-Geräte; Computer und Internetzugang jedoch nur im Rahmen der Ausbildung.

## 4.7 Vollzugslockerungen

Vollzugslockerungen oder (in der Begrifflichkeit der Jugendstrafvollzugsgesetze Hessen und Baden-Württemberg) „vollzugsöffnende Maßnahmen“ sind von der Vollzugspraxis und der Gesetzgebung in den 60er und 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts entwickelt worden. Man unterscheidet *Außenbeschäftigung* Gefangener außerhalb der Anstalt mit oder ohne Aufsicht eines Vollzugsbeamten, den *Freigang*, was heißt, dass der Gefangene die Anstalt täglich zur Arbeit bei einem Arbeitgeber außerhalb verlässt, *Ausführung*, was Verlassen der Anstalt unter der Aufsicht eines Vollzugsbeamten bedeutet und *Ausgang*, worunter das Verlassen der Anstalt für einige Stunden ohne Aufsicht verstanden wird. Schließlich ist der *Urlaub* zu erwähnen, der bis zu 24 Tage im Jahr betragen kann, in besonderen Fällen auch mehr. Im Urlaub ist dem Gefangenen gestattet, sich nach Hause zu seinen Angehörigen oder zu sonstigen Bezugspersonen zu begeben. Für alle Vollzugslockerungen können Weisungen oder Auflagen erteilt werden.

Die Jugendstrafanstalten machen von den ihnen zu Gebote stehenden Lockerungsmöglichkeiten in sehr unterschiedlichem Maße Gebrauch, worin sich differente kriminalpolitische Strategien sowohl der einzelnen Bundesländer wie auch der Anstalten widerspiegeln dürften. So gewährte von den geschlossenen Anstalten die baden-württembergische JVA Adelsheim zum Stichtag 31.01.2006 39% ihrer Gefangenen Ausgang und 22,9% Urlaub, die hamburgische Jugendstrafanstalt Hahnöversand hingegen keinen einzigen Ausgang oder Urlaub, um die Extreme zu nennen. Auch innerhalb eines einzelnen Bundeslandes waren die Unterschiede beträchtlich. In Bayern genehmigte die Jugendstrafanstalt Aichach 6,3% ihrer Gefangenen Ausgang und ebenso vielen Urlaub, die gleichfalls bayerische JVA Ebrach jedoch 23,6% Ausgang und 11% Urlaub. Aus dem offenen Jugendstrafvollzug erhalten zwar die meisten Gefangenen sowohl Ausgang als auch Urlaub, jedoch auch hier mit nicht unbeträchtlichen Schwankungen von Anstalt zu Anstalt (Daten nach *Dünkel/Geng*, 2007, 78). Die teilweise zu be-



obachtende Zurückhaltung bei diesen positiven Sanktionen ist deshalb erstaunlich, weil die Nichtrückkehrerquote bei allen Lockerungen äußerst gering ist. Sie liegt beim Urlaub und Ausgang in der Regel unter 1%, bezogen auf die Anzahl der gewährten Lockerungen, die jeweils missbraucht werden konnten. Straftaten während Vollzugslockerungen sind noch viel seltener (*Stelley/Walter* 2008).

Diese und viele weitere Indikatoren deuten darauf hin, dass Vollzugslockerungen grundsätzlich integrationsfördernd sind, das Anstaltsklima verbessern, Rückfall reduzierend, Kosten sparend und steuerförderlich wirken und keineswegs mit unvermeidbaren Risiken für die Bevölkerung verbunden sind. Sie sollten deshalb nicht zurückgefahren, sondern weiter ausgebaut werden.

## 4.8 Sicherheit, Zwang, Disziplinierung

4.8.1 Sicherheit und Ordnung haben im Jugendstrafvollzug einen hohen Stellenwert. Eine auf das Ziel der Legalbewährung gerichtete Erziehungsarbeit mit internierten jungen Menschen braucht einen institutionellen *Ordnungsrahmen*, um erfolgreich arbeiten zu können. Andererseits besteht die Gefahr, dass Sicherheitsdenken alle anderen institutionellen Ziele überstrahlt. Würde man die manchmal von den Aufsichtsbehörden ausgegebene Devise: „Es darf nichts passieren!“ wörtlich nehmen, würde auch die gebotene Förderung der Gefangenen in ihrer Entwicklung nicht passieren können.

4.8.2 Wie auch sonst im Rechtsstaat muss Gefahren vorgebeugt und müssen rechtmäßige Anordnungen durchgesetzt werden können. Der Prävention von Entweichung und Gewalt dienen die allgemeinen *Sicherheitsmaßnahmen* (z. B. Perimetersicherung, Gitter, verschlossene Türen) sowie die nur bei Vorliegen enger Voraussetzungen zulässigen besonderen Sicherungsmaßnahmen (z. B. körperliche Durchsuchung, Fesselung); der Rechtsdurchsetzung der *unmittelbare Zwang* (d. h. die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, durch Hilfsmittel und sogar durch Waffen). Sowohl präventiv als auch repressiv sollen *Disziplinarmaßnahmen* wirken, also Strafen wie z. B. Ausschluss von Freizeitveranstaltungen, Entzug von Gegenständen und sogar Arrest, der freilich als Einzelhaft in einer Strafzelle nach Ziff. 95.3 der Empfehlungen des Europarats<sup>5</sup> gegen Jugendliche nicht mehr verhängt werden soll.

Wenngleich besondere Sicherheitsmaßnahmen, unmittelbarer Zwang und auch Disziplinarstrafen (noch) unentbehrlich erscheinen, um einen ordnungsgemäßen Jugendstrafvollzug zu gewährleisten, darf nicht vergessen werden, dass ihr eigentlicher Zweck nicht in der Repression als solcher, sondern in der Sicherung der Voraussetzungen eines auf das Vollzugsziel gerichteten, geordneten Vollzugs liegt. Es geht um die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Anstalt,

---

5 Vgl. vorige Fußnote.

um den Erziehungsauftrag erfüllen zu können. Insbesondere Disziplinarstrafen sind in einem Sozialisationsvollzug pädagogische Notlösungen, von denen so wenig wie möglich Gebrauch gemacht werden soll und nie Gebrauch gemacht werden muss. Nicht dagegen dienen Disziplinarmaßnahmen im Erziehungsvollzug – was oft übersehen wird – der allgemeinen Abschreckung oder der Tatvergeltung. Dies ist vielmehr grundsätzlich Aufgabe des Strafrechts, das die Verletzung von der Rechtsordnung allgemein geschützter Rechtsgüter ahndet und die öffentliche Ordnung schützt. Generalpräventive Erwägungen dürfen deshalb sowohl bei der Auswahl von Disziplinarstrafen wie auch bei ihrer Bemessung keine Rolle spielen.

Immer zu bedenken ist, dass die Anordnung besonderer Sicherheitsmaßnahmen, die Durchführung unmittelbaren Zwangs wie auch die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen einen Eingriff in die Grundrechte der Gefangenen darstellt. Deshalb ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Danach muss die ergriffene Maßnahme zur Abwehr von Gefahren für die Ordnung der Anstalt geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein. Es dürfen also nur geeignete Maßnahmen und diese auch nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang verhängt werden. Wirkungslose Maßnahmen haben zu unterbleiben. Es sind Einwirkungsmittel, die nur angewandt werden dürfen, wenn keine anderen Behandlungsmaßnahmen wie z. B. positive Sanktionen zur Zielerreichung zu Gebote stehen. Gerade Letzteres wird oft nicht eingehend oder nicht einfallreich genug geprüft.

4.8.3 In Deutschland ist die Belastung der Jugendstrafgefangenen mit Disziplinarstrafen bei großen Unterschieden zwischen einzelnen Anstalten etwa dreimal so hoch wie diejenige der Gefangenen im Erwachsenenvollzug (*Dünkel* 1996, 128). Dies lässt befürchten, dass mancherorts der Stellenwert, der den Reaktionen auf ordnungswidriges Verhalten der jungen Gefangenen zugemessen wird, zu hoch ist, ja dass offenbar manche Mitarbeiter des Jugendstrafvollzuges glauben, Erziehung manifestiere sich in möglichst lückenlosem Abstrafen von Ordnungsverstößen. Ähnlich erhebliche Unterschiede im Vergleich mit dem Erwachsenenvollzug dürften sich bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs und besonderer Sicherheitsmaßnahmen ergeben.

4.8.4 Ein besonders Problem geht auf die der „totalen Institution“ Jugendstrafvollzug eigene nahezu vollständige Überwachung aller Lebensäußerungen und die damit verbundene *Überreglementierung* zurück. Beides steht nicht nur im Gegensatz zu üblichen juvenilen Lebenswelten und engt Freiräume ein, die jede Pädagogik benötigt. Es wirft auch die Frage auf, wie mit jenen infolge der hohen Kontrolldichte wahrgenommenen Verhaltensweisen umzugehen ist, die zwar objektiv Straftatbestände erfüllen, aber außerhalb der totalen Institution alltäglich sind und meist überhaupt nicht erfasst, jedenfalls aber nicht kriminalisiert werden. Zu denken ist hier an so verbreitete jugendtümliche Ver-

haltensweisen und Neckereien wie das Bewerfen anderer mit Gegenständen (strafrechtlich als Körperverletzung zu bewerten), das „Abfuggern“ begehrter Kleidungs- oder Schmuckstücke (Betrug, Nötigung) u. ä. Hinzu kommen subkulturelle Verhaltensweisen, die ohne die besondere Situation im Jugendstrafvollzug gar nicht denkbar wären wie Initiationsriten, Rankämpfe u. ä. (Verrel 2003, 595; Bereswill 1999, 10 f.).

Sollen oder müssen alle diese außerhalb von den Strafverfolgungsorganen meist gar nicht wahrgenommenen, weil von niemandem angezeigten Verhaltensweisen der Staatsanwaltschaft von der Anstaltsleitung mitgeteilt werden mit der möglichen Folge einer „sekundären Kriminalisierung“? Wie kann andererseits der besonderen Vulnerabilität Jugendstrafgefangener gegenüber Übergriffen von Mitgefangenen Rechnung getragen werden? Die Lösung des Problems kann wohl kaum sein, den Jugendstrafvollzug zu einem Ort der Akquisition von Strafanzeigen für die Staatsanwaltschaft zu machen, ebenso wenig aber auch den strafrechtlichen Schutz seiner Insassen auf die leichte Schulter zu nehmen. Vielmehr erscheint in jedem Fall nach pflichtgemäßem Ermessen eine sorgfältige Abwägung erforderlich zwischen geeigneten erzieherischen Interventionen beziehungsweise anstaltsinterner Disziplinierung und/oder einer gebotenen Strafanzeige. Dabei sind nicht nur der Rang der verletzten Rechtsgüter, sondern auch die Folgen der Tat und eine etwa erfolgte Wiedergutmachung, aber insbesondere auch die Auswirkung auf die Ordnung in der Anstalt insgesamt in den Blick zu nehmen (Walter 2009).

## 5. Gefangene mit Migrationshintergrund

**5.1** Bis etwa zum Jahr 2000 haben sich im Jugendvollzug der alten Bundesländer die Gefangenziffern für Deutsche und Nichtdeutsche immer weiter auseinander entwickelt: Etwa in dem Maße, in dem einheimische Deutsche, bezogen auf 100.000 der jeweils Gleichaltrigen, einen immer geringeren Anteil an den Insassen des Jugendstrafvollzugs stellten, nahm der Anteil von Gefangenen ohne deutschen Pass weit überproportional zu. Seitdem beträgt der Ausländeranteil einigermassen stabil rund 40%. Dabei bleibt freilich noch ein wichtiger Teil der Immigranten, nämlich die Spätaussiedler, unberücksichtigt, da sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und deshalb in der Gruppe der Deutschen enthalten sind. Im Vergleich zu den Gefangenziffern der einheimischen Deutschen sind die Minoritäten entstammenden Gefangenen mit Migrationshintergrund – Nichtdeutsche wie Aussiedler – im Jugendstrafvollzug der alten Bundesländer inzwischen um das 2 1/2 – 3fache *überrepräsentiert* (Dünkel 2005: 58, 67). Auf die u. A. wegen anderer Einwanderungsraten unterschiedliche Lage in den neuen Bundesländern kann hier nicht weiter eingegangen werden. Im dortigen Vollzug ist bei vergleichsweise geringen absoluten Zahlen der Nichtdeutschen deren Anteil gegenüber der Allgemeinbevölkerung sogar um rund das 6fache erhöht (Winkler 2003: 225).

**5.2** Diese Befunde spiegeln nun keineswegs nur die Entwicklung der schweren (und deshalb sozusagen „gefängnispflichtigen“) Jugendkriminalität wider. Vielmehr demonstrieren sie in erster Linie, bei welchen Personengruppen und in welchem Umfang die Strafrechtspflege in einem bestimmten historischen Zeitraum eine Reaktion mit der härtesten Sanktion, nämlich der unbedingten Jugendstrafe, für erforderlich gehalten hat. Sie machen auch deutlich, dass die justiziellen Problemdefinitionen im Lauf der Jahre beträchtlichem Wandel unterliegen – sei es in Folge veränderten „Kriminalitätsaufkommens“, geänderter Rechtslage, alternativer richterlicher Strategien oder aus sonstigen Gründen.

**5.3** Dementsprechend vielfältig sind die *Gründe* für die festgestellte überproportionale Inhaftierung junger Menschen mit Migrationshintergrund. Sie können beispielsweise liegen in deren unterschiedlichem (ggf. auch strafbarem) *Verhalten*, basierend auf anderem kulturellen Hintergrund, unterschiedlicher familiärer Sozialisation und erlernten Rollenmustern sowie gemachten Diskriminierungserfahrungen, in Suchtverhalten, das nicht selten mit der migrationsspezifischen Problematik verbunden ist, insbesondere aber in den prekären sozioökonomischen Bedingungen, in denen die Migrantenfamilien leben. Sie können weiter gefunden werden in *unterschiedlicher Behandlung durch das Recht*. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang sind das Ausländerrecht, das Asylverfahrensgesetz und das Haftrecht der Strafprozessordnung. Diskriminierend wirken könnte schließlich eine *unterschiedliche tatsächliche Behandlung* von Migranten durch die Gesellschaft und ihre Kontrollinstanzen. Also eine in vielen Untersuchungen belegte ethnische Selektivität der Strafanzeigen aus der Bevölkerung zu Lasten von Minoritäten, eine größere Häufigkeit und Intensität der Kontrolle fremdländisch aussehender Jugendlicher im öffentlichen Raum durch die Polizei, die notorischen Kommunikationsbarrieren in Verfahren bei Staatsanwaltschaft und Gericht und nicht zuletzt eine oft dramatisierende Berichterstattung der Massenmedien über die Kriminalität von Minderheiten (ausführlich *Walter* 2007).

Nach alledem erscheint die – freilich notwendige – Berücksichtigung dieser und weiterer benachteiligender Rahmenbedingungen in der individuellen Sozialarbeit schwierig, gerade wenn deren Verbesserung oder wenigstens Kompensation angestrebt wird. Ein aktiver *Minderheitenschutz auf gesetzlicher Grundlage* (*Bade* 1994: 83) ist daher zu fordern. Gesetzlich fundierte soziale Integration wäre auch die beste Kriminalprävention.

## **6. Soziale Hilfe, Entlassung, Nachsorge**

Der Übergang vom Jugendstrafvollzug in die Freiheit ist bisher nicht befriedigend gelöst. Zwar ist unstrittig, dass angesichts überwiegend kurzer Jugendstrafen und einer tatsächlichen Verweildauer von durchschnittlich ca. 1 Jahr Entlas-

sungsvorbereitung in den meisten Fällen vom ersten Tag der Haft an eine elementare Aufgabe der Sozialarbeit und des Gefangenen selbst ist. Denn hinsichtlich der Integrationsaussichten und der Verhinderung eines Rückfalls sind die sorgfältige *Vorbereitung der Entlassung* und die *Nachbetreuung* in den ersten Monaten danach von besonderer Bedeutung. Es geht darum, was im Vollzug an schulischer, beruflicher und sozialer Bildung erreicht wurde, nun in die Freiheit zu übertragen und dort umzusetzen. Dieser schwierige Prozess des Transfers, der Nutzbarmachung und der Wiedereingliederung bedarf der Begleitung, Unterstützung und Absicherung. Leider lehrt die Erfahrung, dass häufig sofort nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug, der ja in mancher Hinsicht auch Schonraum ist, viele der bisher Halt gebenden Stützen wegbrechen. Deshalb kommt es auf Kontinuität sowie darauf an, dass der Gefangene nicht einfach nur an andere Institutionen abgegeben, sondern von diesen im wörtlichen wie im übertragenen Sinne in der Vollzugsanstalt abgeholt oder – noch besser – zu ihnen gebracht wird (Kerner 2003: 28). Das setzt gemeinsame Vorbereitung der Entlassung mit dem Gefangenen selbst, mit der Familie, der Bewährungshilfe und dem Jugendamt, dem zukünftigen Arbeitgeber und allen anderen Beteiligten voraus. Hoffnungsvoll erscheint ein auf den einzelnen Gefangenen und seine konkrete Situation bezogenes Entlassungsmanagement, das bereits in den letzten Haftmonaten beginnt und erst einige Monate nach Entlassung endet. Personell sollte es repräsentiert sein durch einen speziell für diesen Gefangenen zuständigen *Entlassungsmanager*, der sich um den gesamten sozialen Empfangsraum kümmert und insbesondere um Unterkunft und Arbeit besorgt ist. Im Rahmen von Vollzugslockerungen sollte dabei jeder Gefangene die Möglichkeit erhalten, ggf. in Begleitung seines Entlassungsmanagers, die nötigen Besuche, Behördengänge, Vorstellungsgespräche usw. durchzuführen (Walter/Fladausch-Rödel 2008).

## 7. Rückfall nach Jugendstrafvollzug; Evaluation

Nach der letzten und größten deutschen Rückfalluntersuchung (Jehle, Heinz und Sutterer 2003) hat die Rückfallrate nach vollstreckter Jugendstrafe, wenn man jegliche Verurteilung in einem Beobachtungszeitraum von 4 Jahren berücksichtigt, 77,8% betragen. Im Vergleich mit den Rückfallraten nach anderen jugendkriminalrechtlichen Sanktionen, z. B. der zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe (60%), erscheint das sehr hoch. Zählt man lediglich erhebliche Verurteilungen, die zu erneuter Inhaftierung geführt haben, errechnet sich die sog. Wiederkehrerrate immer noch auf 45%.

Fraglich ist allerdings, ob man dieses unerfreuliche (und vorerst auch undifferenzierte) Ergebnis kurzerhand allein „dem“ Jugendstrafvollzug zurechnen darf, dessen „Einwirkungszeit“ im Durchschnitt kaum ein Jahr beträgt. Nun kann man mit guten Gründen bezweifeln, ob – wie in der klassischen Rückfallforschung oft ohne weiteres unterstellt – die im Bundeszentralregister eingetragenen Wiederverurteilungen die entscheidende Information über die Wirksam-

keit des Vollzuges als Ganzes liefern oder ob man sich angesichts der zahlreichen intervenierenden Faktoren vor und nach dem Vollzug besser mit der Messung des Entwicklungsfortschritts während der Vollzugszeit begnügen sollte (*Obergfell-Fuchs/Wulf* 2008, *Suhling* 2009). Denn Straffälligkeit ist vor wie nach der Haft durch eine Vielzahl von Faktoren wie Alter, Geschlecht, soziale Lage, Bildungsstand, individuelle und familiäre Ressourcen etc. bedingt, auf die der Jugendstrafvollzug entweder überhaupt keinen oder nur geringen Einfluss nehmen kann. So sind die statistisch bedeutsamsten Risikofaktoren für Straffälligkeit im Allgemeinen und Rückfall nach Strafvollzug im Besonderen nach allen kriminologischen Untersuchungen weltweit männliches Geschlecht und jugendliches Alter. Bei einem Entlassungsalter von etwa 20 Jahren für die das Bild bestimmenden männlichen Gefangenen treffen diese beiden wirkmächtigsten Faktoren mit einer vermutlich ebenso bedeutsamen Vorselektion durch den (vielstufigen) Ausfilterungsprozess durch die Strafverfolgungsorgane zusammen. Schon deshalb sind hohe Rückfallraten nach Jugendstrafvollzug von vornherein zu erwarten.

Trotzdem ist es nicht gleichgültig, was im Jugendstrafvollzug mit den Insassen geschieht oder unterlassen wird, welche Erfahrungen sie dort machen. Bei nahezu allen Forschungen über den Rückfall nach Jugendstrafvollzug wird aber dies kaum berücksichtigt. Registriert und gemessen wird meistens nur, wie sich jemand *nach* dem Jugendstrafvollzug im Hinblick auf seine Legalbewährung verhält:

- Wie lange Zeit er im Jugendstrafvollzug verbracht hat,
- mit welchen Delikten er hauptsächlich auffällig wurde,
- in was für einer Anstalt das gewesen ist (offen, halboffen, geschlossen),
- was mit ihm dort geschehen ist, welche Angebote gemacht wurden,
- welche Beziehungen er während dessen aufrecht erhalten konnte oder neu eingegangen ist,
- welche Erfolge oder Misserfolge er gehabt hat, ob beispielsweise eine schulische oder berufliche Qualifizierung möglich war,
- ob er vorzeitig zur Bewährung oder nach Vollverbüßung der Strafe entlassen wurde.

All dieses bleibt bei vielen Rückfalluntersuchungen außer Betracht. Gefragt wird allein, ob in einem bestimmten Zeitraum nach Entlassung aus dem Strafvollzug erneut strafbares Verhalten aufgetreten ist oder nicht. Somit wird nur gemessen, ob die Inhaftierung als solche – unabhängig von ihrem Grund, ihrer Dauer, hauptsächlich aber unabhängig von ihrem Inhalt – einen rückfallverhindernden Effekt gehabt hat oder nicht (*Kerner* 1996, 93). Und oft wird dabei unterstellt, dass alles, was nach dem Strafvollzug sich an Kriminalität ereignet, in ursächlichem Zusammenhang mit diesem steht. Als ob situative, familiäre oder ökonomische Faktoren nunmehr bedeutungslos wären!

Auch wird selten differenziert zwischen Gefangenen, die bestimmte vollzugliche Maßnahmen durchlaufen haben, beispielsweise eine Berufsausbildung, und anderen, bei denen dies nicht der Fall war. Erst recht nicht wird unterschieden zwischen den doch an sehr unterschiedlichen Zielen orientierten, mit unterschiedlichen Verfahren arbeitenden und auch recht unterschiedlich ausgestatteten Anstalten. Das ist eine völlig unbefriedigende Methode, weil sie kaum Rückschlüsse auf die kausale Wirkung oder Nichtwirkung der während des Vollzuges getroffenen Maßnahmen erlaubt. Sie gestattet noch nicht einmal, die generelle Eignung vollzuglicher Programme zur Zielerreichung einzuschätzen. Es sollte deshalb zuallererst untersucht werden:

- welche Maßnahme, *welches Vollzugsprogramm* (geschlossener Vollzug, offener Vollzug, Elternarbeit, Schule, Berufsausbildung, Psychotherapie, Fahrschule ...) wirkt,
- *bei wem* es wirkt (bei allen Gefangenen, nur bei bestimmten Gefangengruppen ...),
- *auf welche Art und Weise* es wirkt (durch Einflussnahme auf die geistige und körperliche Entwicklung des Gefangenen oder auf sein familiäres Umfeld; induktiv durch erhoffte Nachahmung oder ertüchtigend durch Training ...) und
- *wie lange* die Wirkung anhält?

Weiter interessieren die Fragen nach dem personellen *Aufwand* und den *Kosten* einer Maßnahme. Denn es ist anzunehmen, dass besonders intensive oder besonders lang dauernde Maßnahmen einen größeren Erfolg haben können.

Schließlich empfiehlt sich ein Blick auf die unterschiedlichen Rückfallraten, die sich ergeben, wenn man nach der Gestaltung des Jugendstrafvollzugs im Einzelfall differenziert. Erste solche Studien (*Kerner/Dolde/Mey* 1996) zeigen, dass die Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs offenbar Einfluss auf Rückfallraten haben kann. Nach bisherigen Ergebnissen leisten das insbesondere gut strukturierte und gezielte, verhaltens-, wissens- und trainingsorientierte Programme, nicht dagegen wenig strukturierte Gesprächsgruppen. Nicht empfehlenswert erscheint es allerdings, das Ziel der Rückfallverminderung gänzlich aus dem Auge zu lassen und sich bereits mit jedwedem Fortschritt in der Entwicklung eines Jugendstrafgefangenen zufrieden zu geben: Zum einen gibt es zur Erreichung solcher Ziele zahlreiche besser geeignete Einrichtungen, insbesondere im Bereich der Jugendhilfe; zum anderen kann rechtliche Legitimationsgrundlage für den Jugendstrafvollzug nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung und dem JGG nur Rückfallverminderung sein.

## 8. Rechtsbehelfe

Alle Entscheidungen der Vollzugsbehörde unterliegen der gerichtlichen Kontrolle, wenn geltend gemacht werden kann, dass eine Maßnahme oder ihre Un-

terlassung den Gefangenen in seinen Rechten verletzt. In der Regel ist es die Jugendkammer am Landgericht, bei der ein Gefangener *Beschwerde* einlegen kann, der mit einer Entscheidung der Jugendstrafanstalt nicht einverstanden ist (§ 92 JGG). Stattdessen oder zusätzlich dazu kann er sich auch an das zuständige Justizministerium wenden, das seiner Beschwerde unter Umständen auch schon vorher abhelfen kann, indem es den Anstaltsleiter entsprechend anweist. Diesen Rechtsbehelf heißt man *Sachbeschwerde*. Darüber hinaus gibt es die *Dienstaufsichtsbeschwerde* gegen den Anstaltsleiter. Mit ihr wird behauptet, dass dieser seine dienstlichen Pflichten verletzt habe und begehrt, dass die Aufsichtsbehörde gegen ihn Maßnahmen der Dienstaufsicht einleiten möge.

## 9. Reformbedarf und künftige Entwicklung

### 9.1 Vorrang der Jugendhilfe

Die meisten unbedingten Jugendstrafen werden mit den so genannten „schädlichen Neigungen“ begründet, die bei dem Straftäter hervorgetreten seien. Damit wird in der Regel ein besonderer Erziehungsbedarf bei dem Jugendlichen konstatiert. Dann sollte aber auch der sonst viel berufene Vorrang der Jugendhilfe ernst genommen werden. Denn zur Erbringung erzieherischer Leistungen im Rahmen des staatlichen Wächteramtes ist diese primär zuständig und verpflichtet. Insbesondere die stationären Einrichtungen der Jugendhilfe mit der hohen pädagogischen Kompetenz ihrer Mitarbeiter müssen als Alternative zum Jugendstrafvollzug in Betracht gezogen werden. Bereits heute arbeitet die Jugendhilfe sehr erfolgreich mit straffälligen Jugendlichen, die mit einem Anteil von 44% alles andere als eine Ausnahme in den teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung darstellen (BVKE, 2008, 14).

Nichts anderes besagt der strafrechtliche Ultima Ratio Grundsatz. Ihm liegt die durch zahlreiche empirische Untersuchungen gestützte Erkenntnis zu Grunde, dass Erziehung zu sozial verantwortlichem Verhalten unter Bedingungen des Freiheitsentzugs problematisch ist und es auch künftig kaum gelingen wird, das Jugendgefängnis generell in eine günstige Sozialisationseinrichtung zu transformieren. Es bleibt vorerst diejenige Sozialisationsinstanz, die wegen der zahlreichen mit dem Freiheitsentzug verbundenen Einschränkungen die bei weitem ungünstigsten Voraussetzungen für Erziehung aufweist. Allerdings darf uns das, soweit es im Einzelfall tatsächlich keine Alternative gibt, nicht davon abhalten, den Jugendstrafvollzug so weit zu verbessern wie irgend möglich – und insbesondere den unbestreitbar zahlreichen negativen Auswirkungen der Haft entgegen zu wirken.



## 9.2 Bestmögliche Förderung

Der Jugendstrafvollzug muss sich mehr als bisher die Frage stellen, welche Bedingungen in der Anstalt herrschen müssen, um eine bestmögliche Förderung der Gefangenen in ihrer Entwicklung zu gewährleisten. Es besteht ein ganz erheblicher Bedarf einerseits an Aufarbeitung der praktischen Erfahrungen, andererseits an theoriegeleiteter Entwicklung neuer Förderansätze. Die entscheidenden Fragen lauten: Wie kann der Gefangene während seiner Haftzeit bestmöglich darin unterstützt werden, die ihm altersspezifisch gestellten Entwicklungsaufgaben produktiv zu bewältigen – und welche Anstaltsstruktur ist dafür die am besten geeignete?

## 9.3 Strukturelle Reformen

Deshalb muss die Struktur und Organisation einer Jugendstrafanstalt ständig auf ihre „Jugendverträglichkeit“ sowie auf ihre Eignung für eine effektive Zielerreichung – bestmögliche Förderung der Gefangene in ihrer Entwicklung zwecks Verminderung der Rückfallgefahr – überprüft werden. Es muss also eine fortwährende Effektivitätskontrolle anhand überprüfbarer Kriterien implementiert werden. Zentrale Voraussetzung für solche „Jugendverträglichkeit“ ist, dass die Anstaltsarbeit für alle Beteiligten, insbesondere die Gefangenen, transparent gestaltet wird. Darüber hinaus müssen alle Programme der wissenschaftlichen Evaluation unterliegen. Gemeint ist damit aber nicht nur die im Rahmen des Controlling bereits heute weit verbreitete Prozess-Evaluation, sondern vielmehr eine dauernde Überprüfung, in welchem Umfang die angestrebten Ziele mit den vorhandenen Mitteln erreicht werden bzw. erreicht werden können (Outcome-Evaluation), ob also tatsächlich eine Förderung der Gefangenen in ihrer Entwicklung sowie eine Reduzierung der Rückfallwahrscheinlichkeit erreicht wird (Walter 2006).

Die Lernangebote der Anstalt dürfen nicht auf einzelne Veranstaltungen beschränkt sein, sondern müssen das gesamte Anstaltsleben durchziehen. Soll schließlich das Anstaltsklima in lernförderlicher Weise positiv gestaltet sein, müssen die Strukturen in der Anstalt Gefangene und Mitarbeiter zur Partizipation einladen und von ihnen als fair und gerecht wahrgenommen werden können. Nimmt man den Erziehungsgedanken trotz der unzweifelhaft beschränkten Möglichkeiten des Jugendstrafvollzugs wirklich ernst, ist damit die für die Zukunft gestellte Aufgabe kaum weniger als ein veritabler Umbau des Systems (ausführlich Walter 2010).

## 10. Ausblick

Nach dem wegweisenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31.5.2006, der Festschreibung des Erziehungsgrundsatzes in § 2 Abs. 1 JGG und im Gefolge der Gesetzgebung der Länder zum Jugendstrafvollzug ist wieder Bewegung in die Reformdiskussion gekommen. Diese Situation sollte der Jugendstrafvollzug nützen und um öffentliche und politische Unterstützung für eine pädagogisch fundierte Vollzugsarbeit werben. Dazu bedarf es des reformerischen Engagements im Anstaltsalltag ebenso wie einer offensiven und nachhaltigen Öffentlichkeitsarbeit. Denn ohne die Unterstützung durch eine aufgeklärte Kriminalpolitik und Öffentlichkeit werden weder die erforderlichen finanziellen Ressourcen zu beschaffen noch die für die schwierigen erzieherischen Aufgaben geeigneten und motivierten Mitarbeiter zu gewinnen sein.

## Literatur

- Bade, K. J.* (1994): Tabu Migration: Belastungen und Herausforderungen in Deutschland. In: Bade, K. J. (Hrsg.): Das Manifest der 60. Deutschland und die Einwanderung. München, S. 66 f.
- Bereswill, M.* (1999): Gefängnis und Jugendbiographie. Qualitative Zugänge zu Jugend, Männlichkeitsentwürfen und Delinquenz. KFN Forschungsberichte Nr. 78, S. 10 f.
- Buckolt, O.* (2009): Die Zumessung der Jugendstrafe. Eine kriminologische empirische und rechtsdogmatische Untersuchung. Gießener Schriften zum Strafrecht und zur Kriminologie Bd. 31.
- Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e. V. (BVkE)* (2008) (Hrsg.): Erziehung hat Vorrang! Delinquente Jugendliche zwischen Jugendhilfe und Justiz. Beiträge zur Erziehungshilfe Nr. 34, Freiburg i. Br.
- Dünkel, F.* (1996): Empirische Forschung im Strafvollzug. Bonn.
- Dünkel, F.* (2005): Migration and ethnic minorities: impacts on the phenomenon of youth crime. The situation in Germany. In: Queloz, N., Bütikofer Repond, F., Pittet, D., Brossard, R., Meyer-Bisch, B. (Editors): Youth Crime and Juvenile Justice. The challenge of migration and ethnic diversity. Berne and Bruxelles, S. 45-71.
- Dünkel, F., Geng, B.* (2007): Rechtstatsächliche Befunde zum Jugendstrafvollzug in Deutschland. Forum Strafvollzug 2, S. 65-80.
- Greifswalder Inventar für Strafvollzug, <http://www.rsf.uni-greifswald.de/duenkel/gis/jugendvollzug/gefangenenraten.html>.
- Heinz, W.* (2008): Gleiches (Straf-)Recht = ungleiche Handhabung?(!) Kriminalpolitischer Föderalismus und seine Folgen. In: Görden, T., Hofmann-

- Holland K., Schneider, H., Stock, J. (Hrsg.): Interdisziplinäre Kriminologie. Festschrift für Arthur Kreuzer zum 70. Geburtstag, 1. Band. Frankfurt am Main, S. 231-261.
- Hosser, D. (2001): Jugendstrafe im Spannungsfeld zwischen Integration und Desintegration. Soziale Beziehungen und Haftfolgen im Jugendstrafvollzug. In: Bereswill, M., Greve, W. (Hrsg.): Forschungsthema Strafvollzug, 1. Aufl., Baden-Baden, S. 319-343.
- Kerner, H.-J. (1996): Erfolgsbeurteilung nach Strafvollzug. Ein Teil des umfassenden Problems vergleichender kriminologischer Sanktionsforschung. In: Kerner, H.-J., Dolde, G., Mey, H.-G. (Hrsg.): Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung. Bonn, S. 3-95.
- Jehle, J.-M., Heinz, W.; Sutterer, P. (2003): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. In: Bundesministerium der Justiz Berlin (Hrsg.): Eine kommentierte Rückfallstatistik.
- Kerner, H.-J. (2003): Der Übergang vom Strafvollzug in die Gesellschaft: Ein klassisches Strukturproblem für die Reintegration von Strafgefangenen. In: Bremer Institut für Kriminalpolitik (Hrsg.): Quo Vadis III, 1. Aufl., Bremen, S. 27.
- Kohlberg, L., Scharf, P., Hickey, J. (1978): Gerechtigkeitsstruktur im Gefängnis. Eine Theorie und eine Intervention. In: Portele, G. (Hrsg.): Sozialisation und Moral: Neuere Ansätze zur moralischen Entwicklung und Erziehung. Weinheim, Basel, S. 202-214.
- Müller, S. (1995): Sozialpädagogik und Justiz – Ist der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht noch zu retten? In: Sünker, H. (Hrsg.): Theorie, Politik und Praxis Sozialer Arbeit: Einführungen in Diskurse und Handlungsfelder der Sozialarbeit/Sozialpädagogik. Bielefeld, S. 140–158.
- Obergfell-Fuchs, J., Wulff, R. (2008): Evaluation des Strafvollzugs. Forum Strafvollzug 5/2008, S. 231-236.
- Ostendorf, H. (Hrsg.) (2009): Jugendstrafvollzugsrecht. Baden-Baden.
- Peters, K. (1965): Die Grundlagen der Behandlung junger Rechtsbrecher. In: Simonsohn, B. (Hrsg.) (1969): Jugendkriminalität, Strafjustiz und Sozialpädagogik. Frankfurt am Main, S. 224-247.
- Prim, R. (1988): Das Bild vom Kriminellen – Ein Menschenbild für das soziale Training im Justizvollzug? Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, S. 75-80.
- Stelly, W., Walter, J. (2008): Vollzugslockerungen im Jugendstrafvollzug – Am Beispiel der JVA Adelsheim. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 4/2008, S. 269–280.
- Streng, F. (2008): Jugendstrafrecht, 2. Aufl., Heidelberg.

- Suhling, S.* (2009): Was ist vollzugliche Wirksamkeit und wie kann man das messen? In: Koop, G., Kappenberg, B. (Hrsg.): Wohin fährt der Justizvollzug? Strategien für den Justizvollzug von morgen. Lingen, S. 111-127.
- Verrel, T.* (2003): Der Anstaltsleiter als Garant für die Verfolgung von Straftaten während des Strafvollzugs? Goldammers Archiv, S. 595-609.
- Walter, Joachim* (2006): Bedingungen bestmöglicher Förderung im Jugendstrafvollzug. Ein Diskussionsbeitrag in der Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 31. 5. 2006.  
Teil 1: ZJJ 2006, S. 236–244; Teil 2: ZJJ 2006, S. 249–257.
- Walter, J.* (2007): Überrepräsentation von Minderheiten im Jugendstrafvollzug. In: Strafverteidigervereinigungen (Hrsg.): Wieviel Sicherheit braucht die Freiheit? 30. Strafverteidigertag 2006. Berlin, S. 187–217.
- Walter, J.* (2009): Jugendstrafvollzug in freier Form. Die baden-württembergischen Projekte „Chance“ in Creglingen-Frauental und „Prisma“ in Leonberg. Versuch eines Diskussionsanstoßes. ZJJ 3/2009, S. 192–201.
- Walter, J.* (2010): Erziehung – Reformnotwendigkeit des Jugendstrafvollzugs. In: Flügge, C., Maelicke, B., Preusker, H. (Hrsg.): Das Gefängnis als Risiko-Unternehmen. Baden-Baden, S. 89-103.
- Walter, J., Fladausch-Rödel, A.-I.* (2008): Das Modellprojekt ISAB/BASIS in der JVA Adelsheim. In: Dünkel, F., Drenkhahn, K. Morgenstern, C. (Hrsg.): Humanisierung des Strafvollzugs – Konzepte und Praxismodelle. Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie, Band 33, S. 55–63.
- Watzlawick, P. et al.* (1969): Menschliche Kommunikation. Formen, Störungen, Paradoxien. Bern und Stuttgart.
- Winkler, Sandra* (2003): Gutachten zum 8. Deutschen Präventionstag 2003. Migration – Kriminalität – Prävention Teil II, Ausländer und Aussiedler im Strafvollzug. S. 211-302.



## 8. Zur Evaluation des Jugendstrafvollzugs<sup>1</sup>

*Rüdiger Wulf*

In 35 Jahren und insbesondere in der „Ära Dr. Walter“ hat sich im Adelsheimer Jugendstrafvollzug viel verändert und viel verbessert. Immer wieder hat es dabei Bemühungen gegeben, die Wirkungen des Jugendstrafvollzuges zu messen und daraus für Politik und Praxis zu lernen. Ich denke an die gemeinsamen Forschungen der Kriminologischen Institute in Baden-Württemberg und an die Untersuchungen des Kriminologischen Dienstes. Dabei ging es in der Gründungsphase mehr um eine Sozialstatistik der jungen Gefangenen, also um die Frage, wer kommt in den Jugendstrafvollzug. Heute interessiert uns besonders, was aus ihnen unter dem Eindruck des Jugendstrafvollzuges wird, also die Frage nach den Wirkungen des Jugendstrafvollzuges. Gern würde ich heute über all das sprechen, was Herr Dr. Walter bewegt verbessert hat – allein, ich darf es nicht. Das soll nicht hier geschehen. Das soll nicht heute geschehen. Das soll nicht durch mich geschehen. Das soll vielmehr an anderem Ort, zu anderer Zeit und von höherer Stelle gewürdigt werden. Daran will ich mich halten. Ich möchte aber daran erinnern, dass Herr Dr. Walter und ich seit seiner Berufung zum Anstaltsleiter hier in Adelsheim viele Jahre zusammengearbeitet haben, er in Adelsheim, ich in Stuttgart. Etwa zehn Jahre lang war ich zuständiger Territorialreferent für die JVA Adelsheim. Wir haben viel telefoniert, viel diskutiert und – ganz im Sinne des Wortes von Heraklit „Der Streit ist der Vater aller Dinge“ – auch fachlich viel um den richtigen Weg im Jugendstrafvollzug gestritten, aber immer im persönlichen Respekt. Dieser fachliche Streit, besser: diese sachliche Diskussion, wird mir fehlen. Ich hoffe aber sehr darauf, dass wir die eine oder andere Gelegenheit finden, den Gedankenaustausch weiterzuführen.

---

1 Vgl. eingehender – mit weiteren Nachweisen – demnächst *Obergfell-Fuchs, Wulf: Methodische Folgerungen für die Evaluation des Jugendstrafvollzuges aus der Evaluation von Projekt Chance*; in: *Bannenber*g (Hrsg.): *Wirtschaftskriminalität – Gewaltkriminalität: Aktuelle Entwicklungen und Prävention*; (Neue Kriminologische Schriftenreihe der Neuen Kriminologischen Gesellschaft e. V.; Band 111) Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, erscheint voraussichtlich 2010.

Bevor ich mich der Evaluation des Jugendstrafvollzuges zuwende, eine Bemerkung zur *Evaluation der Jugendstrafvollzugsgesetze*. Dies wäre eine Aufgabe für die *Gesetzesfolgenabschätzung*. Ihr Ziel ist es, Folgen und Nebeneffekte von Regelungen im Voraus zu ermitteln bzw. zu überprüfen, ob sich eine bestehende Regelung bewährt hat. Eine *prospektive Gesetzesfolgenabschätzung* der Jugendstrafvollzugsgesetze hat es weder im Bund noch in den Ländern gegeben. Sie war den Ländern schon deshalb nicht möglich, weil die vom Bundesverfassungsgericht gesetzte Frist bis zum 31. Dezember 2007 recht kurz war. Eine *begleitende Gesetzesfolgenabschätzung* gibt es ebenfalls in keinem Bundesland. Ob der von Wissenschaftlern prognostizierte „Schäbigkeitswettbewerb“ eingetreten ist oder der von manchen Politikern behauptete „Wettbewerb um die beste Lösung“, ist daher aus empirischer Sicht offen.

Demgegenüber ist die Evaluation des Jugendstrafvollzuges mit Recht aktuell. Das *Bundesverfassungsgericht* hat im Urteil vom 31. Mai 2006 gefordert: „... Erhebung aussagefähiger, auf Vergleichbarkeit angelegter Daten, bis hinunter auf die Ebene der einzelnen Anstalten eine Feststellung und Bewertung der Erfolge und Misserfolge des Vollzuges – insbesondere der Rückfallhäufigkeiten – sowie die gezielte Erforschung der hierfür verantwortlichen Faktoren“. Deshalb ist die kriminologische Forschung in den meisten Jugendstrafvollzugsgesetzen verankert. Auch Kosten und *Kostenentwicklung* im Jugendstrafvollzug sprechen für Wirksamkeitsuntersuchungen. Baden-Württemberg gibt ca. 25 Millionen Euro im Jahr für den Jugendstrafvollzug aus. Da haben die Bürger einen Anspruch, dass ihre Steuermittel wirksam und wirtschaftlich eingesetzt werden. Ergänzt werden die Forderungen nach der Evaluation des Jugendstrafvollzuges aus der *Vollzugspolitik*. Dort will man einen leistungsstarken und kostengünstigen Jugendstrafvollzug. Weil die Kosten in den Ländern unterschiedlich sind, zieht man Ländervergleiche und wird ein Länder-Benchmarking durchgeführt. Ich behaupte außerdem ein *Menschen- und Kinderrecht auf evaluierte Behandlungsmaßnahmen* im Jugendstrafvollzug. Das entspricht dem Geist der Menschenrechte, die in der Menschenwürde wurzeln. Nach der Objektformel ist die Menschenwürde verletzt, wenn der Einzelne zum Objekt des Staates wird. Das ist der Fall, wenn der Staat gegenüber Inhaftierten Behandlungsmethoden einsetzt, deren Wirksamkeit nicht nachgewiesen ist oder die nach wissenschaftlicher Erkenntnis keinen Erfolg versprechen. Das gilt besonders für Erziehungsmaßnahmen mit jungen Gefangenen. Nach Artikel 37 der Kinderrechtskonvention ist sicherzustellen, dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird.

Eine *erste Forderung* aus alledem ist, im Jugendstrafvollzug *kein Erziehungsprogramm und kein Projekt ohne Evaluation* durchzuführen. Nur so kann man Erfahrungen sammeln und den Jugendstrafvollzug weiterentwickeln. Ohne Evaluation reiht man Maßnahme an Maßnahme, ohne voranzukommen. Die

zweite Forderung lautet: *Zehn Prozent des gesamten Budgets in die Evaluation investieren!*

Wie sollte man denn nun bei der Evaluation des Jugendstrafvollzuges vorgehen? Es wäre verlockend, könnte man ihn im Ganzen evaluieren und das Ergebnis in einer einzigen *Kennzahl* zusammenfassen. Das ist aber nicht möglich, weil der Jugendstrafvollzug eine komplexe Struktur und unterschiedliche Aufgaben hat. Es ist daher nur möglich, einzelne Erziehungsprogramme, bestimmte Projekte und einzelne Maßnahmen im Jugendstrafvollzug zu evaluieren.

Fragt man Politiker, Praktiker, Wissenschaftler und Bürger, wie man die Wirkung des Strafvollzuges misst, antworten die Meisten: *Rückfallquoten fünf Jahre nach der Entlassung* ermitteln. Dagegen spricht aus kriminologischer Sicht:

1. Rückfall bzw. Bewährung haben nur eine geringe Indizwirkung für die Wirksamkeit des Jugendstrafvollzuges.
2. Rückfalluntersuchungen ohne Kontrollgruppen sind ein untauglicher Forschungsansatz.
3. Die Wirksamkeit des Jugendstrafvollzuges kann nur in Kontrollgruppenuntersuchungen oder anhand anderer Kriterien als Rückfall evaluiert werden.

Dabei ist *Rückfallforschung* grundsätzlich wertvoll. Selbstverständlich ist es sinnvoll, Bewährung oder Rückfall von Straftentlassenen zu erfassen, um Aussagen über *Entwicklung, Verlauf und Abbruch krimineller Karrieren* zu treffen. Hier geht es aber um etwas ganz anderes: Um die Aussagekraft einer Evaluation des Jugendstrafvollzuges mit Rückfalluntersuchungen ohne Kontrollgruppen.

Woher kommt die verbreitete Auffassung, man könne die Wirkung des Jugendstrafvollzuges anhand von einfachen Rückfalluntersuchungen beurteilen? Das liegt zunächst in einer unzulässigen *Verknüpfung von Erziehungsziel und Evaluation*. „Im Vollzug der Jugendstrafe sollen die jungen Gefangenen dazu erzogen werden, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“, so oder ähnlich lautet der Erziehungsauftrag in allen Jugendstrafvollzugsgesetzen. Daraus wird nun unzulässig die Hypothese abgeleitet: „Im Vollzug der Jugendstrafe sollen die jungen Gefangenen dazu erzogen werden, dass sie mindestens fünf Jahre nach der Entlassung nicht mehr mit einer registrierten Straftat auffallen.“ Dies ist Ausgangspunkt für höchst problematische Evaluationen und für überhöhte Anforderungen an den Jugendstrafvollzug.

Außerdem soll die *Messung fünf Jahre nach der Entlassung* erfolgen. Nahe liegend wäre es, die *Messung unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme* vorzunehmen. Wer eine Langzeitwirkung des Jugendstrafvollzuges messen will, muss zunächst nachweisen, dass er überhaupt eine Kurzzeitwirkung hat. Unbewusst geht man dabei von der wenig plausiblen Annahme aus, dass die Wirkung des Strafvollzuges nach der Entlassung unvermindert anhält. Es ist aber plausibel, dass sich diese Wirkung im Lauf der Zeit abschwächt. Ob dies linear oder



degressiv verläuft, mag offen bleiben. Bei jungen Gefangenen kommt hinzu, dass sich eine *erfolgreiche Behandlung zeitversetzt* auswirkt. So sind viele junge Menschen unmittelbar nach der Entlassung nicht in der Lage, das Erlernte umzusetzen, sondern erst später, wenn sie aus der „Sturm- und Drang-Zeit“ heraus sind, sie eine erste Lebensbilanz ziehen und in eine ruhigere Lebensphase kommen. Dies bildet sich in Rückfallquoten fünf Jahre nach der Entlassung noch nicht ab. Wollte man den *Einfluss von intervenierenden Variablen* nach der Entlassung ausschalten, dürfte man den Klienten im Übrigen keine weiteren Eingliederungshilfen zukommen lassen. Wer Evaluation des Jugendstrafvollzuges mittels Rückfalluntersuchungen befürwortet, geht stillschweigend davon aus, dass andere Maßnahmen nach der Entlassung keine Wirkungen haben. Viel plausibler wäre es, eine mit der Zeit zunehmende Wirkung weiterer Einflüsse anzunehmen. Die Annahme, Jugendstrafvollzug sei erfolgreich, wenn nach der Entlassung keine Straftat mehr erfolgt, widerspricht kriminologischen Erkenntnissen. Abbrüche krimineller Karrieren sind die Ausnahme. Die Regel ist ein „*Ausschleichen*“ aus der kriminellen Karriere über einen längeren Zeitraum. Das *Alter* spielt eine moderierende Rolle. Ebenso wie die Hineinentwicklung in eine kriminelle Karriere nicht von einem Tag auf den anderen erfolgt, endet diese nicht mit der Entlassung. Interventionen im Strafvollzug können diesen Prozess des „*Ausschleichens*“ in Gang setzen. Es wäre aber naiv anzunehmen, dass sich eine sofortige, mit dem Rückfallkriterium messbare Wirkung zeigt. Ein wichtiges methodisches Problem stellt die *Validität der Rückfallmessung* dar. Rückfall wird üblicherweise anhand der Einträge im Bundeszentralregister gemessen. Dabei setzt man voraus, dass alle eintragungspflichtigen Verurteilungen dort auch eingetragen werden. Viele Verurteilungen werden aber nicht eingetragen. Die *Fehlerquote des Strafregisters* dürfte bis zu zehn Prozent betragen. Dieser Erfassungsfehler verzerrt die Ergebnisse erheblich zugunsten des Jugendstrafvollzuges. Will man beantworten, ob eine Behandlungsmaßnahme im Jugendstrafvollzug erfolgreich ist, muss man außerdem jeden tatsächlichen Rückfall messen. Die Erfassung von „*Erwischtenquoten*“ reicht nicht. Definiert man Rückfall als Kriterium für die Beurteilung des Erfolgs einer Behandlungsmaßnahme, so ist sie auch dann erfolglos, wenn der Proband eine Tat begeht, die im *Dunkelfeld* bleibt. Es könnte ja sein, der Gefangene wird nicht resozialisiert, sondern nur gerissener. Das wohl stärkste Argument gegen Rückfalluntersuchungen zur Evaluierung des Jugendstrafvollzuges betrifft die *Praktikabilität* solcher Untersuchungen. Praktikabel ist es freilich, gleichsam „auf Knopfdruck“ die Rückfälligkeit anhand der Strafregisterauszüge zu erfassen. Das methodische Problem liegt im abzuwartenden Bewährungszeitraum. Wenn man Erziehungsmaßnahmen, die im Jahr 2009 abgeschlossen werden, auf ihre Rückfall verhindernde Wirkung untersucht, muss man den Rückfall fünf Jahre abwarten, also bis Ende 2014. 2015 erhält man dann das Ergebnis für die 2009 abgeschlossenen Maßnahmen. Will man mit diesen Ergebnissen den Jugendstrafvollzug steuern, so darf man ihn in der Zwischenzeit nicht verändern. Neuere wissenschaftliche

Erkenntnisse dürfen daher während und wegen der laufenden Evaluation nicht in die Konzeption und in die Praxis einfließen. Verändert man ihn aber, sind die Ergebnisse der Evaluation politisch und praktisch nutzlos. Allein das methodisch begründete *Veränderungsverbot von evaluierten Projekten* macht das Rückfallkriterium praktisch nahezu wertlos.

Rückfalluntersuchungen zur Evaluierung des Strafvollzuges haben also einen *geringen wissenschaftlichen und praktischen Nutzen*, verursachen *hohe Kosten* und weisen ein *unvertretbares Kosten-Nutzen-Verhältnis* auf. Im 2. Sicherheitsbericht der Bundesregierung heißt es zur Bedeutung von Vergleichsgruppenuntersuchungen zusammenfassend: „Wirkungsforschung ohne Vergleichsgruppe ist in der Regel unmöglich. Ohne jede Vergleichsgruppe ist Effektevaluation nicht gültig möglich, weil man nicht weiß, worauf der Effekt beruht“ (S. 678).

Dabei gibt es einen anerkannten methodischen Ansatz, mit dem man anhand von Rückfallquoten die Wirksamkeit vollzoglicher Interventionen messen kann: das *Kontrollgruppendesign*. Ein Beispiel zur Erinnerung: Man muss 200 Klienten ermitteln, die für eine Rückfall verhindernde Maßnahme im Jugendstrafvollzug geeignet sind. 100 bilden die *Experimentalgruppe* und erhalten die Maßnahme. Die anderen 100 bilden die *Kontrollgruppe* ohne Maßnahme. Schneidet die Experimentalgruppe in den Rückfallquoten signifikant besser ab, so kann die Maßnahme als wirksam bezeichnet werden. Allerdings verweigert man dabei Straftätern Behandlung aus rein forschungsmethodischem Interesse. Daher scheiden Kontrollgruppenuntersuchungen meist aus rechtlichen und ethischen Gründen aus.

Für Kontrollgruppendesigns gibt es wissenschaftliche Regeln, vor allem die *Maryland-Scale for Scientific Methods*. Sie spricht Studien größte Gültigkeit zu, die ein *experimentelles Design* verwenden, d. h. die eine Untersuchungsgruppe durch Zufallsauswahl auf eine Experimental- und eine Kontrollgruppe verteilen. Es folgen *quasiexperimentelle Untersuchungen*, bei denen eine Kontrollgruppe mit untersucht wird, die zwar nicht per Zufall, sondern durch bewusste Auswahl zustande kommt, wobei aber große Sorgfalt auf Vergleichbarkeit gelegt wird. Niveau 3 umfasst Untersuchungen, die eine *Vergleichsgruppe* heranziehen, die das evaluierte Interventionsprogramm nicht absolviert, deren Ähnlichkeit allerdings mit der Untersuchungsgruppe nicht groß oder unbekannt ist. Einfache *Vorher-Nachher-Studien ohne Vergleichsgruppe* gehören zu Niveau 2. *Studien mit nur einem Messzeitpunkt* rangieren nur auf Stufe 1. Für eine aussagefähige Bilanz sind nach der MSSM nur Untersuchungen zu berücksichtigen, die mindestens auf Niveau 3 liegen.

Ich ziehe ein Zwischenfazit: *Unzureichende Evaluationen* schaden dem Jugendstrafvollzug. Sie überfordern ihn. Das kann zur Resignation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen. Außerdem schwindet sein *Ansehen in der Öffentlichkeit*, wenn man ihn an den schlechten Rückfallquoten misst. Außerdem könnte die Politik darauf reagieren, *weniger Geld* in den Jugendstrafvollzug zu

investieren. Und schließlich muss man *aus wissenschaftlicher Sicht umdenken*. Wenn man weiter auf Rückfalluntersuchungen ohne Kontrollgruppe setzt, macht man immer wieder denselben Fehler. Man muss die „eine heilige Kuh schlachten“ und darf nicht länger einfache Rückfalluntersuchungen ohne Kontrollgruppendesign durchführen.

Vielmehr sollte man die Struktur- und Verlaufsqualität des Jugendstrafvollzuges evaluieren. Das ist eine praktikable Alternative. Jugendstrafvollzug ist ein *Prozess* von der Aufnahme über die Zugangsuntersuchung, den Erziehungsplan bis hin zu vollzugsöffnenden Maßnahmen und zur Entlassung mit der Gefahr des Sturzes in das sog. „Entlassungsloch“. Die Zeit nach der Entlassung ist daher in die Evaluation einzubeziehen. Außerdem kann man die *Struktur des Jugendstrafvollzuges* und seiner Anstalten evaluieren. Hier ergeben sich z. B. Fragen zur Personalquote bezogen auf die Gefangenen, zur Unterbringungssituation, zum Angebot von Programmen und Maßnahmen sowie zu deren Durchführung und Inanspruchnahme.

Ein wissenschaftlich begründetes *Gesamtkonzept zur Evaluation der Wirksamkeit* des Jugendstrafvollzuges muss mit der Erfassung des Eingangsstatus im Zeitpunkt t1 beginnen. Er bezieht sich auf Kriterien, die bei allen jungen Gefangenen erfasst werden sollten. Wo Defizite festgestellt werden, sollen Erziehungsmaßnahmen einsetzen und sollte man die Defizite beheben. Dann muss der Ausgangsstatus der jungen Gefangenen kurz vor der Haftentlassung im Zeitpunkt t2 gemessen werden. Die Messungen sollten sich auf die Eingangskriterien beziehen. Später, also in Freiheit, liegen die Messzeitpunkte t3 und t4. Hier interessiert die Integration etwa sechs bis zwölf Monate nach der Haftentlassung. Fragt man nach der Rückfälligkeit als Kriterium der Wirksamkeit und führt man noch einen Messzeitpunkt t5 ein, so wären Kontrollgruppendesigns zwingend.

Der Jugendstrafvollzug soll also zunächst einen *Entwicklungsfortschritt des jungen Gefangenen* bewirken. Ihn kann man messen und mit diesen Daten kann man im Einzelfall und strukturell arbeiten. Unter Entwicklungsfortschritt ist die Veränderung in bestimmten Kriterien zu verstehen, die der Gefangene zwischen zwei Messpunkten erreicht. Ein Messpunkt ist der Zeitpunkt der Zugangsuntersuchung, der andere die Entlassung. Wie der *Entwicklungsfortschritt* im Einzelnen gemessen wird, ist *Definitionssache*. Ein Ansatz wäre, konkret auf den Einzelfall bezogen bestimmte Veränderungen in der Persönlichkeit oder im Sozialverhalten festzulegen, die der junge Gefangene erreichen soll. Man könnte auch Kategorien vorgeben, in denen regelmäßig Defizite vorliegen und ein Entwicklungsfortschritt erzielt werden soll. Ein dritter Ansatz könnte die genannten Ansätze kombinieren, etwa durch Vorgabe typischer Veränderungen, die alle jungen Gefangenen erreichen sollen, ergänzt durch individuelle Ziele. Wichtig ist, dass die zweite Messung des Entwicklungsfortschritts nicht von Personen vorgenommen wird, die mit dem Gefangenen arbeiten, weil hier die *Gefahr der Selbstevaluation* besteht. Die Ergebnisse kann man auf *zwei Arbeitsebenen* aus-

werten. Auf der Ebene des *Einzelfalls* kann man fragen, ob der junge Gefangene den erwarteten Entwicklungsfortschritt erreicht hat. Ist das feststellbar, so hat der Jugendstrafvollzug seine Pflicht getan. Andernfalls können die Gründe in der Person des jungen Gefangenen oder in Umständen außerhalb der Verantwortung des Strafvollzuges liegen. Ergibt sich aber, dass der Entwicklungsfortschritt nicht erreicht werden konnte, weil es im konkreten Einzelfall vollzugliche Fehler oder Versäumnisse gegeben hat, dann kann man daraus lernen. Aber auch für *Struktur und Verlauf des Jugendstrafvollzuges* sind die Ergebnisse interessant. Wird der Entwicklungsfortschritt gehäuft aufgrund eines Fehlers in der Struktur oder im Ablauf des Vollzuges nicht erreicht, so kann man nachsteuern. Auch das würde den Jugendstrafvollzug voranbringen. Ein gutes Beispiel für einen am Entwicklungsfortschritt orientierten Evaluationsansatz in der Jugendhilfe ist das vom Christlichen Jugenddorfwerk Deutschlands in Auftrag gegebene und in den CJD-Einrichtungen eingesetzte Instrument „PÄDZI“. Mit ihm soll EDV-unterstützt die pädagogische Zielerreichung gemessen und gesteuert werden. Mit Hilfe dieses Programms lassen sich individuelle Entwicklungen feststellen und lässt sich zusammen mit dem Jugendlichen ermitteln, ob Entwicklungsziele erreicht wurden. Die Erfassung erfolgt mit standardisierter und abgesicherter Verfahren und Inventaren. In wichtigen Bereichen lassen sich die Ergebnisse und deren zeitliche Veränderungen übersichtlich und graphisch darstellen, z. B. anhand so genannter Spinnennetzgrafiken, so dass auch das behandelnde Personal und der Betroffene selbst leicht Entwicklungsfortschritte ablesen können. Damit erfüllt das Programm nicht nur eine evaluative, sondern auch eine pädagogische Funktion.

Ein wichtiger Evaluationsansatz ist die *Integration* des jungen Gefangenen nach der Entlassung. Wenn Integration gelingt, bestehen Chancen, dass der Betreffende nicht mehr oder nicht mehr im selben Maß straffällig wird. Das lässt sich kriminologisch begründen: Viele Straftaten entstehen aus einer dissozialen Persönlichkeitsstörung, aus gestörtem Sozialverhalten bzw. aus Störungen in den sozialen Bezügen des Täters. Die soziale Integration des Straftatlassenen lässt sich vergleichsweise gut definieren. Es geht dabei um die Integration in die Arbeits- und Berufswelt, um Wohnung, Auskommen mit dem Einkommen, Aufbau tragfähiger sozialer Beziehungen, eine gesunde Lebensführung, insbesondere Suchtvermeidung, und um ein strukturiertes Freizeitverhalten. Darum muss sich der Jugendstrafvollzug um Entlassungsvorbereitung und Nachsorge bemühen. Für diese Integrationsleistung ist der Jugendstrafvollzug für einen gewissen Zeitraum mitverantwortlich. Über den relevanten Zeitraum kann man streiten. Sechs Monate dürften nicht zu hoch sein. Länger als ein Jahr nach der Entlassung darf man den Strafvollzug nicht in die Pflicht nehmen. Anders als beim Rückfallkriterium hat man hier Gelegenheit zu steuernden Maßnahmen hinsichtlich Struktur und Ablauf des Jugendstrafvollzuges.

Ich komme zum Schluss: Wohin sollte sich der Jugendstrafvollzug entwickeln? Eines Tages sollten alle Erziehungsprogramme im Jugendstrafvollzug

aufgrund von Evaluationen die *Wirksamkeit* nachgewiesen haben oder Wirksamkeit versprechen. Das könnte durch eine *Zertifizierung und Akkreditierung* erreicht werden. Eine weitere Forderung betrifft die *Standardisierung*. Dann könnte das Personal im Jugendstrafvollzug besser geschult werden, und man könnte Erziehungsprogramme flächendeckend in gleicher Qualität anbieten. Das würde die Evaluation erleichtern. Die Umsetzung der Jugendstrafvollzugsgesetze kann nach alledem nur gelingen, wenn der Jugendstrafvollzug evaluiert wird. Die Evaluation kann nur ihrerseits gelingen, wenn sie methodisch richtig erfolgt. Das ist eine wichtige, aber noch zu bewältigende Herausforderung für Wissenschaft, Politik und Praxis. Ich würde mich freuen, wenn von diesem Adelsheimer Symposium das eine oder andere richtige Signal für die Evaluation des Jugendstrafvollzugs ausgehen könnte.

## 9. Die sozialen Lebenslagen von Jugendstrafgefangenen

*Wolfgang Stelly, Jürgen Thomas*

In seinem grundlegenden Urteil zum Jugendstrafvollzug vom 31.05.2006 hat das Bundesverfassungsgericht vom Gesetzgeber und der Vollzugspraxis einen theoriegeleiteten und evidenzbasierten Jugendstrafvollzug eingefordert: „Der Gesetzgeber muss vorhandene Erkenntnisquellen, zu denen auch das in der Vollzugspraxis verfügbare Erfahrungswissen gehört, ausschöpfen (vgl. BVerfGE 50, 290[334]) und sich am Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse orientieren (vgl. BVerfGE 98, 169[201]).“

Im Kontrast zu diesen Vorgaben eines wissenschaftsbasierten Jugendstrafvollzugs steht der wissenschaftliche Erkenntnisstand über den Jugendstrafvollzug. Dünkel charakterisierte 1996 in seiner Bestandsaufnahme über die empirische Forschung im Strafvollzug die Forschungslage über Strafgefangene wie folgt: „Wie wenig wir bislang über die sozialen und persönlichen Merkmale von Gefangenen wissen, wird deutlich, wenn man die einschlägigen Lehrbücher zum Strafvollzug zu Rate zieht.“ (Dünkel 1996, S. 35). Diese Diagnose hat auch 14 Jahre später noch ihre Gültigkeit. In Anlehnung an Dünkel kann auch im Jahr 2010 noch formuliert werden: „Der Jugendstrafgefangene, das unbekannte Wesen“. Insbesondere der Erkenntnisstand über die Lebenslagen von Jugendstrafgefangenen, ihrer materiellen Ressourcen, der sozialen Einbindungen sowie die subjektiven Lebensentwürfe ist noch sehr defizitär.

In der nachfolgenden Tabelle 1 sind die wichtigsten deutschen Studien der letzten 20 Jahre aufgeführt, in denen Daten zur sozialen Lage von Jugendstrafgefangenen analysiert wurden.

Tabelle 1: Studien zu Jugendstrafgefangenen in Deutschland

Autor(en) und Veröffentlichungsjahr	Erhebungszeitraum und Untersuchungsgruppe	Samplegröße	Datenquellen	Zentrale Fragestellung
Dold/Grüb   1996	1976/1977 Zugang in den Jugendstrafvollzug Baden-Württemberg	N=401, nur deutsche Gefangene	Zugangstatistik Adelsheim Ende 80er-1995, Gefangenepersonalakt, BZR	Hafverlauf und Legalbewährung
Maetze   1996	1981 Entlassene aus dem Jugendstrafvollzug NRW	N=1260	Gefangenepersonalakt, BZR	Hafverlauf und Legalbewährung
Geissler   1991	1981 Entlassene aus dem Jugendstrafvollzug Baden-Württemberg	N=196	Gefangenepersonalakt und Interviews, BZR	Schulische und berufliche Qualifizierung in Haft und Legalbewährung
Dünkel   1992	1989 Entlassene aus dem Jugendstrafvollzug Schleswig-Holstein	N=149	Gefangenepersonalakt	Deskription der Sozial- und Legalbiographie
Mey/Wirth   1999	1990 Entlassene aus dem Jugendstrafvollzugs NRW	N=221 nur deutsche Gefangene	Gefangenepersonalakt, Vergleich mit Untersuchung 1981 (Maetze 1996)	Veränderung der Hafpopulation hinsichtlich Sozial- und Legalbiographie
Frankenberg   1999	1990-1994 in der JVA Rockenberg Inhaftierte	N=200	Gefangenepersonalakt, BZR	Vollzugsbedingungen und Legalbewährung von Freigängern
Schindler   1998	Stichtagshebung 1. Juli 1994, Insassen der JVA Zeithain	N=129	Gefangenepersonalakt	Struktur und Arbeitsweise der Anstalt
Enzmann/Greve   2001	Stichtag 1998 Zugänge 1998-2000 von 5 Jugendstrafanstalten Norddeutschlands	N=302 N=1310 nur deutsche (+ deutsch-sprachige) erstinhaftierte Gefangene	Gefangenepersonalakt, Interviews	Hafterleben und Haffolgen
Lang   2007	Entlassungsjahrgänge 1994-1996 Mecklenburg-Vorpommern	N=230	Gefangenepersonalakt, BZR	Hafverlauf und Legalbewährung

Der Grundtenor der Studien ist fast immer derselbe:

- Die Jugendstrafgefangenen stammen häufig aus sozial und wirtschaftlich randständigen Familien,
- ein Großteil verfügt über keine oder eine schlechte Schul- und Berufsausbildung, und
- vor der Inhaftierung waren viele arbeitslos und hatten ein nur geringes Einkommen.

In den meisten der vorliegenden Studien wird die soziale Lage der Jugendstrafgefangenen jedoch nur als Nebenprodukt thematisiert, da andere Erkenntnisziele im Vordergrund stehen, wie etwa der Zusammenhang von Haftverlauf und anschließender Legalbewährung (Lang 2007, Maetze 1996, Dolde/Grübl 1996). So ist es nicht verwunderlich, dass es im Hinblick auf unser Thema eine Reihe von „offenen Fragen“ und Schwachpunkte in den bislang durchgeführten Studien gibt:

So finden wir in den aufgeführten Studien die – durchaus wichtige und verdienstvolle – Deskription der strukturellen Defizite und Risikofaktoren („Schulden“, „broken home“, „arbeitslos“). Bestehende Ressourcen (z. B. starker Familienzusammenhalt) wie auch die subjektive Wahrnehmung/Verarbeitung von Exklusion und Benachteiligung werden jedoch nicht thematisiert. Dies ist auch Folge ihrer methodischen Grundlagen: Sie basieren überwiegend allein auf der Analyse der Gefangenenpersonalakten und der darin enthaltenen „harten“ sozial- und legal biographischen Daten (Dünkel 1992, Mey/Wirth 1999). Nur teilweise wurden darüber hinaus noch „weichere Daten“ z. B. zur Qualität der elterlichen Beziehung erhoben, wie sie z. T. den Gerichtsurteilen oder den Stellungnahmen der Jugendgerichtshilfe entnommen werden können. Die Relevanz sozialer Einbindungen (z. B. hinsichtlich der damit verbundenen emotionalen Nähe oder des gegenseitigen Verpflichtungsgrades) wurden jedoch meist nicht erhoben, da es sich hierbei um Daten handelt, die nur durch eine direkte Befragung der Jugendstrafgefangenen ermittelt werden können.

Ein Manko, das die vorhandenen Studien teilen, ist die Nichtberücksichtigung ausländischer Gefangener oder deutscher Gefangener mit Migrationshintergrund. Entweder spielten Migranten und Ausländer zahlenmäßig unter den Gefangenen keine Rolle, wie dies bei älteren Studien oder Analysen ostdeutscher Gefangenenpopulationen der Fall ist, oder sie wurden wie bei der KFN-Studie (Enzmann/Greive 2001), der wohl bedeutsamsten Studie der letzten Jahre zum Jugendstrafvollzug, aus der Analyse ausgeschlossen. Die Nicht-Berücksichtigung der ausländischen Gefangenen schränkt die Repräsentativität der ermittelten Ergebnisse jedoch entscheidend ein. Bereits für den Jahrgang 1997 errechnete Wirth (1998) in einer Stichtagserhebung für den nordrhein-westfälischen Jugendstrafvollzug einen Ausländeranteil von 41%. Dies bedeutete eine Verdopplung des Anteils gegenüber dem Stand zu Ende der 1980er Jahre. Walter



(2003) ermittelte für das Jahr 2000 für den baden-württembergischen Jugendstrafvollzug, dass 55% der Zugänge einer Minorität entstammten, d. h. junge Nichtdeutsche oder Aussiedler waren. Nach der einleuchtenden Argumentation Walters ist die Überrepräsentation von Jugendlichen und Heranwachsenden mit Migrationshintergrund im Jugendstrafvollzug auch eine Folge der ungünstigeren sozio-ökonomischen Bedingungen, in denen sie aufwachsen und leben.

Die meisten der vorhandenen Studien basieren auf Untersuchungspopulationen, die schon vor weit über 10 Jahren erhoben wurden. In dieser Zeitspanne veränderten sich nicht nur die Haftpopulationen durch größere Migrationsbewegungen (Aussiedler, Migration aus Osteuropa, Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien). In die letzten 10 bis 15 Jahre fallen auch die größeren politische Eingriffe in die Sozialversicherungssysteme, insbesondere die Arbeitsmarktreform und die Einführung von Hartz IV, die nicht ohne Folgen für die soziale Ungleichheit in Deutschland blieben. Folgt man den Armutsberichten der Bundesregierung oder den Analysen im Zusammenhang mit der im Auftrag der OECD durchgeführten Pisa-Studie, so ist für den Zeitraum seit Mitte der 1990er Jahre eine Verschlechterung der sozialen Teilhabe von ehemals schon benachteiligten Bevölkerungsschichten festzustellen.

Eine weitere Forschungslücke besteht darin, dass in den Studien kein Vergleich der Jugendstrafgefangenenpopulation hinsichtlich der konstatierten Belastungen mit repräsentativen Stichproben aus der Normalbevölkerung vorgenommen wird. In der Konsequenz sind aus den Studien kaum Rückschlüsse auf die Kriterien der sozialen Selektion möglich.

Zusammenfassend kann also festgestellt werden: Eine differenzierte und repräsentative Erfassung der sozialen Lage – wozu neben Bildung und Einkommen, den klassischen Armutsindikatoren, auch Wohnen, Einbindung in soziale Gruppen, Gesundheit, Teilhabe am kulturellen und politischen Leben gehören – findet sich in der aktuellen Strafvollzugsforschung kaum. Dieser Befund mag umso erstaunlicher anmuten, wenn man berücksichtigt, dass die generelle Diskussion um soziale Ungleichheit und soziale Exklusion in den letzten Jahren einen regelrechten Boom erlebte und auch viele Forschungsbereiche der Bezugsdisziplinen der Kriminologie in der einen oder anderen Weise an den Exklusionsdiskurs zumindest anknüpften. Drei Diskussionsstränge sind dabei von besonderem Interesse:

## **Theoretische Einbindung**

Da ist zum einen das Bielefelder Desintegrationstheorem von Anhut und Heitmeyer (2000, *Heitmeyer* 2005). In der modernen Gesellschaften, so Anhut und Heitmeyer, wird nicht nur die Kluft von einkommensstarken und einkommenschwachen Bevölkerungsgruppen, zwischen Verlierern und Gewinnern der Modernisierung immer größer, sondern es schwindet auch zunehmend die Bindekraft von Familien und sozial-moralischen Milieus, die bislang einen Großteil

der Integrationsleistung erbracht haben. Die bei den Verlierern der Modernisierung vorhandenen Frustrationen und Anerkennungsverletzungen werden dadurch nicht mehr aufgefangen, die Wahrscheinlichkeit problematischer Verarbeitungsmuster, insbesondere von Gewalt, nehmen zu.

Ein weiterer theoretischer Anknüpfungspunkt ist das Konzept der „Sozialen Exklusion“ (Bude/Willisch 2006). In Abgrenzung zu den klassischen Konzepten sozialer Ungleichheit lehnt sich der Exklusionsbegriff stärker an die Dimensionen „Innen“ und „Außen“ an. Es geht danach also nicht mehr „wer oben und wer unten, sondern wer drinnen und wer draußen ist“. Auf den Bereich der Ungleichheitsforschung übertragen bedeutet dies, dass nicht nur das ökonomische Kapital, sondern auch das soziale und kulturelle Kapital von Menschen den Rahmen für die Analyse abstecken. Hier ist auch die Verbindung zu den Kapital-Theorien hergestellt, wie sie handlungstheoretisch *Colemann* (1988) und mehr strukturalistisch *Bordieu* (1983) konzeptionalisieren.

Im Unterschied zu den genannten Konzepten betont ein dritter, labelingtheoretisch begründeter Diskurs die paradigmatische Veränderung der Formen der Sozialkontrolle. Nach *Cremer-Schäfer* und *Steinert* (1998) wurde das Paradigma „Fürsorge und Schwäche“ zunehmend überlagert und abgelöst durch das Paradigma „Verbrechen und Strafe“. Die Diskussion über das Wegschließen immer größerer Bevölkerungsgruppen im Zuge einer „zunehmend strafrechtliche Behandlung von Elend“ wie dies der Soziologe *Wacquant* (2000, S. 136) formuliert – hat ihren Ursprung vor allem in den USA und den dort beobachteten Anstieg der Gefangenenzahlen. Eine ähnliche Argumentationslinie entwickelte *Garland* (2004, 2007). Auch er sieht die Entwicklung hin zu einem „punitive turn“ bzw. die Entwicklung zu „High Crime Societies“ als Konsequenz tief greifender sozialstruktureller Veränderungen. *Garland* verweist darauf, dass die negativen Aspekte des raschen sozialen Wandels in der Gesellschaft sehr unterschiedlich verteilt sind. Vor allem die Verlierer dieses Prozesses – die arme Stadtbevölkerung, Sozialhilfeempfänger und Minderheiten – müssen sich mit Kontroll- und Exklusionsstrategien auseinandersetzen. Er pointiert dies wie folgt: „Seit der von zunehmenden Wachstum geprägten Welt der 1990er Jahre werden diese anhaltend armen Bevölkerungsteile schnell als ‚andersartig‘ und nicht als bloß ‚benachteiligt‘ betrachtet. Der Einfachheit halber werden sie wie Mehrfachtäter oder Karrierekriminelle als fremdartige Lebensformen, als eigene Schicht, als hinter die schnelllebige High-Tech-Abläufe der globalisierten Wirtschaft und der Informationsgesellschaft zurückgefallenes Überbleibsel eingestuft.“ (*Garland* 2004, S. 6). Überzeugende empirische Befunde, die belegen, dass auch in Deutschland im Rahmen neuer Kontrollstrategien die Gefängnisse zu Sammelbecken für Arme und Verlierer des gesellschaftlichen Wandels wurden, liegen jedoch bislang nicht vor.

## Forschungsdesign

Die genannten Theorieansätze bieten vielfältige Anknüpfungspunkte für unser eigenes empirisches Forschungsprojekt zur sozialen Lage von Jugendstrafgefangenen. Das von der DFG geförderte Forschungsprojekt mit dem Titel „Lebenslagen von Jugendstrafgefangenen – Eine empirische Analyse unter Langzeitperspektive, auch mit Blick auf die Überprüfung der Reichweite von sozialwissenschaftlichen Theorien zu Randständigkeit, Exklusionserfahrung und Armutsbewältigung“ wird seit 2009 am Institut für Kriminologie der Universität Tübingen durchgeführt. Es umfasst drei Teilanalysen:

- Erstens eine aktuelle Bestandsaufnahme der Lebenslagen von Jugendstrafgefangenen. Dabei werden neben den „klassischen“ sozio-ökonomischen Indikatoren auch Indikatoren der sozialen Einbindung und subjektiver Exklusionserfahrung berücksichtigt.
- Zweitens einen Vergleich der Jugendstrafgefangenenpopulation mit repräsentativen Jugend- und Heranwachsendenpopulationen, um so die Kriterien der sozialen Selektion zu identifizieren.
- Und drittens eine Längsschnittanalyse zur empirischen Überprüfung der These einer zunehmenden Problembelastung und Randständigkeit der Jugendstrafgefangenen. Geklärt werden soll dabei auch die Frage, ob die Veränderungen der Jugendstrafgefangenenpopulationen nur gesamtgesellschaftliche Veränderungen widerspiegeln, oder ob sich darin ein anderer gesellschaftlicher Umgang im Sinne einer Kriminalisierung von Armut und sozialer Randständigkeit niederschlägt. Die Analyse von Delikten, Alter, Nationalität, Strafmaß, strafrechtlicher Vorbelastung etc. in einer Langzeitperspektive erlaubt Aussagen darüber, ob sich die Kriterien der Selektion verändert haben.

Das Arbeitsprogramm beinhaltet verschiedene methodische Herangehensweisen. Im Rahmen einer Querschnittsanalyse werden alle Jugendstrafgefangenen befragt, die innerhalb eines Jahres in Folge der Verurteilung zu einer Jugendstrafe in die Zugangsabteilung der Jugendvollzugsanstalt Adelsheim kamen und nicht schon aus der Zugangsabteilung heraus in den Erwachsenenvollzug verlegt wurden. Die Befragung wurde mit Hilfe standardisierter Fragebogeninterviews von studentischen Interviewern bzw. Interviewerinnen („face to face“) zwischen Juni 2009 und Juni 2010 durchgeführt. Da in die zentrale Zugangsabteilung der JVA Adelsheim alle Jugendlichen und Heranwachsenden kommen, die in Baden-Württemberg zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt werden, handelt es sich um eine Vollerhebung eines ganzen Bundeslandes. Innerhalb eines Jahres wurden 420 Gefangenen interviewt. 61 Gefangene verweigerten das Interview und bei 25 Gefangenen standen einem Interview andere Hinderungsgründe (Abwesenheit, Krankheit etc.) entgegen.

Um einen Vergleich mit repräsentativen Bevölkerungsdaten zu ermöglichen, lehnten wir die Operationalisierung der Fragen an verschiedene repräsentative Bevölkerungssurveys (insbesondere den Jugendsurvey des DJI und das sozio-ökonomische Panel) an, um so die soziale Lage der Jugendstrafgefangenen im Gesamtkontext der bundesdeutschen Sozialstruktur interpretieren zu können.

Bei allen interviewten Jugendstrafgefangenen wurde auch eine Aktenanalyse (Gerichtsurteile, Zugangsdiagnose, JGH-Bericht, Informationsbogen der Vollzugsgeschäftsstelle) durchgeführt. Die Aktenanalyse (n=655) schloss auch die in der Zugangsabteilung aus dem Jugendstrafvollzug herausgenommenen Gefangenen (N=161), die Verweigerer und sonstige Ausfälle mit ein, so dass die Möglichkeit besteht, etwaige Selektionseffekte zu prüfen.

Analysiert wurden darüber hinaus die Gefangenenpersonalakten der Entlassungsjahrgänge 1991/1992 (N=423), so dass im Vergleich mit den Daten aus den Gefangenenpersonalakten des aktuellen Zugangs Veränderungen im Längsschnitt ermittelt werden konnten.

Als dieser Artikel verfasst wurde, hatten wir die empirischen Erhebungen erst kürzlich abgeschlossen und mit den Auswertungen der Daten gerade begonnen. Wir müssen uns daher weitgehend auf die Deskription der sozialen Lage der Jugendstrafgefangenen in folgenden Bereichen beschränken: Familienstruktur und Familieninteraktion, soziale Lage der Eltern, Wohnumfeld und Leistungsbereich der Jugendstrafgefangenen.

## **Familienstruktur und Familieninteraktion**

Einer der klassischen Erklärungsfaktoren in der Kriminologie ist die zerbrochene Familie, die so genannte „broken home“-Erfahrung. Sie zählt zu den strukturellen Faktoren, die schon in den ersten Längsschnittstudien<sup>1</sup> zur Erklärung der Entwicklung von Jugendkriminalität herangezogen wurden. Von einer „broken home“-Erfahrung – operationalisiert über Tod, Scheidung und Trennung der Eltern – berichten 60% der Jugendstrafgefangenen. Für die Einordnung und Gewichtung dieser Brüche wird die repräsentative Befragung des Deutschen Jugendinstituts aus dem Jahr 2003 herangezogen. Als Vergleich dienen die männlichen Befragten im Alter zwischen 16 und 21 Jahren (N=1900). Nur 22% der Jugendlichen des repräsentativen Jugendsurveys berichteten von einer „broken home“-Erfahrung. Noch größer sind die Unterschiede zwischen den repräsentativ ausgewählten Jugendlichen und den jugendlichen Strafgefangenen, wenn man die Dimension „unvollständige Familie“ heranzieht – bei dieser Dimension kommt der Faktor „allein erziehend“ noch dazu: Bei den Jugendstrafgefangenen beträgt der Anteil derer, die in einer unvollständigen Familie aufwuchsen 63% – im Vergleich zu 25% beim Jugendsurvey.

---

1 *Glueck/Glueck* (1950).

Ein weiterer Indikator, der auf eine problematische Familieninteraktion hinweist, ist der große Anteil von 67% der befragten Jugendlichen, die vom Jugendamt betreut wurden. Über die Hälfte der betreuten Jugendlichen waren sogar über mehrere Jahre in Betreuung. Ähnlich hohe Werte zeigen sich bei der Frage nach dem Aufenthalt in Heimen und betreuten Wohnformen. Hier berichteten knapp die Hälfte (44%) unserer befragten Jugendstrafgefangenen schon in solchen Einrichtungen gewesen zu sein.

Die Bindungsproblematik zeigt sich auch in der Häufigkeit der Wechsel der Erziehungsberechtigten während der Kindheit und frühen Jugend und noch mehr in der späten Jugend- und frühen Heranwachsendenphase (Tabelle 2).

**Tabelle 2: Wechsel der Erziehungsberechtigten während der Kindheit und Jugend**

<b>Jugendstrafgefangene 2009/2010 Selbstangaben (N=420)</b>	<b>Bis zum 14. Lebensjahr</b>	<b>Bis zum 18. Lebensjahr</b>
Kein Wechsel	43%	19%
Ein Wechsel	31%	17%
Zwei Wechsel	19%	25%
Drei Wechsel	6%	14%
Vier Wechsel und mehr	2,5%	15%

Mehr als die Hälfte der Jugendstrafgefangenen (57%) erlebten bis zum 14. Lebensjahr mindestens einen Wechsel ihrer Erziehungsberechtigten. Bis zum 18. Lebensjahr erhöhen sich die Werte noch einmal deutlich stark: nur knapp jeder fünfte Jugendstrafgefangene (19%) erlebte keinen Wechsel und beinahe jeder Dritte der befragten Jugendstrafgefangenen berichtet von drei oder mehr Bezugspersonen bis zu seinem 18. Lebensjahr.

## **Familieninteraktion und Erziehungsklima**

An dem Verhalten der Erziehungsberechtigten untereinander lernen die Kinder erste Verhaltensstrukturen und -erwartungen. Obwohl wir keine Vergleichszahlen mit repräsentativen Erhebungen haben, deuten die Angaben, die unsere Jugendstrafgefangenen machten, auf mehr als problematische Verhaltensdimensionen hin (Tabelle 3): Ein Viertel (25%) der Jugendstrafgefangenen gab an, dass es zwischen den Erziehungsberechtigten zu körperlichen Auseinandersetzungen gekommen ist. 6% berichteten sogar von Misshandlungen, die sie beobachtet haben.

**Tabelle 3: Verhalten der Erziehungspersonen untereinander in der Kindheit und frühen Jugend**

<b>Jugendstrafgefangene 2009/2010 Selbstangaben Mehrfachnennung (N=420)</b>	<b>Prozent</b>
Anschreien	47
Ignorieren	13
Drohen	17
Gewalt gegen Gegenstände	11
Körperliche Auseinandersetzungen	25
Misshandlungen	6

Wenn man die extremen Ausprägungen, also von „Drohen“ bis „Misshandlungen“ zusammenfasst, so berichteten ein Drittel (33%) der befragten Jugendstrafgefangenen solche Verhaltensweisen ihrer Erziehungspersonen in der Kindheit erlebt zu haben.

Bei der Befragung der Jugendstrafgefangenen wurden auch die Alkohol- und Drogenprobleme in der Familie, sowie offizielle Straffälligkeit und Inhaftierungen anderer Familienmitglieder erhoben (Tabelle 4). Für die Auswertung wurde nur die engere Familie berücksichtigt, also Vater, Mutter, Geschwister, Stiefvater und Stiefmutter.

**Tabelle 4: Soziale Auffälligkeiten in der Herkunftsfamilie**

<b>Jugendstrafgefangene 2009/2010 Selbstangaben (N=420)</b>	<b>Prozent</b>
Alkoholprobleme	34
Drogenprobleme	17
Wegen einer Straftat verurteilt	42
Wegen einer Straftat inhaftiert	30
Mindestens eine der vier Auffälligkeiten	60

Von Alkoholproblemen in der Familie berichteten 34%, von Drogenproblemen 17% und von Straffälligkeit 42%. Jeder dritte Jugendstrafgefangene

(30%) gab an, dass ein engeres Familienmitglied schon mal inhaftiert war. Mindestens eine dieser Auffälligkeiten ist in 60% aller Familien auszumachen. Sozial auffällig war auch das Verhalten vieler Eltern gegenüber den Jugendlichen selbst (Tabelle 5): 38% der untersuchten Jugendstrafgefangenen wurden durch ihre Erziehungsberechtigten entweder häufig bzw. manchmal zusammengeschlagen, häufig oder manchmal absichtlich verbrannt oder mit einer Waffe bedroht.

**Tabelle 5: Erziehungsstil**

<b>Jugendstrafgefangene 2009/2010 Selbstangaben Mehrfachnennung (N=420)</b>	<b>Häufig</b>	<b>Manchmal</b>	<b>Nie</b>
Gelobt	53%	42%	5%
In den Arm genommen	52%	38%	10%
Getröstet	52%	33%	15%
Ruhig erklärt, wenn ich etwas falsch gemacht habe	37%	45%	18%
Taschengeld gekürzt als Strafe	16%	27%	57%
Laut geschimpft	53%	37%	10%
Gewweigert mit mir zu reden	9%	31%	60%
Mir eine runtergehaut	23%	38%	39%
Mich eingesperrt	9%	21%	70%
Mich geprügelt, zusammen geschlagen	14%	22%	64%
Absichtlich Verbrennung zugefügt	3%	2%	95%
Mich mit Waffe bedroht	3%	4%	93%

Die Hälfte der Jugendlichen, die körperliche Strafen erdulden mussten, berichteten aber auch, dass ihre Eltern fürsorglich und liebevoll mit ihnen umgegangen sind. Nur zwischen 5% und 15% der befragten Jugendstrafgefangenen gaben an, nie von ihren Erziehungsberechtigten getröstet, in den Arm genommen oder gelobt worden zu sein. Viele der befragten Jugendstrafgefangenen erlebten demnach nicht nur ein sehr hartes, sondern auch ein inkonsistentes Erziehungsverhalten.

## Soziale Lage der Eltern

Die soziale Lage der Eltern haben wir über die Dimensionen „Bildungsstand der Eltern“, „Arbeitslosigkeit in der Familie“ und „Sozialhilfebezug von Familienmitgliedern“ erfasst.

**Tabelle 6: Bildungsstand der Eltern – höchster erreichter Schulabschluss**

	Jugendstrafgefangene 2009/2010 Selbstangaben (N=420)		Repräsentative Jugendstudie des DJI 2003 (N=1990)	
	Vater	Mutter	Vater	Mutter
Kein Schulabschluss	11%	13%	2%	3%
Volks-Hauptschulabschluss	24%	29%	22%	21%
Mittlere Reife, Realschulabschluss	12%	18%	28%	37%
Abitur/Hochschulreife	8%	6%	21%	18%
Anderer Schulabschluss	11%	11%	---	---
Unbekannt	34%	23%	27%	21%

Wenn man so die Verteilungen der Schulabschlüsse bei den Eltern der Jugendstrafgefangenen im Vergleich zu den Eltern der Befragten des DJI-Jugend-surveys betrachtet, so ist eine deutliche Differenz feststellbar (Tabelle 6): unter den Eltern des repräsentativen Samples sind doppelt viele mit Realschulabschluss und dreimal so viele mit „Abitur/Hochschulreife“. Obwohl der Bildungsstand der Eltern der Jugendstrafgefangenen insgesamt deutlich niedriger ist, kann jedoch von einer Bildungsferne nicht gesprochen werden. Nur jedes zehnte Elternteil verfügt über keinen Bildungsabschluss, wohingegen jedes fünfte Elternteil sogar einen Realschulabschluss oder höher erreicht hat; einen Bildungsstand, von dem die meisten ihrer von uns befragten Söhne weit entfernt sind (siehe unten Tabelle 8).

Die Differenzen hinsichtlich der schulischen Bildung liefern Hinweise darauf, dass die Jugendstrafgefangenen häufiger aus unteren gesellschaftlichen Schichten stammen. Die damit in vielen Fällen verbundenen schwierigeren materiellen Lebensverhältnisse zeigen sich auch bei den Antworten auf die Frage,



ob aktuell ein Familienmitglied<sup>2</sup> arbeitslos ist. 34%, also jeder Dritte befragte Jugendstrafgefangene hat angegeben, dass mindestens ein Familienmitglied aktuell arbeitslos ist. Angesichts einer Arbeitslosenquote zwischen 5,0 und 5,3% in Baden-Württemberg<sup>3</sup> im Vergleichszeitraum 2009, ist dieser Wert als deutlicher Armutsindikator zu werten.

Ähnlich hoch ist der Wert bei der Frage nach dem Erhalt von Sozialhilfe (37%) während der Kindheit. Aktuell – das heißt bezogen auf den Zeitraum unmittelbar vor der Inhaftierung – bekommen 28% der Familien der befragten Jugendstrafgefangenen Hartz IV. Auch dieser Wert liegt deutlich über dem Durchschnittswert der Hartz IV-Empfänger von 2,6%<sup>4</sup> in Baden-Württemberg im Jahr 2008.

Das Armutsrisiko wurde bei unserer Befragung auch direkt thematisiert: Die Frage, ob in der Kindheit und Jugend zeitweise oder ständig Geldsorgen in der Familie herrschten, beantwortete knapp die Hälfte der befragten Jugendstrafgefangenen (47%) mit ja. Jeder vierte Jugendstrafgefangene gab an, dass seine Familie sowohl in der Kindheit als auch in der Jugend durchgängig Geldsorgen hatte.

## Wohnumfeld

Ein weiterer Indikator für die soziale Lage ist das Wohnumfeld, in dem die Jugendlichen aufgewachsen sind. In unserer Befragung haben wir für diese Sozialraumanalyse zwei Indikatoren ausgewählt:

- Eine Selbsteinschätzung des Anteils von „Hartz IV“-Empfängern und arbeitslosen Personen in der Wohnumgebung, sowie
- eine Beschreibung der Wohnumgebung, in welcher die Jugendstrafgefangenen aufgewachsen sind.

Jeder Dritte befragte Jugendstrafgefangene (35%) gab an, dass Personen oder Familien in der näheren Wohnumgebung leben, die Sozialhilfe erhalten. Dieser überdurchschnittlich hohe Wert ist ein deutlicher Indikator für ein sozial benachteiligtes Wohnumfeld. Ähnlich hohe Werte ergeben sich aus den Beschreibungen des Wohnumfeldes (Tabelle 7): 4% der befragten Jugendstrafgefangenen beschreiben ihre Wohngegend als „arme Wohngegend“ und 31% beschreiben ihre Wohngegend als „Problemgebiet“. Die Stichworte dazu lauten „asoziale Gegend“, „heruntergekommene Gegend“, „viel Kriminalität“ oder „viel

---

2 Für die Auswertung wurden nur die engere Familie berücksichtigt, also Vater, Mutter, Geschwister, Stiefvater und Stiefmutter.

3 [http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/ArbeitsmErwerb/Landesdaten/AL\\_Quart.asp](http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/ArbeitsmErwerb/Landesdaten/AL_Quart.asp).

4 Vgl. <http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/BevoelkGebiet/Landesdaten/MZbevUnterhalt.asp>.

Polizei“. Weitere 3% der befragten Jugendstrafgefangenen beschreiben ihr Wohngebiet als ethnisch weitgehend geschlossen; entweder als reine „Russensiedlung“ oder als Wohngebiet, in dem beinahe ausschließlich „Ausländer“ leben.

**Tabelle 7: Beschreibung der Wohnumgebung durch die Jugendstrafgefangenen**

<b>Jugendstrafgefangene 2009/2010 Selbstangaben; N=420</b>	<b>Prozent</b>
Reines Ausländer- oder Aussiedlerwohngebiet	3
Armes Wohngebiet	4
Problemgebiet	30
Normales Wohngebiet	51
Mittelständisch bis reiches Wohngebiet	10
Keine Angaben	2

## **Bildung und Arbeitsmarktintegration der Jugendstrafgefangenen**

Schließlich wollen wir noch einen Blick auf die soziale Lage der Jugendstrafgefangenen selbst werfen. Dabei geht es um die Sozialindikatoren Bildung und Erwerbstätigkeit.

Beim Bildungsstand der Jugendstrafgefangenen ergibt die Erhebung ein durchaus differenziertes Bild (Tabelle 8): Etwas mehr als die Hälfte (55%) der Jugendlichen und Heranwachsenden hatten zum Beginn der Inhaftierung bereits einen Bildungsabschluss. Es handelte sich dabei in der großen Mehrheit um den Hauptschulabschluss.

**Tabelle 8: Bildungsstand der Jugendlichen**

	<b>Jugendstrafgefangene 2009/2010 Selbstangaben (N=420)</b>	<b>Repräsentative Jugendstudie des DJI 2003 (N=1990)</b>
Noch Schüler	9%	37%
Ohne Abschluss von der Schule abgegangen	31%	3%
Förderschulabschluss	4%	-
Hauptschulabschluss	50%	19%
Mittlere Reife, Realschulab- schluss, Fachschulreife	5%	27%
Fachhochschulreife, Abitur	0%	10%
Anderer Schulabschluss	1%	1%
Keine Angaben	-	3%

Ein höherer Abschluss ist unter den Jugendstrafgefangenen nur bei 5% vorzufinden, ganz im Unterschied zu den Jugendlichen des repräsentativen Samples des DJI, wo weit über ein Drittel über einen höheren Schulabschluss verfügt. Angesichts des hohen Schüleranteils unter den repräsentativen Jugendlichen und ihres Alters zwischen 16 und 22 Jahren ist zudem zu erwarten, dass der Anteil der repräsentativen Jugendlichen mit einem höheren Bildungsabschluss noch weiter steigen wird. Ganz im Gegensatz zu den befragten Jugendstrafgefangenen, bei denen von einzelnen Ausnahmen abgesehen maximal eine weitere Erhöhung des Hauptschulabschlussanteils zu erwarten ist.

Am problematischsten ist sicherlich die Gruppe der Jugendlichen, die ohne Abschluss von der Schule gegangen ist. Unter den Jugendstrafgefangenen beträgt ihr Anteil 31%. Auch hier zeigt sich eine große Differenz zum repräsentativen Sample, bei dem nur 3% der Jugendlichen ohne Schulabschluss von der Schule gegangen sind. Wenn man berücksichtigt, dass ein großer Teil der Schulabbrecher die Schule in der siebten Klasse verlassen haben, also in einem Alter von 14 bzw. 15 Jahren, so kann man durchaus von Exklusionsprozessen im Bildungssystem sprechen. Angesichts der allgemeinen Schulpflicht ist es doch sehr erstaunlich, dass knapp ein Drittel der Jugendstrafgefangenen von diesem System exkludiert wurden bzw. die jeweiligen Repräsentanten des Systems sich nicht anders zu helfen wussten, als die Jugendlichen zu exkludieren, oder zuzulassen, dass sich die Jugendlichen selbst exkludierten.

Die insgesamt sehr ungünstige Ausgangslage bei den schulischen Qualifikationen spiegelt sich auch in der Integration oder genauer Nicht-Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt wieder (Tabelle 9).

**Tabelle 9: Leistungsbereich zwischen Schule und Inhaftierung**

<b>Jugendstrafgefangene 2009/2010 Selbstangaben (N=420)</b>	<b>Prozent</b>
Schüler	11
Schulische oder berufliche Qualifizierungsmaßnahmen	10
Berufliche Ausbildung	12
Vollzeit beschäftigt	11
Geringfügig beschäftigt	12
Arbeitslos	41
Sonstiges (Heim; Therapie; Asylbewerber; Bundeswehr)	3

Über die Hälfte der Jugendstrafgefangenen gab an, in der Zeit zwischen Schule und Inhaftierung überwiegend „arbeitslos“ oder nur „geringfügig beschäftigt“ gewesen zu sein. Und auch unter dem Label „schulische oder berufliche Qualifizierungsmaßnahmen“ verbergen sich häufig problematische Integrationsversuche, z. B. in Form von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, in denen die Jugendlichen wohl eher „geparkt“ werden, als dass in Folge dieser Maßnahmen eine Integration in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt erreicht werden kann.

Unter der Kategorie „Vollzeit beschäftigt“ finden sich überwiegend angelernte Tätigkeiten. Dies liegt auch daran, dass trotz eines Durchschnittsalters von über 19 Jahren gerade einmal 2% der Jugendstrafgefangenen eine Lehre abgeschlossen haben.<sup>5</sup> Typisch für die Jugendstrafgefangenen sind angelernte Tätigkeiten im Bau- und Gastronomiegewerbe, wie Bauhelfer, Maler, Gerüstbauer, Kellner oder Pizzalieferant, sowie Tätigkeiten im einfachen Dienstleistungsreich, wie Gebäudereiniger oder Paketzusteller.

## Schlussbetrachtung

Die familiäre Sozialisation ist bei den meisten der untersuchten Jugendstrafgefangenen von Brüchen, Verhaltensauffälligkeiten der Bezugspersonen und

<sup>5</sup> 26% der befragten Jugendstrafgefangenen gaben an, eine oder mehrere Lehren abgebrochen zu haben und 50% hatten nie eine Ausbildung begonnen.

problematischen Erziehungsstilen gekennzeichnet. Deutlich überrepräsentiert ist der Anteil der ökonomisch schwachen Herkunftsfamilien, gemessen z. B. an der Sozialhilfequote oder der Erfahrung von Arbeitslosigkeit in der Familie. Auch die Beschreibungen des Wohnumfelds, in dem die Jugendstrafgefangenen aufgewachsen sind, spiegeln die Zugehörigkeit zu den ärmeren Bevölkerungsgruppen wieder. Sehr deutlich fällt die Differenz zur repräsentativen Bevölkerung aus, wenn man sich die Bildungsqualifikationen betrachtet: fast jeder dritte Jugendstrafgefangene hat die Schule ohne einen Abschluss verlassen. Unter der altersgleichen Normalbevölkerung ist dies bei jedem 30. der Fall. Die fehlenden schulischen Qualifikationen verschlechtern auch die Chancen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, so dass in der Folge gerade einmal bei der Hälfte der Jugendstrafgefangenen eine Einbindung in den Leistungsbereich vorhanden war.

Ob bei einem Großteil der Jugendstrafgefangenen jedoch von einer sozialen Exklusion gesprochen werden kann, müssen weitere Analysen zeigen. Zu prüfen wäre dabei u. a., ob die Jugendstrafgefangenen trotz ihrer prekären Lebenssituation weiterhin Kontakt hatten zu Institutionen wie dem Sozialamt, der Arbeitsagentur oder der Jugendhilfe, und damit Zugang zu den sozialen Hilfs- und Sicherungssystemen haben.

## Literatur

- Anhut, R., Heitmeyer, W.* (2000): Desintegration, Konflikt und Ethnisierung. In: Heitmeyer, W., Anhut, R. (Hrsg.): Bedrohte Stadtgesellschaft. Soziale Desintegrationsprozesse und ethnisch-kulturelle Konflikte. Weinheim, S. 17-75.
- Bourdieu, P.* (1983): Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital. In: Kreckel, R. (Hrsg.): Soziale Ungleichheit. Soziale Welt, Sonderheft 2, S. 183-198.
- Bude, H., Willisch, A.* (Hrsg.) (2006): Das Problem der Exklusion. Hamburg.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales* (2005): Lebenslagen in Deutschland. Der 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Köln.
- Coleman, J. S.* (1988): Social capital in the creation of human capital. *American Journal of Sociology*, 94, S. 95-120.
- Cremer-Schäfer, H., Steinert, H.* (1998): Straflust und Repression. Zur Kritik der populistischen Kriminologie. Münster.
- DIJ – Jugendsurvey*: <http://www.dji.de/jugendsurvey/>.
- Deutsches PISA-Konsortium* (Hrsg.) (2005): PISA 2003. Münster.
- Dolde, G., Grübl, G.* (1996): Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg – Untersuchungen zur Biographie, zum Vollzugsverlauf und zur Rückfälligkeit von ehemaligen Jugendstrafgefangenen. In: Kerner, H.-J., Dolde, G., Mey, H.-G. (Hrsg.): Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfällentwicklung. Bonn, S. 219-357.
- Dünkel, F.* (1992): Empirische Beiträge und Materialien zum Strafvollzug. Bestandsaufnahme des Strafvollzugs in Schleswig-Holstein und des Frauenvollzugs in Berlin. *Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht*. Band 49, Freiburg i.Br.
- Dünkel, F.* (1996): Empirische Forschung im Strafvollzug. Bestandsaufnahmen und Perspektiven. Bonn.
- Enzmann, D., Greve, W.* (2001): Strafhaft für Jugendliche. Soziale und individuelle Bedingungen von Delinquenz und Sanktionierung. In: Bereswill, M., Greve, W. (Hrsg.): Forschungsthema Strafvollzug. Baden-Baden, S. 109-147.
- Frankenberg, H. M.* (1999): Offener Jugendstrafvollzug, Vollzugsbedingungen und Legalbewährung von Freigängern aus der Jugendstrafvollzugsanstalt in Rockenberg/Hessen. Frankfurt a. M.
- Garland, D.* (2004): Kriminalitätskontrolle und Spätmoderne in den USA und Großbritannien. *Kriminologisches Journal*, 36, Heft 1, S. 3-11.

- Garland, D.* (2007): High Crime Societies and Cultures of Control. In: Hess, H., Ostermeier, L., Paul, B.: Kontrollkulturen. Kriminologisches Journal, 39, 9. Beiheft, S. 231-250.
- Geissler, I.* (1991): Ausbildung und Arbeit im Jugendstrafvollzug. Haftverlaufs- und Rückfallanalysen. Freiburg i. Br.
- Glueck, S., Glueck, E.* (1957) (zuerst 1950): Unraveling Juvenile Delinquency (3. Aufl.) Cambridge, Mass.
- Heitmeyer, W.* (2005): Was hält die Gesellschaft zusammen? Problematische Antworten auf soziale Desintegration. In: Heitmeyer, W. (Hrsg.): Deutsche Zustände. Frankfurt a. M., S. 37-51.
- Lang, S.* (2007): Die Entwicklung des Jugendstrafvollzugs in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach.
- Maetze, W., Mey, H.-G., Baumann, K.-H., Wirth, W.* (1996): Jugendstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen – Untersuchungen zur Organisation des Vollzugs, zur Gestaltung der Strafe und zu den Folgen der Strafverbüßung. In: Kerner H.-J., Dolde, G., Mey, H.-G. (Hrsg.): Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung. Bonn.
- Mey, H.-G., Wirth, W.* (1999): Veränderte Vollzugspopulationen und kontinuierliche Vollzugsforschung. In: Feuerhelm W. (Hrsg.): Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999. Berlin, New York, S. 597-617.
- Schindler, J.* (1998): Der Jugendstrafvollzug in Sachsen. Aachen 1998.
- Wacquant, L.* (2000): Elend hinter Gittern. Konstanz.
- Walter, J.* (2003): Überrepräsentation von Minderheiten im Jugendstrafvollzug – kein Problem? DVJJ (Hrsg.): Jugend, Gesellschaft und Recht im neuen Jahrtausend. Mönchengladbach, S. 390-423.
- Walter, J.* (2007): Überrepräsentation von Minderheiten im Strafvollzug. NK 4/2007, S. 19-39.
- Wirth, W.* (1998): Ausländische Gefangene im Jugendstrafvollzug NRW. ZfStrVo 5/98.

## 10. Das Nachsorgeprojekt Chance: Einige Ergebnisse der Evaluation

*Dieter Dölling*

Für die erfolgreiche Wiedereingliederung von Gefangenen reichen Resozialisierungsbemühungen während des Strafvollzugs nicht aus. Vielmehr benötigen viele Gefangene auch in der schwierigen Phase nach der Entlassung, die mit einem beträchtlichen Rückfallrisiko verbunden ist, Unterstützung. Die Bedeutung dieser Nachsorge wird zunehmend erkannt.<sup>1</sup> In Baden-Württemberg wurde zur Verbesserung der Nachsorge das Nachsorgeprojekt Chance gegründet. Die Arbeit des Nachsorgeprojekts wurde durch die Institute für Kriminologie der Universitäten Heidelberg und Tübingen evaluiert. Im Folgenden soll das Projekt dargestellt und sollen einige Befunde der Begleitforschung mitgeteilt werden.

Das Projekt richtet sich insbesondere an Straftatlassene mit Endstrafe oder vorzeitiger Entlassung ohne Bewährungshelfer sowie an Entlassene, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt haben, wenn wiederholte Ersatzfreiheitsstrafen drohen.<sup>2</sup> Die Altersgrenze der Zielgruppe wurde im Projektverlauf von 27 Jahren auf 40 Jahre angehoben. In dem Projekt wird eine drei- bis sechsmonatige Betreuung angeboten. Im Mittelpunkt steht die Vermittlung lebenspraktischer Hilfen. Träger des Projekts ist der Verein Projekt Chance e. V. In ihm haben sich Mitglieder der Justiz, der Jugendhilfe und der Wirtschaft des Landes Baden-Württemberg zusammengeschlossen. Die Projektfinanzierung erfolgt durch die Landesstiftung Baden-Württemberg. Zur Projektdurchführung bedient sich der Verein eines Dienstleisters. Hierfür wurde nach einer beschränkten Ausschreibung im Jahr 2005 eine Bietergemeinschaft aus dem Badischen Landesverband für Soziale Rechtspflege, dem Verband der Bewährungs- und Straffälligenhilfe Württemberg e. V. und dem Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband

---

1 Vgl. *Schöch* in *Kaiser/Schöch*, Strafvollzug, 5. Aufl. Heidelberg 2002, S. 480.

2 Siehe die Projektbeschreibung von *Goll/Wulf* Zeitschrift für Rechtspolitik 2009, S. 91 ff. sowie *DBH* (Hrsg.), Nachsorgeprojekt Chance – kein „Entlassungsloch“ für junge Straftatlassene, Köln 2008.



Baden-Württemberg, ausgewählt, die sich zum „Netzwerk Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg“ zusammengeschlossen hat. Da über das Netzwerk mehr als 20 Vereine und Einrichtungen am Nachsorgeprojekt beteiligt sind, kann die Nachsorge in Baden-Württemberg flächendeckend angeboten werden. Eine Steuerungsgruppe aus Vertretern von Projekt Chance e. V. und den beteiligten Verbänden koordiniert die Projektarbeit.

Das Projekt beruht auf der Zusammenarbeit des Sozialdienstes im Vollzug mit den Nachsorgekräften des Netzwerks. Der Sozialdienst im Vollzug motiviert Gefangene, die für das Projekt in Betracht kommen, zur Teilnahme an dem Projekt. Hieran sind auch Studierende der Berufsakademie Stuttgart, Studienbereich Sozialwesen, beteiligt, die in Justizvollzugsanstalten als Praktikanten tätig sind. Eine Nachsorgekraft – der Koordinator – nimmt mit geeigneten Gefangenen Kontakt auf. Zur Teilnahme am Projekt bereite Gefangene schließen mit dem Verein Projekt Chance e. V., vertreten durch die Nachsorgekraft, eine Nachsorgevereinbarung ab und unterzeichnen eine datenschutzrechtliche Erklärung. Aufgrund von Entlassungsempfehlungen des Sozialdienstes im Vollzug und von Besprechungen mit dem Gefangenen erstellt die Nachsorgekraft einen Nachsorgeplan mit den im jeweiligen Einzelfall indizierten Nachsorgemaßnahmen. Dieser Plan bildet die Grundlage für die Betreuung des entlassenen Gefangenen durch einen Fallmanager. Der bisherige Koordinator übernimmt auch die Aufgaben des Fallmanagers, wenn der Gefangene in den Umkreis der Justizvollzugsanstalt entlassen wird. Auch ehrenamtliche Mitarbeiter können als Nachsorgekraft tätig werden. In einem Nachsorgeheft werden alle für einen Nachsorgefall relevanten Dokumente zusammengefasst sowie die während der Betreuung für den Klienten erbrachten Leistungen vermerkt. Das Nachsorgeheft ist die Grundlage für die Abrechnung mit dem Verein Projekt Chance e. V. (Vergütung der geleisteten Sozialarbeiterstunden und Erstattung der Sachkosten). Zum Erfahrungsaustausch und zur Verbesserung der Betreuungsabläufe treffen sich die Sozialarbeiter im Vollzug und die Nachsorgekräfte regelmäßig in Qualitätswerkstätten.

Zu dem Projekt fand in dem Zeitraum von Januar 2006 bis Juli 2009 eine Begleitforschung statt. In der Begleitforschung sollte ermittelt werden, welche Gefangenen an dem Projekt teilnehmen, welche Aktivitäten in dem Projekt ergriffen werden und welche Wirkungen das Projekt hat. Es wurde mit einer Kombination von quantitativen und qualitativen Methoden gearbeitet, um die Projektwirklichkeit auf mehreren einander ergänzenden Wegen erfassen zu können.<sup>3</sup> Im Rahmen der quantitativen Begleitforschung wurden die folgenden Erhebungen durchgeführt: Die Sozialarbeiter im Vollzug erhoben für jeden Kli-

---

3 Zu den Erhebungsmethoden der empirischen Sozialforschung vgl. *Atteslander Methoden der empirischen Sozialforschung*, 10. Aufl. 2003. Zur Anlage der Begleitforschung siehe *Dölling/Hermann/Beisel* und *Stelly/Thomas/Kerner* in *DBH* (Fn. 2), S. 85 ff., 88 ff.

enten Grunddaten und gaben eine Einschätzung der psychosozialen Situation des Klienten ab. Außerdem schätzten die Fallmanager die psychosoziale Situation der Klienten zu Beginn der Nachsorgemaßnahmen auf einem Fragebogen ein. Die Entlassungsempfehlungen des Sozialdienstes im Vollzug und der Nachsorgeplan wurden dokumentiert und die Fallmanager gaben die einzelnen von ihnen in dem Projekt durchgeführten Maßnahmen an. Am Ende der Nachsorgemaßnahmen schätzten die Fallmanager erneut die psychosoziale Situation der Klienten ein. Die genannten Erhebungen waren Bestandteil des Nachsorgehefts, das somit nicht nur der Projektdurchführung, sondern auch der Evaluation diene. Außerdem fanden am Beginn und am Ende der Nachsorgemaßnahme Befragungen der Klienten statt und wurden die Sozialarbeiter im Vollzug, die Koordinatoren und die Fallmanager nach ihrer Gesamtbeurteilung des Nachsorgeprojekts befragt. Alle Datenerhebungen erfolgten schriftlich.

Im qualitativen Teil der Begleitforschung wurden Einzelinterviews mit Klienten sowie mit Fallmanagern und Koordinatoren geführt. Außerdem fanden Gruppendiskussionen und Einzelinterviews mit Sozialarbeitern im Vollzug sowie Interviews mit den Mitgliedern der Steuerungsgruppe des Nachsorgeprojekts statt. Weiterhin wurden Gespräche mit sonstigen Vertretern der Justiz und der Jugendhilfe geführt und nahmen Wissenschaftler an den Qualitätswerkstätten des Nachsorgeprojekts teil. Die quantitativen Erhebungen wurden vom Heidelberger Institut für Kriminologie durchgeführt, der qualitative Teil der Begleitforschung lag in den Händen des Tübinger Instituts für Kriminologie.<sup>4</sup> Im Folgenden werden einige Befunde der quantitativen Erhebungen dargestellt.

Im Hinblick auf die Frage, welche Klienten an dem Projekt teilnahmen, konnten Daten über 321 Klienten erhoben werden, wobei allerdings nicht für alle diese Klienten Informationen zu allen interessierenden Variablen vorlagen. Bei den Klienten handelte es sich zu 93% um Männer und zu 7% um Frauen. 2% der Klienten waren 14 bis 17 Jahre alt, 25% 18 bis 20 Jahre, 49% 21 bis 24 Jahre und 25% 25 bis 27 Jahre. 80% der Klienten hatten die deutsche Staatsangehörigkeit, 6% waren türkische Staatsangehörige und 14% hatten eine sonstige Staatsangehörigkeit. 20% der Klienten wurden in GUS-Staaten geboren. 82% der Klienten waren ledig und lebten allein. Der höchste Schulabschluss bestand bei 62% der Klienten in einem Hauptschulabschluss und bei 2% in einem Sonderschulabschluss. 26% der Klienten hatten keinen Schulabschluss. Über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügten nur 12% der Klienten.

Von den Klienten wurden 35% wegen einfachen Diebstahls und 15% wegen schweren Diebstahls verurteilt (vgl. Tabelle 1). Weitere quantitativ bedeutsame Deliktgruppen waren Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (32%), Kör-

---

4 Die Ergebnisse der Begleitforschung sind dargestellt in: *Institute für Kriminologie der Universitäten Heidelberg und Tübingen Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Nachsorgeprojekts Chance*, 2010. Siehe unter: [http://www.ifk.jura.uni-tuebingen.de/projekte/beendet/nachsorgeprojekt\\_chance/abschlussbericht2010.pdf](http://www.ifk.jura.uni-tuebingen.de/projekte/beendet/nachsorgeprojekt_chance/abschlussbericht2010.pdf).

perverletzung (26%) und Betrug (15%). 6% wurden wegen Raubes verurteilt, 1% wegen eines Sexualdelikts und 38% wegen sonstiger Delikte. Von den Klienten hatten 50% eine Jugendstrafe verbüßt, 33% eine Freiheitsstrafe und 17% eine Ersatzfreiheitsstrafe.

**Tabelle 1: Delikt der letzten Verurteilung (Mehrfachnennungen möglich)**

<b>Delikt</b>	<b>N</b>	<b>%</b>
Einfacher Diebstahl	112	35
Schwerer Diebstahl	47	15
Verstoß gegen das BtMG	102	32
Körperverletzung	84	26
Betrug	47	15
Raub	18	6
Sexualdelikt	4	1
Sonstige Delikte	122	38

88% der Klienten wiesen frühere Verurteilungen auf. Von den vorbelasteten Klienten hatten 17% eine Vorbelastung, 38% zwei bis vier Vorbelastungen und 45% fünf und mehr Vorbelastungen (siehe Tabelle 2).

**Tabelle 2: Zahl der Vorbelastungen (soweit bekannt)**

<b>Zahl der Vorbelastungen</b>	<b>N</b>	<b>%</b>
1	31	17
2 - 4	70	38
5 - 9	64	34
10 und mehr	21	11
insgesamt	186	100

Die Situation der Klienten nach der Entlassung wurde von den Sozialarbeitern im Vollzug und den Fallmanagern ganz überwiegend ungünstig eingeschätzt. Das gilt insbesondere für die schulische/berufliche und für die finanzielle Lage der Klienten (vgl. Tabelle 3 und 4).

**Tabelle 3: Einschätzung der schulischen/beruflichen Lage der Klienten nach der Entlassung durch die Sozialarbeiter im Vollzug und durch die Fallmanager**

Einschätzung	durch die Sozialarbeiter		durch die Fallmanager	
	N	%	N	%
sehr schlecht	47	20	40	18
schlecht	68	29	78	36
eher schlecht	67	29	63	29
eher gut	34	15	29	13
gut	17	7	9	4
sehr gut	2	1	1	1
insgesamt	235	100	220	100

k. A. = 86

k. A. = 101

**Tabelle 4: Einschätzung der finanziellen Lage der Klienten nach der Entlassung durch die Sozialarbeiter im Vollzug und durch die Fallmanager**

Einschätzung	durch die Sozialarbeiter		durch die Fallmanager	
	N	%	N	%
sehr schlecht	55	23	40	18
schlecht	88	37	88	40
eher schlecht	70	30	60	27
eher gut	20	9	26	12
gut	3	1	5	2
sehr gut	0	0	0	0
insgesamt	236	100	219	100

k. A. = 85

k. A. = 102

Auch bezüglich der Wohnung und des Freizeitbereichs fielen die Einschätzungen ungünstig aus. Die Klienten schätzten ihre berufliche und finanzielle Lage zum Zeitpunkt der Entlassung ebenfalls als ungünstig ein. Allerdings konnten nur für einen Teil der Klienten Fremd- und Selbsteinschätzungen der Situation zu Beginn der Nachsorge eingeholt werden. Insgesamt zeigen die Daten aber, dass die Klienten des Nachsorgeprojekts in erheblichem Umfang mit

Problemen belastet waren. Hilfen für den Übergang vom Vollzug in die Freiheit waren daher angezeigt. Das Projekt hat somit seine Zielgruppe erreicht.

Die Intensität, mit der das Projekt bei den verschiedenen Vollzugsanstalten implementiert wurde, variierte erheblich. Die Klienten kamen aus 18 Justizvollzugsanstalten. Hierunter befanden sich fünf Vollzugsanstalten, aus denen jeweils über 30 Klienten in das Projekt aufgenommen wurden. Demgegenüber kamen aus sechs Vollzugsanstalten jeweils weniger als fünf Klienten.

Hinsichtlich der Frage, welche Maßnahmen in dem Nachsorgeprojekt ergriffen wurden, soll der Blick zunächst auf die Entlassungsempfehlungen durch den Sozialdienst im Vollzug und die in die Nachsorgepläne aufgenommenen Maßnahmen gerichtet werden. Die Entlassungsempfehlungen durch den Sozialdienst im Vollzug bezogen sich auf eine Vielzahl von Bereichen. Schwerpunkte liegen in den Bereichen Wohnung (empfohlen für 79% der Klienten), Arbeit (67%), Ausbildung (64%) sowie Beantragung von Arbeitslosengeld und Schuldnerberatung (jeweils 52%). Bei den in die Nachsorgepläne aufgenommenen Maßnahmen sind die gleichen Schwerpunkte zu verzeichnen (siehe Tabelle 5).

**Tabelle 5: Entlassungsempfehlungen durch den Sozialdienst im Vollzug und in den Nachsorgeplan aufgenommene Maßnahmen (in%, bezogen auf die Klienten, für die eine Entlassungsempfehlung bzw. ein Nachsorgeplan dokumentiert ist)**

Bereich	Entlassungs-empfehlung	Nachsorgeplan
<b>Wohnung</b>	79	86
<b>Arbeit</b>	67	70
<b>Ausbildung</b>	64	65
<b>Beantragung von Arbeitslosengeld</b>	52	62
<b>Schuldnerberatung</b>	52	57
<b>Schulische Bildung</b>	43	35
<b>Schuldentilgung</b>	41	45
<b>Eröffnung eines Girokontos</b>	38	45
<b>Kontakt zu Suchtberatungsstelle</b>	37	31
<b>Aufnahme in Krankenversicherung</b>	35	42
<b>Freizeitgestaltung</b>	35	32
<b>Lohnsteuerkarte</b>	32	32
<b>Sozialversicherungsausweis</b>	24	22
<b>Personalausweis</b>	22	29
<b>Familienhilfe</b>	16	20
<b>Weiterbildung</b>	10	11
<b>Kontakt zu Selbsthilfegruppen</b>	10	6
<b>Arztbesuch</b>	8	14
<b>Gesundheit: Sonstiges</b>	8	13
<b>psychologische Betreuung</b>	8	12
<b>Unterhaltszahlung</b>	8	10
<b>Finanzen: Sonstiges</b>	8	10

Auch bei den Maßnahmen, die während der Nachsorge tatsächlich getroffen wurden, stehen Aktivitäten in den Bereichen Wohnung und Arbeit (jeweils bei 74% der Klienten), Ausbildung (48%) und Finanzen (45%) im Vordergrund. Auch die psychosoziale Betreuung (52%) und die Beschaffung fehlender Doku-

mente (48%) haben erhebliche Bedeutung (vgl. Tabelle 6). Die Fallmanager haben pro Fall einschließlich Fahrt-, Vorbereitungs- und Nachbereitungszeiten durchschnittlich 22 Stunden aufgewendet. Dies spricht für eine intensive Betreuungstätigkeit.

**Tabelle 6: Getroffene Nachsorgemaßnahmen**

<b>Bereich</b>	<b>N*</b>	<b>%**</b>
<b>Wohnung</b>	178	74
<b>Arbeit</b>	177	74
<b>Psychosoziale Betreuung</b>	125	52
<b>Fehlende Dokumente</b>	117	48
<b>Ausbildung</b>	115	48
<b>Finanzen</b>	108	45
<b>Familienhilfe</b>	93	38
<b>Suchtberatung</b>	87	35
<b>Krankenversicherung</b>	78	32
<b>Freizeitgestaltung</b>	74	31
<b>Schulische Bildung</b>	57	24
<b>Rechtsberatung</b>	48	20

\* N = Anzahl der Klienten, bei denen die Maßnahmen getroffen wurde.

\*\* Bezogen auf 242 Klienten, für welche die Nachsorgemaßnahmen dokumentiert wurden.

Die Zahl der tatsächlich getroffenen Maßnahmen war in manchen Bereichen geringer als die Zahl der in den Nachsorgeplan aufgenommenen Maßnahmen. Ein Grund hierfür kann unter anderem darin bestehen, dass Betreuungsverhältnisse abgebrochen wurden und geplante Maßnahmen deshalb nicht umgesetzt werden konnten. Andererseits gibt es Bereiche wie z. B. die Familienhilfe, in denen mehr Maßnahmen durchgeführt wurden als geplant. Dies lässt darauf schließen, dass sich im Verlauf der Nachsorge neue Gesichtspunkte im Hinblick auf die Unterstützungsbedürftigkeit der Klienten ergaben und die Fallmanager hierauf eingingen.

Die Nachsorge wurde in 37,5% der Fälle planmäßig beendet, in 62,5% der Fälle wurde sie vorzeitig abgebrochen. Wenn es zu einem Abbruch kam, erfolgte dieser in 72% der Fälle durch den Klienten und in etwa einem Viertel der Fälle durch den Fallmanager oder Koordinator. Ein Abbruch der Nachsorge darf nicht mit einem Scheitern gleichgesetzt werden, denn er kann auch darauf beruhen, dass eine Absicherung des Klienten vorzeitig erreicht wurde.

Bezüglich der Wirkungen des Nachsorgeprojekts konnte bei einer Reihe von Klienten eine Verbesserung der Situation festgestellt werden. So stieg der Anteil der Klienten mit eigener Wohnung von 18% zu Beginn der Nachsorge auf 39% am Ende und ging der Anteil der wohnungslosen Klienten von 15% auf 6% zurück. Einige Klienten nahmen eine Schul- oder Berufsausbildung auf. Der Anteil der Klienten, die schon einmal berufstätig waren, betrug vor der Inhaftierung 64% und am Ende der Nachsorge 76%. Allerdings ist die Zunahme nur bei Aushilfstätigkeiten und bei unregelmäßiger Arbeit als ungelernter Arbeiter zu verzeichnen und nicht bei qualifizierten Berufstätigkeiten. Bei einer Reihe von Klienten kam es zu einem Abbau von Schulden. Ein Vergleich der Einschätzungen der Situation der Klienten zu Beginn und am Ende der Nachsorge durch die Fallmanager ergibt bei einer Reihe der Klienten eine Verbesserung. Das gilt insbesondere für die Wohnungssituation (Verbesserung bei 43% der Klienten) und für die finanzielle Lage (Verbesserung bei 42%). Allerdings sind bei vielen Klienten keine Änderungen zu verzeichnen und werden die Einschätzungen bei einer Reihe von Klienten ungünstiger (siehe Tabelle 7).



**Tabelle 7: Vergleich der Einschätzungen der Situation der Klienten zu Beginn und am Ende der Nachsorge durch die Fallmanager**

<b>Bereich</b>	<b>Veränderung</b>	<b>N</b>	<b>%</b>
Finanzielle Lage	Verschlechterung	40	23
	keine Veränderung	59	35
	Verbesserung	72	42
Schulische/berufliche Lage	Verschlechterung	37	21
	keine Veränderung	75	43
	Verbesserung	61	35
Wohnungssituation	Verschlechterung	44	26
	keine Veränderung	53	31
	Verbesserung	73	43
Freizeitbereich	Verschlechterung	35	21
	keine Veränderung	77	46
	Verbesserung	54	33
persönliche Beziehungen	Verschlechterung	42	25
	keine Veränderung	71	42
	Verbesserung	55	33
Gesundheitliche Lage	Verschlechterung	53	31
	keine Veränderung	75	44
	Verbesserung	43	25

Ein Vergleich der Einschätzungen der Klienten über ihre Situation zu Beginn und am Ende der Nachsorge ergibt bei ca. 40% eine Verbesserung der finanziellen und beruflichen Lage und der persönlichen Beziehungen. Die gesundheitliche Lage wird von 29% der Klienten am Ende der Nachsorge besser eingeschätzt (vgl. Tabelle 8).

**Tabelle 8: Veränderung der Situation der Klienten nach ihren Einschätzungen**

Bereich	Veränderung	N	%
finanzielle Lage	Verschlechterung	13	18
	keine Veränderung	31	42
	Verbesserung	29	40
berufliche Lage	Verschlechterung	22	30
	keine Veränderung	21	29
	Verbesserung	30	40
persönliche Beziehungen	Verschlechterung	22	29
	keine Veränderung	24	32
	Verbesserung	29	39
gesundheitliche Lage	Verschlechterung	23	31
	keine Veränderung	30	40
	Verbesserung	22	29

Die Klienten schätzten die Nachsorgemaßnahmen ganz überwiegend als hilfreich ein (siehe Tabelle 9) und nahmen zum größten Teil an, dass sich ihre Lebenslage durch die Nachsorgemaßnahmen jedenfalls etwas verbessert hat (vgl. Tabelle 10). 88% der Klienten gaben dem Projekt die Gesamtnote „sehr gut“ oder „gut“ und 95% würden einem Freund auf jeden Fall oder eher raten, an dem Nachsorgeprojekt teilzunehmen. Bei der Beurteilung dieser Daten ist allerdings zu berücksichtigen, dass nur ein kleiner Teil der Klienten befragt werden konnte. Hierbei handelt es sich möglicherweise gerade um die Klienten, bei denen das Projekt erfolgreich war. Die Repräsentativität der Befragungsergebnisse für die Gesamtheit der Klienten ist daher zweifelhaft.

**Tabelle 9: Bewertung der Maßnahmen insgesamt durch die Klienten**

<b>Bewertung</b>	<b>N</b>	<b>%</b>
sehr hilfreich	21	29
hilfreich	28	38
eher hilfreich	13	18
eher nicht hilfreich	8	11
kaum hilfreich	1	1
gar nicht hilfreich	2	3
insgesamt	73	100

**Tabelle 10: Veränderung der Lebenslage durch die Nachsorgemaßnahmen nach Einschätzung der Klienten**

<b>Veränderung</b>	<b>N</b>	<b>%</b>
erheblich verbessert	25	33
etwas verbessert	41	53
nicht verändert	10	13
erheblich verschlechtert	1	1
insgesamt	77	100

Bei den Sozialarbeitern im Vollzug, den Fallmanagern und den Koordinatoren wurde im Wege einer schriftlichen Befragung erhoben, welche Erfahrungen sie mit dem Nachsorgeprojekt gesammelt haben und wie sie das Projekt beurteilen. Von den Sozialarbeitern im Vollzug gingen 43 ausgefüllte Fragebögen ein, von den Fallmanagern 24 und von den Koordinatoren 20, wobei 15 Koordinatoren auch als Fallmanager tätig waren. Die Befragung ergab gewisse Abstimmungsprobleme zwischen Sozialarbeitern im Vollzug, Fallmanagern und Koordinatoren, die insbesondere in der Anfangsphase des Projekts aufgetreten sein dürften. Insgesamt wurde das Projekt von den drei befragten Gruppen positiv beurteilt. Die meisten Sozialarbeiter im Vollzug hielten die Konzeption und Organisation des Nachsorgeprojekts für gelungen (54%) oder teilweise gelungen (38%) (siehe Tab. 11). Auf die Frage nach der Gesamtbeurteilung des Projekts vergaben 59% der Sozialarbeiter die Note „sehr gut“ oder „gut“ und 30% die Note „befriedigend“. Die Hälfte der Sozialarbeiter sprach sich dafür aus, das Projekt unbedingt fortzusetzen, 33% waren eher für eine Fortsetzung.

**Tabelle 11: Beurteilung der Konzeption und Organisation des Nachsorgeprojekts durch die Sozialarbeiter im Vollzug**

<b>Die Aussage, dass die Konzeption und Organisation des Nachsorgeprojekts gelungen ist, ist</b>	<b>N</b>	<b>%</b>
voll zutreffend	9	27
zutreffend	9	27
teils – teils	13	38
nicht zutreffend	3	9
insgesamt	34	100

Von den Fallmanagern hielten 65% die Konzeption und Organisation des Nachsorgeprojekts für gelungen und 29% für teilweise gelungen (vgl. Tab. 12). In der Gesamtbeurteilung gaben 74% der Fallmanager dem Projekt die Note „sehr gut“ oder „gut“, 17% stuften das Projekt als „befriedigend“ ein. 52% der Fallmanager sprachen sich dafür aus, das Projekt unbedingt fortzusetzen, 35% waren eher für eine Fortsetzung. Die Einschätzungen der fünf ausschließlich als Koordinatoren und nicht auch als Fallmanager tätigen Personen entsprachen im Wesentlichen den Beurteilungen der Fallmanager.

**Tabelle 12: Beurteilung der Konzeption und Organisation des Nachsorgeprojekts durch die Fallmanager**

<b>Die Aussage, dass die Konzeption und Organisation des Nachsorgeprojekts gelungen ist, ist</b>	<b>N</b>	<b>%</b>
voll zutreffend	12	52
zutreffend	3	13
teils – teils	7	29
nicht zutreffend	1	4
insgesamt	23	100

Insgesamt sprechen die dargestellten Daten aus den quantitativen Erhebungen dafür, dass sich das Nachsorgeprojekt Chance bewährt hat. Es wird ein Adressatenkreis erreicht, der für die Zeit nach der Entlassung aus dem Strafvollzug der Unterstützung bedarf. In dem Projekt sind zahlreiche Maßnahmen zur Unterstützung der Klienten ergriffen worden und dies führte bei einer Reihe von Klienten zu einer Verbesserung der Situation. Allerdings war die Lebenslage vieler Klienten auch am Ende der Nachsorgetätigkeit problematisch und bei einer Reihe von Klienten kam es zum vorzeitigen Abbruch der Betreuung. Hiermit

musste freilich aufgrund der schwierigen Ausgangssituation der Klienten gerechnet werden. Trotzdem konnten bei einer Reihe von Klienten Perspektiven für eine erfolgreiche Integration in die Gesellschaft eröffnet werden. Der mit dem Projekt eingeschlagene Weg sollte daher fortgesetzt werden. Die in der qualitativen Begleitforschung erhobenen Befunde bestätigen diese Einschätzung.<sup>5</sup>

---

5 Vgl. dazu den Abschlussbericht (Fn. 4), S. 93 ff.

# 11. Die Evaluation des Projekts BASIS

## in der JVA Adelsheim

*Ineke Pruin*

*Joachim Walter* hat über 20 Jahre die Jugendjustizvollzugsanstalt in Adelsheim geleitet und sich durch sein unermüdliches Engagement bei der Fortentwicklung von wiedereingliederungsorientierten Methoden national wie international einen Namen gemacht.<sup>1</sup> Der folgende Artikel beschreibt das von *Joachim Walter* ebenfalls maßgeblich unterstützte Wiedereingliederungsprojekt BASIS, seine Grundlagen und seine Evaluation.

### 1. Das Projekt BASIS in der JVA Adelsheim

Seit Januar 2008 führt das „Berufsbildungswerk Gemeinnützige Bildungseinrichtung des DGB GmbH (Bfw)“<sup>2</sup> in der JVA Adelsheim das Modellprojekt „Berufliche Ausbildung und soziale Integration junger Strafgefangener (BASIS)“ durch.<sup>3</sup> Ziel von BASIS ist die Reintegration<sup>4</sup> junger Strafgefangener in die Gesellschaft. Innerhalb der unterschiedlichen Handlungsfelder für die Gestaltung des Überganges von der Haft in die Freiheit widmet BASIS sich besonders der konkreten Haftentlassungsvorbereitung. Während die JVA Adelsheim

- 
- 1 Vgl. z. B. zum „Just Community“ – Projekt: *Walter/Waschek* 2002 oder *Dünkel/Walter* 2005.
  - 2 Das Berufsbildungswerk ist einer der größten Träger beruflicher Weiterbildung in Deutschland. Weitere Informationen unter [www.bfw.de](http://www.bfw.de). Finanziert wird BASIS überwiegend mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds, vgl. [www.esf.de](http://www.esf.de).
  - 3 In den Jahren 2006 und 2007 hatte es in Adelsheim das ebenfalls durch das Bfw finanzierte Vorgängerprojekt „Integration junger Strafgefangener in Arbeits- und Berufswelt (ISAB)“ gegeben.
  - 4 Aufgrund der tatsächlichen Befunde zu den Hintergrundverhältnissen junger Strafgefangener wäre es in vielen Fällen sicherlich treffender, von Integration statt Reintegration zu sprechen.

für ihre Gefangenen diverse Schulabschlüsse<sup>5</sup> und Ausbildungsmöglichkeiten<sup>6</sup> vorhält, will BASIS im Anschluss an die Schul- oder Berufsausbildung im Vollzug vorwiegend Verbindungen und Übergänge nach der Haftentlassung in die Arbeits- und Berufswelt und deren sozialen Strukturen herstellen.<sup>7</sup> Insbesondere unterstützt BASIS bei der Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche, die sich häufig gerade für junge Strafgefangene als besonders schwierig darstellt.<sup>8</sup> Dabei sollen die Gefangenen sowohl in der Haft als auch in der Zeit nach der Entlassung durch BASIS individuelle Förderung erhalten.

Das Projekt wendet sich an Jugendstrafgefangene, die ca. vier bis sechs Monate vor ihrer Entlassung stehen und nicht von Abschiebung bedroht sind oder in eine Therapie entlassen werden. Außerdem müssen sie eine Arbeitserlaubnis besitzen und Lockerungen müssen entweder bereits stattgefunden haben oder geplant sein.<sup>9</sup> Die Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen müssen sich schriftlich bewerben, um in das Projekt aufgenommen zu werden. Jeder Bewerber, der die formalen Voraussetzungen erfüllt, hat einen Anspruch auf die Aufnahme. Je nach den individuellen Voraussetzungen der Jugendlichen soll eine Anschlussausbildung, ein Arbeitsplatz, ein Schulplatz oder eine geeignete Rehabilitationsmaßnahme gesucht werden. Dabei werden zunächst die konkreten Risiko- und Bedarfslagen des einzelnen BASIS-Klienten mit Hilfe eines standardisierten Anamneseverfahrens erfasst. Auf der Grundlage der Anamnese wird gemeinsam mit dem Klienten ein Integrationsplan erstellt. Je nach Bedarf wird z. B. ein Bewerbungstraining durchgeführt, ein Unternehmenskontakt geknüpft, der Klient zur zuständigen Agentur für Arbeit oder zu einem Bewerbungsgespräch begleitet oder bei der Suche nach einem geeigneten Schulplatz für die Beendigung der in der Anstalt begonnenen schulischen Maßnahme unterstützt. Drei BASIS-Mitarbeiterinnen, angestellt beim freien Träger Bfw, arbeiten in ihren Büros innerhalb der Anstalt daran, die Klienten zur Teilnahme an jeder Einzelmaßnahme zu motivieren und das Durchhaltevermögen auch bei Rückschlägen wie Ablehnungen durch potentielle Ausbildungsbetriebe etc. zu stärken. Die Bearbeitung besonderer vollzugsspezifischer Fragestellungen („Soll ich meinem potentiellen Arbeitgeber sagen, dass ich in Adelsheim war?“) steht auf der Tagesordnung. Von besonderer Bedeutung sind darüber hinaus im Alltag der BASIS-Mitarbei-

---

5 Die Anstaltsschule bietet Elementarunterricht, Aufbaukurse, Hauptschulabschluss, Mittlere Reife, Berufsschulabschluss und die Betreuung von Fernkursen.

6 Vollausbildungen sind möglich zum Bäcker, Koch/Beikoch, Fleischer, Elektroniker für Betriebstechnik, Konstruktions-, Industrie-, Zerspanungsmechaniker, Kfz-Mechatroniker, Teilezurichter, Tischler, Maler/Lackierer, Maurer und Gärtner für Garten- und Landschaftsbau.

7 Vgl. Sachbericht BASIS des Bfw (internes Dokument) und *Walter/Fladausch-Rödel* 2008.

8 *Walter/Fladausch-Rödel* 2008, S. 56; *Wirth* 2006, S. 139, jeweils m. w. N.

9 Vgl. Sachbericht BASIS des Bfw und *Walter/Fladausch-Rödel* 2008.

terinnen der Aufbau und die Pflege von Kontakten zu den zuständigen Bildungs- und Beschäftigungsträgern, Arbeitsmarktakteuren, der freien Straffälligenhilfe und anderen Organisationen oder Projekten wie z. B. dem auf baden-württembergischem Gebiet tätigen „Nachsorgeprojekt Chance“.<sup>10</sup>

Dort wo es sich anbietet, erklärt sich BASIS auch für die Betreuung anderer Wiedereingliederungsbereiche für zuständig und unterstützt bei der Suche nach einem Wohnplatz, bei der Kontaktaufnahme zur Familie oder beim Abbau der Schulden.

Das Angebot von BASIS endet nicht mit der Entlassung aus der Haft. Die Mitarbeiterinnen bieten ihren Klienten innerhalb von 6 Monaten nach der Entlassung Beratungen bei Konfliktsituationen und Problemlagen im Rahmen der Wiedereingliederung an.

## 2. Theoretische Grundlage von BASIS und vergleichbare internationale und nationale Projekte

BASIS fügt sich in eine Reihe nationaler und internationaler Projekte zum „Übergangsmanagement“ ein.<sup>11</sup> Unter diesem nicht abschließend definierten Begriff werden Maßnahmen und Projekte zusammengefasst, mit deren Hilfe der Übergang von der Haft in die Freiheit systematisiert und somit ein „Entlassungsloch“ vermieden werden soll.<sup>12</sup>

Mit Hilfe der Maßnahmen und Projekte wird versucht, den gesetzlichen Auftrag zur Wiedereingliederung der Straftäter in die Gesellschaft umzusetzen. Das „Übergangsmanagement“ kann als Antwort auf nationale und internationale Forschungsergebnisse zum Rückfall nach der Entlassung aus der Haft verstan-

---

10 Zum Nachsorgeprojekt Chance Zum „Nachsorgeprojekt Chance“ in Baden-Württemberg vgl. „Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Nachsorgeprojekts Chance“, vorgelegt von den Instituten für Kriminologie der Universitäten Heidelberg und Tübingen, im Internet: <http://www.verband-bsw.de/abschlussbericht2010.pdf>.

11 Vgl. z. B. *Dünkel/Drenkhahn/Morgenstern* 2008, Überblicke in: *Bewährungshilfe* 2009, Heft 2; *Forum Strafvollzug* 2009, Heft 2, *Dünkel* 2008, *Roos/Weber* 2009, *Weber/Klein* 2009, S. 103 ff., ab S. 106 zum hessischen Programm *Arbeitsmarktintegration für Jugendliche Strafgefangene (ArJuS)* (dazu auch: *Weilbacher/Klein* 2008). Zum Konzept der integralen Straffälligenarbeit (InStar) in Mecklenburg Vorpommern: *Jesse/Kramp* 2008 und *Koch* 2009. Zum „KompetenzCentrum“ in der JVA Bremen *Matt/Hentschel* 2008 und 2009. Zum „Nachsorgeprojekt Chance“ in Baden-Württemberg s. „Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Nachsorgeprojekts Chance“, vorgelegt von den Instituten für Kriminologie der Universitäten Heidelberg und Tübingen, im Internet: <http://www.verband-bsw.de/abschlussbericht2010.pdf>. Zum Übergangprojekt „MABiS-NeT“ in Nordrhein-Westfalen vgl. *Wirth* 2009 m. w. N. Zum Programm „Schritt für Schritt“ in Österreich: vgl. *Hammerschick/Krucsay* 2007.

12 Vgl. *Matt* 2010, S. 34.



den werden.<sup>13</sup> Diese Ergebnisse belegen hohe Rückfallquoten nach der Entlassung von Straftätern aus geschlossenen Institutionen.<sup>14</sup> Ferner wird davon ausgegangen, dass die Rückfallgefahr in der unmittelbar auf die Haftentlassung folgenden Zeit am höchsten ist.<sup>15</sup>

Parallel dazu stellen in jüngerer Zeit kriminologische Untersuchungen fest, dass bestimmte Lebenslaufereignisse, die ein Abstandnehmen von kriminellern Verhalten zur Folge haben, häufig durch neue oder erneuerte starke Bindungen an die Gesellschaft gekennzeichnet sind.<sup>16</sup> Neue feste Lebenspartnerschaften, die Gründung einer Familie oder ein existenzsichernder und zufriedenstellender Arbeitsplatz können im Einzelfall einen Straftäter dazu bewegen, sein kriminelles Verhalten endgültig zu beenden.<sup>17</sup>

Justizvollzugsanstalten versuchen in der Regel, und vor allem dann, wenn sie für junge Strafgefangene zuständig sind, vorbereitende Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration wie Schule oder Berufsausbildungen anzubieten. Auf den Lebensbereich „Arbeit und Beruf“ kann im Strafvollzug auch vergleichsweise gut vorbereitet werden, wohingegen die JVA beispielsweise zum Aufbau oder zur Festigung persönlicher Bindungen nur sehr begrenzt beitragen kann.

Nach heutigem Meinungsstand<sup>18</sup> gilt es, die Integration nach der Entlassung schon während des Vollzuges der Freiheitsstrafe durch einzelfallbezogene und arbeitsmarktorientierte (Aus-)Bildungsmöglichkeiten vorzubereiten. Rechtzeitig vor dem Tag der Entlassung soll der Übergang in die Freiheit so strukturiert werden, dass der Haftentlassene in den ersten Tagen nach seiner Entlassung nicht mit grundlegenden Existenzfragen wie z. B. nach Wohnraum und Unterkunft, Finanzen, Gesundheit oder seiner rechtlichen Situation belastet wird. Dabei ist es aus Sicht der Wissenschaft mehr als wünschenswert, den Gefangenen in eine Beschäftigungssituation zu entlassen, die seine finanzielle Existenz sichern kann. Zum einen ist die soziale Integration in unserem Gesellschaftssystem eng mit der beruflichen Integration verbunden. Dabei scheint eine Kontakt-

13 Vgl. z. B. Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz 2006, die im Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht als Antwort auf die Ergebnisse von *Jehle/Heinz/Sutterer* 2003 „eine mit angemessenen Hilfen für die Phase nach der Entlassung verzahnte Entlassungsvorbereitung“ fordern (S. 663).

14 Nach *Jehle/Heinz/Sutterer* 2003, S. 121 und 123 liegen die Rückfallquoten nach Freiheitsstrafe ohne Bewährung bei 56,4 %, nach Jugendstrafe ohne Bewährung sogar bei 77,8 %. Zu Rückfallquoten in Österreich vgl. Bundesministerium für Justiz 2009.

15 Nach der Untersuchung von *Jehle/Heinz/Sutterer* 2003 geschah der Großteil der gemessenen Rückfälle im ersten Jahr nach der Haftentlassung, vgl. *Jehle* 2007, S. 237.

16 Die sogenannten „turning points of life“, vgl. *Sampson/Laub* 1993.

17 Z. B. *Sampson/Laub* 1993, *Stelly/Thomas* 2001, *Stelly/Thomas* 2007, 438 ff., *Lauterbach* 2009.

18 Z. B. *Matt* 2010, S. 35; in diesem Sinne bereits *Mey* 1986, S. 269.

aufnahme zu späteren möglichen Arbeits- und Ausbildungsstellen schon während der Haftzeit Erfolg versprechend für die spätere berufliche Einbindung zu sein.<sup>19</sup> Zum anderen deuten empirisch belegte Ergebnisse darauf hin, dass eine stabile Beschäftigungssituation nach der Haft die Rückfallwahrscheinlichkeit reduzieren kann.<sup>20</sup>

Als bedeutsamer Teilbereich der Wiedereingliederung gilt die Nachsorge. Die Maßnahmen sollen nicht am Tag der Entlassung enden, sondern der ehemalige Gefangene soll gerade in der ersten Zeit zurück in der Freiheit Ansprache bei besonderen Problemfeldern und Unsicherheiten finden können. Bisherige Forschungsergebnisse zum Übergangsmanagement deuten auf die Relevanz einer solchen „Nachsorge“ für einen nachhaltigen Erfolg der Maßnahmen hin.<sup>21</sup>

Die verschiedenen Bundesländer verfolgen unterschiedliche Strategien und Modelle im Rahmen einer die oben genannten Punkte berücksichtigenden Haftentlassungspraxis. Dabei sind trotz der Föderalismusreform weniger legislative Besonderheiten bedeutsam als vielmehr Unterschiede in der Praxis: Die derzeit existenten Projekte und Programme beziehen sich größtenteils nur auf ein Bundesland, teilweise auch nur auf einzelne Anstalten. Vom ebenfalls in Baden-Württemberg durchgeführten „Nachsorgeprojekt Chance“ unterscheidet sich BASIS beispielsweise dadurch, dass der Kontakt zwischen Mitarbeiterinnen und Klienten stark durch den Sitz der BASIS-Mitarbeiterinnen in einem Büro innerhalb der Anstalt erleichtert wird. Während das Konzept der integralen Straffälligenarbeit (InStar) das Kooperationsystem zwischen den Justizvollzugsanstalten, den Sozialen Diensten der Justiz (Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht) und den anderen staatlichen und privaten Institutionen der Straffälligenhilfe in Mecklenburg-Vorpommern neu strukturiert und verbindlich gemacht hat,<sup>22</sup> fügt sich BASIS in das in Baden-Württemberg vorgegebene Sys-

---

19 *Simonson/Werther/Lauterbach* 2008.

20 Monokausale Zusammenhänge können dabei allerdings nicht belegt werden, siehe z. B. zur Komplexität des Zusammenhangs zwischen Arbeitslosigkeit und Delinquenz *Albrecht* 1988, *Schumann* 2004 und 2004 a oder *Vennard/Heddermann* 2009, S. 228, die darauf verweisen, dass der Schlüssel zur Rückfallvermeidung das Gefühl des ehemaligen Straftäters ist, etwas erreicht zu haben, das ihm mehr Befriedigung verschafft als der kriminelle Lebensstil (m. w. N.). Dass es auf die Zufriedenheit mit der beruflichen Tätigkeit und Stellung ankommt, bestätigen auch *Schumann* 2007, *Stelly/Thomas* 2007, S. 443 oder *Lauterbach* 2009, S. 47. *Lösel/Bender* 2000 erkennen eine sinnvolle, den Alltag strukturierende Beschäftigung als protektiven Faktor an, der geeignet ist, vor Rückfall zu schützen. *Lauterbach* 2009, S. 47 erkennt in seiner Untersuchung einen signifikanten Zusammenhang zwischen Ausbildungs- oder Erwerbstätigkeit und Kriminalität für den Bereich der selbstberichteten Delinquenz, nicht aber für offiziell registrierte Delinquenz.

21 *Matt* 2010, S. 35 m. w. N., *Lewis et al.* 2007.

22 Vgl. *Jesse/Kramp* 2008, *Koch* 2009.

tem zwischen Sozialdienst im Vollzug, freier Straffälligenhilfe und Bewährungshilfe in freier Trägerschaft (durch NEUSTART gemeinnützige GmbH) ein. In Nordrhein-Westfalen sind zahlreiche Anstalten und Nachsorgeeinrichtungen unmittelbar an MABIS.Net beteiligt.<sup>23</sup> BASIS konzentriert sich dagegen auf die JVA Adelsheim und ihre jungen Gefangenen.

### 3. Ziele und Grundlagen der Evaluation

Durch den Europäischen Sozialfonds wird seit Juni 2009 eine Begleitforschung finanziert, die Ende des Jahres 2010 abgeschlossen sein soll. Ziel der Evaluation ist zu ermitteln, ob BASIS die eigenen Programmziele erreicht. Zentral ist damit die Frage, ob die Teilnahme an BASIS die Chancen für eine berufliche Integration der jungen Strafgefangenen verbessert. Grundlage der Evaluation ist die Konzeption, die das BfW für BASIS erstellt hat. Damit wird BASIS auch daran gemessen, ob es als Strafvollzugsmaßnahme „einen Beitrag für die Eingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft“ (§ 2 Buch 1 JVollzGB) leistet.

Die Legalbewährung im engeren Sinne,<sup>24</sup> also die konkrete Senkung der Rückfallwahrscheinlichkeit durch die Teilnahme von BASIS, wurde bewusst nicht zum Gegenstand der Evaluation gewählt. Diese Entscheidung basiert auf folgenden Überlegungen: Abgesehen von den generellen Schwierigkeiten der Rückfallforschung<sup>25</sup> können aufgrund des engen Zeitfensters für die Evaluation (Abschluss: bis Ende 2010) im Rahmen dieser begleitenden Forschung Informationen zum Rückfall nicht seriös erhoben werden.<sup>26</sup> Neben diesen rein praktischen Erwägungen wäre es nach derzeitigem (inter-)nationalem Forschungsstand auch verfehlt, den Übergang in ein straffreies Leben auf ein (kurzes) Programm zurückführen zu wollen, da nach aktuellem Erkenntnisstand das Abstandnehmen von Kriminalität als längerer Entwicklungsprozess verstanden

23 Vgl. *Wirth* 2009, S. 159 f.

24 Vgl. § 1 Buch 4 JVollzGB „Im Vollzug der Jugendstrafe sollen die jungen Gefangenen dazu erzogen werden, ein Leben ohne Straftaten zu führen“. Nach § 1 Buch 4 JVollzGB ist es generell Aufgabe des Strafvollzuges, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Demnach sind strafvollzugsrechtliche Maßnahmen daran zu überprüfen, ob sie den Gefangenen in die Lage versetzen, sich nach der Entlassung sozial zu integrieren und keine Straftaten mehr zu begehen. Vgl. *Suhling* 2009.

25 Vgl. z. B. *Jehle* 2007 oder *Schumann* 2006.

26 Die Evaluation könnte allenfalls die Bedingungen für eine prospektive Rückfallforschung nach dem Ablauf von 4 Jahren schaffen. Auch bei einer derartigen Untersuchung wird es nach dem momentanen Stand der Evaluationsforschung nicht möglich sein, die Rückfallneigung mit der Teilnahme an BASIS in Verbindung zu setzen, ohne andere möglicherweise für den Rückfall maßgeblichen Faktoren zu untersuchen. Eine derartige Untersuchung würde den Rahmen dieses Evaluationsvorhabens ganz sicher sprengen, wenn es überhaupt möglich ist, ein derartiges überzeugendes Forschungsdesign zu entwerfen.

werden muss, der durch viele Faktoren beeinflusst wird und auch Rückschläge enthält.<sup>27</sup> Darüber hinaus ist bei der Frage nach der „Wirkung“ von BASIS festzuhalten, dass BASIS ein Projekt der Jugendhilfe und insofern zumindest auch an den Vorgaben des SGB VIII zu messen ist. Demnach ist zu prüfen, ob BASIS geeignet ist, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen abzubauen (§ 1 SGB VIII). Für eine Überprüfung des Projekts auf dieser Ebene sprechen auch aktuelle Ergebnisse aus der Erziehungswissenschaft. Danach geht man davon aus, dass Entwicklung kein planbarer Prozess ist, so dass sich eine Überprüfung einer pädagogischen Maßnahme nicht am Ergebnis (in diesem Fall: dem Rückfall) orientieren darf sondern daran, ob Entwicklungsschritte gegangen worden sind.<sup>28</sup> Auf dieser Grundlage ist demnach die Maßnahme als erfolgreich anzusehen, wenn der junge Strafgefangene mit Hilfe von BASIS Schritte gegangen ist, durch die sich seine Situation im Hinblick auf die Legalbewährung verbessert.<sup>29</sup> Hier setzt die Evaluation einen Schwerpunkt.

## 4. Methoden der Evaluation

Um ein umfassendes Bild von BASIS und der Arbeitsweise zu erhalten, bedient sich die Evaluation einer Kombination von quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden.<sup>30</sup> Während quantitative Erhebungsmethoden eine Einordnung in vorher bestimmte Kategorien ermöglichen, können durch qualitative Verfahren auch neue, nicht erwartete Befunde erhoben werden. Eine Kombination beider Methoden verspricht breite Ergebnisse, die sich wechselseitig ergänzen können.

### 4.1 Quantitative Erhebungen

#### *Auswertung der Arbeitslisten des Projekts*

Die Basismitarbeiterinnen führen zwei Listen, die als Arbeitsnachweise gegenüber dem Auftraggeber Bfw verwendet werden. In diese Listen werden bestimmte Merkmale der BASIS-Teilnehmer aufgenommen (z. B. Geburtsdatum, Nationalität, Haftlänge etc.). Anhand dieser Listen wird die Teilnehmerpopulation quantitativ dargestellt. Durch einen Vergleich mit den entsprechenden Da-

---

27 Vgl. *Stelly/Thomas* 2007, S. 438 und *Vennard/Heddermann* 2009, S. 228 m. w. N.

28 Vgl. *Fend* 2003 und *Oelkers* 2001.

29 Einen derartigen Evaluationsmaßstab für Evaluationen auf dem Gebiet des Strafvollzugs fordern auch *Bolay/Volz* 2009.

30 Zu den sozialwissenschaftlichen Forschungsmethoden vgl. *Bortz/Döring* 2009, zur qualitativen Sozialforschung besonders: *Lamnek* 2005.

ten der Gesamtpopulation der Anstalt können eventuelle Unterschiede ermittelt und analysiert werden.

### *Fragebogen an alle Haftentlassenen*

Ein zentrales Instrument der Evaluation ist die Befragung aller zwischen dem 1. September 2009 und dem 31. März 2010 entlassenen Strafgefangenen, bei denen eine Teilnahme von BASIS nicht völlig ausgeschlossen ist.<sup>31</sup> Die Befragung wird anhand eines Fragebogens durchgeführt, der durch die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes oder des Sozialdienstes im Vollzug kurz vor der Haftentlassung an die Strafgefangenen ausgegeben wird. Durch eine Verfügung des damaligen Anstaltsleiters, Dr. Joachim Walter, wurden die Beamten angehalten, die Strafgefangenen bei der Beantwortung der Fragen gegebenenfalls zu unterstützen. Eine derartige Unterstützung der wissenschaftlichen Untersuchung durch die Anstaltsleitung lässt auf eine vergleichsweise gute Rücklaufquote hoffen, auch ohne den Einsatz von so genannten „Incentives“,<sup>32</sup> die für die so kurz vor der Entlassung stehenden Jugendstrafgefangenen ohnehin nicht besonders attraktiv gewesen wären.

Der Fragebogen richtet sich sowohl an Gefangene, die an BASIS teilgenommen haben, als auch an solche, die nicht an BASIS teilgenommen haben. Es wird somit eine Vergleichsgruppe herangezogen, damit ein Eindruck der spezifischen Leistungen des Projektes vermittelt werden kann.<sup>33</sup>

Soweit es möglich ist,<sup>34</sup> soll zumindest annähernd beschrieben werden, welcher Prozentsatz der Jugendstrafgefangenen, die die Voraussetzungen erfüllen, tatsächlich an BASIS teilnimmt und worin die eventuelle Nichtteilnahme von für das Projekt geeigneten Strafgefangenen begründet liegt. Weiterhin kann ermittelt werden, welcher Prozentsatz der Bewerber aus der Stichprobe trotz Teilnahmewillens von BASIS abgelehnt wurde und welche Gründe für eine Ablehnung vorhanden sind. Darüber hinaus wird erfragt, ob und wie die Jugendstrafgefangenen von BASIS erfahren. Bedeutsam ist die Frage, welche Voraussetzungen die BASIS-Teilnehmer im Hinblick auf ihre berufliche und/

---

31 Z. B. weil sie aus Adelsheim nur deshalb „entlassen“ werden, weil sie in eine andere Haftanstalt verlegt werden.

32 Materielle Anreize wie z. B. die Zahlung eines Geldbetrages bei Teilnahme.

33 Interessant wäre auch ein Vergleich relevanter Daten und Angaben Haftentlassener vor der Einführung von BASIS in Adelsheim mit Daten und Angaben Haftentlassener nach der Einführung von BASIS. Dieses Forschungsdesign ist retrospektiv natürlich nicht möglich.

34 Vor allem das Kriterium der Lockerungen, die für die Teilnahme an BASIS bestehen oder bevorstehen müssen, ist, insbesondere retrospektiv nur schwer erfragbar, da es sich hier um ein durch die BASIS-Mitarbeiterinnen im Einzelnen zu interpretierendes Kriterium handelt. Teilweise werden Teilnehmer zunächst auf eine „Warteliste“ gesetzt und dann, wenn Lockerungen erteilt werden, in das Projekt aufgenommen werden.

oder schulische Ausbildung mitbringen, und ob sie sich im Hinblick auf die berufliche und schulische Ausgangssituation von den Nicht-BASIS-Teilnehmern maßgeblich unterscheiden. Ermittelt werden soll auch, welcher Prozentsatz der BASIS-Teilnehmer die Maßnahme abgebrochen hat.

Von zentralem Interesse ist die Beantwortung der Frage, ob die Teilnahme am Projekt die Chancen, nach der Haftentlassung in ein Arbeitsverhältnis oder eine Ausbildungsmaßnahme einzutreten, erhöht. Dazu ist zunächst darzustellen, welcher Prozentsatz der Teilnehmer tatsächlich bis zur Entlassung in die Freiheit vermittelt wird. Eine anhand des Vergleichs mit der Kontrollgruppe zu beantwortende Frage ist, ob BASIS-Teilnehmer häufiger vermittelt werden als Nicht-BASIS-Teilnehmer. Die Befragung liefert darüber hinaus Material zur Ermittlung alternativer Ergebniszusammenhänge.<sup>35</sup> Abschließend gilt der Fragebogen auch der Ermittlung der Angaben, wie die BASIS-Teilnehmer das Projekt selbst bewerten. Dazu werden sie gefragt, welche Schulnote sie den Mitarbeiterinnen geben würden. Der Fragebogen schließt mit offenen Fragen, mit deren Hilfe ermittelt werden soll, was die Teilnehmer an BASIS positiv bzw. negativ bewerten.

Die Fragen im Fragebogen sind unter Beteiligung der Anstaltsleitung, des kriminologischen Dienstes und des Sozialdienstes der JVA Adelsheim in jugendgerechter Sprache verfasst worden. Die von den Inhaftierten verwendete Terminologie<sup>36</sup> wurde bei der Fragebogenerstellung berücksichtigt.

### *Aktenanalysen*

Die Akten einer Stichprobe von Projektteilnehmern, die zwischen dem 1. August 2009 und dem 31. Januar 2010 in das Projekt eingetreten sind, werden daraufhin analysiert, ob BASIS die eigens gesteckten Ziele und Arbeitsschritte einhält. Speziell wird betrachtet, ob sich die BASIS-Teilnehmer im Hinblick auf ihre berufliche Integration weiterentwickelt haben und welche Maßnahmen ihnen angeboten bzw. mit ihnen durchgeführt wurden. Diese Untersuchung ist besonders dazu geeignet, das Vorhandensein der spezifischen Arbeitsweise von BASIS zu dokumentieren.

## **4.2 Qualitative Erhebungen**

### *Befragungen von Projektteilnehmern, Projektmitarbeitern, Sozialdienst im Vollzug*

Durch die Befragung von Projektteilnehmern, Projektmitarbeiterinnen und dem zuständigen Sozialdienst im Vollzug anhand von leitfadengestützten Interviews wird eine multiperspektivische Untersuchung angestrebt, die einerseits etwaige

---

35 Z. B.: Häufigere Vermittlung von BASIS-Teilnehmern hängt zusammen mit Unterstützung durch Kontaktpersonen „draußen“, unterschiedlichen Bildungshintergründen etc.

36 Z. B. „Staplerschein“ statt „Fahrausbildung für Flurförderzeuge“.

Problembereiche des Projekts offen legen und andererseits gleichzeitig mögliche Verbesserungen aufzeigen soll. Ziel ist es, die Wahrnehmung des Projektes, seiner Möglichkeiten und Grenzen durch die Teilnehmer und die am Projekt unmittelbar beteiligten Personen zu beschreiben. Besonders wird dabei die Zusammenarbeit zwischen den für die Vorbereitung auf die Haftentlassung zuständigen Bereichen (Ausbildungsbetriebe, BASIS, Sozialdienst etc.) in den Blick genommen. Anhand der Befragung des Sozialdienstes im Vollzug soll darüber hinaus ermittelt werden, wie der auf die berufliche Integration gerichtete Bereich der Entlassungsvorbereitung ohne BASIS (bzw. in den Zeiten vor BASIS) ausgefüllt wird/wurde. Bei der Befragung der BASIS-Teilnehmer soll im Gespräch möglichst noch facettenreicher als im Fragebogen festgestellt werden, wie BASIS von den Inhaftierten gesehen wird. Angestrebt wird neben Gesprächen mit derzeitigen BASIS-Teilnehmern ein Interview mit einem so genannten „Rückkehrer“, der bereits zum zweiten Mal an BASIS teilnimmt und insofern möglicherweise differenziertere Aussagen treffen kann.

#### *Telefoninterview mit ehemaligen Projektteilnehmern*

Die Nachsorge ist ein besonderer Bereich von BASIS. Nach der Konzeption von BASIS soll die Bezugsperson vor und nach der Haftentlassung dieselbe bleiben, um einen Wechsel, der als Risikofaktor für einen Abbruch von Maßnahmen vor allem bei Jugendlichen gilt, auszuschalten. Diese Möglichkeit der Personenkontinuität unterscheidet BASIS von anderen ähnlichen Projekten.<sup>37</sup> Anhand eines Telefoninterviews mit Haftentlassenen, die im Fragebogen einer solchen Befragung zugestimmt haben, sechs Monate nach der Entlassung soll untersucht werden, worin die Gründe für eine erwartbare seltene Nutzung des Angebots zur Nachsorge zu finden sind.<sup>38</sup>

Dieses Telefoninterview soll gleichzeitig genutzt werden, um Aussagen zu einer ex-post-Bewertung durch die Projektteilnehmer zu erreichen und Gedanken zur Nachhaltigkeit des Projekts aufzugreifen. Dabei sollen die Haftentlassenen konkret zu ihrer Lebens- und Beschäftigungssituation nach der Haftentlassung befragt werden. An mögliche Ergebnisse dieser Befragung können dabei von vornherein nicht allzu hohe Erwartungen gestellt werden:

---

37 Z. B: Nachsorgeprojekt Chance, das allerdings – zumindest in der Praxis – ganz überwiegend erst nach der Haftentlassung ansetzt, vgl. Abschlussbericht zum Nachsorgeprojekt Chance (oben FN 9) oder *Wirth* 2009 m. w. N.

38 Vgl. z. B. *Wirth* 2009 S. 163 für die geringe Nutzung der Nachsorgemöglichkeit bei MABiS.NeT. *Welling* 2009, S. 139 bietet Interpretationsmöglichkeiten an: „Der gerade Entlassene will gar nicht weiter vom Vollzug unterstützt werden. Nicht, dass er nicht eine Begleitung für die Zeit nach der Entlassung benötigt und diese auch wünscht, aber die Institution Strafvollzug soll dies nicht leisten. Mit ihr wird nun mal die Zeit des Freiheitsentzuges verbunden, der mit dem Tag der Inhaftierung beendet ist.“

Aufgrund der schweren Erreichbarkeit von Haftentlassenen<sup>39</sup> kann nur von einer sehr geringen Anzahl an (positiv selektierten) Probanden ausgegangen werden. Zudem wird es trotz der Kontrolle durch eine Vergleichsgruppe schwierig sein, eine mögliche bessere Integration der BASIS-Teilnehmer nur auf das Projekt zurückzuführen zu wollen. Darüber hinaus wären die Angaben der Befragten nicht verifizierbar. Das Telefoninterview soll deshalb nicht als systematische Überprüfung einer „Nachhaltigkeit“ des Projekts verstanden werden. Vielmehr wird erwartet, dass anhand von Fallgeschichten ein Eindruck von spezifischen Problemlagen und Herausforderungen für die Haftentlassenen vermittelt werden kann.

## 5. Datenschutz

Die datenschutz- und standesrechtlichen Regelungen für die Sozialforschung werden eingehalten. Insbesondere werden personenbezogene Daten nur dort erhoben, wo es aus methodischen Gründen zwingend notwendig ist (Fragebogen und Aktenanalyse). Die betroffenen Haftentlassenen werden um gesonderte Einverständniserklärungen gebeten. Die personenbezogenen und untersuchungsbezogene Daten werden nach Eingang voneinander getrennt und die Untersuchung anonymisiert. Personenbezogene Daten werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt gelöscht bzw. vernichtet.

Es erfolgt keine Veröffentlichung personenbezogener Daten. Die erhobenen Befunde werden in einer Weise veröffentlicht, die keine Rückschlüsse auf einzelne Personen zulässt. Die Untersuchungsergebnisse werden durch geeignete Maßnahmen vor unberechtigtem Zugriff geschützt sind. Alle bei der Durchführung der Untersuchung erhaltenen Informationen werden streng vertraulich behandelt und Dritten nicht zugänglich gemacht.

## 6. Ausblick

Die Auswertungsergebnisse werden voraussichtlich Ende September des Jahres 2010 präsentiert. Zeigen wird sich, inwieweit sie mit anderen Evaluationsergebnissen<sup>40</sup> vergleichbar sind, und inwieweit das nach seiner theoretischen Grundlage viel versprechende Projekt BASIS tatsächlich als gutes Praxismodell anerkannt werden kann. Im Sinne der (jungen) Strafgefangenen ist zu hoffen, dass mit Projekten wie BASIS nachhaltige positive Veränderungen auf dem Gebiet der Haftentlassung eingeleitet werden und somit eines der vielen von Dr. Joachim Walter in Adelsheim initiierten Projekte auch nach seiner Pensionierung weiterlebt und viele Früchte trägt.

---

39 Vgl. Greve/Hosser 2002.

40 Z. B.: Evaluationen von MABiS.Net (Wirth 2006 und 2009 m. w. N.) oder Schritt für Schritt (Hammerschick/Krucsay 2007).



## Literatur

- Albrecht, H. J.* (1988): Kriminell weil arbeitslos? Arbeitslos weil kriminell? *Bewährungshilfe* 35, S. 133-147.
- Bolay, F. W., Volz, J.* (2008): Der Entwicklungsfortschritt als Leistungswirkung des hessischen Justizvollzugs? Newsletter der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzugs, Heft 9, S. 6-7.
- Bortz, J., Döring, N.* (2009): *Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler*. 4. Aufl., Heidelberg.
- Bundesministerium des Innern, Bundesministerium der Justiz*: Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin.
- Bundesministerium für Justiz* (Hrsg.) (2009): Leistungsdaten für die Kriminaljustiz: die neue Wiederverurteiltenstatistik – and more. Wien.
- Dünkel, F.* (2008): Einführung: Konzepte der „Humanisierung“ in den Bundesländern – Ergebnisse einer Umfrage. In: Dünkel, F., Drenkhahn, K., Morgenstern, C. (Hrsg.): *Humanisierung des Strafvollzugs – Konzepte und Praxismodelle*. Mönchengladbach, S. 1-10.
- Dünkel, F., Drenkhahn, K., Morgenstern, C.* (2008): *Humanisierung des Strafvollzugs – Konzepte und Praxismodelle*. Mönchengladbach.
- Dünkel, F., Walter, J.* (2005): Young foreigners and members of ethnic minorities in German youth prisons. In: Queloz, N., u. a. (Hrsg.): *Youth Crime and Juvenile Justice. The challenge of migration and ethnic diversity*. Bern, S. 517-540.
- Fend, H.* (2003): *Entwicklungspsychologie des Jugendalters. Ein Lehrbuch für pädagogische und psychologische Berufe*. 3. Aufl., Wiesbaden.
- Greve, W., Hosser, D.* (2002): Gefängnis als Entwicklungsintervention? *Report Psychologie* 27, S. 490-503.
- Hammerschick, W., Krucsay, B.* (2007): *Schritt für Schritt. Endbericht der Begleitforschung*. Wien: Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie. (Im Internet : <http://www.irks.at/downloads/SchrittfuerSchritt.pdf>).
- Jehle, J. M., Heinz, W., Sutterer, P.* (2003): *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen*. Mönchengladbach.
- Jehle, J. M.* (2007): Methodische Probleme einer Rückfallforschung aufgrund von Bundeszentralregisterdaten. In: Lösel, F., Bender, D., Jehle, J. M. (Hrsg.): *Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik*. Mönchengladbach, S. 227-245.
- Jesse, J., Kramp, S.* (2008): Das Konzept der Integralen Straffälligenarbeit – In-Star – in Mecklenburg-Vorpommern. In: Dünkel, F., Drenkhahn, K., Morgenstern, C.: *Humanisierung des Strafvollzugs – Konzepte und Praxismodelle*. Mönchengladbach, S. 135.

- Koch, R.* (2009): Integrale Straffälligenarbeit in Mecklenburg-Vorpommern: Nicht nur ein neuer Begriff. *Bewährungshilfe* 56, S. 116-144.
- Lamnek, S.* (2005): *Qualitative Sozialforschung*. 4. Aufl., Weinheim, Basel.
- Lauterbach, O.* (2009): Jugendstrafvollzug: Soziale Integration und Delinquenz nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 20, S. 44-57.
- Lewis, S., Maguire, M., Raynor, P. Vanstone, M., Vennard, J.* (2007): What works in resettlement? *Criminology and Criminal Justice* 7, S. 33-53.
- Lösel, F., Bender, D.* (2000): Protektive Faktoren gegen Delinquenzentwicklung. In: Jehle, J.-M. (Hrsg.): *Täterbehandlung und neue Sanktionsformen*. Mönchengladbach, S. 117-153
- Matt, E.* (2010): Übergangsmanagement. Zur Konzeption einer systematischen Wiedereingliederungsstrategie von (Ex-)Strafgefangenen und Straffälligen. *Neue Kriminalpolitik* 22, S. 34-39.
- Matt, E., Hentschel, H.* (2008): Das KompetenzCentrum an der JVA Bremen – Zur Umsetzung eines Übergangsmanagements für (Ex-)Gefangene. In: Dünkler, F., Drenkhahn, K., Morgenstern, C. (Hrsg.): *Humanisierung des Strafvollzugs – Konzepte und Praxismodelle*. Mönchengladbach, S. 83-94.
- Matt, E., Hentschel, H.* (2009): Das KompetenzCentrum an der JVA Bremen. *Forum Strafvollzug* 58, S. 71-75.
- Mey, H.-G.* (1986): Auswirkungen schulischer und beruflicher Bildungsmaßnahmen während des Strafvollzuges. *ZfStrVo* 35, S. 265-269.
- Oelkers, J.* (2001): *Einführung in die Theorien der Erziehung*, Weinheim, Basel.
- Roos, H., Weber, J.* (2009): Übergangsmanagement- Die Entwicklung in den Ländern. *Forum Strafvollzug* 58, S. 62-66.
- Sampson, R. J., Laub, J. H.* (1993): *Crime in the making. Pathways and turning points through life*. Cambridge, MS.
- Schumann, K. F.* (2004): Sind Arbeitsbiografie und Straffälligkeit miteinander verknüpft? *MschKrim* 87, S. 222-243.
- Schumann, K. F.* (2004a): Kriminalpolitik zwischen Empirie und Ideologie – der Fall Berufsbildung im Jugendstrafvollzug. *Krim. Journal* 36, S. 249-265.
- Schumann, Karl F.* (2006): Bringt's was? Stand und Erkenntnisse der Wirkungsforschung. *DVJJ* (Hrsg.) *Verantwortung für Jugend*, S: 335.
- Schumann, Karl F.* (2007): Berufsbildung, Arbeit und Delinquenz: empirische Erkenntnisse und praktische Folgerungen aus einer Bremer Längsschnittstudie. In: Dessecker, A. (Hrsg.): *Jugendarbeitslosigkeit und Kriminalität*. 2. Aufl., Wiesbaden, S. 43-68.
- Simonson, J., Werther, J., Lauterbach, O.* (2008): Soziale und berufliche Einbindung junger Straftäter nach der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug. *MSchrKrim* 91, S. 443-457.

- Stelly, W., Thomas, J.* (2001). Einmal Verbrecher - immer Verbrecher, Eine empirische Untersuchung von Entwicklungsmustern kriminellen Verhaltens von der Kindheit bis ins Erwachsenenalter. Wiesbaden.
- Stelly, W., Thomas, J.* (2007): Das Ende der kriminellen Karriere bei jugendlichen Mehrfachtätern. In: Lösel, F., Bender, D., Jehle, J. M. (Hrsg.): Kriminologie und wissensbasierte Kriminalpolitik. Mönchengladbach, S. 433-446.
- Suhling, S.* (2009): Zur Evaluation des Strafvollzugs, in Forum Strafvollzug 58, S. 91-95.
- Vennard, J., Heddermann, C.* (2009): Helping offenders into employment: How far is voluntary sector expertise valued in a contracting-out environment? Criminology and Criminal Justice 9, S. 225-245.
- Walter, J., Fladausch-Rödel, A.-I.* (2008): Das Modellprojekt ISAB/BASIS in der JVA Adelsheim. In: Dünkel, F., Drenkhahn, K., Morgenstern, C. (Hrsg.): Humanisierung des Strafvollzugs – Konzepte und Praxismodelle. Mönchengladbach, S. 55-64.
- Walter, J., Waschek, U.* (2002): Die Peergroup in ihr Recht setzen. Das Just Community – Projekt in der Justizvollzugsanstalt Adelsheim. In: Bereswill, M., Höyneck, T. (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland. Grundlagen, Konzepte, Handlungsfelder. Beiträge aus Forschung und Praxis, Mönchengladbach, S. 191.
- Weber, J., Klein, L.* (2009): Übergangsmanagement im hessischen Strafvollzug. Bewährungshilfe 56, S. 101-115.
- Weilbacher, L., Klein, L.* (2008): Das Modellprojekt „Arbeitsmarktintegration für jugendliche Strafentlassene“ (ArJuS). In: Dünkel, F., Drenkhahn, K., Morgenstern, C. (Hrsg.): Humanisierung des Strafvollzugs – Konzepte und Praxismodelle. Mönchengladbach, S. 125-132.
- Welling, R.* (2009): „Fit für die Zukunft“ – mit durchgängiger Betreuung über den offenen Vollzug sicher in die Freiheit! Bewährungshilfe 56, S. 135-144.
- Wirth, W.* (2006): Arbeitslose Haftentlassene: Multiple Problemlagen und vernetzte Wiedereingliederungshilfen. Bewährungshilfe 53, S. 137-152.
- Wirth, W.* (2009): Aus der Haft in Arbeit oder Ausbildung. Bewährungshilfe 56, S. 156-164.

---

## Autorenverzeichnis

- Prof. Dr. Micha Brumlik Professor am Institut für Allgemeine Erziehungswissenschaft der Universität Frankfurt am Main mit dem Schwerpunkt Theorie der Erziehung und Bildung, Robert-Mayer-Str. 1, 60054 Frankfurt am Main, [m.brumlik@em.uni-frankfurt.de](mailto:m.brumlik@em.uni-frankfurt.de)
- Prof. Dr. Heinz Cornel Professor für Jugendrecht, Strafrecht und Kriminologie, Alice Salomon Hochschule Berlin, University of Applied Sciences, Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin, [cornel@ash-berlin.eu](mailto:cornel@ash-berlin.eu)
- Prof. Dr. Dieter Dölling Direktor des Instituts für Kriminologie, Universität Heidelberg, Friedrich-Ebert-Anlage 6-10, 69117 Heidelberg, [doelling@krimi.uni-heidelberg.de](mailto:doelling@krimi.uni-heidelberg.de)
- Prof. Dr. Frieder Dünkel Inhaber des Lehrstuhls für Kriminologie, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, Universität Greifswald, Domstr. 20, 17487 Greifswald, [duenkel@uni-greifswald.de](mailto:duenkel@uni-greifswald.de)
- Prof. Dr. Johannes Feest Professor für Strafverfolgung, Strafvollzug, Strafrecht, Universität Bremen, Fachbereich Rechtswissenschaft, 28353 Bremen, [feest@uni-bremen.de](mailto:feest@uni-bremen.de)
- Prof. Werner Nickolai Professor für Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Straffälligenhilfe, Katholische Hochschule Freiburg, Karlstraße 63, 79104 Freiburg, [werner.nickolai@kh-freiburg.de](mailto:werner.nickolai@kh-freiburg.de)
- Prof. Dr. Heribert Ostendorf Leiter der Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention an der Universität Kiel, Leibnizstraße 6, 24118 Kiel, [ostendorf@email.uni-kiel.de](mailto:ostendorf@email.uni-kiel.de)
- Dr. Ineke Pruin Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Kriminologie, Universität Heidelberg, Friedrich-Ebert-Anlage 6-10 69117 Heidelberg, [pruin@krimi.uni-heidelberg.de](mailto:pruin@krimi.uni-heidelberg.de)
- Dr. Wolfgang Stelly Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Kriminologie, Universität Tübingen, Sand 7, 72076 Tübingen, [wolfgang.stelly@uni-tuebingen.de](mailto:wolfgang.stelly@uni-tuebingen.de)
- Dr. Jürgen Thomas Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Kriminologie, Universität Tübingen, Sand 7, 72076 Tübingen, [juergen.thomas@uni-tuebingen.de](mailto:juergen.thomas@uni-tuebingen.de)

- Prof. Dr. Phillip Walkenhorst      Inhaber des Lehrstuhls für Erziehungshilfe und Soziale Arbeit, Humanwissenschaftliche Fakultät, Universität zu Köln, Klosterstraße 79c, 50931 Köln, [pwalkenhorst@hrf.uni-koeln.de](mailto:pwalkenhorst@hrf.uni-koeln.de)
- Dr. Joachim Walter                      Rechtsanwalt, leitender Regierungsdirektor a. D., ehemals Leiter der Jugendstrafanstalt Adelsheim, Bahnhofstraße 22, 74706 Osterburken, [joachim.hans.walter@t-online.de](mailto:joachim.hans.walter@t-online.de)
- Prof. Dr. Rüdiger Wulf                 Honorarprofessor der Universität Tübingen, Juristische Fakultät und Referatsleiter im Justizministerium Baden-Württemberg, Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart, [wulf@jum.bwl.de](mailto:wulf@jum.bwl.de)

# Reihenübersicht

## Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie

Hrsg. von Prof. Dr. Frieder Dünkel,

Lehrstuhl für Kriminologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Bisher erschienen:

### Band 1

Dünkel, Frieder: Empirische Forschung im Strafvollzug. Bestandsaufnahme und Perspektiven. Bonn 1996. ISBN 978-3-927066-96-0. 10,00 €

### Band 2

Dünkel, Frieder; van Kalmthout, Anton; Schüler-Springorum, Horst (Hrsg.): Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich. Mönchengladbach 1997. ISBN 978-3-930982-20-2. 35,50 €

### Band 3

Gescher, Norbert: Boot Camp-Programme in den USA. Ein Fallbeispiel zum Formenwandel in der amerikanischen Kriminalpolitik. Mönchengladbach 1998. ISBN 978-3-930982-30-1. 25,00 €

### Band 4

Steffens, Rainer: Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht in den neuen Bundesländern. Mönchengladbach 1999. ISBN 978-3-930982-34-9. 32,50 €

### Band 5

Koepfel, Thordis: Kontrolle des Strafvollzuges. Individueller Rechtsschutz und generelle Aufsicht. Ein Rechtsvergleich. Mönchengladbach 1999. ISBN 978-3-930982-35-6. 23,00 €

### Band 6

Dünkel, Frieder; Geng, Bernd (Hrsg.): Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Bestandsaufnahme und Interventionsstrategien. Mönchengladbach 1999. ISBN 978-3-930982-49-3. 23,00 €

### Band 7

Tiffer-Sotomayor, Carlos: Jugendstrafrecht in Lateinamerika unter besonderer Berücksichtigung von Costa Rica. Mönchengladbach 2000. ISBN 978-3-930982-36-3. 35,50 €

### Band 8

Skepenat, Marcus: Jugendliche und Heranwachsende als Tatverdächtige und Opfer von Gewalt. Eine vergleichende Analyse jugendlicher Gewaltkriminalität in Mecklenburg-Vorpommern anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik unter besonderer Berücksichtigung tatsächlicher Aspekte. Mönchengladbach 2000. ISBN 978-3-930982-56-1. 25,00 €

### Band 9

Pergataia, Anna: Jugendstrafrecht in Russland und den baltischen Staaten. Mönchengladbach 2001. ISBN 978-3-930982-50-1. 24,50 €

### Band 10

Kröplin, Mathias: Die Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht in Deutschland im Jahr 1997. Ein Bundesländervergleich. Mönchengladbach 2002. ISBN 978-3-930982-74-5. 27,00 €

### Band 11

Morgenstern, Christine: Internationale Mindeststandards für ambulante Strafen und Maßnahmen. Mönchengladbach 2002. ISBN 978-3-930982-76-9. 32,00 €

### Band 12

Kunkat, Angela: Junge Mehrfachauffällige und Mehrfachtäter in Mecklenburg-Vorpommern. Eine empirische Analyse. Mönchengladbach 2002. ISBN 978-3-930982-79-0. 39,50 €

**Band 13**

Schwerin-Witkowski, Kathleen: Entwicklung der ambulanten Maßnahmen nach dem JGG in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-75-2. 20,00 €

**Band 14**

Dünkel, Frieder; Geng, Bernd (Hrsg.): Jugendgewalt und Kriminalprävention. Empirische Befunde zu Gewalterfahrungen von Jugendlichen in Greifswald und Usedom/Vorpommern und ihre Auswirkungen für die Kriminalprävention. Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-95-0. 20,00 €

**Band 15**

Dünkel, Frieder; Drenkhahn, Kirstin (Hrsg.): Youth violence: new patterns and local responses – Experiences in East and West. Conference of the International Association for Research into Juvenile Criminology. Violence juvénile: nouvelles formes et stratégies locales – Expériences à l'Est et à l'Ouest. Conférence de l'Association Internationale pour la Recherche en Criminologie Juvénile. Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-81-3. 43,00 €

**Band 16**

Kunz, Christoph: Auswirkungen von Freiheitsentzug in einer Zeit des Umbruchs. Zugleich eine Bestandsaufnahme des Männererwachsenenvollzugs in Mecklenburg-Vorpommern und in der JVA Brandenburg/Havel in den ersten Jahren nach der Wiedervereinigung. Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-89-9. 43,00 €

**Band 17**

Glitsch, Edzard: Alkoholkonsum und Straßenverkehrsdelinquenz. Eine Anwendung der Theorie des geplanten Verhaltens auf das Problem des Fahrens unter Alkohol unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses von verminderter Selbstkontrolle. Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-97-4. 29,00 €

**Band 18**

Stump, Brigitte: „Adult time for adult crime“ – Jugendliche zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht. Eine rechtshistorische und rechtsvergleichende Untersuchung zur Sanktionierung junger Straftäter. Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-98-1. 32,00 €

**Band 19**

Wenzel, Frank: Die Anrechnung vorläufiger Freiheitsentziehungen auf strafrechtliche Rechtsfolgen. Mönchengladbach 2004. ISBN 978-3-930982-99-8. 39,00 €

**Band 20**

Fleck, Volker: Neue Verwaltungssteuerung und gesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzuges. Mönchengladbach 2004. ISBN 978-3-936999-00-6. 32,00 €

**Band 21**

Ludwig, Heike; Kräupl, Günther: Viktimisierung, Sanktionen und Strafverfolgung. Jenaer Kriminalitätsbefragung über ein Jahrzehnt gesellschaftlicher Transformation. Mönchengladbach 2005. ISBN 978-3-936999-08-2. 28,00 €

**Band 22**

Fritsche, Mareike: Vollzugslockerungen und bedingte Entlassung im deutschen und französischen Strafvollzug. Mönchengladbach 2005. ISBN 978-3-936999-11-2. 34,00 €

**Band 23**

Dünkel, Frieder; Scheel, Jens: Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit: das Projekt „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach 2006. ISBN 978-3-936999-10-5. 23,00 €

**Band 24**

Sakalauskas, Gintautas: Strafvollzug in Litauen. Kriminalpolitische Hintergründe, rechtliche Regelungen, Reformen, Praxis und Perspektiven. Mönchengladbach 2006.  
ISBN 978-3-936999-19-8. 39,00 €

**Band 25**

Drenkhahn, Kirstin: Sozialtherapeutischer Strafvollzug in Deutschland. Mönchengladbach 2007.  
ISBN 978-3-936999-18-1. 32,00 €

**Band 26**

Pruin, Ineke Regina: Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht. Jugendkriminalologische, entwicklungspsychologische, jugendsoziologische und rechtsvergleichende Aspekte. Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-31-0. 32,00 €

**Band 27**

Lang, Sabine: Die Entwicklung des Jugendstrafvollzugs in Mecklenburg-Vorpommern in den 90er Jahren. Eine Dokumentation der Aufbausituation des Jugendstrafvollzugs sowie eine Rückfallanalyse nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug. Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-34-1. 30,00 €

**Band 28**

Zolondek, Juliane: Lebens- und Haftbedingungen im deutschen und europäischen Frauenstrafvollzug. Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-36-5. 34,00 €

**Band 29**

Dünkel, Frieder; Gebauer, Dirk; Geng, Bernd; Kestermann, Claudia: Mare-Balticum-Youth-Survey – Gewalterfahrungen von Jugendlichen im Ostseeraum. Mönchengladbach 2007.  
ISBN 978-3-936999-38-9. 30,00 €

**Band 30**

Kowalzyck, Markus: Untersuchungshaft, Untersuchungshaftvermeidung und geschlossene Unterbringung bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach 2008.  
ISBN 978-3-936999-41-9. 34,00 €

**Band 31**

Dünkel, Frieder; Gebauer, Dirk; Geng, Bernd: Jugendgewalt und Möglichkeiten der Prävention. Gewalterfahrungen, Risikofaktoren und gesellschaftliche Orientierungen von Jugendlichen in der Hansestadt Greifswald und auf der Insel Usedom. Ergebnisse einer Langzeitstudie 1998 bis 2006. Mönchengladbach 2008. ISBN 978-3-936999-48-8. 44,00 €

**Band 32**

Rieckhof, Susanne: Strafvollzug in Russland. Vom GULag zum rechtsstaatlichen Resozialisierungsvollzug? Mönchengladbach 2008. ISBN 978-3-936999-55-6. 36,00 €

**Band 33**

Dünkel, Frieder; Drenkhahn, Kirstin; Morgenstern, Christine (Hrsg.): Humanisierung des Strafvollzugs – Konzepte und Praxismodelle. Mönchengladbach 2008.  
ISBN 978-3-936999-59-4. 29,00 €

**Band 34**

Hillebrand, Johannes: Organisation und Ausgestaltung der Gefangenenarbeit in Deutschland. Mönchengladbach 2009.  
ISBN 978-3-936999-58-7. 29,00 €

**Band 35**

Hannuschka, Elke: Kommunale Kriminalprävention in Mecklenburg-Vorpommern. Eine empirische Untersuchung der Präventionsgremien. Mönchengladbach 2009.  
ISBN 978-3-936999-68-6. 29,00 €



**Band 36/1**

Düinkel, Frieder; Grzywa, Joanna; Horsfield, Philip; Pruin, Ineke (Eds.): Juvenile Justice Systems in Europe – Current Situation and Reform Developments. Vol. 1. Mönchengladbach 2010.  
ISBN 978-3-936999-53-2. 45,00 €

**Band 36/2**

Düinkel, Frieder; Grzywa, Joanna; Horsfield, Philip; Pruin, Ineke (Eds.): Juvenile Justice Systems in Europe – Current Situation and Reform Developments. Vol. 2. Mönchengladbach 2010.  
ISBN 978-3-936999-54-9. 44,00 €

**Band 36/3**

Düinkel, Frieder; Grzywa, Joanna; Horsfield, Philip; Pruin, Ineke (Eds.): Juvenile Justice Systems in Europe – Current Situation and Reform Developments. Vol. 3. Mönchengladbach 2010.  
ISBN 978-3-936999-74-7. 38,00 €

**Band 36/4**

Düinkel, Frieder; Grzywa, Joanna; Horsfield, Philip; Pruin, Ineke (Eds.): Juvenile Justice Systems in Europe – Current Situation and Reform Developments. Vol. 4. Mönchengladbach 2010.  
ISBN 978-3-936999-75-4. 32,00 €

**Band 36/1 bis 4 (Gesamtwerk)**

Düinkel, Frieder; Grzywa, Joanna; Horsfield, Philip; Pruin, Ineke (Eds.): Juvenile Justice Systems in Europe – Current Situation and Reform Developments. Vol. 1-4. Mönchengladbach 2010.  
ISBN 978-3-936999-52-5. 129,00 €

**Band 37/1**

Düinkel, Frieder; Lappi-Seppälä, Tapio; Morgenstern, Christine; van Zyl Smit, Dirk (Hrsg.): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich. Bd.1. Mönchengladbach 2010.  
ISBN 978-3-936999-76-1. 45,00 €

**Band 37/2**

Düinkel, Frieder; Lappi-Seppälä, Tapio; Morgenstern, Christine; van Zyl Smit, Dirk (Hrsg.): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich. Bd.2. Mönchengladbach 2010.  
ISBN 978-3-936999-77-8. 45,00 €

**Band 37/1 bis 2 (Gesamtwerk)**

Düinkel, Frieder; Lappi-Seppälä, Tapio; Morgenstern, Christine; van Zyl Smit, Dirk (Hrsg.): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich. Bd.1 bis 2. Mönchengladbach 2010.  
ISBN 978-3-936999-73-0. 89,00 €

**Band 38**

Krüger, Maik: Frühprävention dissozialen Verhaltens. Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe. Mönchengladbach 2010.  
ISBN 978-3-936999-82-2. 39,00 €

**Band 39**

Hess, Ariane: Erscheinungsformen und Strafverfolgung von Tötungsdelikten in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach 2010.  
ISBN 978-3-936999-83-9. 29,00 €

**Band 40**

Gutbrodt, Tobias: Jugendstrafrecht in Kolumbien. Eine rechtshistorische und rechtsvergleichende Untersuchung zum Jugendstrafrecht in Kolumbien, Bolivien, Costa Rica und der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung internationaler Menschenrechtsstandards. Mönchengladbach 2010.  
ISBN 978-3-936999-86-0. 39,00 €

**Band 41**

Stelly, Wolfgang; Thomas, Jürgen (Hrsg.): Erziehung und Strafe. Symposium zum 35-jährigen Bestehen der JVA Adelsheim. Mönchengladbach 2011.  
ISBN 978-3-936999-95-2. 21,00 €





